Deutscher Bundestag **Drucksache 20/9865**

20. Wahlperiode 12.12.2023

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Sechster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Vorbemerkungen 5

B. Aktualisierte geographische und demographische Angaben 7

C. Allgemeine Entwicklungen 8

I. Veränderte Rahmenbedingungen 8

1. Rahmenvereinbarungen und Staatsverträge zwischen Ländern und Verbänden 8

2. Bekämpfung von Antiziganismus 10

3. Abschluss eines Deutsch-Dänischen Aktionsplanes 15

4. Verabschiedung von Landesstrategien zur Stärkung der niedersorbischen Sprache 15

5. Errichtung der Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein 15

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts 16

7. Finanzielle Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland 16

II. Jährliche Implementierungskonferenz 25

III. Broschüre des Bundesministeriums des Innern und für Heimat 25

IV. Maßnahmen zur Bekanntmachung der Ergebnisse des fünften Monitoringzyklus 25

D. Beurteilungen des Beratenden Ausschusses 27

I. Artikel 3 27

1. Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens 27

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 8. Dezember 2023.

Seite

2. Anerkennung als nationale Minderheit – polnische Gemeinschaft 28
3. Anerkennung als nationale Minderheit – Jenische 29

II. Artikel 4 30
1. Verantwortung des Bundes für den Schutz der nationalen Minderheiten 30
2. Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Diskriminierung 33
3. Institutioneller Rahmen für die Bekämpfung von Diskriminierung 37
4. Erhebung von Gleichstellungsdaten 44
5. Effektive Gleichstellung – spezifische Maßnahmen für Sinti und Roma 46
6. Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung 47

III. Artikel 5 49
1. Förderung der Kulturen nationaler Minderheiten 49

IV. Artikel 6 54
1. Toleranz und interkultureller Dialog 54
2. Darstellung von Sinti und Roma in den Medien 67
3. Schutz vor Anfeindungen und Gewalt 69
4. Strafverfolgung und Achtung der Menschenrechte 79

V. Artikel 9 89
1. Nationale Minderheiten in Rundfunk und Fernsehen 89
2. Vertretung nationaler Minderheiten in Medienregulierungsgremien 92

VI. Artikel 10 94
1. Gebrauch von Minderheitensprachen im Kontakt mit Verwaltungsbehörden 94

VII. Artikel 11 97
1. Familiennamen auf Sorbisch 97
2. Topographische Zeichen in Minderheitensprachen 97

VIII. Artikel 12 99
1. Aufklärung über nationale Minderheiten 99
2. Gleichberechtigter Zugang zur Bildung 103

IX. Artikel 13 107
1. Unterricht in dänischer Sprache an Privatschulen 107

X. Artikel 14 108
1. Dänischunterricht an öffentlichen Schulen 108
2. Nordfriesischunterricht 111
3. Saterfriesischunterricht 113
4. Sorbischunterricht 114
5. Romanesunterricht 115

XI. Artikel 15 117
1. Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten – beratende und gewählte Gremien 117

Seite

2. Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten – Vielfalt innerhalb der Minderheiten 119
3. Sozioökonomische Beteiligung der Sorben in der Lausitz 121

XII. Artikel 17 und 18 123
1. Bilaterale und grenzüberschreitende Beziehungen 123

E. Stellungnahmen der Verbände 126

1. Stellungnahme der dänischen Minderheit 127
2. Stellungnahme des Friesenrats Sektion Nord e. V. 131
3. Stellungnahme des Nordfriisk Instituut 134
4. Stellungnahme des Seelter Buunds 138
5. Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V. 140
6. Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e. V. 145
7. Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland e. V. 157

F. Schlussbemerkungen 163

Anhang 164

Sechster Bericht im Überblick

Mit dem vorliegenden sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (Rahmenübereinkommen) kommt die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung nach, dem Europarat umfassend über den Stand der Umsetzung des Rahmenabkommens turnusgemäß Bericht zu erstatten.

Das Rahmenübereinkommen ist das erste multilaterale Instrument Europas zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten. Für Deutschland ist das Rahmenübereinkommen am 1. Februar 1998 in Kraft getreten.

Die in Deutschland durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat gesetzlich anerkannten nationalen Minderheiten sind die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma und das sorbische Volk.

Der sechste Staatenbericht wurde durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat in Zusammenarbeit mit anderen Bundesressorts sowie den zuständigen Behörden der Länder und unter Beteiligung der Verbände der nach dem Rahmenübereinkommen in Deutschland geschützten nationalen Minderheiten erstellt.

Der Bericht stellt die Entwicklungen zu den von Bund und Ländern in Politik, Gesetzgebung und Praxis getroffenen Maßnahmen sowie Informationen zu deren Bewertung im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland im Berichtszeitraum von November 2018 bis Oktober 2023 dar und nimmt Stellung zu den Erkenntnissen des Beratenden Ausschusses, die dieser in seiner Stellungnahme über die Bewertung der Implementierung des Rahmenübereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland am 14. Juni 2022 veröffentlicht hat.

Zu den wesentlichen Entwicklungen im Berichtszeitraum zählen:

- Die Verabschiedung mehrerer Strategie- und Planungspapiere zur Stärkung des Gebrauchs der niedersorbischen Sprache durch die Landesregierung Brandenburg (C.I.4.).
- Die Errichtung der Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein und damit die Schaffung einer sogenannten „Ewigkeitsgarantie“ für eine dauerhafte Förderung für die Friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein (C.I.5.).
- Der Abschluss der Bund-Länder-Vereinbarung zum Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma sowie der Abschluss bzw. die Aktualisierung von Rahmenvereinbarungen und gemeinsamen Erklärungen zwischen mehreren Ländern und Landesverbänden Deutscher Sinti und Roma (C.I.1.).
- Die Stärkung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Antiziganismus (C.I.2.). Darunter sind: die Arbeit der unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) (C.I.2.a.), die Einrichtung des Amtes des Antiziganismusbeauftragten des Bundes sowie die Etablierung von ersten Ansprechpartnern für die Belange von Sinti und Roma oder Antiziganismusbeauftragten auf Landesebene (C.I.2.b.), die Anerkennung der IHRA-Definition Antiziganismus durch die Bundesregierung (C.I.2.c.), die gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und dem Bündnis für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas zur Vermittlung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in der Schule (C.I.2.g.), der Aufbau eines zivilgesellschaftlichen Monitorings: Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) (C.I.2.h.).
- Ausbau von Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Stärkung der Bekämpfung von Diskriminierung, die auch die Belange der vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten umfassen (D.II., D.IV.).
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, in dem die Verwendung von geschlechtsangepassten Formen des Familiennamens für das sorbische Volk ermöglicht und die namensrechtlichen Traditionen der friesischen Volksgruppe und der dänischen Minderheit berücksichtigt werden sollen (C.I.6, D.VII.1).
- Der Ausbau bzw. die Verstetigung der finanziellen Förderung der nationalen Minderheiten durch den Bund und die Länder (C.I.7.).

Die Verbände der nationalen Minderheiten erhielten Gelegenheit, in eigenen Stellungnahmen ihre Sichtweise zum Stand der Implementierung des Rahmenübereinkommens in einem eigenen Kapitel im Bericht unter E. darzustellen.

A. Vorbemerkungen

Der sechste Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (Rahmenübereinkommen) wurde durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat in Zusammenarbeit mit anderen Bundesressorts sowie den zuständigen Behörden der Länder und unter Beteiligung der Verbände der nach dem Rahmenübereinkommen in Deutschland geschützten nationalen Minderheiten erstellt.

Die Verbände der nationalen Minderheiten erhielten Gelegenheit, ihre Sichtweise zum Stand der Implementierung des Rahmenübereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland, die sich nicht mit derjenigen der Behörden decken muss, wiederzugeben. Die jeweiligen Stellungnahmen sind unter Kapitel E im Bericht dargestellt. Im September 2023 fand eine Implementierungskonferenz zur Finalisierung des Sechsten Staatenberichts zum Rahmenübereinkommen in digitaler Form statt.

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum zwischen November 2018 und Oktober 2023.

Die fünf diesem Bericht vorausgegangenen Staatenberichte der Bundesrepublik Deutschland sind auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat abrufbar.[1] Zudem wird auf dieser Website auf die Internetseiten des Europarates verwiesen, auf denen die den Staatenberichten folgenden Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses und des Ministerkomitees sowie die Erwiderungen der Bundesregierung in deutscher und englischer Sprache zu finden sind.

In Deutschland leben vier anerkannte nationale Minderheiten: die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma[2] sowie das sorbische Volk.

Weitere grundlegende Informationen zu den in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten sind im ersten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens auf den Seiten 3 bis 12 zu finden. [3]

Nachfolgend wird insbesondere zu den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses Stellung genommen, die vom Ministerkomitee übernommen wurden. Hierbei sollen die Entwicklungen im Berichtszeitraum im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland dargestellt werden. Die grundsätzliche Beschränkung auf die vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten entspricht dem Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens, wie er sich aus dessen Titel und Historie sowie dem Wortlaut seiner einzelnen Bestimmungen ergibt. Eine Definition des Begriffs „nationale Minderheit“ nimmt das Rahmenübereinkommen gerade nicht vor. Vielmehr obliegt es den einzelnen Mitgliedstaaten, anhand sachlich-objektiver Kriterien die jeweiligen nationalen Minderheiten zu bestimmen, was die Bundesrepublik Deutschland mit der Erklärung bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten am 11. Mai 1995 vorgenommen hat.

Lediglich Art. 6 des Rahmenübereinkommens bestimmt ganz allgemein, dass die Vertragsparteien den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs fördern (Abs. 1) und geeignete Maßnahmen treffen sollen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können (Abs. 2). Die Heranziehung dieser Bestimmungen darf im Ergebnis allerdings nicht dazu führen, dass der Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens entgegen seiner im Titel und den übrigen Bestimmungen des Abkommens zum Ausdruck kommenden Beschränkung auf nationale Minderheiten auf andere Bevölkerungsgruppen ausgeweitet wird.

Die Annahme des Beratenden Ausschusses, wonach es sich bei dem Rahmenübereinkommen insgesamt um ein flexibel gestaltetes Instrument handele, das in höchst unterschiedlichen gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhängen sowie sich verändernden Situationen gelten solle, ist im Ergebnis unzutreffend.

---

1 https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/minderheiten/minderheitenrecht/minderheitenrecht-node.html (Zugriff 10.10.2023)

2 Es wird darauf hingewiesen, dass sich die deutschen Sinti und Roma teilweise als zwei Ethnien verstehen. Auf europäischer Ebene wird u. a. durch den Europarat „Roma“ als Überbegriff für Sinti und Roma und ggfs. weitere Gruppen verwendet. Dies wird durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat bewusst nicht übernommen, sodass in einigen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses und des Ministerkomitees der Begriff „Roma“ ins Deutsche mit „Sinti und Roma“ übersetzt wurde.
Im Folgenden wird ausschließlich die Bezeichnung „Sinti und Roma“ verwendet, die sich jedoch auf alle Geschlechter der Gemeinschaft bezieht.

3 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/1-erster-staatenbereicht-rahmenuebereinkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Zugriff 10.10.2023)

Dies gilt neben einer zu starken Ausreizung von Artikel 6 des Rahmenübereinkommens ebenfalls für die vom Beratenden Ausschuss geforderte artikelweise Anwendung des Abkommens auf bestimmte Zuwanderergruppen, die aufgrund der klaren Definition nationaler Minderheiten in Deutschland juristisch nicht haltbar ist.

Das Rahmenübereinkommen stellt kein allgemeines Menschenrechtsinstrument für alle Gruppen der Bevölkerung dar, die sich in einer oder mehreren Hinsichten von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden. Diese Gruppen werden im Übrigen durch den Europarat nicht schutzlos gestellt: Mit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)) wurde von den Mitgliedstaaten des Europarats im Jahr 1993 eine Einrichtung gegründet, die sich exklusiv der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz in ganz Europa auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) widmet. Auch ECRI kommt dieser Aufgabe durch die Erstellung von Länderberichten, die Veröffentlichung von politischen Empfehlungen sowie die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen nach und bildet insoweit das – für Fragen der Antidiskriminierung und -rassismusarbeit zweifellos essentiell wichtige – Pendant zum Rahmenübereinkommen.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass das Bekenntnis zur Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit gemäß Artikel 3 des Rahmenübereinkommens frei ist. Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird. Daher werden in Deutschland keine bevölkerungsstatistischen und sozioökonomischen Daten auf ethnischer Basis erhoben.

Sofern innerhalb des Berichtszeitraums keine Änderungen bei bereits erfüllten Verpflichtungen zu verzeichnen sind, wird dazu im aktuellen Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen nicht erneut berichtet.

B. Aktualisierte geographische und demographische Angaben

In geographischer und demographischer Hinsicht gab es im Berichtszeitraum folgende Änderungen.

Im Juli 2023 begann das Verwaltungsgericht Cottbus/Chóśebuz mit den mündlichen Verhandlungen in den seit 2017 anhängigen zehn Prozessen um die Feststellung der Zugehörigkeit von Gemeinden und Gemeindeteilen zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg. Die ersten Urteile wurden gesprochen. Schriftliche Urteilsbegründungen liegen noch nicht vor, und die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Die Grundzüge des Minderheitenrechtes wurden auch unter Verweis auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen bestätigt. Demnach seien Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung zulässig (das Land darf gesetzlich regeln, dass Gemeinden zu diesem Gebiet zählen), es kommt nicht auf lokale Mehrheiten und die Anzahl der Sorben/Wenden in einer Gemeinde an. Allerdings legt das Gericht in den bisherigen Verhandlungen und Urteilen Maßstäbe beim Nachweis sorbischer/wendischer Sprache oder Kultur an, die dazu führen, dass etliche der in Frage stehenden Gemeinden bzw. Ortsteile nicht zum angestammten Siedlungsgebiet zählen und damit territorial gebundene Minderheitenrechte nicht in Anspruch genommen werden können. Im nächsten Bericht wird über die endgültig aus diesen Verfahren resultierenden Veränderungen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg berichtet werden können.

C. Allgemeine Entwicklungen

Zunächst wird auf die allgemeinen Entwicklungen im Bereich des Schutzes und der Förderung der nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland seit Erstellung des letzten Berichts, der dem Generalsekretär des Europarates am 31. Januar 2019 übersandt wurde, eingegangen.

I. Veränderte Rahmenbedingungen

1. Rahmenvereinbarungen und Staatsverträge zwischen Ländern und Verbänden

Im Berichtszeitraum wurden zwischen mehreren Ländern und Landesverbänden Deutscher Sinti und Roma Staatsverträge, Rahmenvereinbarungen und gemeinsame Erklärungen abgeschlossen bzw. aktualisiert.

Am 5. Dezember 2018 wurde als politische Maßnahme auf nationaler Ebene im Themenbereich Kultur zwischen dem Bund und den Bundesländern die Bund-Länder-Vereinbarung zum Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma geschlossen.

Die nach Ablauf von Grabrechten von Beseitigung bedrohten Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma werden nach der Bund-Länder-Vereinbarung als Familiengedächtnisstätten erhalten. Die bundesweite Regelung erhält und schützt die Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma dauerhaft.

Regelungsgegenstand ist die Sicherung der Grabstätten der unter dem Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (Council of Europe — ETS No. 157) stehenden Sinti und Roma, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt waren und deren Gräber nicht vom Gräbergesetz erfasst sind. Die Sicherung der betroffenen Gräber erfolgt in der Weise, dass anfallende Grabnutzungsgebühren erstattet werden. Landesgesetzliche, kommunale und kirchliche Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungswesen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Insbesondere entbindet diese Vereinbarung die Grabnutzungsberechtigten nicht von den Rechten und Pflichten, die sich aus den jeweiligen Friedhofssatzungen ergeben. Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Gräber der unter dem Schutz des oben erwähnten Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten stehenden Sinti und Roma, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

– das Grab (Grab im Sinne dieser Vereinbarung ist die Stelle einer Grabstätte, an der eine Person oder deren Totenasche bestattet worden ist.) liegt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und
– die bestattete Person ist aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Sinti und Roma unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden.

Mit der Wahrnehmung der sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben wurde das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) beauftragt. Die Kosten für den Erhalt der Gräber von Sinti und Roma und den damit verbundenen administrativen Aufwand werden jeweils hälftig vom Bund und den Ländern getragen. Der jeweilige Landesanteil wird nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet.

In Baden-Württemberg trat am 05. Januar 2019 ein neuer Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V. in Kraft. Er wurde in Nachfolge des ersten Staatsvertrags aus dem Jahr 2014 geschlossen (für Details zum ersten Vertrag wird auf die Ausführungen im Fünften Staatenbericht Rahmenübereinkommen unter C.I.1 verwiesen). Die gute Zusammenarbeit im Rahmen des ersten Vertrages hat wesentlich dazu beigetragen, dass mit dem Nachfolgevertrag zum einen die institutionelle Förderung auf 700.000 Euro im ersten Jahr (und dynamischen Anpassungen in den Folgejahren) angehoben wurde, zum anderen die Laufzeit des Vertrages auf 15 Jahre verlängert wurde. Wesentliche Elemente des ersten Vertrages, die gemeinsamen Ziele und die Institution des Rates für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg bleiben bestehen.

Der Freistaat Bayern berichtet, dass der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V. im Jahr 2022 den ausdrücklichen Wunsch äußerte, die bestehende vertragliche Vereinbarung zwischen Landesverband und Freistaat Bayern den finanziellen und inhaltlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Bayerische Staatsregierung stand diesem Ansinnen wohlwollend gegenüber. Anlässlich des 80. Jahrestages der Deportation der bayerischen Sinti und Roma unterzeichneten daher am 08. März 2023 der Bayerische Ministerpräsident Dr. Markus Söder und der Vorsitzende des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V., Erich Schneeberger, einen Änderungsvertrag zu dem seit 2018 bestehenden Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband. Der aktualisierte Vertrag sieht – entsprechend den Handlungsempfehlungen aus dem Bericht der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA)“ – ein Monitoring von antiziganistischen Vorfällen, eine Ausweitung der Zusammenarbeit (z. B. im Rahmen einer Ständigen Arbeitsgruppe mit den betroffenen Ressorts

der Bayerischen Staatsregierung, die im Bedarfsfall auf Veranlassung des Landesverbandes zusammenkommt, um strittige Fragen in freundschaftlicher Weise zunächst intern zwischen den Parteien zu erörtern) sowie eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung durch den Freistaat Bayern von bisher rund 434.700 Euro auf nun 662.300 Euro vor.

Im Übrigen wird von Seiten des Freistaates Bayern auf die Ausführungen im Fünften Staatenbericht Rahmenübereinkommen unter C.I.1 verwiesen.

Die Freie Hansestadt Bremen verweist auf ihre Ausführungen im Fünften Staatenbericht Rahmenübereinkommen unter C.I.1. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat im Jahr 2012 gemeinsam mit dem Verband deutscher Sinti und Roma, dem Landesverband Bremen e. V. (Bremer Sinti Verein e. V. und Bremerhavener Sinti Verein e. V.) eine Rahmenvereinbarung getroffen. Ihr Ziel ist es, die Teilhabe der in Bremen lebenden Sinti und Roma am kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten zu fördern sowie Bedingungen zum Schutz der Identität von Sinti und Roma zu schaffen.

Der bestehende Staatsvertrag des Landes Hessen mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen e. V. vom 06. September 2017 wurde am 23. Mai 2022 um 10 Jahre auf Wunsch des Verbandes bis zum 31. Dezember 2032 verlängert.

Dieser Verlängerung ist eine Evaluation durch den Landesverband und die Landesregierung vorausgegangen. Der Staatsvertrag wurde zwischen der Hessischen Staatskanzlei und dem Landesverband vertrauensvoll und in enger Zusammenarbeit erarbeitet. Betroffene Ministerien wurden einbezogen. Die bisherigen Inhalte und Regelungen des Vertrages haben sich bewährt. Daher wurden zum überwiegenden Teil die Inhalte fortgeschrieben.

Die jährliche institutionelle Förderung des Verbandes deutscher Sinti und Roma (Landesverband Hessen e. V.) beträgt derzeit 300.000 Euro für den Betrieb der Geschäftsstelle inkl. Personalkosten. Mit der Verlängerung des Staatsvertrages erhöht sich der Förderbetrag ab dem 01. Januar 2025 auf 500.000 Euro jährlich.

Für das Land Rheinland-Pfalz wird berichtet, dass der Ministerrat am 14. Februar 2023 den Beschluss gefasst hat, Verhandlungen mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. zur Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung vom 25. Juli 2005, hin zu einem Staatsvertrag, aufzunehmen.

Im Berichtszeitraum wurde im Saarland eine rechtlich verbindliche Struktur zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens sowie der Sprachencharta implementiert. So hat die Landesregierung des Saarlandes am 13. April 2022 eine Rahmenvereinbarung mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Saarland e. V. abgeschlossen.[4]

In Artikel 7 der Rahmenvereinbarung sind die seitens der saarländischen Landesregierung zu erbringenden finanziellen Leistungen aufgeführt: So setzt sich die saarländische Landesregierung vorbehaltlich der Haushaltsgesetzgebung für eine nachhaltig angelegte Förderung der Landesgeschäftsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Saarland e. V. ein. Die Landesgeschäftsstelle wird mit Personal- und Sachkosten gefördert. Darüber hinaus werden projektbezogene Förderanträge in Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma, der Minderheitensprache Romanes zum Schutz und Erhalt der Sprache und im kulturellen und sozialen Bereich im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten unterstützt.

Des Weiteren liegt – wie in Artikel 4 der Rahmenvereinbarung festgehalten – ein weiterer Fokus dieses Abkommens auf den Bereichen Sprache, Bildung und Kultur. So legt die saarländische Landesregierung großen Wert auf den Erhalt und den Schutz der Sprache der Sinti und Roma. Dementsprechend ist Romanes eine im Saarland geschützte Sprache im Sinne der Sprachencharta und Ausdruck des kulturellen Reichtums. Ferner setzt sich die saarländische Landesregierung weiterhin intensiv dafür ein, das Bildungsangebot für jugendliche und erwachsene Sinti und Roma zu verbessern, um Chancengleichheit für die Angehörigen auf allen Bildungsebenen (Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen) herzustellen. Die vom Landesverband für die einzelnen Bildungsebenen entwickelten ergänzenden Maßnahmen und Projekte werden begrüßt und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unterstützt. Das Land appelliert an die einzelnen Bildungsträger bei Maßnahmen und Projekten mit den Vertreterinnen und Vertretern des Landesverbandes zusammen zu arbeiten.

---

[4] https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_familie_gleichstellung/downloads_integration/download_rahmenvereinbarung_sinti_roma.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff 10.10.2023)

2. Bekämpfung von Antiziganismus

a) Unabhängige Kommission Antiziganismus (UKA)

In der 19. Legislaturperiode wurde von der Bundesregierung ein Expertengremium zum Thema „Antiziganismus“ eingesetzt. Dieses Gremium, die Unabhängige Kommission Antiziganismus (UKA), hatte sich – nach fachlichen Konsultationen mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma - am 27. März 2019 im Bundesministerium des Innern und für Heimat konstituiert. Die Ausformulierungen konkreter (wissenschaftlicher) Fragestellungen und Arbeitsaufträge oblagen der unmittelbaren Entscheidung der UKA. Das Gremium arbeitete autark und legte seine Arbeitsagenda selbstständig fest. Die Tätigkeit der UKA endete mit Fertigstellung ihres über 800 Seiten starken Berichts „Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation“ mit zahlreichen Empfehlungen an die Bundesregierung und an die Länder, welcher am 31. März 2021 vorgelegt wurde. Das Bundeskabinett hat den Bericht am 19. Mai 2021 zur Kenntnis genommen und dem Deutschen Bundestag zur weiteren Beratung übermittelt. Eine parlamentarische Aussprache hat dort am 24. Juni 2021 stattgefunden. Der UKA Abschlussbericht benennt umfangreich den strukturellen und institutionellen Antiziganismus dem Sinti und Roma in Deutschland auch 75 Jahre nach der Befreiung vom Nationalsozialismus in allen Lebensbereichen ausgesetzt sind. Im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode bekennt sich die Bundesregierung dazu, die Empfehlungen der UKA aufzugreifen und das Amt eines bzw. einer Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland einzurichten.

b) Einrichtung des Amtes des Antiziganismusbeauftragten auf Bundes- und auf Landesebene sowie weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Antiziganismus

Die Bundesregierung hat am 13. März 2022 per Kabinettsbeschluss das Amt des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma geschaffen. Das Amt hat die Aufgabe, Maßnahmen der Bundesregierung gegen Antiziganismus zu koordinieren, die Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus voranzutreiben und die Nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ weiterzuentwickeln. Zudem fungiert der Antiziganismusbeauftragte als zentraler Ansprechpartner der Bundesregierung für Sinti und Roma in Deutschland.

Zentrale Vorhaben des Beauftragten umfassen Maßnahmen zur umfassenden Anerkennung und Aufarbeitung des NS-Völkermord an Sinti und Roma und der sogenannten zweiten Verfolgung von Sinti und Roma in der Bundesrepublik, Maßnahmen zur Stärkung von Selbstorganisationen und Aktivistinnen und Aktivisten der Sinti und Roma in Deutschland, Maßnahmen für den besseren Schutz von Sinti und Roma vor Diskriminierung, sowie Maßnahmen zur Sichtbarmachung, Förderung und Bewahrung des kulturellen Erbes der Sinti und Roma in Deutschland.

Dazu gehören auch die Einrichtung einer Nationalen Koordinierungsstelle zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 sowie der Aufbau einer zivilgesellschaftlichen Monitoring- und Informationsstelle zur Erhebung antiziganistischer Übergriffe.

Am 12. September 2023 hat der Beirat des Beauftragten gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma seine Arbeit aufgenommen. Der Beirat hat die Aufgabe den Beauftragten bei der Identifizierung von Handlungsfeldern und Umsetzung von Maßnahmen zu beraten. Er setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen. Mehrheitlich ist die Perspektive der von Antiziganismus Betroffenen in einem möglichst breiten Spektrum vertreten. Die Mitglieder sind Expertinnen und Experten aus den Bereichen Politik, Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung und Zivilgesellschaft.

Die Einrichtung des Amtes eines Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland wird von Baden-Württemberg begrüßt und seine Arbeit unterstützt. Mit der bundesweit ersten, bereits 2017 eingerichteten „Forschungsstelle Antiziganismus“ an der Universität Heidelberg, die durch das Land Baden-Württemberg finanziert wird, ist ein wichtiger Anknüpfungspunkt auch für die Arbeit des Bundesbeauftragten gegeben.

Ein Punkt des Änderungsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V. vom 08. März 2023 ist die Vereinbarung zur Schaffung einer Monitoringstelle zur Dokumentation antiziganistischer Vorfälle mit der Möglichkeit der Erstberatung bei entsprechenden Vorkommnissen beim Landesverband. Des Weiteren wird sich eine Ständige Arbeitsgruppe, welche aus den betroffenen Ressorts der Bayerischen Staatsregierung, dem Landesverband, sowie anlassbezogen weiteren Akteuren (z. B. kommunalen Spitzenverbänden) besteht, antiziganistischer Vorfälle mit größerer Tragweite annehmen. Die Einrichtung eines Beauftragten gegen Antiziganismus ist vonseiten des Freistaats Bayern bislang nicht geplant. Der

Bayerische Landesverband Deutscher Sinti und Roma hat sich der Forderung der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ nach Einrichtung von Antiziganismusbeauftragten auch auf Länderebene grundsätzlich angeschlossen. Die Gespräche hierzu dauern an.

In der 19. Legislaturperiode beabsichtigt das Land Berlin die Einrichtung einer Position „Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner im Berliner Senat zu „Antiziganismus“„. Dies geschieht voraussichtlich ab 2024/25 in der Federführung der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung in enger Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der Zielgruppe.

Im Land Brandenburg wurde das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur 2023 als federführendes Ressort für die Bekämpfung von Antiziganismus benannt. In diesem wurde zugleich auch ein Ansprechpartner für Belange der Sinti und Roma benannt. Die Einrichtung einer oder eines Antiziganismusbeauftragten ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Freie Hansestadt Bremen informiert, dass Grundsatzangelegenheiten der Antidiskriminierungspolitik durch die Landesintegrationsbeauftragte bearbeitet werden. Daher gibt es in Bremen kein gesondertes Amt einer bzw. eines Antiziganismusbeauftragten.

Im Jahr 2014 ist das Land Hessen der Koalition gegen Diskriminierung beigetreten. Im Jahr 2015 hat die Antidiskriminierungsstelle des Landes Hessen ihre Arbeit aufgenommen, die als Stabsstelle am Hessischen Ministerium für Soziales und Integration angesiedelt und dem Bevollmächtigten für Integration und Antidiskriminierung direkt zugeordnet ist. Aufgabenschwerpunkte der Antidiskriminierungsstelle sind Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Sensibilisierung, Vernetzung und Beratung. Arbeitsgrundlage bildet u. a. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Von Beginn an bietet die Antidiskriminierungsstelle eine Beratung für alle Menschen in Hessen an. Diese umfasst eine kostenlose Ersteinschätzung zu Diskriminierungsfällen. Weiterhin wird die Stelle vermittelnd und sensibilisierend tätig. Um das Beratungsangebot zu erweitern, ist seit dem Jahr 2016 das hessenweite Antidiskriminierungsberatungsnetzwerk „ADiBe“ damit beauftragt, psychosoziale wie auch rechtliche Antidiskriminierungsberatung anzubieten. In „ADiBe“ ist unter anderem der Förderverein Roma e. V. Mitglied und in Diskriminierungsfällen beratend tätig.

Daher gibt es derzeit im Land Hessen keine Bestrebungen, das Amt des Antiziganismusbeauftragten auf Landesebene einzurichten.

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, die Umsetzung der Handlungsempfehlungen der vom Bundestag eingesetzten Unabhängigen Kommission Antiziganismus zu prüfen. Die auf Bundesebene geplanten umfassenden Reformen im Familien- und Namensrecht werden unterstützt. Die Belange von Kindern müssen dabei stets im Mittelpunkt stehen. Das Niedersächsische Justizministerium hat für den Antiziganismus-Beauftragten des Bundes im Februar 2022 eine (vorläufige) Ansprechpartnerin benannt, die in der geplanten themenbezogenen Bund-Länder-Kommission mitwirken soll. Diese (vorläufige) Ansprechpartnerin hat allerdings nicht den Status einer Landesbeauftragten.

Für Rheinland-Pfalz wird auf die Ausführungen unter C.I.1 verwiesen. Die Fragestellung nach Einrichtung des Amtes einer rheinland-pfälzischen Antiziganismusbeauftragten bzw. eines rheinland-pfälzischen Antiziganismusbeauftragten wird Gegenstand der Vertragsverhandlungen sein.

Die Bekämpfung von Diskriminierung jeglicher Art ist Bestandteil des Aufgabengebiets des Integrationsbeauftragten der Landesregierung des Saarlandes; ein dezidierter Landesbeauftragter gegen Antiziganismus existiert im Saarland nicht.

Im Rahmen der unter Artikel 6 der Rahmenvereinbarung aufgeführten Maßnahmen gegen Diskriminierung setzen sich die saarländische Landesregierung und der Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Saarland e. V. dafür ein, jeglicher Diskriminierung von Angehörigen der Minderheit entgegenzuwirken und Sinti und Roma vor Handlungen zu schützen, die ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität beeinträchtigen. Zudem ist in Artikel 6 eine Bitte seitens der Landesregierung an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Landesmedienanstalt formuliert, Diskriminierungen der Angehörigen der Minderheit entgegenzuwirken und die besonderen Belange der deutschen Sinti und Roma in ihren Angeboten angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren wird in Artikel 6 darauf verwiesen, dass Behörden sich auf die Belange der Sinti und Roma einzustellen haben. Auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit darf intern und extern nicht hingewiesen werden, es sei denn, sie ist für das Verständnis des Sachverhalts zwingend erforderlich.

Die seit 2021 seitens des Landes eingerichtete und über Landesmittel geförderte Geschäfts- und Beratungsstelle beim Landesverband Sinti und Roma Saarland e. V. verfolgt vor diesem Hintergrund das Ziel, Angehörige der

Minderheit der Sinti und Roma möglichst umfassend zu beraten und zu unterstützen. Sie ist eine Anlaufstelle für deutsche Sinti und Roma sowie für zugewanderte Roma im Saarland. Zu den zentralen Handlungsfeldern der Geschäftsstelle gehören politische Interessenvertretung gegenüber dem Land, die Bekämpfung von Antiziganismus, die Erinnerungsarbeit und historisch-politische Bildungsarbeit sowie Bildung und Empowerment von Sinti und Roma.

Des Weiteren setzt sich das Landes-Demokratiezentrum Saarland, das über das Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben!“ seit der 2. Förderphase (Laufzeit: 2020 bis 2024) gefördert wird, mit seinen verpflichtenden Fachberatungsstellen (Mobile Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung sowie Distanzierungsberatung) und Präventionsangeboten dafür ein, antidemokratischen Tendenzen vorzubeugen und entgegenzutreten. Daher unterstützt und entwickelt das Landes-Demokratiezentrum wirksame Strategien gegen Rechtsextremismus, Rechtspopulismus, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und Islamfeindlichkeit. Das Landes-Demokratiezentrum koordiniert und rahmt somit die Zusammenarbeit staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen sowie Akteure – dazu gehört auch der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. – in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention. Gerade zwischen den Fachberatungsstellen, insbesondere der Mobilen Beratung und der Opfer- und Betroffenenberatung und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. werden bei antiziganistischen Vorfällen verstärkt Verweisberatungen durchgeführt und bei Bedarf das Kompetenznetzwerk im Themenfeld Antiziganismus des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ – die Koordinierungsstelle des Kompetenznetzwerks stellt das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma dar – konsultiert.

Zudem wurde auf Basis einer von der Hochschule Esslingen 2021 erstellten Studie „Eckpunkte für ein Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk im Saarland (PuDiS). Ein studiengestützter Konzeptvorschlag“ ein Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk im Saarland (PuDiS) implementiert, um eine landesweite Strategie zur Prävention in den unterschiedlichen Phänomenbereichen zu erarbeiten. Neben der interministeriellen Lenkungsgruppe führt das weitergehende Instrument des „Runden Tisches“ die interdisziplinäre Expertise zusammen, indem zivilgesellschaftliche Träger – u. a. der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. – und Sicherheitsbehörden Handlungsziele für einen noch ausstehenden „Landesaktionsplan für Demokratieförderung und Extremismusprävention“ erarbeiten.

Das Saarland bereitet als Träger der sozialen Entschädigung derzeit die Umsetzung des neuen Vierzehnten Sozialgesetzbuches (SGB XIV) ab dem 1. Januar 2024 vor. Das soziale Entschädigungsrecht wird in seiner Gesamtheit neu geregelt und an die heutigen Bedürfnisse der Gewaltopfer angepasst. Durch die Neuregelung werden der Kreis der Anspruchsberechtigten sowie die möglichen Leistungen deutlich ausgeweitert. Im Zuge des Reformvorhabens wurde unter anderem der Gewaltbegriff neu gefasst und durch die Einbeziehung der Gewaltform „psychische Gewalt“ erweitert. Mit diesem Instrument kann auch die Bekämpfung von Antiziganismus wirksamer gestaltet werden.

Der Bekämpfung des Rassismus und anderer Ideologien der Ungleichwertigkeit wie Antiziganismus kommt in der Präventionsarbeit in Schleswig-Holstein eine zentrale Rolle zu. Weltweite politische Entwicklungen und vermehrte Übergriffe deutschland- und europaweit auf fremd erscheinende Personen, machen die Notwendigkeit der Präventionsarbeit in diesem Themenfeld deutlich. In Schleswig-Holstein sind der Landespräventionsrat Schleswig-Holstein (LPR) und das daran angebundene Landesdemokratiezentrum (LDZ) für die landesweite Antirassismusprävention und anderer Ideologien der Ungleichwertigkeit wie Antiziganismus zuständig.

Im Land Schleswig-Holstein wurde nach der Landtagswahl am 8. Mai 2022 ein Antiziganismusbeauftragter benannt. Das Amt des Beauftragten des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch wurde vom Ehrenamt in ein Hauptamt im Range eines Staatssekretärs überführt und um die Aufgabe der Bekämpfung des Antiziganismus erweitert. Ziel ist es, einen zentralen Ansprechpartner für Verbände der Minderheit der deutschen Sinti und Roma, für zivilgesellschaftliche Akteure, die in der Bekämpfung des Antiziganismus engagiert sind, und für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zu schaffen. Dabei wird der Aspekt der Bekämpfung des Antiziganismus ergänzt durch das Engagement für die gleichberechtigte Teilhabe von Sinti und Roma in allen Bereichen der Gesellschaft, die schon seit mehr als 30 Jahren zur Arbeit der Minderheitenbeauftragten in Schleswig-Holstein gehört.

In den Strukturen der Extremismusbekämpfung und -prävention, die in der Federführung des Landesdemokratiezentrums und des Landespräventionsrats liegen, werden parallel dazu in Zusammenarbeit mit den Selbstorganisationen der Minderheit Projekte zur Bekämpfung des Antiziganismus entwickelt. Nähere Ausführungen hierzu sind unter D.II.3.d. zu finden.

Zusätzlich wurde ab 2023 die Präventionstätigkeit des Landesdemokratiezentrums Schleswig-Holstein im Phänomenbereich Antiziganismus gestärkt. Ab dem 1. Juni 2023 konnte eine weitere Fachstelle für den Phänomenbereich Antiziganismus eingerichtet und besetzt werden. Mit der Fachstelle sollen weitere präventive Projekte gegen Antiziganismus in Schleswig-Holstein umgesetzt und der Aufbau einer landesweiten Meldestelle zu antiziganistischen Vorfällen nach Vorbild der bundesweiten Melde- und Informationsstelle Antiziganismus „MIA“ begleitet werden.

Am 28. Februar 2023 wurde die amtierende Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom Landeskabinett zur Antiziganismusbeauftragten des Freistaats Thüringen ernannt.

c) Anerkennung der IHRA-Definition Antiziganismus durch die Bundesregierung

Die Verabschiedung der Arbeitsdefinition von Antiziganismus im Konsens der seinerzeit 34 Mitgliedsstaaten der Internationalen Allianz zum Holocaustgedenken (International Holocaust Remembrance Alliance – IHRA) erfolgte am 8. Oktober 2020 unter deutschem Vorsitz. Am 31. März 2021 hat die Bundesregierung die von der IHRA verabschiedete, rechtlich nicht bindende, Arbeitsdefinition von Antiziganismus zur Kenntnis genommen und damit politisch indossiert. Die Bundesregierung setzt sich für die Annahme der Arbeitsdefinition von Antiziganismus national wie international, z. B. auch durch zivilgesellschaftliche Organisationen und Unternehmen, ein.

d) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und dem Bundeskriminalamt

Anlässlich des Internationalen Tags des Gedenkens an die Opfer des Holocaust und zum 78. Jahrestag der Befreiung des NS-Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau am 27. Januar 2023 erfolgte die Unterzeichnung einer gemeinsamen Vereinbarung des Bundeskriminalamtes (BKA) und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma e. V. im Bereich der Aus- und Fortbildung: Hierbei sollen zur Verstetigung der Zusammenarbeit mit der Hochschule des BKA im Rahmen des Studiums alle Studierenden vor ihrem Länderpraktikum an einer ganztägigen Veranstaltung zum Thema Antiziganismus teilnehmen. Das Bildungsforum Antiziganismus soll Bachelorarbeiten, die von Studierenden der Hochschule des BKA geschrieben werden, unterstützen bzw. betreuen. Zusätzlich zu den Veranstaltungen für Studierende soll das Bildungsforum Antiziganismus zwei ganztägige Fortbildungen anbieten, die sich zunächst an Führungskräfte bzw. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richtet. Thematisch sollen dabei Antiziganismus als spezifische Form von Rassismus sowie Gegenwart und Geschichte von Sinti und Roma im Mittelpunkt stehen.

Im Rahmen der Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarungen wurde auch die nicht rechtsverbindliche Antiziganismusdefinition der IHRA offiziell vom BKA anerkannt.

e) Aufnahme der Bekämpfung von Antiziganismus in die Landesverfassung Brandenburgs

Im Jahr 2022 wurde die Verfassung des Landes Brandenburg, als erste deutsche Verfassung um das Staatsziel der Antiziganismusbekämpfung ergänzt. Die Formulierung des Artikels 7a (Schutz des friedlichen Zusammenlebens) lautet: „(1) Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus, Antiziganismus sowie der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen. (2) Das Land fördert das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“

f) Aufarbeitung der Nachkriegsgeschichte des Bayerischen Landeskriminalamtes

In der Nachkriegsgeschichte des Bayerischen Landeskriminalamts nahm die dort installierte „Zigeuner- bzw. Landfahrerstelle“ – angefangen bei der Auswahl des Personals über die nach außen getragenen Handlungsmuster und Einstellungen bis hin zum Aktions- und Beeinflussungsradius – eine exponierte Stellung ein. Von hoher Relevanz ist dabei unter anderem die Rolle der „Zigeuner- bzw. Landfahrerstelle“ bei Wiedergutmachungsverfahren, da Wiedergutmachungsbehörden von dort ausgestellte polizeiliche „Gutachten“ in ihre Entscheidungsfindung miteinbezogen. Aus diesen Gründen fand der Vorstoß eines Behördenmitglieds, die Geschichte dieser einschlägigen Stelle des jungen Bayerischen Landeskriminalamts aufzuarbeiten, Unterstützung durch die Amtsleitung. Die entsprechenden Untersuchungsergebnisse wurden in der Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e. V. unter dem Titel „Das Bayerische Landeskriminalamt und seine `Zigeunerpolizei`. Kontinuitäten und Diskontinuitäten der bayerischen `Zigeunerermittlung` im 20. Jahrhundert“ vorgestellt. Der Öffentlichkeit wurden das Buch und die darin enthaltenen Ergebnisse am 14. Dezember 2021 im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert, zu der auch der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma e. V., Romani Rose,

als Redner gewonnen werden konnte. Die Darstellung der NS-Vergangenheiten der Mitarbeitenden und der damit verbundene behördeninterne Umgang, die Betrachtung der fördernden Elemente aus dem Umfeld der Bevölkerung und Behörden sowie die Nachzeichnung eines „roten Fadens“ in der „Zigeuner- bzw. Landfahrerermittlung“ vom Kaiserreich über die Weimarer Republik und den Nationalsozialismus bis zur Nachkriegszeit offenbarten die Brisanz dieser einschlägigen Stelle und rechtfertigten in hohem Maß deren exklusive Aufarbeitung. Das Aufarbeitungsende wurde durch die Auflösung der „Zigeuner- bzw. Landfahrerstelle“ im Jahr 1965 bestimmt.

Der Bayerische Landesverband Deutscher Sinti und Roma würdigt diese Leistung, ergänzt jedoch, dass die Arbeit die noch Jahrzehnte weiterwirkenden Folgen der Tätigkeit der Landfahrerzentrale sowie der auf deren Insistieren vom Bayerischen Landtag im Jahre 1953 beschlossenen und erst 1970 aufgehobenen „Bayerischen Landfahrerordnung“ aufgrund der eingegrenzten Themenstellung nicht behandelt. So wurde die verfassungswidrige polizeiliche Sondererfassung der Bayerischen Sinti und Roma erst 2001 aufgrund einer Verfassungsbeschwerde des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma sowie des Bayerischen Landesverbands und parallel erfolgter Popularklagen zweier Holocaustüberlebender eingestellt. Eine weitergehende und intensivierte Aufarbeitung der Folgen bzw. Nachwirkungen der Tätigkeit der „Landfahrerzentrale“ ist daher aus Sicht des Landesverbandes erforderlich. Auch die Folgen für unzählige – aufgrund von rassistischen Gutachten der Landfahrerzentrale – nachhaltig negativ beeinflusste Wiedergutmachungsverfahren bayerischer Sinti und Roma wurden in der Arbeit nur kursorisch besprochen und sollen nun in einem nächsten Schritt weiter intensiv aufgearbeitet werden. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und der Bayerische Landesverband führen hierzu gegenwärtig Gespräche mit dem Präsidenten des Bayerischen Landeskriminalamtes.

g) Gemeinsamen Erklärung zur Vermittlung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in der Schule

Am 8. Dezember 2022 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) die gemeinsam mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und dem Bündnis für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas erarbeitete „Erklärung zur Vermittlung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in der Schule“ nach mehrjährigen Bemühungen verabschiedet.[5] Wenige Tage später fand die gemeinsame Unterzeichnung mit der Präsidentin der KMK statt.

Ziel dieser gemeinsamen Erklärung ist, dass Sinti und Roma als Angehörige der deutschen und europäischen Gesellschaften, insbesondere als Bürgerinnen und Bürger Deutschlands und anderer europäischer Staaten, als integraler Teil der deutschen und europäischen Geschichte und Kulturgeschichte im Schulunterricht und in außerunterrichtlichen Angeboten thematisiert werden. Schülerinnen und Schülern soll ein authentisches und differenziertes Bild der vielschichtigen Lebenswirklichkeiten der Sinti und Roma vermittelt werden.

In besonderer Weise soll dabei wie auch in der Lehrkräftebildung für das Thema Antiziganismus sensibilisiert werden. Zugänge gibt es etwa in Fächern der historisch-politischen Bildung sowie im Religions- und Ethikunterricht, aber auch in sprachlichen, literarischen und künstlerischen Fächern. Dies sollte bei curricularen Erweiterungen und Hinweisen sowie bei der Erarbeitung von Handreichungen bedacht werden. Auch in der Grundschule als Ort grundlegender Erfahrungen im Umgang mit sich selbst und anderen können bereits Elemente des Themas aufgegriffen werden.

h) Aufbau eines zivilgesellschaftlichen Monitorings: Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA)

Auf Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestags fördert die Bundesregierung seit Oktober 2021 den Aufbau einer unabhängigen Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA). Träger war zunächst der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e. V. und seit dem 1. September 2023 der neu gegründete Träger MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus e. V. Hauptziel ist die Erfassung, Dokumentation und Auswertung antiziganistischer Vorfälle in Deutschland, um das Dunkelfeld zu erhellen und Erkenntnisse über die Erfahrungen von Betroffenen zu gewinnen. In Zusammenarbeit mit den Ländern werden Landesmeldestellen aufgebaut. Am 18. September 2023 legte MIA den ersten Jahresbericht über antiziganistische Vorfälle in Deutschland vor. So wurden im Berichtszeitraum 2022 insgesamt 621 antiziganistische Vorfälle erfasst.

---

[5] https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2022/2022-12-12_gem-Erklaerung-Sinti-Roma.pdf (Zugriff 10.10.2023)

3. Abschluss eines Deutsch-Dänischen Aktionsplanes

Am 26. August 2022 unterzeichneten die Bundesministerin des Auswärtigen und der dänische Außenminister in Kopenhagen den gemeinsamen Aktionsplan für die künftige deutsch-dänische Zusammenarbeit, der in seinem ersten Kapitel einen Schwerpunkt auf die Grenzregion setzt. Deutschland, unter Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein, und Dänemark verpflichteten sich darin, die Rechte der nationalen Minderheiten weiter zu stärken und in den kommenden Jahren gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein Gespräche über eine Stärkung der Rolle des European Centre for Minority Issues (ECMI) zu führen. Im Aktionsplan wurde zudem die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vereinbart, die sich mit Hindernissen in der gemeinsamen Grenzregion auseinandersetzen und Lösungen u.a. in den Bereichen soziale Sicherheit und Digitalisierung, Steuerfragen und unternehmerische Tätigkeit sowie Bildung und Anerkennung von Bildungsabschlüssen vorschlagen soll.

Das Land Schleswig-Holstein hat für die Zusammenarbeit mit dem Königreich Dänemark im Zuge der Regierungsbildung im Juni 2022 außerdem einen „Bevollmächtigten des Ministerpräsidenten für die Zusammenarbeit mit Dänemark“ im Rang eines Staatssekretärs installiert, der die Umsetzung deutsch-dänischer Aktivitäten im Rahmen des Aktionsplans mit dem Fokus auf schleswig-holsteinische Interessen nachhält. Im Zuge seiner Arbeit wurden vom Landeskabinett Eckpunkte einer Dänemarkstrategie des Landes beschlossen, die die Umsetzung des Aktionsplanes mit aufgreift und durch landespolitische Initiativen (wirtschaftliche, soziale, bildungsrelevante oder kommunale Zusammenarbeit mit Akteuren beider Staaten) ergänzt.

Dieses Amt hat in Personalunion der Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheit und Volksgruppen, Grenzlandarbeit, Niederdeutsch und gegen Antiziganismus inne.

4. Verabschiedung von Landesstrategien zur Stärkung der niedersorbischen Sprache

Im Berichtszeitraum wurden von der Landesregierung Brandenburg mehrere Strategie- und Planungspapiere verabschiedet, die sich auch auf die Stärkung des Gebrauchs der niedersorbischen Sprache beziehen. Dies sind die e-Government-Strategie des Landes Brandenburg (2021), die Digitale Agenda des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (2021), der 2. Landesplan zur Stärkung der niedersorbischen Sprache/2. Krajny plan k zmócnjenju dolnoserbskeje rěcy (2022) und das Mehrsprachigkeitskonzept (Bestandsaufnahme und strategische Weiterentwicklung der Sprachenvielfalt im Bildungssystem im Land Brandenburg) des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (2023).

5. Errichtung der Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein hat ein weiteres starkes Zeichen für den Erhalt und die Förderung von Sprache, Kultur, Tradition von Minderheiten und Volksgruppen gesetzt, indem der Schleswig-Holsteinische Landtag am 13. Dezember 2019 das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz über die Errichtung der „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein“ (Friesenstiftung) und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland beschlossen hat. Mit dem Errichtungsgesetz Friesenstiftung vom 13. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 4) wurde unter der Kurzbezeichnung „Friesenstiftung“ und mit der friesischen Bezeichnung „Friisk Stifting“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein zum 30. Januar 2020 errichtet. Zweck dieser Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Pflege der Sprache, die Förderung von Volksbildung und Forschung, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des traditionellen Brauchtums jeweils in Bezug auf die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus ist die Förderung der interfriesischen Zusammenarbeit ausdrücklicher Stiftungszweck.

Zudem sind in dem wichtigsten Organ der Stiftung, dem Stiftungsrat, vier von der friesischen Volksgruppe entsandte Vertreterinnen und Vertreter stimmberechtigte Mitglieder von insgesamt neun Mitgliedern. Mit dieser Stiftung besteht eine sogenannte „Ewigkeitsgarantie“ für eine dauerhafte Förderung für die Friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

Die Bundesregierung hat am 23. August 2023 den von dem Bundesminister der Justiz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts beschlossen. Mit dem geplanten Gesetz soll das Ehenamens- und Geburtsnamensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) liberalisiert werden. Der Entwurf berücksichtigt dabei auch die namensrechtlichen Traditionen der in Deutschland anerkannten Minderheiten.

– Die §§ 1355b und 1617f BGB in der Entwurfsfassung (BGB-E) schaffen für Angehörige des sorbischen Volks die Möglichkeit, den Ehenamen sowie den Geburtsnamen gemäß sorbischer Namenstradition nach dem Geschlecht abzuwandeln.
– § 1617g BGB-E erlaubt Angehörigen der friesischen Volksgruppe die patronymische Namensgebung, also die Ableitung vom Vornamen des Vaters als Geburtsname eines Kindes. Im Sinne einer zeitgemäßen Interpretation soll auch die matronymische Form zulässig sein, d. h. die Namensableitung vom Vornamen der Mutter.
– § 1617h BGB-E greift die dänische Tradition der Mittelnamen auf: Als erster Name eines Familiendoppelnamens eines Kindes, das der dänischen Minderheit angehört, soll ohne Verbindung durch einen Bindestrich auch der Name eines nahen Angehörigen, bei dem es sich nicht um einen Elternteil handelt, gewählt werden können.

Der Entwurf enthält außerdem eine Verfahrensvereinfachung im Minderheiten-Namensänderungsgesetz (MindNamÄndG) für die Verwendung diakritischer Zeichen sowie weiterer Sonderbuchstaben (im Falle des Dänischen die Zeichen: Å, Æ, Ø) bei der Bestimmung des Vornamens eines Kindes. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung in § 1 Absatz 1 Satz 5 MindNamÄndG soll der Vorname eines Kindes sogleich in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe bestimmt werden können, beispielsweise „Søren“. Eine Bestimmung zunächst des Namens „Sören“ und anschließende Übertragung in „Søren“ nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 MindNamÄndG wäre nicht mehr erforderlich.

7. Finanzielle Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) berichtet, dass die im Fünften Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen beschriebene Förderung des Minderheitensekretariates der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands zur Erfüllung seiner Aufgaben fortgeführt wurde (siehe Ausführungen unter C.I.3. Fünfter Staatenbericht Rahmenübereinkommen). Während des Berichtszeitraumes konnte die Förderung von 85.000 Euro (2018) auf ca. 355.000 Euro (2023) erhöht werden, sodass folgende zusätzliche Maßnahmen vom Minderheitensekretariat, teilweise in Zusammenarbeit mit dem Niederdeutschsekretariat, umgesetzt werden konnten:

– Zur Umsetzung eines Punktes entsprechend des von den Koalitionsfraktionen mit dem Titel „25 Jahre Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Gemeinsamer Auftrag“ angenommenen Antrages, dem eine Debatte des Deutschen Bundestages am 2. Juni 2017 vorausging (siehe Punkt C.III. des Fünften Staatenberichts Rahmenübereinkommen), hat der Haushaltsgesetzgeber Mittel zur Durchführung einer Wanderausstellung über die Geschichte, Kultur und Identität der anerkannten autochthonen Minderheiten sowie der Regionalsprache Niederdeutsch zur Verfügung gestellt.
– Die Wanderausstellung „Was heißt hier Minderheit? – Dänen · Friesen · Sorben/Wenden · deutsche Sinti und Roma · Plattsprecher“[6] wurde am 16. März 2022 im Paul-Löbe-Haus des Deutschen Bundestages eröffnet und wird bis mindestens 2027 durch Deutschland wandern.

Mit Mitteln in Höhe von insgesamt 92.000 Euro wurde in den Jahren 2021 und 2022 die Erstellung eines Informationsfilms gefördert, der Informationen über die vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und der Sprechergruppe Niederdeutsch vermitteln soll. Zielgruppe des Films sind Angehörige der Mehrheitsgesellschaft ohne Vorkenntnisse zu den vier autochthonen Minderheiten Deutschlands und der Regionalsprache Niederdeutsch, z. B. Schülerinnen und Schüler, Teilnehmende in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die auch vom Minderheitensekretariat oder den im Minderheitenrat zusammenarbeitenden Minderheitenverbänden veranstaltet werden. Zudem sollen Schulen den Film freiwillig nutzen können. Der Informationsfilm ist auf den Internetauftritten sowohl des Minderheitensekretariats als auch des Niederdeutschsekretariats veröffentlicht

[6] https://washeissthierminderheit.de/ (Zugriff 10.10.2023)

worden.[7] Auch die Förderung der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) (siehe auch Ausführungen unter C.I.3. Fünfter Staatenbericht Rahmenübereinkommen) wurde innerhalb des Berichtszeitraumes fortgeführt und konnte seit 2022 auf 670.000 Euro erhöht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland fördert im Rahmen einer institutionellen Förderung aus Mitteln des BMI sowie des Landes Schleswig-Holstein zusammen mit dem Königreich Dänemark weiterhin das Europäische Zentrum für Minderheitenfragen (European Centre for Minority Issues – ECMI). Die Förderung erfolgt nach festgeschriebenen Finanzierunganteilen, nach denen Deutschland und das Königreich Dänemark jeweils die Hälfte der institutionellen Mittel bewilligen. Der Anteil des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein konnte dabei von 463.000 Euro (2018, davon 250.000 Euro Bundesmittel und 213.000 Euro als Mittel des Landes Schleswig-Holstein) auf 688.500 Euro (2023, davon 372.000 Euro Bundesmittel und 316.500 Euro als Mittel des Landes Schleswig-Holstein) erhöht werden.

Am 22. Juni 2020 wurde das „Minderheiten-Kompetenz-Netzwerk Schleswig-Holstein/Süddänemark e. V.“ (MKN) gegründet.

Zweck des Vereins mit Sitz in Oeversee, Ortsteil Sankelmark, ist es, das Verständnis für autochthone Minderheiten und Volksgruppen sowie ihre Sprache und Kultur zu fördern sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen diesen nationalen autochthonen Minderheiten und Volksgruppen und im Verhältnis zur Mehrheitsbevölkerung – vorrangig in Europa – zu unterstützen. Der Verein verwirklicht dieses Ziel im Wesentlichen durch die Koordination der Zusammenarbeit der Minderheitenverbände vor Ort sowie durch die Unterstützung von Projekten, Seminaren und Maßnahmen der Begegnung und des Austausches, die vom Verein selbst oder von seinen Mitgliedern durchgeführt werden und in Schleswig-Holstein und / oder in der Region Süddänemark stattfinden.

Gründungsmitglieder sind der Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN), der Friesenrat e. V. – Sektion Nord, der Südschleswigsche Verein (SSF), der Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein, die Europäische Akademie Schleswig-Holstein, das European Centre for Minority Issues (ECMI) und die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN).

Das MKN erhält Fördermittel aus dem Haushalt des Landes Schleswig-Holstein und aus dem Bundeshaushalt. Im Jahr 2021 konnte das BMI dem MKN erstmals Mittel in Höhe von ca. 18.000 Euro für die Erstellung einer Website zur Verfügung stellen. Seit dem Haushaltsjahr 2022 konnte die Projektförderung des MKN aus dem Bundeshaushalt auf bis zu 50.000 Euro pro Jahr erhöht werden.

Das Land Schleswig-Holstein fördert das MKN seit seiner Gründung institutionell, seit 2021 zusätzlich mittels Projektförderungen. Im Jahr 2023 sind im Landeshaushalt 150.000 Euro für die Arbeit des MKN veranschlagt, davon sind bis zu 55.000 Euro für die instituti-onelle Förderung des Trägervereins vorgesehen.

Das MKN verfolgt seit seiner Gründung 2020 das Ziel, das in der deutsch-dänischen Grenzregion über Jahrzehnte entwickelte Modell der Minderheitenpolitik für und mit den anerkannten autochthonen Minderheiten in anderen Regionen Europas bekannt zu machen, einen Austausch mit Minderheitenangehörigen aus europäischen Regionen in der Grenzregion zu organisieren und eine breite Öffentlichkeit für die Anliegen von Minderheiten zu sensibilisieren sowie Wissen über Geschichte, Tradition und Gegenwart von Minderheiten zu vermitteln. In den vergangenen Jahren wurden als Reaktion auf die pandemiebedingten Beschränkungen des öffentlichen Lebens verschiedene Online-Formate entwickelt, mit denen eine hohe– auch internationale - Reichweite der Web-Seminare und Diskussionsrunden erzielt wurde. Hybride und online Formate wurde deshalb auch in die regelmäßige Arbeit des MKN integriert. Seit Ende 2022 stehen wieder Präsenzveranstaltungen im Mittelpunkt der Aktivitäten, mit denen ein Austausch in der deutsch-dänischen Grenzregion organisiert wird und zu dem Gruppen aus verschiedenen europäischen Regionen eingeladen sind, im Jahr 2023 u. a. aus Estland, Lettland und der Ukraine.

Der Bund, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg unterzeichneten am 20. Juli 2021 ein neues Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk. Die Laufzeit dieses nunmehr vierten Finanzierungsabkommens umfasst die Jahre 2021 bis 2025.

Im Vierten Finanzierungabkommen werden pro Jahr 11,96 Millionen Euro vom Bund, 7,97 Millionen Euro vom Freistaat Sachsen und 3,99 Millionen Euro vom Land Brandenburg getragen. Die Gesamtförderung der drei Finanzierungsgeber an die Stiftung für das sorbische Volk erhöht sich damit von 18,60 Millionen Euro auf jährlich

[7] https://www.minderheitensekretariat.de/2023/08/22/das-salz-in-der-suppe-filmpremiere-zu-den-minderheiten-und-den-plattsprecherinnen/ (Zugriff 10.10.2023); https://www.niederdeutschsekretariat.de/das-salz-in-der-suppe-filmpremiere-zu-den-minderheiten-und-den-plattsprecherinnen/ (Zugriff 10.10.2023)

23,92 Millionen Euro. Die Finanzierungsanteile der drei Finanzierungsgeber wurden entsprechend dem Dritten Abkommen fortgeführt: im Verhältnis drei Sechstel Bund, zwei Sechstel Freistaat Sachsen und ein Sechstel Land Brandenburg.

Zusätzlich ermöglicht das Finanzierungabkommen dem Bund und den Ländern Brandenburg und Sachsen nach Artikel 2 über die in Artikel 1 genannte Fördersumme hinausgehende Leistungen zu erbringen.

Der Bund nutzt diese Möglichkeit seit 2021, um weitere Digitalisierungsprojekte in Höhe von bis zu 195.000 Euro, die der Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellt hat, zu fördern.

Am 14. August 2020 ist das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ (StStG) in Kraft getreten und setzt die strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um.

Gemäß § 17 Nr. 31 StStG fördert der Bund seit 2022 Maßnahmen zur Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der Sprache, Kultur und Tradition des sorbischen Volkes als nationaler Minderheit. So stellt der Bund der Stiftung für das sorbische Volk für Maßnahmen im Wirkungsbereich des Landes Brandenburgs bis zum Jahr 2031 Mittel in Höhe von bis zu 19 Millionen Euro und für Maßnahmen im Wirkungsbereich des Freistaates Sachsen bis zum Jahr 2038 Mittel in Höhe von bis zu 42,5 Millionen Euro zur Verfügung. Für weitere Informationen wird auf die Ausführungen unter D.XI.3.b verwiesen.

Der Bund stellt weiterhin gemäß § 4 InvKGMittel zur Verfügung, aus denen der Freistaat Sachsen eine Förderung von 40,45 Millionen Euro für den Bau des „Sorbischen Wissensforums am Lauenareal“ in Bautzen in Aussicht hat, das unter einem Dach den Neubau für das Sorbische Institut (mit Sorbischem Kulturarchiv und Sorbischer Zentralbibliothek) und des Sorbischen Museums vereint. Der Freistaat Sachsen hat die Übernahme des Eigenanteils der Stiftung für das sorbische Volk für das Vorhaben in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Kosten (ca. 4,45 Mio Euro) zugesagt und Mittel zur Vorfinanzierung der Planungsleistungen durch die Stiftung für das sorbische Volk in Höhe von 1,7 Mio Euro bereitgestellt.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) fördert im Rahmen der institutionellen Kulturförderung des Bundes den „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e. V.“ mit jährlich 702.000 Euro (2019: 579.000 Euro) sowie das „Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma e. V.“ mit jährlich 1,549 Mio. Euro (2019: 1,438 Mio. Euro). Die im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel für die kulturelle Förderung beider Einrichtungen konnten seit dem letzten Berichtszeitraum erhöht werden. Ferner betreibt die zu 100 Prozent von der BKM geförderte „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ ein „Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma“ und seit 2022 auch eine dazugehörige Dauerausstellung als Freiluftausstellung im Tiergarten, die Lebensgeschichten und Schicksale von Sinti und Roma darstellt.

Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg muss saniert und soll erweitert werden, was auch von der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) gefordert wurde. Der Verwaltungstrakt soll durch einen funktionaleren Neubau ersetzt und der Ausstellungstrakt im Altbau für eine neukonzipierte Dauerausstellung umgebaut werden, um thematisch die Zeit nach 1945 inklusive der Entwicklung der Bürgerrechtsbewegung bis in die Gegenwart abzudecken. BKM begleitet und koordiniert den Prozess federführend als institutioneller Förderer der Einrichtung. Zur Finanzierung der Planungsleistungen hatte der Deutsche Bundestag 2021 210.000 Euro bereitgestellt, die über BKM ausgereicht wurden. Nach der Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Jahr 2018 und Vorplanungen wurde 2020/21 mit Unterstützung der Stadt Heidelberg und des Landes Baden-Württemberg die erste Phase eines zweiphasigen Realisierungswettbewerbes durchgeführt. Für die gesamte Maßnahme sind voraussichtlich Kosten von rund 50 Mio. Euro zu erwarten (34 Mio. Euro Baukosten netto zzgl. Ausstattung sowie Kosten für die Erstellung einer neuen Dauerausstellung). Die Etatisierung der hälftigen Mittel von bis zu 25 Mio. Euro erfolgte 2022 ebenfalls über den Deutschen Bundestag im Rahmen des neuen Förderprogramms „KulturInvest Bau“, was eine hälftige Landeskofinanzierung voraussetzt. Ein Finanzierungsbeitrag der Stadt Heidelberg und des Landes Baden-Württemberg wird angestrebt. Die BKM wird voraussichtlich, um die Planungen für die Sanierung und Erweiterung weiter voranzutreiben, noch 2023 Mittel für Planungsleistungen aus dem Förderprogramm „KulturInvest Bund“ freigeben.

Das „RomArchive - Digitales Archiv der Sinti und Roma“, eine digitale Sammlung von internationaler Kunst als Ausdruck der Kultur und Geschichte der Sinti und Roma, das über die BKM-geförderte „Kulturstiftung des Bundes“ zwischen 2015-2019 mit Projektmitteln aufgebaut wurde, ist inzwischen beim Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma angesiedelt.

Im Rahmen des Förderprogramms „KulturInvest Bau“ hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auch für den Landesverband der Sinti und Roma Baden-Württemberg e. V. Bundesmittel befürwortet, um in Mannheim Ausstellungs- und Lernräume für den Begegnungs-, Gedenk- und Lernort „RomnoKher“ zu schaffen.

Dies wird dem Landesverband das gemeinsame Arbeiten in künstlerischen, kulturellen sowie handwerklichen Projekten in unterschiedlichen Gruppengrößen ermöglichen. Die ebenfalls mit dem Projekt entwickelte Ausstellung wird dafür die Grundlage bilden und in die pädagogischen Formate einbezogen werden. Für die Umsetzung werden bis zu 400.000 Euro veranschlagt. Hiervon können durch BKM aus dem Förderprogramm „KulturInvest Bau“ bis zu 200.000 Euro finanziert werden. Weitere 30.000 Euro will der Landesverband einbringen, die verbleibenden 170.000 Euro sollen durch das Land Baden-Württemberg finanziert werden. Im Berichtszeitraum hat der Landesverband zudem im Rahmen des Förderprogramms „Jugend erinnert“ durch BKM Mittel in Höhe von 200.000 Euro erhalten, um die Bildungsarbeit durch die Kombination zielgruppenspezifischer Vermittlungskonzepte zu professionalisieren und damit mittelbar die Sensibilisierung der Teilnehmenden für Antiziganismus zu erreichen.

Die kulturelle Förderung der friesischen Volksgruppe erfolgt primär durch die Länder Schleswig-Holstein (Nordfriesen) sowie Niedersachsen (Saterfriesen) und wird ergänzt durch die BKM. BKM und die beiden Länder haben sich darauf verständigt, aus Bundesmitteln schwerpunktmäßig jährliche Projektförderungen von Vorhaben mit hervorgehobener überregionaler Bedeutung zu unterstützen. Die Förderung der BKM für die autochthone friesische Volksgruppe beträgt dabei verstetigt seit dem letzten Berichtszeitraum bis zu 320.000 Euro (2019/2020/2021: bis zu 315.000 Euro). Davon sind gemäß der grundsätzlichen Einigung mit der friesischen Volksgruppe bis zu 300.000 Euro für die nordfriesische Volksgruppe mit Siedlungs- und Sprachgebiet in Schleswig-Holstein sowie bis zu 20.000 Euro für die Saterfriesen, deren Siedlungsgebiet in Niedersachsen liegt, vorgesehen. Über das jeweilige parlamentarische Verfahren wurde im Haushaltsjahr 2021 einmalig ein Aufwuchs in Höhe von 55.000 Euro sowie in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 ein einmaliger Aufwuchs in Höhe von jeweils 50.000 Euro im Titel der BKM veranschlagt, welcher der Förderung der Friesen in Schleswig-Holstein über die Stiftung für die friesische Volksgruppe im Land Schleswig-Holstein (Friesenstiftung – Friisk Stifting) zugutekommt.

Die kulturelle Förderung der dänischen Minderheit in Deutschland erfolgt ebenfalls primär durch das Land Schleswig-Holstein und wird ergänzt durch die BKM in Höhe von jährlich 150.000 Euro, die seit dem letzten Berichtszeitraum verstetigt wurden. Der Südschleswigsche Verein (dänisch: Sydslesvigsk Forening, SSF) wird institutionell vom Land Schleswig-Holstein und vom Staat Dänemark gefördert. Bund und Land haben sich darauf verständigt, mit der jährlichen Bundesförderung schwerpunktmäßig investive Investitions- und Sanierungsmaßnahmen von herausgehobener Bedeutung zu unterstützen. Seit dem letzten Berichtszeitraum konnte mit den jährlichen Mitteln von 2016 bis 2022 die Sanierung und Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen am Kultur- und Begegnungszentrum Skipperhuset in Tönning umgesetzt werden (Gesamtkosten: 820.000 Euro). Im Jahr 2022 konnte die mehrjährige Sanierung des Slesvighus (Gesamtförderung 1,116 Mio. Euro) aus den Mitteln 2022 bis 2030 bewilligt werden.

Zudem wurden über das parlamentarische Verfahren 2022 und 2023 jeweils 50.000 Euro für ein konsumtives Projekt des SSF veranschlagt. Die Mittel aus dem Titel der BKM stehen überjährig für das dänische Jahrestreffen 2023 zur Verfügung.

Das Land Baden-Württemberg fördert im Rahmen des am 05. Januar 2019 in Kraft getretenen Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (VDSR-BW) den VDSR-BW im Jahr 2019 mit 700.000 Euro und ab dem Jahr 2020 mit 721.000 Euro. Dieser Betrag wird seit dem Jahr 2021 bis zum Ende der Vertragslaufzeit mit jährlich 2 Prozent dynamisiert. Dies soll die Arbeit und Beteiligung des VDSR-BW in der Erfüllung der im Vertrag benannten Aufgaben gewährleisten.

Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich weiterhin an der finanziellen Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg mit 10 von Hundert des jährlichen Gesamtaufwands der Betriebskosten. Die genauen Summen sind den jeweiligen Staatshaushaltsplänen zu entnehmen.

Die Forschungsstelle Antiziganismus am Historischen Seminar der Universität Heidelberg wird seit ihrer Eröffnung im Juli 2017 durch das Land finanziert. Im Jahr 2022 wurde die Forschungsstelle beispielsweise mit Mitteln in Höhe von 232.250 Euro gefördert. Die Mittel umfassen Personal- und Sachkosten. Für das Jahr 2023 ist ein Förderbetrag in derselben Höhe vorgesehen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat das Projekt „ReFIT - Regionale Förderung von Inklusion und Teilhabe“ des VDSR-BW im Berichtszeitraum mit insgesamt 1.216.300 Euro gefördert. Im Jahr 2022 wurde das Projekt um eine Komponente zu Fragen zu aus der Ukraine geflüchteten Roma erweitert. Dies wird auch in 2023 fortgeführt.

Der Freistaat Bayern hat am 20. Februar 2018 mit Wirkung zum 1. Juli 2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V. abgeschlossen, der finanzielle Leistungen des Freistaats an den Landesverband in Höhe von 474.700 Euro p. a. vorsah. Im Jahr 2023 wurde durch einen Änderungsvertrag des Freistaates mit dem Landesverband nicht nur die Zuwendungssumme auf 662.300 Euro erhöht, sondern auch eine dynamische Anpassung der Vertragsleistungen ab dem Jahr 2024 (angelehnt an die Entwicklung der Beamtenbesoldung) festgelegt, um im Falle künftiger Tariferhöhungen bzw. weiterer gestiegener dauerhafter Belastungen (z. B. Mieten) die Liquidität und damit die Handlungsfähigkeit des Bayerischen Landesverbands sicherzustellen; des Weiteren wird aus diesen Mitteln u. a. die Errichtung und der Betrieb einer Landesmeldestelle Antiziganismus (mit)finanziert.

Überdies sieht der Bayerische Staatshaushalt jährliche Zuweisungen zur Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma vor. Im Jahr 2023 sind hierfür 88.300 Euro im bayerischen Staatshaushalt eingestellt; des Weiteren wird aus diesen Mitteln u. a. die Errichtung und der Betrieb einer Landesmeldestelle Antiziganismus (mit)finanziert.

Das Land Berlin fördert den Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e. V. im Rahmen einer institutionellen Zuwendungsfinanzierung in Höhe von 161.581 Euro. Der Wohnwagenstellplatz für durchreisende deutsche Sinti und Roma „Dreilinden“ in Trägerschaft des Vereins zum Erhalt der Kultur Deutscher Sinti und Roma e. V. wird in Höhe von 169.963 Euro finanziert.

Die Freie Hansestadt Bremen fördert den Landesverband Deutscher Sinti und Roma Bremen e. V. im Rahmen einer verstetigten institutionellen Zuwendung in Höhe von 89.850 Euro jährlich. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven unterstützt die Geschäftsstelle Bremerhaven darüber hinaus mit einer Zuwendung in Höhe von derzeit rund 24.853 Euro.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg setzt weiterhin zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen um, die auch regelmäßig in die Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie einbezogen werden. So fördert zum Beispiel die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Unterstützung von Sinti und Roma Angebote der Rom und Cinti Union e. V. (RCU), des Sinti-Vereins zur Förderung von Kindern und Jugendlichen e. V. sowie des Landesvereins (LV) der Sinti in Hamburg e. V. Diese Förderungen zielen insbesondere darauf ab, Partizipationsmöglichkeiten von Sinti und Roma zu stärken, sie bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven sowie in Erziehungs- und Familienfragen zu unterstützen und die Stärkung gesamtgesellschaftlicher Teilhabe zu verstetigen.

Der Hamburger Senat unterstützt zudem die Heranführung der Kinder an die Regelangebote der frühkindlichen Erziehung. Im Rahmen einer geförderten Maßnahme von ca. 13 Monaten, die 300 Theorie- sowie 300 Praxisstunden umfasst, konnten während des Berichtszeitraumes sechs sogenannte Kita-Bildungsbegleiterinnen und -begleiter, die selbst Angehörige der Sinti und Roma sind, die Maßnahme abschließen. Kita-Bildungsbegleiterinnen und -begleiter übernehmen die Aufgabe, Familien beim Übergang in die Kita oder innerhalb von Brückenangeboten zu unterstützen und zu beraten, bei Konflikten zu vermitteln und Netzwerkarbeit im Stadtteil zu leisten. Die interkulturelle Arbeit der Kita-Bildungsbegleiterinnen und -begleiter bereichert die Kitas und ist in der Praxis nicht alleine auf die Zielgruppe Sinti und Roma beschränkt. Es wurden bis zu zwei Mutter-Kind-Gruppen insbesondere für Sinti und Roma Familien gefördert, in denen für Familien Berührungspunkte mit den Themen Kita und Schule geschaffen werden. Diese Angebote mit kleiner Personenzahl beinhalten beispielsweise Spiel- und Lernstunden für Kinder, Angebote für Eltern, die sie gemeinsam mit ihren Kindern nutzen, niedrigschwellige Beratungsangebote für Eltern und die Weitervermittlung bei Fragen und Problemen.

Ferner steht das Förderprogramm des interkulturellen Kulturaustauschs der Behörde für Kultur und Medien jedes Jahr auch für Vertretende der nationalen Minderheiten offen. Immer wieder werden hier Einzelprojekte auch mit dem Schwerpunkt der Bekämpfung von Antiziganismus gefördert.

Das KRASS Kultur Crash Festival, im Jahr 2023 gefördert mit 100.000 Euro, legt seit zehn Jahren einen immer stärkeren Fokus auf Projekte von Sinti und Roma. In 2023 präsentiert das Festival ein Programm aus internationalen Theaterproduktionen, Performances, Aktionen und Musik sowie ein Kongressformat, welches sich unter künstlerischen und gesellschaftspolitischen Aspekten mit der Situation der Sinti und Roma auseinandersetzt und konkrete Bedarfe und Forderungen erörtert.

Insgesamt beläuft sich die jährliche Förderung der Freien und Hansestadt Hamburg von Projekten für Sinti und Roma aus Landesmitteln weiterhin auf etwa bis zu 1,60 Mio. Euro.

Darüber hinaus wurden auch bis zum Jahr 2022 Projekte mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds jährlich in Höhe von 116.00 Euro unterstützt sowie einzelne Förderungen, wie z. B. von der Landeszentrale für politische Bildung aufgebrachte Mittel für 2023 in Höhe von 12.196,95 Euro für das Buchprojekt „Zwei Welten“.

Mit der Verlängerung des Staatsvertrages im Land Hessen wird die Unterstützung der Arbeit der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Deutschen Sinti und Roma Hessen ab dem Jahr 2025 institutionell um 200.000 Euro angehoben und dann konkret mit 500.000 Euro gefördert.

Für die Jahre 2023 und 2024 bleibt es bei dem bisherigen Betrag in Höhe von 300.000 Euro. Projekte des Landesverbandes sollen - wie bisher - mit 54.000 Euro pro Jahr unterstützt werden. Darüber hinaus wird der für den Betrieb der in Darmstadt geplanten Dauerausstellung zum Thema Antiziganismus vorgesehene Betrag von bisher 50.000 Euro auf 150.000 Euro pro Jahr aufgrund der zu erwartenden Kostensteigerungen erhöht.

Das Zentrum wird in der Darmstädter Innenstadt entstehen, wo Räume von der Stadt Darmstadt zur Verfügung gestellt werden. Der Mietvertrag wurde zwischen der Stadt Darmstadt und dem Hessischen Landesverband bereits unterzeichnet. Die Eröffnung ist nicht vor 2025 zu erwarten.

Schwerpunkt der Dauerausstellung sollen die Geschichte und Wirkung von Antiziganismus sein. Das beinhaltet die Frage der Entstehung stereotyper Zuschreibungen, die sich über Jahrhunderte als sogenannte „Zigeunerbilder“ verfestigt haben sowie die Frage, welche Wirkung diese auf die Minderheit aber auch auf die Mehrheit hatten und haben. Ein eigener Bereich wird zudem die nationalsozialistische Verfolgung bis hin zum Völkermord thematisieren. Abgerundet wird das Ganze durch einen Blick auf die Geschichte der Bürgerrechtsbewegung von Sinti und Roma bis heute.

Im Niedersächsischen Landeshaushalt 2022/23 sind zur Förderung der Angelegenheiten der Sinti und Roma für das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung insgesamt 270.000 Euro veranschlagt. Daraus wird u. a. die Niedersächsische Beratungsstelle für Sinti und Roma mit 220.000 Euro jährlich gefördert. Weitere 50.000 Euro gehen an verschiedene Projekte. Darüber hinaus sind Förderungen aus allgemeinen Projektmitteln des Landes Niedersachsen möglich.

Seit 2020 fördert das Land Niedersachsen zudem über die Oldenburgische Landschaft den wissenschaftlichen Beauftragten für Saterfriesisch mit jährlich 30.000 Euro. Mit Inkrafttre-ten des Bundeshaushaltsgesetzes 2022 wurde aus Mitteln des Bundeshaushalts die Mög-lichkeit eröffnet, die Förderung des Beauftragten für Saterfriesisch in der Oldenburgischen Landschaft zu verstetigen und sie zur Vollzeitstelle auszubauen. Seit dem 1. November 2022 konnte mit diesen zusätzlichen Haushaltsmitteln des BMI die Stelle entsprechend zu einer Vollzeitstelle aufgestockt werden. Im Haushaltsjahr 2023 werden die vom BMI als Förderung bereitgestellten 50.000 Euro vom Land Niedersachsen in voller Höhe gegenfi-nanziert.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert eine – bei dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma NRW angesiedelte – Beratungsstelle für in Nordrhein-Westfalen lebende Sinti und Roma.

Seit 1985 fördert die Landesregierung die Beratungsarbeit für in Nordrhein-Westfalen lebende Sinti und Roma in Trägerschaft des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e. V. Landesverband NRW. Die Beratungsstelle in Düsseldorf arbeitet für die Angehörigen der Minderheit im Bundesland Nordrhein-Westfalen und ist Vermittlungsstelle zwischen Minderheit, Mehrheit und deren Institutionen und Einrichtungen. Die Landeszuwendung wird als Projektförderung zu Personal- und Sachausgaben für die Beratungsarbeit gewährt. Sie lag 2019 bei circa 246.000 Euro, 2022 bei circa 288.000 Euro und hat sich im Jahr 2023 auf rund 326.000 Euro erhöht.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt im Berichtszeitraum erstmals Projektmittel zur Förderung der Kultur und der Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma zur Verfügung. Die entsprechende Förderrichtlinie wurde im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 5. April 2023 veröffentlicht. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen im Fünften Staatenbericht Rahmenübereinkommen unter C.I.3. verwiesen.

Die Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung Saarland und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. sieht die Finanzierung einer Geschäftsstelle des Landesverbandes vor. Derzeit beläuft sich die Förderung auf 50.000 Euro jährlich. Die Landesgeschäftsstelle wird dabei mit Personal- und Sachkosten gefördert. Darüber hinaus werden projektbezogene Förderanträge in Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma, der Minderheitensprache Romanes zum Schutz und Erhalt der Sprache und im kulturellen und sozialen Bereich im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten unterstützt.

Das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes hat in den Jahren 2022 und 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 Euro jährlich für den Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. für die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und politischen Erwachsenenbildung bereitgestellt.

Der Verein Romano Sumnal e. V. in Leipzig ist derzeit die einzige landesweit agierende In-teressenvertretung der Sinti und Roma in Sachsen und als Landesverband Mitglied im Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma e. V. Mit dem Haushalt 2021/22 wurden im Freistaat Sachsen erstmals Ausgaben für die maßgebliche Interessenvertretung der Sinti und Roma als anerkannte Minderheit veranschlagt. Für die Zeit vom 22. November 2021 bis 31. Dezember 2021 konnte dem Verein Romano Sumnal e. V. Leipzig eine Zuwendung in Höhe von 15.000 Euro gewährt werden. Die Projektförderung im Jahr 2022 in Höhe von 98.007 Euro zielte im Wesentlichen darauf ab, die Interessenvertretung der sächsischen Sinti und Roma zu einem Landesverband weiter zu entwickeln. Zielsetzung war es, die Interessenvertretung in Aufbau- und Ablauforganisation zu stärken und zu professionalisieren. Mit Verabschiedung des Haushalts 2023/24 wurden die hierfür zur Verfügung gestellten Mittel erhöht und verstetigt, so dass in beiden Jahren Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro zur Förderung der Interessenvertretung der Sinti und Roma in Sachsen zur Verfügung stehen. Die an Romano Sumnal e. V. für das Jahr 2023 ausgereichte Projektför-derung beläuft sich auf eine Summe von 117.489 Euro und zielt darauf ab, mit drei Modellprojekten die als besonders wichtig erkannte systematische Vermittlung von Wissen über die Entstehung und Verbreitung der unterschiedlichen Erscheinungsformen von Antiziganismus in Schulen und Bildungseinrichtungen sowie die Forschung zur Geschichte des Antiziganismus fortzuentwickeln. Diese Zielsetzung deckt sich mit der Nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern“ zur Umsetzung der EU-Roma Strategie 2030 in Deutschland sowie derjenigen des Berichtes der Unabhängigen Kommission Antiziganismus der Bundesregierung.

Das Land Schleswig-Holstein hat seine Förderung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen im Berichtszeitraum stetig erhöht. Durch die Gründung der Friesenstiftung wurde insbesondere die Förderung der friesischen Volksgruppe nicht nur deutlich erhöht, sondern auch strukturell an die Bedürfnisse und Wünsche der Volksgruppe angepasst.

Mit dem Errichtungsgesetz Friesenstiftung vom 13. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 4) betrug das Stiftungsvermögen der Friesenstiftung 2.155.099,89 Euro. Dieses Stiftungskapital erhöht sich jährlich um die Beträge und sonstigen Vermögenswerte, die der Stiftung als Zustiftung zugeführt werden. Darüber hinaus erfüllt die Friesenstiftung ihre Aufgaben aus den Erträgen aus diesem Stiftungsvermögen, aus Zuwendungen von Dritten und aus jährlichen Zuschüssen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze (vgl. § 3 Errichtungsgesetz Friesenstiftung).

Zugleich wurde mit dem Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) ein fester Prozentsatz von den Zweckabgaben, die NordwestLotto Schleswig-Holstein an das Land abzuführen hat, festgelegt. Diese Mittel dienen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes der Aufstockung des Stiftungsvermögens der Friesenstiftung oder als Mittel zur Erfüllung des Zwecks der Friesenstiftung (vgl. § 7 Absatz 4 Nummer 5 und § 8 Absatz 5 des Errichtungsgesetzes Friesenstiftung). Damit wurden die Finanzmittel für diese Volksgruppe auf Dauer wesentlich erhöht.

Für 2022 hat das Land Schleswig-Holstein durch das Bildungsministerium der Friesenstiftung 1.039.500 Euro gewährt, von denen 161.700 Euro der Aufstockung des Stiftungsvermögens dienten, die restlichen Mittel zur Erfüllung des Zwecks der Friesenstiftung, mit denen im Wesentlichen institutionelle Förderungen und Projektförderungen von friesischen Vereinen und von Einzelpersonen durchgeführt wurden. Im Jahr 2023 hat das Land Schleswig-Holstein 874.100 Euro für die Förderung der Friesenstiftung im Haushalt eingestellt, weitere Mittel in Höhe von voraussichtlich 327.700 Euro werden aus den Einnahmen aus Lotteriezweckabgaben zur Aufstockung des Stiftungsvermögens der Friesenstiftung oder als Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks bereitgestellt werden. Zu den Zuwendungen von Mitteln der BKM durch die Friesenstiftung wird auf die vorherigen Ausführungen der BKM verwiesen.

Zwischen dem Sydslesvigsk Forening e. V. (SSF) als Träger des Dänischen Generalsekretariats, und dem Land Schleswig-Holstein war für die Jahre 2019 bis 2022 eine Ziel- und Leistungsvereinbarung geschlossen worden. Mit dieser Vereinbarung war untermauert worden, dass sich das Land und der SSF für den Erhalt und die Entwicklung der dänischen Sprache und Kultur in Schleswig-Holstein einsetzen. Der SSF und das Land sind darüber hinaus gemeinsam bestrebt, die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken der Bevölkerungsgruppen miteinander zu stärken. In der Wahrnehmung seiner Aufgaben sieht sich der SSF somit auch als Kulturbotschafter der dänischen Minderheit gegenüber der deutschen Mehrheitsbevölkerung.

Das Land Schleswig-Holstein gewährte dem SSF für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 institutionelle Förderungen in Höhe von zunächst 551.000 Euro pro Jahr, 2022 dann 591.000 Euro. Für die Jahre 2023 und folgende an Stelle einer Ziel- und Leistungsvereinbarung ein mehrjähriger Förderbescheid erlassen, der dem SSF auf ebensolche

Weise Planungssicherheit gewährt. Diese jährliche institutionelle Förderung, die der SSF zum Teil an angeschlossene Vereine für deren Betrieb oder für einzelne Projekte weiterleitet, soll zudem ab 2023 eine institutionelle Förderung des Danevirke Museums enthalten, um dieses in seinem Betrieb zu unterstützen. Diese wird 133.000 Euro betragen, die Gesamtförderung des SSF dann pro Jahr 739.000 Euro.

Die dänischen Schulen haben von je her eine besondere Stellung unter den privaten Schulen in Schleswig-Holstein, da diese aufgrund von Artikel 12 Absatz 5 der Landesverfassung vom Land entsprechend der Finanzierung der öffentlichen Schulen zu finanzieren sind. Für die dänische Minderheit haben die Schulen eine herausragende Bedeutung: Sie betrachtet die Schulen auch als ihre Regelschulen bzw. als „öffentliche Schulen“ der Minderheit. Seit 2019 erhält der Dänische Schulverein einen Zuschuss, der sich nach den Schülerzahlen, differenziert nach Schularten und ggf. Förderbedarfen, bemisst. Dieser Zuschuss stieg im Berichtszeitraum kontinuierlich. Dies ist zurückzuführen auf im Vergleich zum Vorjahr stets höher ausgefallenen Schülerkostensätze.

Die Schülerbeförderungspauschale für die Dänischen Schulen wurde im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2021 von zuvor 200 Euro zzgl. jährlicher Fortschreibung um den Verbraucherpreisindex angehoben auf 300 Euro (§ 124 Absatz 2 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein (SchulG SH)). Sie liegt damit mehr als doppelt so hoch, wie die Schülerbeförderungspauschale anderer Ersatzschulen.

Mit der sog. „Landeskinderklausel“ nach § 119 Absatz 4 SchulG SH besteht die Regelung, dass bei der Bezuschussung von Schulen der dänischen Minderheit und der übrigen Ersatzschulen nur Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die melderechtlich ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben oder die aus einem anderen Bundesland kommen, für das ein Gastschulabkommen besteht. Ein solches Abkommen besteht derzeit lediglich mit Hamburg. Die Regelung ist im Jahr 2021 für die Schulen der dänischen Minderheit weggefallen (Änderung des § 124 Absatz 2 Satz 3 SchulG SH). Damit wurde der besonderen Stellung der Schulen der dänischen Minderheit Rechnung getragen. Darüber hinaus wurde eine Gleichbehandlung mit den Schulen der deutschen Minderheit in Dänemark erreicht, die auch für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Deutschland Zuschüsse vom dänischen Staat erhalten.

Im Berichtszeitraum ist die finanzielle Förderung des Landes für den Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein grundsätzlich unverändert geblieben. Bereits mit dem Haushalt 2015 war verankert worden, dass der Landesverband neben der institutionellen Förderung in Höhe von jährlich 216.500 Euro zusätzlich Projektmittel aus den Einnahmen aus Lotteriezweckabgaben erhält. Die Höhe dieser Mittel schwankt von Jahr zu Jahr, liegt aber inzwischen bei 327.700 Euro (im Haushalt 2019 noch bei 289.300 Euro). Bei den aus diesem Titel geförderten Projekten handelt es sich weitestgehend um die, die bereits im Fünften Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen genannt worden waren. Dazu kommen in jedem Jahr noch wechselnde, kleinere Projekte wie Lesungen oder Podiumsdiskussionen. Ab 2023 wird außerdem die Sinti Union Schleswig-Holstein e. V. gefördert. Ziel ist es, eine Geschäftsstelle einzurichten, um einen zusätzlichen Träger für Kulturarbeit und Interessensvertretung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma zu unterstützen. Hierfür sind im Jahr 2023 60.000 Euro eingeplant.

Außerdem stellt das Land Schleswig-Holstein den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bereits seit 2017 laufend zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in der Kindertagesbetreuung Landesmittel zur Verfügung. Im Haushalt 2021 wurden die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel auf insgesamt 575.000 Euro pro Jahr erhöht. Diese Mittel dienen der Förderung eines steten Umgangs mit der jeweiligen Regional- und Minderheitensprache in der Kindertagesbetreuung.

Tabelle 1: Entwicklung der finanziellen Förderung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein

	2019 IST in Euro	2020 IST in Euro	2021 IST in Euro	2022 Haushaltsansätze	2023 Haushaltsansätze
Friesische Volksgruppe	656.100	642.100	985.800	1.169.500	1.261.800
Dänische Minderheit	39.083.900	40.876.400	44.074.300	45.828.800	46.966.600
Sinti und Roma	486.900	662.700	660.600	792.800	861.100

Mit dem Landesverband der Sinti und Roma RomnoKher Thüringen e. V. gibt es in Thüringen nur eine Organisation, die sich um die Belange und Interessen vorwiegend allochthoner, aber auch autochthoner Sinti und Roma kümmert. Diese wird seit 2019 durch die Landesantidiskriminierungsstelle an der Thüringer Staatskanzlei mit Projektmitteln gefördert: in 2021 in Höhe von 165.581 Euro, in 2022 in Höhe von 111.373 Euro. Im Haushaltsjahr 2023 stehen Mittel in Höhe von 174.600 Euro zur Verfügung. Der Landesverband ist jedoch keine explizite Interessenvertretung der deutschen Sinti und Roma in Thüringen.

II. Jährliche Implementierungskonferenz

Die Umsetzung des Rahmenübereinkommens und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) werden durch jährliche Implementierungskonferenzen begleitet, die im Bundesministerium des Innern und für Heimat stattfinden. Daran nehmen teil: die mit dem Minderheitenschutz und den Minderheiten- und Regionalsprachen befassten Bundesministerien, die bei den Ländern federführend zuständigen Landesbehörden, die Verbände und Organisationen der durch die Instrumente geschützten Minderheiten bzw. Sprachgruppen sowie deren wissenschaftliche Institutionen.

Während der Implementierungskonferenz im Jahr 2019 wurden einzelne Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zum Sechsten Staatenbericht zur Sprachencharta sowie einzelne Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zum Fünften Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen (Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz, Minderheitensprache in den Medien sowie Kenntnisse über nationale Minderheiten in Schulen) thematisiert. Zudem erfolgte ein Austausch zum aktuellen Stand zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. An dieser Konferenz nahm ein Vertreter des Sekretariates der Sprachencharta teil.

Themenschwerpunkt der Implementierungskonferenz 2021 war die bundesweite Einbeziehung von Wissensvermittlung zu den vier nationalen Minderheiten und der Regionalsprache Niederdeutsch in die Lehrpläne der allgemeinbildenden Schulen unter Teilnahme der Kultusministerkonferenz (KMK).

Während der Implementierungskonferenz 2022 wurde unter Anwesenheit der Sekretariate des Rahmenübereinkommens und der Sprachencharta einzelne Empfehlungen des Beratenden Ausschusses des Europarates und des Sachverständigenausschusses des Europarates diskutiert.

Schwerpunktthema im Rahmen der Diskussion zum Rahmenübereinkommen waren die Empfehlung Nr.14 zur Gewährleistung der uneingeschränkten Anwendung des Rahmenübereinkommens in allen Bundesländern sowie die Empfehlung Nr. 19, die die Bundesrepublik Deutschland auffordert, mit den Vertretern der nationalen Minderheiten in einen Dialog über die Erhebung von aufgeschlüsselten Daten über den Status und die Ausübung der Rechte von Mitgliedern nationalen Minderheiten zu treten.

III. Broschüre des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Um die nationalen Minderheiten in Deutschland und ihre Sprachen einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Broschüre mit dem Titel „Nationale Minderheiten – Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland“ herausgebracht, die im Jahr 2021 in vierter Version veröffentlicht wurde.

IV. Maßnahmen zur Bekanntmachung der Ergebnisse des fünften Monitoringzyklus

Der sechste Staatenbericht Rahmenübereinkommen wurde nach der Beschlussfassung durch das Bundeskabinett dem Sekretariat des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages sowie dem Sekretariat des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates zugeleitet.

Das BMI verweist auf seine Ausführungen unter A., C.I.7. sowie C.II. und C.III. Zudem wurde die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zum fünften Monitoringzyklus den Verbänden der nationalen Minderheiten in Deutschland nach Veröffentlichung zugeleitet.

In Berlin ist das Rahmenübereinkommen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e. V. sowie dem Verein zum Erhalt der Kultur deutscher Sinti und Roma Gegenstand der Zusammenarbeit.

Es wird darüber hinaus im Rahmen des zukünftig geplanten Beirats für Angelegenheiten der Roma und Sinti gesondert über das Rahmenübereinkommen informiert werden.

In Baden-Württemberg wird auf der Homepage des Staatsministeriums die Zusammenarbeit der Landesregierung mit der Minderheit der deutschen Sinti und Roma dargestellt. Auf der Seite werden als weiterführende Informationen Links zum Rahmenübereinkommen und den jeweils aktuellen Berichten zur Verfügung gestellt.

Das Land Brandenburg veröffentlicht auf seinen Internetseiten mit Minderheitenbezug unverändert die Hinweise auf das Rahmenübereinkommen und die Sprachencharta und verlinkt dort die Seite des Europarates, auf der die Berichte und Stellungnahmen zu finden sind.

Die Freie Hansestadt Bremen hat keine gesonderten Maßnahmen ergriffen, um über das Rahmenübereinkommen bzw. die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses des Europarates zu informieren.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erarbeitet derzeit eine Gesamtstrategie gegen Antiziganismus und zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Sinti und Roma in Hamburg.

Dabei schreibt der Senat der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und deren Beteiligung größte Bedeutung zu, siehe Drucksache der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Bürgerschafts-Drucksache) 22/5772 und 22/10815.[8]

So werden z. B. die Landesverbände sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheit, Landesbehörden und der Mehrheitsgesellschaft im Rahmen der Strategieentwicklung eingebunden. Zudem werden neben dem neuen strategischen Rahmen der EU-Roma-Strategie und den Erkenntnissen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus auch die Stellungnahmen und Empfehlungen des Europarates im Zusammenhang mit den Monitoringzyklen berücksichtigt.

Im Rahmen des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen e. V., wurde die Vereinbarung getroffen, wonach für die Angelegenheiten der Minderheit ein Gremium eingerichtet wurde. Zu den Hauptaufgaben zählen die regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Ziele des Staatsvertrages sowie der Austausch über aktuelle Fragestellungen der Minderheit und der Mehrheit. Dass Gremium trifft sich einmal jährlich.

Für Rheinland-Pfalz wird berichtet, dass sich nähere Informationen zu den vier nationalen Minderheiten in Deutschland und in Verbindung damit zum Rahmenübereinkommen auf der Homepage des Ministeriums des Innern und für Sport[9] befinden. Über einen Link ist es möglich zu den Staatenberichten sowie den entsprechenden Stellungnahmen des Europarates zu gelangen.

Die Bekanntmachung der Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses sowie der zugehörigen Ministerempfehlung erfolgt im Saarland in deutscher Sprache über das Themenportal „Familie und Gleichstellung“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit. Das Themenportal widmet sich Themen und aktuellen Fragestellungen aus der Familien-, Frauen-, Integrations- und Gleichstellungspolitik. Die Rahmenvereinbarung der Landesregierung mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. sowie weitere einschlägige Dokumente sind auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit abrufbar.[10]

Mit der Veröffentlichung entsprechender Informationen kommt das Land seiner Informationspflicht nach.

In Schleswig-Holstein wurden der Fünfte Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen sowie die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses des Europarates dem Landtag zur Unterrichtung übersandt. Beide Unterrichtungsschreiben des Ministerpräsidenten am 28. März 2019 bzw. 09. August 2022 sind veröffentlicht auf der Website des Landtages: Unterrichtung 19/132 (5. Staatenbericht Rahmenübereinkommen)[11] und Unterrichtung 20/10 Fünfte Stellungnahme Beratender Ausschuss[12] sowie auf dem Transparenz-Portal der Landesregierung[13].und stehen der Öffentlichkeit damit dauerhaft zur Verfügung.

In der Sitzung des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 14. September 2022 wurde außerdem die Fünfte Stellungnahme des Beratenden Ausschusses vom Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten vorgestellt und von den Abgeordneten diskutiert. Die Ausschusssitzungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind öffentlich und werden über den Dienst ParlaRadio live übertragen.

Die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses wurde in Gesprächen zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Landesverband RomnoKher Thüringen e. V. thematisiert.

---

8 https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/77222/gesamtstrategie_zur_bekaempfung_des_antiziganismus_und_zur_foerderung_der_gleichberechtigten_teilhabe_der_sinti_zze_und_rom_nja_in_hamburg.pdf und https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/82666/buergerschaftliches_ersuchen_vom_29_september_2021_gesamtstrategie_zur_bekaempfung_des_antiziganismus_und_zur_foerderung_der_gleichberechtigten_teilha.pdf. (Zugriff 11.10.2023)

9 https://mdi.rlp.de/themen/buerger-und-staat/nationale-minderheiten (Zugriff 11.10.2023)

10 https://www.saarland.de/masfg/DE/portale/familiegleichstellung/famileleistungenaz/integration/integrationspolitik/integrationspolitik_node.html (Zugriff 11.10.2023)

11 https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/unterrichtungen/00100/unterrichtung-19-00132.pdf (Zugriff 11.10.203)

12 https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/unterrichtungen/00000/unterrichtung-20-00010.pdf (Zugriff 11.10.203)

13 https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/f16a7460-dd32-4974-8407-871636e3849b/resource/923589e6-a9bb-4fec-888a-e184b294e9ff/download/bersendung-5.-staatenbericht_barrierefrei.pdf und https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/20b03dd2-0915-4744-a3bf-496b9d17a28e/resource/771f648d-4513-4f11-9b6b-a3ebb8a550f1/download/stellungnahme-5.-staatenbericht-rahmenbereinkommen.pdf (Zugriff 11.10.203)

D. Beurteilungen des Beratenden Ausschusses

Der Beratende Ausschuss hat seine Stellungnahme über die Bewertung der Implementierung des Rahmenübereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage des Fünften Staatenberichts und des damit verbundenen fünften Vor-Ort-Besuchs in Deutschland am 14. Juni 2022 veröffentlicht. Im Folgenden wird, bezogen auf den jeweiligen Artikel, zu den einzelnen Erkenntnissen des Beratenden Ausschusses Stellung genommen.

I. Artikel 3

1. Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden ihren pragmatischen Ansatz bei der Anwendung des Staatsangehörigkeitskriteriums fortzusetzen. Die Behörden sollten diesen Ansatz auf Sinti und Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit ausweiten, indem sie die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens Artikel für Artikel in enger Absprache mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Gruppen anwenden. (Rn. 33 bis 37)

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) weist darauf hin, dass das Rahmenübereinkommen keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheit enthält. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten, in willkürfreier Weise zu bestimmen, auf welche Gruppen das Rahmenübereinkommen nach der Ratifizierung Anwendung findet. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter A. hingewiesen, die inhaltlich den Darstellungen in den letzten Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Die Auffassung der Bundesregierung zum Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens hat sich nicht geändert.

Deutschland erkennt nach dem Sinn und Zweck des Rahmenübereinkommens als nationale Minderheiten die autochthonen Minderheiten in Deutschland an: die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, das sorbische Volk sowie die deutschen Sinti und Roma. Diese sind gerade deshalb in spezifischer Weise schutz- und förderwürdig im Sinne des Rahmenübereinkommens, weil sie in ihrer seit Jahrhunderten angestammten Heimat auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland leben und dort ihre eigene Sprache und Kultur bewahren können sollen. Die Bundesregierung und der Bundesgesetzgeber haben daher entsprechende Kriterien für eine Anerkennung als nationale Minderheit festgelegt. Danach werden als nationale Minderheiten in Deutschland Bevölkerungsgruppen anerkannt, welche die folgenden fünf Kriterien erfüllen:

- die Angehörigen der Gruppe sind deutsche Staatsangehörige,
- sie unterscheiden sich von der Mehrheitsbevölkerung durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also durch eine eigene Identität,
- die Angehörigen der Gruppe wollen diese Identität bewahren,
- sie sind traditionell – also in der Regel seit Jahrhunderten – in Deutschland heimisch und
- sie leben in Deutschland in angestammten Siedlungsgebieten.

Da in Deutschland ausschließlich die hier lebenden autochthonen Minderheiten als nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens anerkannt werden, ist auch das Kriterium der deutschen Staatsangehörigkeit unabdingbar.

Das Land Schleswig-Holstein ergänzt, dass das vom Beratenden Ausschuss angeführte Beispiel eines flexiblen Ansatzes beim Kriterium der Staatsangehörigkeit in Bezug auf Angehörige der dänischen Minderheit nicht zutrifft. Eine Überprüfung der Staatsangehörigkeit und der Zugehörigkeit einzelner Personen zur dänischen Minderheit findet von Seiten der Behörden in Schleswig-Holstein nicht statt. Dies würde gegen das Grundprinzip der Bekenntnisfreiheit verstoßen. Es liegen der Landesregierung deshalb keine Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang dänische Staatsangehörige Angebote der Organisationen der dänischen Minderheit nutzen. Bei der Verwendung der dänischen Sprache gegenüber Behörden nach § 82b des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) wird ebenfalls nicht die Staatsangehörigkeit des oder der Antragstellenden überprüft.

2. Anerkennung als nationale Minderheit – polnische Gemeinschaft

Der Beratende Ausschuss ermutigt die deutschen Behörden bei der Umsetzung des Rahmenübereinkommens gegenüber der polnischen Gemeinschaft in enger Abstimmung mit deren Vertreterinnen und Vertreter weiterhin pragmatisch Artikel für Artikel vorzugehen und deren Antrag auf Zuerkennung des Status einer nationalen Minderheit zu prüfen. (Rn. 38 bis 41)

Die unter Abschnitt D.I.1 aufgeführten Kriterien umfassen das Merkmal, traditionell in Deutschland heimisch zu sein, womit sich die nationalen Minderheiten von Zuwanderern unterscheiden, die nicht traditionell in Deutschland gelebt haben. Migrantengruppen und deren Nachfahren haben daher in Deutschland nicht den Status einer nationalen Minderheit.

Deutsche Staatsangehörige polnischer Abstammung sind in Deutschland nicht als nationale Minderheit anerkannt. Die in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften polnisch-stämmigen deutschen Staatsangehörigen erfüllen die Voraussetzungen für eine Anerkennung als nationale Minderheit nicht, da sie auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht traditionell heimisch sind, sondern ihre Vorfahren – vielfach erst im 19. Jahrhundert oder später – in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland – etwa als Arbeitsmigranten ins Ruhrgebiet – zugewandert sind und sie somit auch nicht in „angestammten“ Siedlungsgebieten in der Bundesrepublik Deutschland leben.

Die – im wissenschaftlichen Schrifttum vielfach verneinte – Frage, ob die Gruppe der polnisch-stämmigen Bürgerinnen und Bürger im Deutschen Reich, also vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland, den Status einer nationalen Minderheit in Deutschland innehatte, ist für die Frage der heutigen Anerkennung der polnisch-stämmigen deutschen Staatsangehörigen als nationale Minderheit im Ergebnis unerheblich.

Diejenigen Gebiete des früheren Deutschen Reiches, in denen polnisch-stämmige Menschen traditionell ansässig waren (z. B. Oberschlesien, Ostpreußen) und die ein territorialer Anknüpfungspunkt für einen Minderheitenstatus polnisch-stämmiger Menschen im Deutschen Reich hätten sein können, gehören durch die territorialen Veränderungen nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr zum deutschen Staatsgebiet. Sie können daher nicht mehr als territorialer Anknüpfungspunkt für einen Minderheitenstatus in der Bundesrepublik Deutschland dienen.

Darüber hinaus ist aus der Rechtslage vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland ein heutiger Anspruch auf einen Minderheitenstatus nicht ableitbar. Der Status der nationalen Minderheiten in Europa wurde durch das Rahmenübereinkommen aus dem Jahr 1995 europaweit grundlegend neu gestaltet. In diesem Zusammenhang hat die Bundesrepublik Deutschland konkrete Kriterien für die Anerkennung einer Bevölkerungsgruppe als nationale Minderheit festgelegt. Die polnisch-stämmigen Deutschen und Polen in Deutschland erfüllen die vom Bundesgesetzgeber und der Bundesregierung festgelegten Kriterien (siehe Abschnitt D.I.1) nicht. Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter Abschnitt A dieses Staatenberichts sowie auf die Ausführungen unter D.I des Vierten Staatenberichts Rahmenübereinkommen verwiesen.

3. Anerkennung als nationale Minderheit – Jenische

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf mit den Vertreterinnen und Vertretern der Jenischen einen Dialog über ihren Antrag auf Anerkennung als nationale Minderheit aufzunehmen. (Rn. 42 bis 46)

Die aktuelle Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, , sowie ihr Amtsvorgängerhaben einen Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Jenischen aufgenommen.

In den Gesprächen wurde auch die Frage der Anerkennung der Jenischen als nationale Minderheit ausführlich diskutiert. Die Definition des Begriffs der „nationalen Minderheit“ ist – nach dem Erläuternden Bericht des Europarats zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten – den ratifizierenden Staaten überlassen worden. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens wurde für Deutschland durch eine interpretative Erklärung der Bundesregierung festlegt (siehe Abschnitt D.I.1).

Die Bundesregierung ist weiterhin der Ansicht, dass die Jenischen die von der Bundesregierung festgelegten Kriterien im Hinblick auf die Anerkennung als nationale Minderheit nicht erfüllen. Die Jenischen haben bislang auch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Geschichte der Jenischen und zur jenischen Sprache vorgelegt, die ihre von der Bewertung der Bundesregierung abweichende Sicht auf sich selbst als eigene Ethnie mit eigener Sprache stützen. Das von der Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten in Auftrag gegebene Gutachten „Zur sprachwissenschaftliche Erforschung des Jenischen“[14] der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 27. März 2023 kann die Frage der eigenen Sprache ebenfalls nicht eindeutig beantworten.

Im Jahr 2021 fand zwischen dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Zentralrat der Jenischen ein orientierendes Gespräch verbunden mit dem Angebot zum weiteren Dialog statt. Dieses Angebot blieb bislang ohne Resonanz.

[14] https://www.bundestag.de/resource/blob/955530/10eb20f474c66e9dfa8191daa3b13dba/WD-1-004-23-pdf-data.pdf (Zugriff 11.10.203)

II. Artikel 4

1. Verantwortung des Bundes für den Schutz der nationalen Minderheiten

Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden auf, die erforderlichen rechtlichen, politischen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um die uneingeschränkte Anwendung des Rahmenübereinkommens in allen Bundesländern zu gewährleisten. (Rn. 47 bis 54)

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Die Implementierungskonferenzen sind ein wichtiges Instrument, um die uneingeschränkte Anwendung der beiden Abkommen in Deutschland voranzutreiben. Bei der einmal jährlich stattfindenden Implementierungskonferenz wird die Umsetzung der Verpflichtungen Deutschlands gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Länderbehörden sowie der Dachverbände der nationalen Minderheiten in Deutschland und – in Bezug auf die Sprachencharta – der niederdeutschen Sprachgruppe (siehe auch unter C.II.) besprochen. (BMI)

– Die Partizipationsmöglichkeiten für die nationalen Minderheiten sind auf Bundesebene fest verankert: Der regelmäßige Austausch der nationalen Minderheiten in Deutschland und der niederdeutschen Sprachgruppe mit Politik und Verwaltung auf Bundesebene ist durch die beim Bundesministerium des Innern und für Heimat eingerichteten Beratenden Ausschüsse für Fragen der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe, der deutschen Sinti und Roma, des sorbischen Volkes sowie der niederdeutschen Sprachgruppe institutionalisiert worden. Sie kommen in der Regel einmal jährlich zusammen, um über die jeweilige Bevölkerungsgruppe betreffende Fragen zu beraten. Damit haben diese Bevölkerungsgruppen jeweils ein eigenes Forum, in dem sie ihre Belange gegenüber Vertreterinnen und Vertretern von Regierung und Parlament vorbringen können und in dem gemeinsam Lösungen für ihre Anliegen erörtert und initiiert werden können. Den Vorsitz nimmt in allen fünf Beratenden Ausschüssen jeweils die bzw. der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten wahr. (BMI)

– Für Baden-Württemberg wird auf die Ausführungen unter C.I.1. im Hinblick auf den am 5. Januar 2019 in Kraft getretenen neuen Staatsvertrag mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V. verwiesen. (Baden-Württemberg)

– Es wird auf die Ausführungen zum Änderungsvertrag mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V. unter C.I.1. verwiesen. (Bayern)

– Es wird auf die Ausführungen zur Erarbeitung der Gesamtstrategie gegen Antiziganismus und zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Sinti und Roma in Hamburg unter C.IV. verwiesen. Darüber hinaus ist die Bekämpfung von Antiziganismus sowie die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Sinti und Roma für den Senat bereits seit Jahren von besonderer Bedeutung. Ziel des Senats ist es, den Schutz von Minderheiten – und somit auch den Schutz der Sinti und Roma– in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen wirksam zu verbessern und Rassismus gegenüber Sinti und Roma entschieden entgegenzutreten. In diesem Sinne betont der Senat in seinem Landesprogramm zur Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus 2019 – „Hamburg - Stadt mit Courage“ (Bürgerschafts-Drucksache 21/18643 und 20/9849[15]), dass er das Engagement gegen menschenfeindliche Einstellungen und Handlungen und für Vielfalt und demokratisches Miteinander als eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe von Staat und Zivilgesellschaft ansieht. (Hamburg)

– Im Rahmen der Öffentlichkeitskampagne „Hessen. Da geht noch was“ informiert das Land Hessen u. a. über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sowie über bestehende vom Land finanzierte Antidiskriminierungsberatungsangebote. (Hessen)

– Es wird auf die Ausführungen im hiesigen Staatenbericht unter C.I.1. sowie auf die Ausführungen im Fünften Staatenbericht Rahmenübereinkommen unter C.I.1. verwiesen (Rheinland-Pfalz).

– Es wird auf die Ausführungen unter C.I..1 verwiesen. (Saarland)

---

[15] https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/68324/landesprogramm_hamburg_stadt_mit_courage_vorbeugung_und_bekaempfung_von_rechtsextremismus_2019_zugleich_stellungnahme_des_senats_zu_dem_ersuchen_der_b.pdf und https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/42894/hamburg_stadt_mit_courage_landesprogramm_zur_foerderung_demokratischer_kultur_vorbeugung_und_bekaempfung_von_rechtsextremismus_und_stellungnahme_zu_de.pdf (Zugriff 11.10.203)

- Mit dem Haushalt 2021/22 wurden im Freistaat Sachsen erstmals Ausgaben für die maßgebliche Interessenvertretung der Sinti und Roma als anerkannte Minderheit veranschlagt. Mit Verabschiedung des Haushalts 2023/24 wurden die hierfür zur Verfügung gestellten Mittel erhöht und verstetigt (siehe Ausführungen unter C.I.7.). Es ist Absicht, der Staatsregierung, die Selbstorganisation der Sinti und Roma in Sachsen zu stärken und die Partizipationsmöglichkeiten der nationalen Minderheit zu erhöhen. Damit wird die Grundlage für die Umsetzung des Rahmenübereinkommens gelegt. (Sachsen)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

- Die Freie Hansestadt Bremen baut die erforderlichen Strukturen zur uneingeschränkten Anwendung des Rahmenübereinkommens auf. Dazu gehören die unten genannten Maßnahmen z. B. in den Bereichen Schutz vor Diskriminierung (siehe Ausführungen unter D.IV.3.), Bildung (siehe Ausführungen unter D.XII.2.) und Medien (siehe Ausführungen unter D.VI.2.). (Bremen)
- Das Land Hessen fördert seit fast sieben Jahren ein unabhängiges Beratungsangebot für von Diskriminierung Betroffene. Das „ADiBe Netzwerk Hessen“ bietet kostenlose, niedrigschwellige psychosoziale und rechtliche Beratung an. Ebenfalls werden regionale Antidiskriminierungsnetzwerke, die sogenannten AdiNetze finanziert, zu deren Aufgabe neben Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Sensibilisierung und Prävention auch das Empowerment Betroffener gehört. (Hessen)
- Die Hessische Justizakademie bietet diverse Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit Rassismus und Hasskriminalität an, etwa zu den Themen Bekämpfung von Rechtsextremismus, Hasskriminalität (Hatespeech), Justiz im Nationalsozialismus und zur Interkulturellen Kompetenz, vor allem im Gerichtsalltag. Des Weiteren gibt es für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein verpflichtendes Selbstlernprogramm zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). (Hessen)
- Länderübergreifend bietet die Deutsche Richterakademie Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an z. B. zu den Themen: Interkulturelle Kompetenz, Lehren aus der NS-Vergangenheit, Nationalsozialistische Justiz und ihre Aufarbeitung, Rechtsextremismus, Neonazismus.
- Die Entwicklung von Fortbildungsangeboten erfolgt jeweils bedarfsorientiert. Dazu, inwieweit eine stärkere Koordination von Fortbildungsmaßnahmen der Landesjustizverwaltungen durch den Bund zum Schutz der nationalen Minderheiten beitragen bzw. für diesen Schutz notwendig wären, liegen hier keine Erkenntnisse vor. (Hessen)
- Im Rahmen der Aus- und Fortbildung des Personals des hessischen Justizvollzugs werden staats- und verfassungsrechtliche sowie menschenrechtliche Themen bzw. menschenrechtliche Konventionen besprochen.
- Aktuell werden in Aus- und Fortbildung im hessischen Justizvollzug insbesondere folgende menschenrechtliche Themen, auch Diskriminierung und Rassismus betreffend, behandelt und in Bezug genommen:
  - Grundrechte,
  - UN-Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 5, 10 und 11,
  - Nelson-Mandela-Regeln,
  - Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen,
  - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), insbesondere Artikel 3,5 und 6,
  - Europäische Strafvollzugsgrundsätze, insbesondere Punkte 1., 3., 8., 72.2, 72,3, 75., 102.2,
  - Empfehlungen des Europarates zu Untersuchungshaft (6. und 43.) und Jugendjustizvollzug (18, 81, 132),
  - Wesentliche Inhalte aus dem Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete (Europarat) und dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
  - Verfahrensgrundsätze in der Untersuchungshaft,
  - Verhaltensregeln und Pflichten von Beamten nach dem Beamtenrecht,
  - Verschiedene Inhalte konkret zu interkulturellen Kompetenzen, der Integration bestimmter Gefangenengruppen, des Erkennens und Bekämpfens von Rechtsextremismus und der Behandlung von Gefangenen. (Hessen)

– Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Landesverband RomnoKher Thüringen e. V. durch Steigerung und geplante Verstetigung der Förderung des Verbandes. (Thüringen)

c) Daten, Statistiken oder Informationen zur Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen

– Vorgelegte Zahlen und Berichte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung der Förderung des Landesverbands RomnoKher Thüringen e. V. (Thüringen)

– Thüringen Monitor – eine seit 2000 jährlich stattfindende Bevölkerungsbefragung zur politischen Kultur im Freistaat Thüringen; dabei liegt jedes Jahr der Fokus auf der Erforschung rechtsextremer Einstellungen, der Demokratieakzeptanz, der Demokratiezufriedenheit, dem Institutionsvertrauen und der politischen Partizipation der Thüringer Bevölkerung. (Thüringen)

2. Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Diskriminierung

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich auf, Lücken im Antidiskriminierungsrecht des Bundes und der Länder zu schließen, es insbesondere auf den öffentlichen Sektor auszudehnen, Sprache als Diskriminierungsgrund aufzunehmen, Ungleichbehandlung auch im Wohnungssektor vollständig zu verbieten, das Recht von Vereinigungen auf Vertretung von Opfern vor Gericht einzuführen und die Möglichkeit zu prüfen, Verbandsklagen zuzulassen. (Rn. 55 bis 65)

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) merkt an, dass die Ausführungen in der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses des Europarates zum Kapitel „Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Diskriminierung“ aus verwaltungsprozessualer Sicht nicht (ganz) zutreffend sind. So wird unter der Randnummer 59 ausgeführt: „Es gibt auch keine Möglichkeit einer Verbandsklage durch Minderheitenverbände.“ In der Fußnummer hierzu wird wiederum ausgeführt: „Die Möglichkeit kollektiver Maßnahmen durch Verbände besteht insbesondere im Umweltrecht und beim Verbraucherschutz.“

Grundsätzlich gilt im Verwaltungsprozessrecht, dass für private Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen keine Verbandsklagemöglichkeit vorgesehen ist, weil eine solche Möglichkeit dem – auf den Schutz subjektiver Rechte ausgerichteten – deutschen Rechtsschutzsystem bisher weitgehend fremd ist. Verbandsklagen sind aber auf der Grundlage besonderer gesetzlicher Bestimmungen (vgl. § 42 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) zulässig und derzeit neben dem im Bericht angesprochenen Bereich des Umweltrechts auch im Tierschutzrecht (vgl. TierSchMVG BW) und insbesondere auch im Behindertengleichstellungsrecht anerkannt (vgl. § 15 des Behindertengleichstellungsgesetzes – BGG). So trägt das Verbandsklagerecht nach § 15 BGG dem Umstand Rechnung, dass Verstöße gegen Vorschriften des Behindertengleichstellungsrechts seitens der Betroffenen nur selten gerichtlich geltend gemacht werden.

Ob darüber hinaus weitere Sonderregelungen zu Verbandsklagerechten zur Schließung von Lücken bei der Bekämpfung von Diskriminierung getroffen werden sollten (Forderung des Beratenden Ausschusses des Europarates), wird in erster Linie aus Sicht des materiellen Fachrechts unter Berücksichtigung der entsprechenden europarechtlichen Vorgaben und nicht aus Sicht des Prozessrechts zu beurteilen sein.

Der Freistaat Bayern weist darauf hin, dass den Ländern und den für den Vollzug der (in Länderkompetenz liegenden) Gewerbeordnungen zuständigen Kreisverwaltungsbehörden kein rechtliches Instrument zur Verfügung steht, selbst offenkundige Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu sanktionieren. Auf das fehlende Verbandsklagerecht wurde bereits hingewiesen. Insoweit wird auf die Ausführungen im Fünften Staatenbericht Rahmenübereinkommen unter E.II.2. verwiesen.

Sprache ist Teil des Artikels 2 Absatz 3 der Thüringer Verfassung (Gleichbehandlung), ebenso wie Herkunft, Abstammung und ethnische Zugehörigkeit. Der Freistaat Thüringen setzt sich für eine Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu den vorgenannten Punkten ein. Die Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes in Thüringen wird momentan geprüft.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Es sind keine materiellen Schutzlücken des Antidiskriminierungsrechts bekannt, die sich spezifisch auf den Wohnungsmarkt beziehen. Vielmehr können Ungleichbehandlungen oder Diskriminierungen in allen Lebensbereichen stattfinden. Diese sind nach den bestehenden Regelungen des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) untersagt und können von Betroffenen zivilrechtlich verfolgt werden.

– Sofern Schutzlücken bzw. Hemmnisse bei der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche bestehen, müssten diese weiterhin – wie bereits mit den bestehenden Regelungen konzipiert – auf eine Vielzahl von privatrechtlichen Fallkonstellationen Anwendung finden. Dazu gehört dann auch der Bereich Wohnen und damit das Mietrecht.

– Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) begrüßt gegebenfalls Änderungen im Antidiskriminierungsrecht, die dazu geeignet sind Benachteiligungen und Diskriminierungen im Wohnungsmarkt zu beseitigen und erklärt sich zur Unterstützung des federführenden Ressorts bereit, sofern eine Weiterentwicklung des Antidiskriminierungsrechts beabsichtigt ist. (BMWSB)

– 2022 wurde die Antidiskriminierungsstelle des Bundes als zentrale Akteurin für einen wirksamen Diskriminierungsschutz in Deutschland gestärkt, indem ihre Leitung als durch den Bundestag für fünf Jahre zu wählende Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung ausgestaltet wurde. Darüber hinaus ist im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode eine weitreichendere Reform des AGG vereinbart worden,

wonach Schutzlücken geschlossen, der Rechtsschutz verbessert und der Anwendungsbereich des AGG ausgeweitet werden sollen. (ADS Bund)

– Die Landesregierung Baden-Württemberg verfolgt entsprechend dem Koalitionsvertrag „Jetzt für morgen“ das Ziel, in der aktuellen Legislaturperiode einen landesgesetzlichen Rahmen zu schaffen, um im Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit Diskriminierungen wirkungsvoll zu verhindern und das Vertrauen zwischen der Bürgerschaft und allen öffentlichen Stellen des Landes weiter zu stärken. In einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist der Gleichheitssatz das Fundament für die Begegnung von Menschen, die in gegenseitigem Respekt und in Anerkennung der Rechte des Anderen aufeinandertreffen. Das gilt insbesondere auch im Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zu Amtsträgerinnen und Amtsträgern. (Baden-Württemberg)

– Aufgrund des Beschlusses des Abgeordnetenhauses Berlin vom 4. Juni 2020 trat am 21. Juni 2020 das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) in Kraft.

– Das LADG schließt Schutzlücken im Diskriminierungsschutz beim öffentlich-rechtlichen Handeln durch die Behörden des Landes Berlins und setzt damit die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU um. Es begründet Schadensersatzansprüche für von Diskriminierung betroffene Bürgerinnen und Bürger und konkretisiert den Diskriminierungsschutz im öffentlichen Bereich. Das LADG gilt unmittelbar für die gesamte Berliner Verwaltung. Das Diskriminierungsverbot geht über die im AGG geschützten Merkmale hinaus und umfasst zusätzlich antisemitische Zuschreibung, chronische Erkrankung, Sprache, geschlechtliche Identität und sozialen Status. Der Katalog der Diskriminierungsgründe berücksichtigt intersektionale Diskriminierung (Mehrdimensionalität von Diskriminierung). Um Durchführungsdefizite des Antidiskriminierungsrechts zu verbessern, regelt das LADG neben der Möglichkeit einer Klage durch Betroffene auch ein Verbandsklagerecht. (Berlin)

– In der Freien Hansestadt Bremen wurde mit dem Landesantidiskriminierungs-Errichtungsgesetz eine Landesantidiskriminierungsstelle geschaffen. Die Bremer Regierungsfraktionen haben sich zudem in ihrem Koalitionsvertrag vom 03. Juni 2023 darauf verständigt, ein Landesantidiskriminierungsgesetz zu erlassen, das ein verbrieftes Recht von Antidiskriminierungsverbänden enthalten soll, in gerichtlichen Verfahren als Beistände Benachteiligter aufzutreten. (Bremen)

– Der Entwurf eines Gesetzes zur Ersetzung des Begriffs „Rasse“ im Hamburgischen Landesrecht (vom 23.08.2022, Bürgerschafts-Drucksache 22/9131[16]) sieht vor, dass zum Anspruch auf Bildung und Erziehung auch ein Schulwesen gehört, das frei von rassistischer Diskriminierung ist. Demokratieförderung und damit eine frühzeitige Prävention menschenverachtender Einstellungen ist integraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Schulen: Grundlegend für den schulischen Unterricht ist das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG), dort wiederum insbesondere der in § 2 HmbSG niedergelegte allgemeine schulische Bildungsauftrag, demgemäß sich Unterricht und Erziehung an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg ausrichten. Des Weiteren ist es Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten. Der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag bindet alle in Schule und Unterricht pädagogisch Tätigen unmittelbar. Die Prävention von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antiziganismus und anderen Formen ist insofern grundsätzliche Querschnittaufgabe von Schule. (Hamburg)

– Ferner gehört es zu den Regelaufgaben des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI), Lehrkräfte und Schulen bedarfs- und nachfrageorientiert bei allen in Schule auftretenden Erscheinungsformen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (z. B. Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus oder Formen des Rechtsextremismus) Fortbildungs- und Beratungsangebote zu machen. Die Angebote zielen darauf, die Schulen und Lehrkräfte in ihrer Handlungssicherheit in Bezug auf herausforderndes Schülerverhalten und mögliche Konflikte im Bereich der Menschenrechts- und Demokratiefeindlichkeit zu stärken und um vorhandene schulinterne Melderoutinen auch auf diese Bereiche auszuweiten. (Hamburg)

---

[16] https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/80824/gesetz_zur_ersetzung_des_begriffs_rasse_im_hamburgischen_landesrecht.pdf (Zugriff 11.10.203)

- Seit August 2021 können Betroffene (auch Lehrkräfte) zudem diskriminierende Erfahrungen und/oder Maßnahmen in der Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) melden. Die Beratungsstelle hat die Aufgabe, Beschwerdefälle im Bereich der Antidiskriminierung aufzufangen, beratend zu begleiten und bestenfalls diese Fälle allparteilich aufzuklären. Direkte Beschwerden und/oder Meldungen von Sinti und Roma sind allerdings bisher ausgeblieben. Im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen der Sprach- und Kulturmittlung und Bildungsberatung berichten Teilnehmende der Roma und Sinti jedoch von ihren Erlebnissen und Erfahrungen. In der Beratungsstelle ist bekannt, dass die überwiegende Mehrheit der von Diskriminierungserfahrungen Betroffenen sich an ihre jeweiligen Vereinigungen bzw. Organisationen wenden und diese als community-basierte Beschwerdestellen betrachtet werden. (Hamburg)
- Das gegenwärtige Regierungsprogramm Hamburgs sieht schließlich eine Prüfung vor, ob eine landesrechtliche Grundlage für eine noch wirksamere Antidiskriminierungspolitik geschaffen werden kann. (Hamburg)
- Niedersachsen bekennt sich ausdrücklich zu den Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union sowie zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und wird für deren konsequente Umsetzung Sorge tragen. Niedersachsen schafft ein Niedersächsisches Antidiskriminierungsgesetz, das einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung durch öffentliche Einrichtungen bietet und Rechtsansprüche schafft. Hierdurch werden Rechtsschutzlücken zwischen dem AGG und dem Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG) geschlossen. Für Betroffene werden niedrigschwellige Angebote geschaffen, gegen Diskriminierung vorzugehen. (Niedersachsen)
- Nordrhein-Westfalen hat mit der Novellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes - erstmalig in einem eigenen Paragrafen (§ 7) - Antidiskriminierung explizit als Aufgabe des Landes gesetzlich verankert. Entsprechend der Gesetzesbegründung umfasst die Landesaufgabe Antidiskriminierung auch konkret den Bereich des Antiziganismus. Darüber hinaus wird an unterschiedlichen Stellen im Gesetzestext Antiziganismus kontextual erwähnt, auch hinsichtlich der Fortentwicklung und Förderung von Maßnahmen gegen Antiziganismus (§ 2 Teilhabe- und Integrationsverständnis des TIntG-E). (Nordrhein-Westfalen)
- Auf Grundlage einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen den die Regierung tragenden Parteien für die 18. Legislaturperiode wird an dem Entwurf zu einem Landesgesetz für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt gearbeitet. Ein Rechtsgutachten aus dem Jahr 2017 hatte herausgearbeitet, welche Handlungsbefehle aus den seinerzeit vier in Kraft befindlichen europäischen Richtlinien zum Diskriminierungsschutz auf Landesebene umzusetzen sind.
- Der Gesetzentwurf strebt an, die bestehenden Lücken im Diskriminierungsschutz, die in der Gesetzgebungskompetenz des Landes liegen, zu schließen. Der regierungsinterne Beratungsprozess zum Gesetzentwurf befindet sich in der Vorbereitung. (Rheinland-Pfalz)
- Die Landesregierung Schleswig-Holsteins sieht in ihrem Arbeitsprogramm vor, dass sich die öffentliche Verwaltung für die Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung und Vielfalt einsetzt. Es wird geprüft, ob sich die öffentliche Verwaltung beim Erkennen, Melden und Sanktionieren von Diskriminierungen oder diskriminierender Tendenzen noch besser aufstellen kann. Dafür wird im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) eine Stabstelle „Antidiskriminierung“ eingerichtet, die rechtliche Anpassungen vornehmen bzw. Regelungen schaffen wird. (Schleswig-Holstein)
- Mit der Wohnungswirtschaft wird ein Leitfaden gegen Diskriminierung entwickelt. (Schleswig-Holstein)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

- Das Land Schleswig-Holstein unterstreicht, dass kein Mensch aufgrund von Herkunft, Aussehen, Kultur, Fähigkeiten, sexueller Orientierung oder Religion Rassismus oder Diskriminierung ausgesetzt werden darf. Gemeinsam mit den Mietenden und den Partnerinnen und Partnern aus der Wohnungswirtschaft geht Schleswig-Holstein durch die Fortsetzung des „Paktes Wohnen“ unter Beteiligung von Selbsthilfeorganisationen gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt weiterhin vor. (Schleswig-Holstein)

c) Daten, Statistiken oder Informationen zur Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen

– Wie unter C.I.1. ausgeführt, fördert der Freistaat Bayern ab dem Frühjahr 2023 ein landesweites Monitoring antiziganistischer Vorfälle und Straftaten. Die hierbei erhobenen Daten, Statistiken und Informationen werden eine wichtige Grundlage für künftig zu ergreifenden Maßnahmen darstellen. Hierüber kann im nächsten Berichtszeitraum informiert werden. (Bayern)

3. Institutioneller Rahmen für die Bekämpfung von Diskriminierung

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich auf sicherzustellen, dass der institutionelle Rahmen für die Bekämpfung von Diskriminierung unabhängig, sichtbar und flächendeckend leicht zugänglich ist und Angehörigen nationaler Minderheiten, die diskriminiert werden, einen wirksamen Rechtsbehelf bieten kann. Das Mandat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sollte dahingehend erweitert werden, dass sie Opfer vor Gericht vertreten und Gerichtsverfahren einleiten kann. (Rn. 66 bis 74 und 76)

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Es wird auf die Ausführungen unter D.II.2. verwiesen. (ADS Bund)

– Auf die unter C.I.1. und C.I.7. dargestellte Förderung des Bayerischen Landesverbands Deutscher Sinti und Roma wird verwiesen. In Artikel 1 Absatz 2 des am 8. März 2023 unterzeichneten Änderungsvertrages wurde vereinbart: „Der Freistaat und der Landesverband arbeiten weiterhin gemeinsam an dem Ziel, der Diskriminierung von Angehörigen der Minderheit auf allen Gebieten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens effizient und effektiv entgegenzuwirken und das friedvolle Zusammenleben unter Achtung der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Identität der nationalen Minderheit zu fördern.“ (Bayern)

– Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat 2021 die Einrichtung einer Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) beschlossen. Diese befindet sich derzeit im Aufbau. Die LADS wird bei der Bremischen Bürgerschaft als unabhängige Einrichtung angesiedelt und hat die Aufgabe, einen niedrigschwelligen und flächendeckenden Zugang zur Antidiskriminierungsberatung in Bremen und Bremerhaven zu ermöglichen. Dies beinhaltet auch die Beratung zur Inanspruchnahme von Rechtswegen. (Bremen)

– Es wird auf die Ausführungen unter C.IV. im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Gesamtstrategie gegen Antiziganismus und zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Sinti und Roma in Hamburg verwiesen. (Hamburg)

– In Schleswig-Holstein wurden die Aufgabenbereiche „Antirassismus“ und „Queere Politik“ im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung personell verstärkt, so dass neben der bereits erfolgten Aufarbeitung diskriminierender und rassistischer gesellschaftlicher Strukturen die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Verbänden marginalisierter Gruppen sowie das Thema „Empowerment“ verstärkt in den Fokus genommen werden kann. (Schleswig-Holstein)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– Im Jahr 2018 hat das Land Baden-Württemberg die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) eingerichtet. Diese ist im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration innerhalb des Referats interkulturelle Angelegenheiten, Antidiskriminierung, Abteilung für Integration, Europa angesiedelt. Die LADS verfolgt einen horizontalen Ansatz und ist daher auch für die Themen Antiziganismus, Rassismus gegen Sinti und Roma bzw. Gadjé-Rassismus zuständig. Die LADS ist eine Erst-Anlaufstelle für alle Menschen in Baden-Württemberg, die von Diskriminierung betroffen sind und verweist Betroffene an geeignete Beratungs- und Anlaufstellen im Land (u. a. auch vom Land geförderte Beratungsstellen gegen Diskriminierung). Weitere Aufgaben der LADS sind außerdem Vernetzung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung bezüglich Antidiskriminierung. (Baden-Württemberg)

– Der Bayerische Landesverband Deutscher Sinti und Roma hat für das Jahr 2023 im Zusammenhang mit der neu geschaffenen Landesmeldestelle Antiziganismus eine Stelle für Antidiskriminierungsberatung eingerichtet. Diese wird aus Bundesmitteln (Projektfinanzierung) im Rahmen des Förderaufrufes „Modellhafter Ausbau des Netzwerks zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen gegen Diskriminierung“ der Antidiskriminierungsstelle Bund (ADS Bund) gefördert werden. (Bayern)

– Aufgrund des am 21. Juni 2020 in Kraft getretenen Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes hat die LADG-Ombudsstelle im Herbst 2020 ihre Arbeit aufgenommen. Die Ombudsstelle unterstützt Personen, die sich an sie wenden, durch Information und Beratung bei der Durchsetzung ihrer Rechte nach diesem Gesetz. Das Angebot der Ombudsstelle ist kostenlos, unabhängig und vertraulich. Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann die Ombudsstelle darauf hinwirken, die Streitigkeit gütlich beizulegen. Sie ist berechtigt, jederzeit Sachverständige hinzuzuziehen, Gutachten einzuholen, Beschwerden weiter zu vermitteln und Handlungsempfehlungen auszusprechen. Öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erbetene Stellungnahmen

abzugeben. Der Ombudsstelle ist auf Antrag Einsicht in Akten zu gewähren, soweit nicht im Einzelfall wichtige überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen. (Berlin)

– Das Hessische Ministerium der Justiz hat mit Erlass vom 12. Februar 2008 den Behörden seines Geschäftsbereichs aufgegeben, sämtliche Bedienstete entsprechend den Regelungen des § 12 in Verbindung mit § 24 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu schulen. Dabei wurde alternativ auf die Möglichkeit hingewiesen, diese Schulung mittels des sogenannten „E-Learning-Programms zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“ durchzuführen, welche auf den Fortbildungsplattformen des Landes Hessen enthalten ist und über das Mitarbeiterportal aufgerufen werden kann. Weiterhin führt der Erlass aus, dass die Bediensteten nach Absolvieren des Tests ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme ausdrucken können und dieses dann der Beschäftigungsbehörde vorzulegen ist, um den Nachweis einer erfolgreichen Schulung zu dokumentieren. (Hessen)

– Gesonderte Richterfortbildungen gibt es zu dem Thema nicht. (Hessen)

– Von der Justizakademie werden außerdem Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten, die sich auch mit potentiellen Benachteiligungen der unterschiedlichen Gruppierungen gemäß § 1 AGG auseinandersetzen (z. B. Gender Mainstreaming). (Hessen)

– Über das im Niedersächsischen Justizministerium angesiedelte Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen wurden bzw. werden zwei Modellvorhaben von Antidiskriminierungsberatung an den Standorten Lüneburg und Braunschweig gefördert. (Niedersachsen)

– Darüber hinaus wird aktuell eine Landesarbeitsgruppe Antidiskriminierung aufgebaut, um entsprechende Fördervorhaben fachlich zu begleiten und zu vernetzen. (Niedersachsen)

– Im Rahmen des flächendeckenden Ausbaus von Beratungsstellen für von Diskriminierung Betroffene auf landesweit insgesamt 42 Standorte wurden in Gelsenkirchen, Gütersloh und Herne drei Stellen geschaffen, die sich schwerpunktmäßig auf die Zielgruppe der Sinti und Roma fokussieren. Die Beratungsstelle in Trägerschaft von PlanB in Herne berät u. a. in Romanes. (Nordrhein-Westfalen)

– Die nordrheinwestfälische Landesregierung fördert aktuell den Aufbau einer Meldestelle Antiziganismus. Die Meldestelle soll die Diskriminierung von Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen sichtbarer machen. Die dabei erstellten Auswertungen können die Grundlagen für weitere Berichte, Forschung und politisches Handeln bilden. Eine Inbetriebnahme ist für das Jahr 2024 vorgesehen. (Nordrhein-Westfalen)

– Die Polizei Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2022 die Initiative „contrahassRLP“ gestartet. Deren übergeordnetes Ziel ist es, Polizei und Justiz als kompetente Ansprechstellen für Fälle von digitalem Hass zu präsentieren. Zudem sollen staatliche und nichtstaatliche Aktionen im Phänomenbereich „Hasskriminalität im Netz“ noch besser miteinander verzahnt werden. „contrahassRLP“ richtet sich mit einem umfangreichen Aufklärungsangebot sowohl an alle Bürgerinnen und Bürger im Land als auch nach innen in die Polizei hinein. Auf der Homepage der Initiative[17] werden nicht nur Meldewege für Fälle von Hass im Netz dargestellt. Hier sind unter anderem auch umfangreiche Informationen zu den Ausprägungen des Phänomens zu finden. (Rheinland-Pfalz)

– Im Zusammenhang mit dem Start der Initiative erfolgte im Frühjahr 2022 darüber hinaus die funktionale Erweiterung der Onlinewache um eine Anzeigemöglichkeit für „Hass im Netz“. Seitdem steht Geschädigten, die oft unter hohem Leidensdruck stehen, eine niedrigschwellige Anzeigemöglichkeit für derartige Delikte zur Verfügung. (Rheinland-Pfalz)

– Das Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz e. V. erarbeitete im Berichtszeitraum in einem Workshop mit Unterstützung der rheinland-pfälzischen Landesantidiskriminierungsstelle, welche beim Ministerium für Frauen, Familie, Kultur und Integration angesiedelt ist, ein umfassendes Konzept zum Aufbau einer zivilgesellschaftlichen Antidiskriminierungsberatung in Rheinland-Pfalz. Das Konzept sieht als Zielvorgabe eine dreistufige Struktur vor, die aus einem Netz von Erstanlaufstellen, vier regionalen Antidiskriminierungsbüros und einem Landesantidiskriminierungsbüro besteht. Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsstelle des rheinland-pfälzischen Landesverbandes deutscher Sinti und Roma nahmen an diesem Workshop teil. (Rheinland-Pfalz)

[17] www.contrahass.rlp.de (Zugriff: 10.10.2023)

- Insbesondere das über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderte Landesdemokratiezentrum Saarland (LDZ) wurde die bereits in der Trägerlandschaft verankerte Struktur zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus weiter ausgebaut und miteinander vernetzt. Das Land stellt über das Bundesprogramm hinaus im Rahmen einer Landesförderung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus jährlich auch eigene Landesmittel zur Extremismusprävention und Demokratieförderung zur Verfügung. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. ist mit seiner Geschäftsstelle Bestandteil des Landesprogramms. (Saarland)
- Einrichtung einer unabhängigen zivilgesellschaftlichen Antidiskriminierungs-Beratungsstelle in Thüringen (2021), die merkmalsübergreifend von Diskriminierung Betroffene berät und unterstützt. (Thüringen)

c) Daten, Statistiken oder Informationen zur Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen

- Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) erfasst alle eingehenden Anfragen von Betroffenen von Diskriminierung statistisch in anonymisierter Form. (Baden-Württemberg)
- Es wird auf die Ausführungen unter D.II.2.c verwiesen. (Bayern)
- Hinsichtlich der in Rheinland-Pfalz getroffenen Maßnahmen im Polizeibereich liegen noch keine Informationen vor, da die ergriffenen Maßnahmen erst kürzlich umgesetzt wurden. (Rheinland-Pfalz)
- Die Beratungsanfragen der unabhängigen Antidiskriminierungs-Beratungsstelle in Thüringen werden statistisch erfasst. (Thüringen)
- Die Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle erfasst ebenfalls Anfragen und Meldungen zu Diskriminierungsvorfällen für statistische Zwecke. (Thüringen)

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden nachdrücklich, Sinti und Roma über Rechtsbehelfe und Unterstützungsstrukturen zu informieren, die in Fällen von Diskriminierung durch öffentliche und private Stellen zur Verfügung stehen. (Rn 75 und 77)

d) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

- Es wird auf die Ausführungen unter D.IV.3 verwiesen. Die Aufgaben der Landesantidiskriminierungsstelle beinhalten auch Öffentlichkeitsarbeit zur Information über bestehende Beratungsstrukturen. (Bremen)
- Es wird auf die Ausführungen unter C.I.1 verwiesen. (Saarland)
- Das Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein (LDZ) ist beim Landespräventionsrat (LPR) im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) angesiedelt und bündelt Ressourcen in den beiden Bereichen Extremismusprävention und Demokratieförderung und vernetzt die wesentlichen Akteure in diesem Themengebiet. Besondere Schwerpunkte liegen hierbei auf der Vorbeugung und Bekämpfung von rechts- und religiös motiviertem Extremismus sowie von anderen rechtsstaatsfeindlichen Phänomenen wie z. B. Antiziganismus, Islamfeindlichkeit und Homophobie. Das Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein wird gefördert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und durch die beiden Landesprogramme „zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung“ und „zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus“.
- Im Rahmen dieser Programme werden in Schleswig-Holstein mehrere Maßnahmen gefördert. (Schleswig-Holstein)
- Über das Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung sowie aus Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ werden regionale Beratungsteams gegen Rechtsextremismus (RBTs) an den vier Standorten Kiel, Lübeck, Itzehoe und Flensburg gefördert. Die RBTs beraten Personen, die Informationen zum Thema Rechtsextremismus, Rassismus und Antiziganismus oder Unterstützung im Umgang mit Rassismus, Antiziganismus, Homophobie etc. brauchen. Neben Beratungen werden zudem Fortbildungen und Workshops mit Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen angeboten. (Schleswig-Holstein)
- Auch die Beratungsstelle Zebra e. V. (Beratungsstelle für Betroffene rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt, sowie anderer Straf- und Gewalttaten aus Motiven der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit) wird über diese beiden Programme gefördert. Zebra e. V. berät Betroffene, Angehörige und Zeugen nach rassistischen, antisemitischen und anderen rechtsmotivierten Angriffen. Dazu gehören unter anderem gezielte Sachbeschädigungen, Bedrohungen (auch digital), Nötigungen und tätliche Angriffe. Seit Beginn des Jahres

2017 wird von Zebra e. V. erstmals ein systematisches und unabhängiges Monitoring rechter und rassistischer Angriffe in Schleswig-Holstein durchgeführt. (Schleswig-Holstein)

– Außerdem bietet die Beratungsstelle KAST e. V. Unterstützung beim Ausstieg und der Distanzierung aus der rechtsextremen Szene. Die Unterstützung richtet sich an Menschen, die sich für ein Leben frei von Gewalt und menschenverachtenden Ideologien entschieden haben. (Schleswig-Holstein)

– Neben der konkreten Arbeit gegen jegliche Formen des Extremismus unterstützt das Landesdemokratiezentrum auch aktiv Angebote zur Demokratieförderung und Vielfaltgestaltung. Im Rahmen des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung wird dafür beispielsweise die Fachstelle für Demokratiepädagogik bei der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e. V. (AKJS) gefördert. Die Fachstelle bietet Angebote und Beratungen für Schulen, Jugendhilfe, KiTa, Vereine und Kommunen zu demokratiepädagogischen Maßnahmen an. Demokratiepädagogik beinhaltet das Erlernen demokratischer Grundwerte und die Übernahme von Mitverantwortung für das Zusammenleben. Dies gelingt durch Lern- und Erfahrungsräume in der Lebenswelt und im Alltag von Kindern und Jugendlichen durch die Förderung von Kompetenzen, Partizipation und Gestaltungsmöglichkeiten. Junge Menschen werden für unterschiedliche Lebensentwürfe und Interessen sensibilisiert. Hierfür ist die Orientierung an den Grundrechten die Basis. Demokratiepädagogik wirkt folglich als Präventionsansatz gegen menschenrechts- und demokratiefeindliche Einstellungen. (Schleswig-Holstein)

– Darüber hinaus unterstützt das Landesdemokratiezentrum gemeinsam mit dem Ministerium für Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung, Wissenschaft und Kultur (MBWFK, Bildungsministerium) die ebenfalls bei der AKJS angesiedelte Landeskoordination des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SoR-SmC)“ in Schleswig-Holstein. SoR-SmC ist ein Projekt für die Schulgemeinschaft, die sich aktiv für eine Schule einsetzt, in der alle, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, Aussehen oder sexueller Orientierung, willkommen sind. Respekt und Fairness bestimmen hier den Umgang. Die Schulgemeinschaft wendet sich damit gegen jede Form von Diskriminierung, Gewalt und Ausgrenzung sowie alle totalitären und demokratiegefährdenden Ideologien. (Schleswig-Holstein)

– Demokratische Werte werden außerdem in dem Kooperationsprojekt „WeltWEGe“ der Träger KAST e. V. und der Internationalen Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg beim Deutschen Grenzverein e. V. an mehreren Standorten in Schleswig-Holstein vermittelt. WeltWEGe hat zum Ziel, junge Menschen in Schleswig-Holstein für Themen wie Medien, Kultur, Politik, Gesellschaft, Radikalität und Extremismen zu sensibilisieren und sie in ihrer Demokratiekompetenz zu stärken. WeltWEGe unterstützt alle interessierten jungen Menschen in einem kultur- und herkunftsübergreifenden Ansatz dabei, ihre eigenen Projektideen zu entwickeln und zu verwirklichen. Zu diesem Zweck kommen verschiedene Medien zum Einsatz. Neben den zu erarbeitenden Inhalten spielt somit die Entwicklung von Medienkompetenz ebenfalls eine entscheidende Rolle in dem Projekt. (Schleswig-Holstein)

– Durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden in Schleswig-Holstein zwölf lokale „Partnerschaften für Demokratie“ unterstützt. In diesen „Partnerschaften für Demokratie“ kommen die Verantwortlichen aus der kommunalen Politik und Verwaltung sowie Aktive aus der Zivilgesellschaft – aus Vereinen und Verbänden über Kirchen bis hin zu bürgerschaftlich Engagierten – zusammen. Anhand der lokalen Gegebenheiten und Problemlagen entwickeln sie gemeinsam eine auf die konkrete Situation vor Ort abgestimmte Strategie. Die „Partnerschaften für Demokratie“ tragen dazu bei, lokale Akteurinnen und Akteure zu aktivieren und zu vernetzen. Die Reaktions- und Mobilisierungsfähigkeit gegenüber rechtsextremen, rassistischen und anderen demokratiefeindlichen Vorfällen und Ereignissen wird so gesteigert. (Schleswig-Holstein)

– Das Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein fungiert ebenso als Ansprechpartner für das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Im Rahmen dieses Bundesprogramms werden Projekte zur Stärkung demokratischer Teilhabe und gegen Extremismus gefördert. Im Mittelpunkt stehen regional verankerte Vereine, Verbände, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Ihre Kompetenzen werden unterstützt und erweitert. „Zusammenhalt durch Teilhabe“ will aufmerksame und respektierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort stärken und ausbilden. Die Projekte sollen präventiv, vor allem im Vorfeld möglicher extremistischer Gefährdungen, agieren und die grundlegenden Bedingungen für ein gleichwertiges und gewaltfreies Zusammenleben schaffen. (Schleswig-Holstein)

- Die alljährlich im März stattfindenden Internationalen Wochen gegen Rassismus sind Aktionswochen der Solidarität mit den Gegnern und Opfern von Rassismus. In diesem Rahmen entwickelt das Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein jedes Jahr in Kooperation mit seinem Netzwerk zu den Internationalen Wochen gegen Rassismus ein umfangreiches Programm, das ein landesweites Zeichen gegen Rassismus und für mehr Vielfalt und Toleranz im Land setzt. (Schleswig-Holstein)
- Auch der Landespräventionsrat Schleswig-Holstein unterstützt und fördert kleinere Projekte von regional Engagierten, Ehrenamtlichen, Initiativen und kommunalen Präventionsgremien, die die Bekämpfung von rassistischen Tendenzen und Entwicklungen zum Ziel haben und durch gemeinwohlfördernde Aktivitäten diesen Entwicklungen etwas entgegensetzen. (Schleswig-Holstein)
- Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat außerdem mit Kabinettsbeschluss vom 22. Juni 2021 einen Landesaktionsplan gegen Rassismus verabschiedet, um die bestehende Antirassismusarbeit im Land zu stärken, Lücken zu identifizieren und wichtige Aktivitäten gegen rassistische Diskriminierung anzustoßen. Übergeordnetes Ziel der Landesregierung war und ist es, Rassismus mit dem Landesaktionsplan möglichst in all seinen Formen - darunter Antischwarzer Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und antimuslimischer Rassismus - zu bekämpfen. Als sehr wichtiger Baustein in der Präventions- und Antirassismus-Arbeit in Schleswig-Holstein legt der Landesaktionsplan gegen Rassismus künftig Leitlinien fest, definiert Handlungsfelder und beschreibt konkrete Aktivitäten. Dies wirkt sich etwa auf die Personalauswahl in der öffentlichen Verwaltung oder auf den Unterrichtsstoff für Schulen aus. Der Aktionsplan ist das Resultat eines im Jahr 2019 auf Grundlage des Koalitionsvertrags für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017-2022) angestoßenen partizipativen Erstellungsprozesses. Der Prozess erfolgte in ressortübergreifender Zusammenarbeit gemeinsam mit allen Beauftragten des Landes und der Antidiskriminierungsstelle sowie unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure. Die koordinierende Federführung erfolgte durch das Ministerium für Inneres und dem dort dienstlich angebundenen Landespräventionsrat und dem Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein.
- Der Landesaktionsplan gegen Rassismus enthält insgesamt 158 Maßnahmen gegen Rassismus, wovon 127 bereits vor der Verabschiedung des Aktionsplans im Jahr 2021 auf Landes- und kommunaler Ebene bestanden. Neben dem weiteren Ausbau der Wissenschaft und Forschung zu Rassismus wurden drei maßgebliche Handlungsfelder identifiziert, die den Aktionsplan zugleich inhaltlich strukturieren: Der Schutz vor rassistischer Diskriminierung auf individueller und institutioneller Ebene, die Demokratiebildung und rassismuskritische Aufklärungsarbeit im Bereich (frühe) Bildung und politische Bildung sowie das gesellschaftliches Engagement gegen Rassismus und für Demokratie. (Schleswig-Holstein)
- Die im Landesaktionsplan insgesamt 31 neu beschlossenen Maßnahmen gegen Rassismus betreffen alle Bereiche der Landesverwaltung und werden von den Ministerien, der Staatskanzlei sowie den nachgeordneten Behörden und den Landesbeauftragten eigenverantwortlich innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt. Mittelbar sollen dadurch alle gesellschaftlichen Bereiche in Schleswig-Holstein erreicht werden. Dabei knüpfen die Maßnahmen im aktuellen Landesaktionsplan an bestehende Aktivitäten im Land an und zeigen, dass Schleswig-Holstein auf eine große Vielfalt von couragierten und verantwortungsbewussten Akteurinnen und Akteuren blicken kann, die sich der Rassismusbekämpfung stellen und vor Ort aktiv sind. Die hier gebündelten Aktivitäten und Maßnahmen stellen einen wichtigen Meilenstein in einem fortlaufenden Prozess der Antirassismusarbeit der Landesregierung dar. (Schleswig-Holstein)
- Zusätzlich leistet der Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein in diesem Bereich bereits zentrale Aufklärungsarbeit über seine vom Land geförderte Geschäftsstelle. (Schleswig-Holstein)

e) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

- Neben ihren gesetzlichen Aufgaben der Forschung und Öffentlichkeitsarbeit richtet sich die Antidiskriminierungsstelle gezielt an Personen, die Benachteiligungen erfahren haben. Dabei kann die Antidiskriminierungsstelle insbesondere: über Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) informieren, Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen aufzeigen, Beratungen durch andere Stellen vermitteln und eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten anstreben. (ADS Bund)
- Es wird auf die Ausführungen zu D.II.3.b verwiesen. (Baden-Württemberg)

- Die an der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) angesiedelte Ombudsstelle unterstützt und berät kostenfrei bei der Durchsetzung der Rechte nach dem Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz (LADG). Dieses Angebot wird öffentlich beworben. Auch Berliner Träger, die für die Belange von deutschen Sinti und Roma arbeiten, werden über diese Angebote informiert. (Berlin)
- Die Berliner Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) betreibt mit Informationsmaterialien, Veranstaltungen, Fortbildungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Kampagnen zudem eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit zum rechtlichen Diskriminierungsschutz sowie zu den Angeboten der öffentlich geförderten Infrastruktur der Antidiskriminierungsberatung.
- Diese Beratungsinfrastruktur hält u. a. spezifische Angebote für von Antiziganismus Betroffene bereit. Seit 2014 wird im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ das Projekt „DOSTA – Dokumentationsstelle Antiziganismus“ (AMARO Foro e. V.) gefördert. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit von DOSTA ist die Erstberatung von Betroffenen, ggf. Verweisberatung zu rechtlichen Beratungsstellen, wie dem Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des TBB e. V. (ebenfalls im Rahmen des o. g. Landesprogramms gefördert).
- Durch diese Ansätze erhalten Sinti und Roma Zugang zu rechtlichen Unterstützungsstrukturen. (Berlin)
- Seit 2014 fördert die Freie und Hansestadt Hamburg die Beratungsstelle amira - Beratung bei Diskriminierung wegen (zugeschriebener) Herkunft und Religion (amira)18. Amira bietet Menschen, die in Hamburg aufgrund ihrer (zugeschriebenen) Herkunft und Religion, ihrer Hautfarbe oder ihrer Sprache diskriminiert werden, eine qualifizierte unabhängige Antidiskriminierungsberatung. Dazu gehört auch die Beratung bei antiziganistisch motivierten Diskriminierungen. Betroffene werden unterstützt, ihre Rechte zu wahren und angemessene Schritte zu ergreifen. Neben der Beratung und Dokumentation der Fälle unterstützt amira auch dabei, Konflikte durch Vermittlung oder in Gesprächen zu klären. Amira begleitet Betroffene darüber hinaus bei Beschwerden oder weitergehenden rechtlichen Schritten. Neben Beratung und Begleitung führt amira auch Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für Fachkräfte, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Selbstorganisationen durch. Amira wirkt in die Zivilgesellschaft, Fachöffentlichkeit und Öffentlichkeit hinein und trägt zu einer bundesweiten Vernetzung bei. (Hamburg)
- Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist Mitglied im Netzwerk Diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz e. V., welches durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration gefördert wird. (Rheinland-Pfalz)
- Das über das Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben!“ seit der 2. Förderphase (Laufzeit: 2020 bis 2024) geförderte Landes-Demokratiezentrum Saarland setzt sich in Zusammenarbeit mit seinen Projektpartnern für ein respektvolles Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Lebenslagen, Herkunft, Kultur, Religion und für die Einhaltung der Menschenrechte in einer demokratischen Gesellschaft ein und entwickelt wirksame Strategien gegen Rechtsextremismus, Rechtspopulismus, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und Islamfeindlichkeit. (Saarland)
- Wie darüber hinaus unter C.I.1. erläutert, ist der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. als zivilgesellschaftlicher Träger in das „Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk im Saarland“ (PuDiS) eingebunden, welches u. a. auch Mittler- und Handlungsziele für den Bereich Antiziganismus formuliert und perspektivisch umsetzen wird. (Saarland)
- Des Weiteren ist der Landesverband Saarland seit Mitte 2017 offizieller Kooperationspartner des Netzwerks für Demokratie und Courage e. V. (NDC Saar) und hat für Beschäftigte des Netzwerks Fortbildungen zum Thema Antiziganismus durchgeführt. (Saarland)
- Seit 2022 leistet das NDC Saar unter Kofinanzierung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Frauen und Familie mit seinem Modellprojekt „Remember – Erinnerung muss gelebt werden“ im Handlungsfeld „Vielfaltgestaltung“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ eine gezielte Maßnahme zur Bekämpfung von Antiziganismus. Dieses Projekt ermächtigt junge Erwachsene im Sinne des Empowerment-Ansatzes in den Diskurs mit Jugendlichen und Gleichaltrigen zu dieser Thematik zu treten. Sie werden qualifiziert, Projekttage zu Antiziganismus sowie Gedenkstättenseminare zum ehemaligen Konzentrationslager Natzweiler-Struthof durchzuführen. (Saarland)

---

[18] http://adb-hamburg.de/amira/ (Zugriff 11.10.2023)

– Seit 2017 ist der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. aktives Mitglied beim Projekt „Demokratie? Ei JO!“, einem Verbundprojekt der Landeszentrale für politische Bildung und des Landesjugendrings Saar. Der Landesverband ist zudem Gründungsmitglied des Landesjugendnetzwerks „Vielfalt“ des Landesjugendrings Saar. (Saarland)

– Die Thüringer Landesantidiskriminierungsstelle stand und steht im engen Kontakt mit Landesverband RomnoKher Thüringen e. V. Über Unterstützungsstrukturen und weitere relevante Angebote wird engmaschig informiert. (Thüringen)

f) Daten, Statistiken oder Informationen zur Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen

– Es wird auf die Ausführungen unter D.II.2.c verwiesen. (Bayern)

4. Erhebung von Gleichstellungsdaten

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, mit den Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheiten in einen Dialog über die Erhebung disaggregierter Daten über den Status und die Ausübung ihrer Rechte zu treten. Jede derartige Datenerhebung muss gemeinsam mit den betroffenen Gruppen entwickelt und durchgeführt werden und den höchsten Menschenrechts- und Datenschutzstandards genügen, insbesondere den Grundsätzen der Einwilligung, Anonymität und Information über den Zweck der Verarbeitung. (Rn. 78 bis 83)

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ist mit Vertreterinnen und Vertretern in einen Dialog über die Erhebung von Daten getreten. Im Rahmen der Implementierungskonferenz 2022 mit Vertretern von Bund, Ländern und Minderheiten unter Teilnahme des Sekretariates des Rahmenübereinkommens wurde diese Empfehlung des Beratenden Ausschusses vertieft diskutiert.

Die von den Minderheitenvertreterinnen und -vertretern abgegebene Einschätzungen stehen einer Datenerfassung ablehnend gegenüber. So haben die Vertreterinnen und Vertreter der dänischen Minderheit mit Verweis auf die Bonn-Kopenhagener-Erklärung von 1955, in der die Bekenntnisfreiheit zu einer nationalen Minderheit klar geregelt ist, jede Form der Datenerhebung im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ausgeschlossen. Die Vertreterinnen und Vertreter der friesischen Volksgruppe haben im Rahmen der Diskussion die grundsätzliche Notwendigkeit der Erfassung von aufgeschlüsselte Daten über den Status und die Ausübung der Rechte von Angehörigen der nationalen Minderheiten in Frage gestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter der deutschen Sinti und Roma betonten, dass aufgrund der NS-Vergangenheit für die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma eine Datenerhebung ausgeschlossen sei. Die Vertreterinnen und Vertreter des sorbischen Volkes schlossen sich diesen Ausführungen zur Datenerhebung grundsätzlich an, verwiesen jedoch darauf, dass bereits Studien gebe, die jedoch nicht die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit erfassen, sondern maßnahmenbezogene Daten erfassen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ergänzt, dass sich aufgrund des Grundsatzes der Nichterhebung ethnischer Daten in Deutschland gewisse Herausforderungen im Hinblick auf eine gezielte Betrachtung der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma ergeben. Diesen wird die Bundesregierung im Wege eines partizipativen Prozesses begegnen.

Um die Datenlage zu Lebenssituation und Diskriminierungserfahrungen von Sinti und Roma in Deutschland zu verbessern, hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS Bund) folgende Vorhaben in die Nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ eingebracht:

1. Dialogprozess mit der Zivilgesellschaft:

   Die ADS plant über den Zeitraum einer Legislaturperiode (mit Option auf Verlängerung) einen partizipativen Prozess mit zivilgesellschaftlichen Organisationen aufzusetzen, in dem die Möglichkeiten und Bedingungen der Erhebung quantitativer Daten (z. B. in community-basierten Erhebungen) ausgelotet werden. Dabei werden die rechtlichen Beschränkungen und die Vorbehalte der Sinti und Roma vollumfänglich beachtet.

2. Forschung zu Antiziganismus:

   Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat im Februar 2023 einen Förderaufruf zur Untersuchung von Antiziganismus mit dem besonderen Schwerpunkt auf Diskriminierung von Sinti und Roma veröffentlicht. Ziel ist es, bestehende Forschungslücken im Hinblick auf die Diskriminierung von Sinti und Roma zu schließen sowie den Wissenstand und die Datenlagen zum Thema zu verbessern. Die Forschungsprojekte sollen einen Beitrag dazu leisten, Diskriminierungserfahrungen von Sinti und Roma sichtbar zu machen und Diskriminierungsrisiken zu identifizieren. Dabei sollen Forschungsprojekte einen community-basierten und partizipativen Forschungsansatz unter Einbeziehung von Selbstorganisationen von Sinti und Roma verfolgen.

Die Freie Hansestadt Bremen verweist auf die Rahmenvereinbarung des Bremer Senats mit dem Landesverband der Sinti und Roma e. V. Darin hat sich der Senat unter Verweis auf den Minderheitenschutz dazu verpflichtet, diskriminierenden Minderheitenkennzeichnungen im internen und externen Sprachgebrauch zu vermeiden. Auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit darf intern und extern nur hingewiesen werden, wenn sie für das Verständnis eines Sachverhaltes zwingend erforderlich ist.

Eine Datenerhebung zum Status von nationalen Minderheiten oder über deren Ausübung ihrer Rechte erfolgt innerhalb der statistischen Erhebungen der Justiz des Landes Hessen nicht. Dagegen bestehen auch umfangreichen Bedenken, die im Wesentlichen bereits in dem Siebten Bericht zur Sprachencharta dargestellt wurden.

Das Land Rheinland-Pfalz berichtet, dass im Nachgang zur Implementierungskonferenz 2022 ein Austausch mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. stattfand, um die Fragestellung

nach Erhebung von Gleichstellungsdaten zu erörtern. Demnach teilt der rheinland-pfälzische Landesverband die während der Implementierungskonferenz geäußerte Ablehnung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der unterschiedlichen Minderheitenorganisationen zum jetzigen Zeitpunkt, da den Aspekten von Anonymität und Freiwilligkeit höchste Priorität eingeräumt wird und eine Datenerhebung auch immer die Aufzählung und/ oder Benennung von Zugehörigkeiten von Minderheiten beinhaltet, wogegen eine große Skepsis besteht. Beide Seiten werden in dieser Fragestellung im Gespräch bleiben.

Das Land Schleswig-Holstein informiert, dass in der Kommunikation mit den dort ansässigen nationalen Minderheiten und Volksgruppen die Erhebung ethnischer Daten nach wie vor abgelehnt wird. Diese Haltung respektiert die Landesregierung. Dennoch ermutigt die Landesregierung die nationalen Minderheiten und Volksgruppen dazu, die vorhandenen wissenschaftlichen Einrichtungen zu nutzen, um sich über die Möglichkeiten von Stakeholder-getriebenen Erhebungen zu informieren und diese bei Interesse zu nutzen. Einrichtungen wie das European Centre for Minority Issues (ECMI) verfügen über Expertise in diesem Feld und stehen bereits Minderheiten in anderen europäischen Staaten beratend zur Seite. Für die Gestaltung einer evidenzbasierten Minderheitenpolitik wären verlässliche Daten über die Minderheiten, ihre Strukturen und Bedürfnisse sowie über die Effekte und Wirkungen staatlicher Fördermaßnahmen unbedingt hilfreich.

Auch im Freistaat Thüringen wird eine Erhebung vom Landesverband der Sinti und Roma RomnoKher Thüringen e. V. kritisch gesehen.

5. Effektive Gleichstellung – spezifische Maßnahmen für Sinti und Roma

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich auf, strukturelle Ungleichheiten gegenüber Sinti und Roma durch einen koordinierenden Ansatz sowie gezielte, faktengestützte Maßnahmen anzugehen, die in enger Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Minderheit entwickelt werden. (Rn. 84 bis 91)

Die Freie Hansestadt Bremen setzt sich gegen strukturelle Ungleichheiten gegenüber Sinti und Roma ein und entwickelt dazu konkrete Maßnahmen z. B. in den Bereichen Schutz vor Diskriminierung (siehe Ausführungen unter D.IV.3.), Bildung (siehe Ausführungen unter D.XII.2.) und Medien (siehe Ausführungen unter D.VI.2.).

Das Saarland merkt an, dass die Integrationsministerkonferenz die derzeit existierende Datenlage im Bereich Rassismus und Diskriminierung für unzureichend erachtet, wie der auf der 17. Integrationsministerkonferenz (IntMK) mehrheitlich gefasste Beschluss zur Verbesserung der Datenlage zu Diskriminierung und Rassismus (TOP 2.6) aufzeigt. Auf der 17. IntMK hat die Länderoffene Arbeitsgruppe (LAG) „Indikatorenentwicklung, Monitoring“ deswegen den Prüfauftrag erhalten, inwieweit beim Ländermonitoring bzw. beim Integrationsbarometer des Sachverständigenrates für Integration und Migration (SVR) verstärkt Fragen zu Diskriminierungserfahrungen, Diskriminierungsrisiken und der Betroffenheit von Rassismus aufgegriffen werden können. Dazu wurde die Unterarbeitsgruppe „Diskriminierung und Rassismus erheben“ gegründet, unter welcher auch seitens des Landes-Demokratiezentrums Saarland vorliegende Monitoring- und Dokumentationsstrukturen im Landes-Demokratiezentrum Saarland vorgestellt werden sollen, um Synergieeffekte zwischen den Themenfeldern „Integration“ sowie „Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention“ zu erzeugen.

Die Förderung der Interessenvertretung der Sinti und Roma im Freistaat Sachsen, wie unter C.I.7. ausgewiesen, dient dazu, die Interessenvertretung der Sinti und Roma zu stärken. Damit wird gleichzeitig das Ziel verfolgt, dass strukturelle Ungleichheiten von Sinti und Roma selbst artikuliert werden, um hieraus abzuleitende staatliche Maßnahmen zum Abbau struktureller Ungleichheiten entwickeln zu können. Hierzu wurde im Oktober 2022 u. a. auch das Melde- und Informationsstelle Antiziganismus bei Romano Sumnal e. V. in Leipzig eröffnet.

Gemeinsam mit der neu berufenen Antiziganismusbeauftragten des Freistaats Thüringen, dem Landesverband RomnoKher Thüringen e. V. und weiteren relevanten Akteuren im Freistaat ist vorgesehen, Maßnahmen zum Abbau struktureller Ungleichheiten zu entwickeln und umzusetzen.

6. Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

- Die Bundesregierung setzt mit der am 23. Februar 2022 beschlossenen nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ die „EU-Roma-Strategie 2030“ um. Zur Koordinierung der Umsetzungsaktivitäten hat Deutschland eine Koordinierungsstelle im BMFSFJ eingerichtet. Die Nationale Kontaktstelle Sinti und Roma (NRCP) lud im März 2023 zum ersten Treffen des interministeriellen Arbeitskreises zur Arbeit gegen Antiziganismus und für Sinti und Roma. Der regelmäßig tagende Arbeitskreis dient dem Austausch zuständiger Bundesstellen. Weiter fand im Dezember 2022 ein erstes Bund-Länder-Treffen zu Meldungen von antiziganistischen Vorfällen statt, bei dem sich der Bund mit den Ländern austauschte. (BMFSFJ)
- Der Freistaat Bayern verweist auf die Ausführungen unter C.I.2.a. bezüglich der Neueinrichtung einer Ständigen Arbeitsgruppe mit Ressortvertretern, Angehörigen der Minderheit und ggf. anlassbezogen zu beteiligenden Institutionen. (Bayern)
- Im Land Berlin wird der gesetzlich verankerte Beirat für Angelegenheiten der Roma und Sinti (gemäß § 18 des Partizipationsgesetzes) voraussichtlich im Jahr 2023 eingesetzt. Der Einsetzung ist ein umfangreicher Partizipationsprozess mit Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft vorausgegangen. Aufgabe des Beirats ist es, „den Senat in allen Fragen der Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe von Romnja, Roma, Sintize und Sinti“ zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat wird in der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung in der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung angesiedelt. (Berlin)
- Aufgrund des Ersuchens der Hamburgischen Bürgerschaft vom 29. August 2021 (Bürgerschafts-Drucksache 22/5772, siehe Ausführungen unter C.IV.) erarbeitet der Senat derzeit unter Federführung der Sozialbehörde eine „Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Antiziganismus und zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Sinti:zze und Rom:nja in Hamburg“. Ziel des Senats ist es, den Schutz von Minderheiten und somit auch den Schutz der Sinti und Roma in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen wirksam zu verbessern und Rassismus gegenüber Sinti und Roma entschieden entgegenzutreten. Beim Erstellen der Gesamtstrategie schreibt der Senat der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der Beteiligung der Zivilgesellschaft größte Wichtigkeit zu. Für den Senat ist es daher von besonderer Bedeutung, die Gesamtstrategie partnerschaftlich und auf Augenhöhe, unter einer möglichst breiten Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu erarbeiten. Die wesentlichen Säulen des damit verbundenen Beteiligungsprozesses bilden eine Reihe von Hearings und Workshops sowie ein Gremium, dem u. a. Vertretungen der Hamburger Sinti und Roma angehören sollen und das den Erstellungsprozess der Gesamtstrategie kritisch begleiten wird. Dadurch soll eine bestmögliche Abbildung unterschiedlicher Perspektiven erreichet werden. Die Gesamtstrategie berücksichtig ein weites Spektrum gesellschaftlicher Felder, auf denen die Bekämpfung des Antiziganismus und die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe vorangetrieben werden soll. Dazu zählen Sprache und Kultur, Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit und Gleichstellung sowie die Aufarbeitung bisherigen Unrechts und Erinnerungsarbeit. Auch die Bekämpfung von Antiziganismus in Behörden und im gesellschaftlichen Alltag gehören zu den zentralen Aufgaben im Rahmen der Gesamtstrategie. Sie soll im Sommer 2024 fertiggestellt werden. (Hamburg)
- Es wird auf die Ausführungen unter C.I.1. und D.II.4 verwiesen (Rheinland-Pfalz).
- Auf der Maßnahmenebene sind Instrumente zur Verbesserung der Datenlage zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung noch zu entwickeln (siehe UAG „Diskriminierung und Rassismus erheben“ im Rahmen der IntMK). (Saarland)
- Es wird grundsätzlich auf die Ausführungen unter D.II.4 verwiesen.
- Zudem befindet sich die Landesregierung in einem stetigen Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowohl durch die formalen Gremien und Beratungsinstrumente, als auch über regelmäßigen Kontakt auf der Arbeitsebene. Auch die unter C.I.2. geschilderten Maßnahmen sind in Teilen auf diesen Austausch zurückzuführen. Die Landesregierung hat zudem einen Dialog mit den Selbstorganisationen der Minderheit der deutschen Sinti und Roma begonnen, um die Ausweitung des erfolgreichen Projekts der Bildungsberatung für Kinder der Minderheit in Schulen (siehe Ausführungen in Abschnitt D.X.5) in einem ersten Schritt auf Kindertageseinrichtungen auszuweiten. Perspektivisch soll auch die berufliche Bildung in die Unterstützung durch Bildungsberaterinnen und Bildungsberater einbezogen werden. (Schleswig-Holstein)

a) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

- In Baden-Württemberg führt der Verband der Sinti und Roma Baden-Württemberg (VDSR-BW) seit 2020 mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (siehe Ausführungen unter C.I.7.) in vier Städten -– Mannheim, Stuttgart, Ulm und Freiburg – das Projekt „ReFIT- Regionale Förderung von Inklusion und Teilhabe“ durch. Dabei wird der Stand von Gleichberechtigung, Inklusion und Partizipation zugewanderter und geflüchteter Roma in den Bereichen Bildung, Wohnen, Beschäftigung und Gesundheit untersucht. Projektmitarbeitende, die sowohl direkt bei den genannten Städten als auch beim Landesverband VDSR-BW angestellt sind, sollen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Sinti und Roma beitragen, indem sie kommunale Regelangebote für neu zugewanderte und geflüchtete Roma zugänglicher machen. Je nach Bedarf der jeweiligen Kommune werden unterschiedliche Methoden und Instrumente aus dem „ReFIT-Werkzeugkasten“ eingesetzt. Antidiskriminierungsarbeit, Beratung und Aufklärung über Antiziganismus werden konsequent mitgedacht und in Seminaren und Workshops vermittelt. (Baden-Württemberg)
- Die Maßnahmen, die Nordrhein-Westfalen im Bereich Antidiskriminierung fördert, sollen auch struktureller Benachteiligung – insbesondere gegenüber Sinti und Roma – entgegenwirken. Hierzu fördert NRW u. a. 42 Beratungsstellen für Betroffene von Diskriminierung (drei davon spezialisiert auf die Beratung von Sinti und Roma), den Aufbau einer Meldestelle Antiziganismus, sowie die soziale Beratungsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e. V. Landesverband NRW. Im Förderprogramm für Migrantenselbstorganisationen stellt das Empowerment von Sinti und Roma zudem einen der Förderschwerpunkte dar. Es wird diesbezüglich zu den Ausführungen unter C.I.7 sowie D.II.3.b. verwiesen. (Nordrhein-Westfalen)
- Wie alle vorherigen Staatenberichte der Bundesrepublik Deutschland verdeutlichen, werden seit Ende des zweiten Weltkrieges keine bevölkerungsstatistischen und sozioökonomischen Daten zu den nationalen Minderheiten in Deutschland erhoben. Eine umfassende Berichterstattung sowie die Implementierung von passgenauen Maßnahmen erfordern jedoch differenzierte Daten. Daher setzt die saarländische Landesregierung den Schwerpunkt auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V., um trotz des Datendefizits basierend auf Herausforderungen und Erfordernissen passgenaue Maßnahmen zu generieren bzw. weiterzuentwickeln. (Saarland)
- Das Land Schleswig-Holstein fördert seit mehreren Jahren ein Projekt in Trägerschaft des Verbands deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein in Kooperation mit der Deutschen Angestelltenakademie (DAA), in dem eine niedrigschwellige Sozialberatung für zugewanderte Roma angeboten wird: „BeST+ Romani“. Es handelt sich dabei um eine offene Beratungsstelle, in der zugewanderte Roma bei der Integration in das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt sowie beim Spracherwerb und dem Kontakt mit Behörden unterstützt werden. Außerdem dient das Projekt dazu, Beispiele erfolgreicher Eingliederungsstrategien und praktischer Hilfen auszutauschen und weiter zu befördern. Neben der Beratungsstelle wird seit 2018 an zwei Tagen in der Woche eine Sprechzeit in den Räumen der Hans-Christian-Andersen-Stadtteilschule angeboten. Die Beratung wird in den Sprachen Bulgarisch, Türkisch, Rumänisch und Russisch (für die aus der Ukraine geflüchteten Roma) angeboten. Übersetzung aus dem und in Romanes kann über Dolmetscher bei Bedarf organisiert werden. (Schleswig-Holstein)

III. Artikel 5

1. Förderung der Kulturen nationaler Minderheiten

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, weiterhin die Bedingungen zu fördern, die für Angehörige nationaler Minderheiten notwendig sind, um ihre Kulturen zu erhalten und zu entwickeln und insbesondere den langfristigen Finanzierungsansatz beizubehalten und weiter auszubauen. Die Bedürfnisse der friesischen Minderheit sollten gebührend berücksichtigt werden. (Rn. 92 bis 101)

Der Freistaat Sachsen führt aus, dass bislang weder durch den Rat für sorbische Angelegenheiten, welcher gemäß § 6 SächsSorbG den Sächsischen Landtag und die Landesregierung berät, noch durch die Domowina e. V. als Interessenvertretung gemäß § 5 SächsSorbG noch im Rahmen der Anhörung sorbischer Sachverständiger zum 6. Bericht der Sächsischen Staatsregierung zur Lage des sorbischen Volkes im Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus im Sächsischen Landtag am 3. April 2023 eine Änderung der Struktur der Stiftung für das sorbische Volk gefordert wurde.

Zwar ist bekannt, dass innerhalb der sorbischen Öffentlichkeit Diskussionen um Vorschläge zu einer Neuregelung der Stiftungsratsstrukturen begonnen haben; da diese weder dem Land Brandenburg noch dem Freistaat Sachsen vorliegen, ist eine Positionierung nicht möglich.

Die derzeitige Struktur der Stiftung für das sorbische Volk gewährleistet ein hohes Maß an Mitbestimmung durch die Vertreterinnen und Vertreter des sorbischen Volkes im Stiftungsrat. So wird der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrats traditionell aus dem Kreis der sorbischen Stiftungsratsmitglieder gewählt. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates darf nicht gegen die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des sorbischen Volkes gewählt werden. Auch die Bestellung des Direktors bzw. der Direktorin der Stiftung ist nicht gegen die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des sorbischen Volkes möglich.

Der Fachbeirat für Projektförderung der Stiftung für das sorbische Volk, welcher Empfehlungen für die Projektförderung abgibt, ist ausschließlich mit Vertreterinnen und Vertretern des sorbischen Volkes besetzt. Im Beirat für Projekte zum Förderprogramm „Sorbische Sprache und Kultur im Strukturwandel im Freistaat Sachsen" sind Vertreterinnen und Vertreter des sorbischen Volkes in der Mehrheit.

Bei Beschlüssen wird im Stiftungsrat die Haltung der sorbischen Vertreterinnen und Vertreter prioritär berücksichtigt, so dass sie zwar numerisch in der Minderheit sind, dies jedoch bisher in der Entscheidungspraxis des Stiftungsrates nur im Ausnahmefall dazu führte, dass die Finanzierungsgeber in Haushaltsangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 6 der Satzung des Stiftung, die numerisch mit der gleichen Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern im Stiftungsrat vertreten sind, eine Position gegen sorbische Positionen durchsetzten, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Haushaltsgesetzgeber berücksichtigt werden und Anwendung finden. Zudem ist hinsichtlich der Beschlussfassungen ein hoher Grad an Konsensualität im Stiftungsrat feststellbar, da Beschlüsse vielfach einstimmig oder mit einer geringen Zahl an Enthaltungen und Gegenstimmen gefasst werden.

Die Zusammenarbeit verschiedener staatlicher Verwaltungsebenen sowie der Vertreterinnen und Vertreter des sorbischen Volkes im Stiftungsrat fördert die Kommunikation und den Interessenausgleich zwischen einzelnen Entscheidungsträgern und hat sich bewährt.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Für Baden-Württemberg wird auf die Ausführungen unter C.I.1. im Hinblick auf den am 5. Januar 2019 in Kraft getretenen neuen Staatsvertrag mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V. verwiesen. (Baden-Württemberg)

– Es wird angestrebt, die in den letzten Jahren vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur begonnenen Maßnahmen zur Förderung des Niederdeutschen und Saterfriesischen zu verstetigen und weiter zu entwickeln. Dies schließt unter anderem die Förderung der Landschaften und Landschaftsverbände, des Saterfriesischbeauftragten, des Länderzentrums für Niederdeutsch (LzN) sowie die Lehrerausbildung an der Universität Oldenburg mit ein. (Niedersachsen)

– Es wird auf die Ausführungen unter C.I.7. verwiesen (Rheinland-Pfalz).

– Wie unter C.I.1. ausgeführt, stellt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. Haushaltsmittel in Höhe von derzeit 50.000 Euro zur Verfügung und trägt damit zur Sicherung der Struktur des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. bei. Die Vermittlung der Geschichte des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma mit ihren aktuellen Bezügen zu Diskriminierungen und Rassismus in der Gegenwart

stellt eine wichtige Säule der Arbeit des Landesverbandes dar. In Zusammenarbeit mit lokalen und landesweiten Institutionen und Kooperationspartnern veranstaltet der Landesverband Tagungen, Seminare und Workshops zum Thema der Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus. Darüber hinaus ist der Landesverband an Schulen aktiv, um das Thema Sinti und Roma in den Unterricht sowie in Lehrerfortbildungen einzubringen. (Saarland)

– Das Land Schleswig-Holstein richtet seine Minderheitenpolitik grundsätzlich stark an den Bedürfnissen und Interessen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen aus und strebt nach einer Politik miteinander und auf Augenhöhe. Insofern werden die betroffenen Gruppen dazu ermutigt, sich mit der Unterstützung des Landes eigenverantwortlich um den Erhalt und die Pflege ihrer Kulturen zu bemühen. In diesem Sinne des Empowerments werden zentrale Kultureinrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen gefördert, um selbstständig tätig werden zu können. Der finanziellen Förderung, wie unter C.I.7. beschrieben, kommt damit eine zentrale Rolle zu. Zeitgleich strebt die Landesregierung an, die Mehrheitsbevölkerung für die Kulturen und Sprachen der Minderheiten und Volksgruppen zu sensibilisieren und ihnen im öffentlichen Raum Entfaltungsmöglichkeiten einzuräumen. In diesem Zusammenhang nehmen der Unterricht in den Minderheitensprachen (siehe Abschnitt D.X.1. und D.X.2.) sowie die Aufklärung über die Minderheiten (siehe Abschnitt D.VIII.1.) eine wichtige Rolle ein. (Schleswig-Holstein)

– Den Bedürfnissen der friesischen Volksgruppe trägt das Land Schleswig-Holstein insbesondere mit der Errichtung einer eigenen Friesenstiftung /Friisk Stifting in Form einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts Rechnung. Über diese Struktur werden die Vereine und Einrichtungen der friesischen Volksgruppe in die Lage versetzt, selbstbestimmt Kulturprojekte durchzuführen, die ihren Interessen und Bedürfnissen entsprechen. Für den Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein hält der Haushalt des Landes Schleswig-Holstein über die Mittel der Lotteriezweckabgabe hinaus jedes Jahr für seine Kulturarbeit und -pflege gesondert 17.900 Euro bereit. Damit werden insbesondere Musikunterricht, ein Chor und ein Schneiderkurs für Frauen der Minderheit beständig finanziert. (Schleswig-Holstein)

– Die mehrjährige und stabile Förderung des Sydslesvigsk Forening e. V. (SSF) als zentralem Kulturträger der dänischen Minderheit trägt zudem dazu bei, die Kultur der Minderheit verlässlich und selbstbestimmt zu fördern. Der SSF darf zu diesem Zweck einen Teil seiner Förderung an Kultureinrichtungen weiterleiten. (Schleswig-Holstein)

– Das Arbeitsprogramm der Landesregierung sieht außerdem vor, die Etablierung einer europäischen Kulturroute entlang von Orten deutsch-dänisch-friesischer Geschichte zu unterstützen. Eine solche Kulturroute soll der Sichtbarmachung der Kulturen in der Region für Einheimische ebenso wie Touristen dienen. Voraussetzung für eine Zertifizierung als Europäische Kulturroute ist gemäß den Regularien des Europarats u. a., dass ein Projektträger aus der Zivilgesellschaft gefunden wird. Erste Gespräche zur Findung eines Projektträgers wurden 2022 und 2023 geführt. (Schleswig-Holstein)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– Während des Berichtszeitraumes konnte die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk, des Minderheiten- und des Niederdeutschsekretariates sowie der FUEN und des ECMI fortgeführt und teilweise erhöht werden. Zusätzlich wurden vom Haushaltsgesetzgeber Mittel zur Aufstockung der Förderung des Saterfriesenbeauftragten durch den Bund seit 2022 zur Verfügung gestellt (siehe Ausführungen unter C.I.7.). (BMI)

– Die BKM und das Land Schleswig-Holstein haben mit der in 2020 neu gegründeten Friesenstiftung/Friisk Stifting das Zuwendungsverfahren für Projektförderungen aus Bundesmitteln neu ausgerichtet und vereinheitlicht, sodass die Friesenstiftung/Friisk Stifting seit 2021 als Antragsteller der nordfriesischen Volksgruppe fungiert. In Abstimmung mit den Verbänden der friesischen Volksgruppe soll eine weitere praxisorientierte Verschlankung des Bewilligungsverfahrens angestrebt werden. (BKM)

– Das Land Berlin fördert den Verein zum Erhalt der Kultur deutscher Sinti und Roma e. V. Im Rahmen dieser Finanzierung verwaltet und betreibt der Verein den Wohnwagenstellplatz Dreilinden, um durchreisenden Deutschen Sinti und Roma den Erhalt und die Pflege ihrer traditionellen Lebensweise zu ermöglichen, ihre Teilhabe am allgemeinen gesellschaftlichen Leben zu befördern und verfolgt das Ziel, zum Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen gegen die Minderheit beizutragen. (Berlin)

- Der Bremer Senat hat sich dazu verpflichtet, im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten projektbezogene Förderanträge des Landesverbands der Sinti und Roma e. V. im Bereich Kunst, Musik und Kultur der Sinti und Roma in Bremen zu unterstützen. Trotz jährlicher Ausschreibungen für Projektanträge sind jedoch in den letzten Jahren keine Projektanträge beim Senator für Kultur von nationalen Minderheiten eingegangen, um spezifische Projekte in dem Bereich zu fördern. (Bremen)
- Mit der Verlängerung des bisherigen Staatsvertrages unterstützt das Land Hessen gezielt die anerkannte nationale Minderheit der Sinti und Roma in den Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens und möchte weiterhin ein gleichberechtigtes Miteinander auch in Zukunft fördern. (Hessen)
- Bereits seit dem Jahr 1999 unterstützt die Hessische Landesregierung den Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen e. V., durch finanzielle Hilfen. So wurden in der vergangenen Zeit neben der Förderung der Geschäftsstelle des Landesverbandes auch Projekte unterstützt, die der Landesverband durchführt. Diese umfassen die Förderung des schulischen, beruflichen und sozialen Lebens der Sinti und Roma, aber auch die Behebung oder Verringerung von Wissensdefiziten der Mehrheitsgesellschaft über Geschichte und Kultur der Sinti und Roma. (Hessen)
- Es wird eine dauerhafte Unterstützung der Arbeit des Landesverbandes Hessen, die schwerpunktmäßig auf die Erhaltung und Förderung des Kulturerbes der Sinti und Roma ausgerichtet ist, gewährleistet. Neben der Erhöhung der institutionellen Förderung soll der Landesverband für eine geplante Dauerausstellung zur Geschichte und zum Leben der Sinti und Roma zusätzliche Mittel erhalten. (Hessen)
- Die Förderung des kulturellen Lebens der Sinti und Roma war immer auch ein Anliegen, der Hessischen Landesregierung. Sie hat in den Jahren 2017 bis 2020 diverse Veranstaltungen gefördert. Unter anderem wurde mit dem „Requiem für Auschwitz“ ein zentrales Projekt der Erinnerungsarbeit an die vergessene Opfergruppe der Sinti und Roma im Nationalsozialismus mit 10.000 Euro gefördert. Das Ausstellungsprojekt „Perspektiven von Sinti und Roma in Hessen“ der Bildungsstätte Anne Frank wurde mit 6.000 Euro aus Sondermitteln gefördert und hilft, die Sinti und Roma und ihre besonderen Perspektiven sichtbar zu machen. (Hessen)
- Gemeinsam mit der Faust-Kultur-Stiftung wurde im Jahr 2018 zudem das Projekt „Mare Manuscha! Kunst und Kulturen der Sinti und Roma“ realisiert und mit 15.000 Euro substantiell aus Sondermitteln gefördert. Alle geförderten Projekte haben das Ziel, die oft marginalisierte Sichtweise der Sinti und Roma in Kunst und Gesellschaft sichtbar zu machen und Vorurteile abzubauen. (Hessen)
- Darüber hinaus wird seit dem Jahr 2020 der Philharmonische Verein der Sinti und Roma institutionell aus dem Haushalt des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst mit 20.000 Euro jährlich gefördert. (Hessen)
- In Niedersachsen wurden durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur u. a. folgende Maßnahmen unterstützt:
  - Förderung der PlattinO-App (Sprach-Niveau B1) der Ostfriesischen Landschaft für die Jahre 2023 und 2024,
  - Förderung der Gemeinde Saterland gemeinsam mit BKM in 2021 und 2022 für die Entwicklung einer Online-Grammatik,
  - Förderung der Gemeinde Saterland für die Aus- und Fortbildung von Interessierten in der saterfriesischen Sprache zur Unterstützung der Betreuungs- und Lehrkräfte in den Kitas und Schulen in den Jahren 2022 und 2023. Die Kurse werden vom Seelter Buund durchgeführt. (Niedersachsen)
- Es wird auf den Beitrag im Fünften Staatenbericht Rahmenübereinkommen unter E.III.1 verwiesen. (Rheinland-Pfalz)
- Mit Unterstützung des Stadtarchivs Saarbrücken und der Landeszentrale für politische Bildung forscht der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. gegenwärtig zu Deportationen von Sinti und Roma aus dem Saarland während des Nationalsozialismus, ebenso wie zu Formen des Widerstands und der Zivilcourage. In diesem Zusammenhang strebt der Landesverband eine Studie über Einzelschicksale der Holocaust-Opfer der nationalen Minderheit der Sinti und Roma aus dem Saarland an. Die enge Zusammenarbeit des Landesverbands mit dem Stadtarchiv Saarbrücken zeigt sich auch darin, dass im Jahr 2019 im Stadtarchiv Saarbrücken die Ausstellung „45 Jahre Bürgerrechtsarbeit der Sinti und Roma“ ausgerichtet wurde. (Saarland)

- In Kooperation mit der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Saarbrücken wird der Landesverband ein Mahnmal im Echelmeyerpark an der katholischen Pfarrkirche St. Michael als Ausdruck der Erinnerungsarbeit für die in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgten und ermordeten Sinti und Roma an einem historisch symbolischen Ort in Saarbrücken gestalten. Das Denkmal soll an die Opfer erinnern und das historische Verständnis über das Schicksal der Minderheit schärfen. Ferner soll er als Gedenkstätte für jährlich stattfindende Gedenktage und als Erinnerungs- sowie Bildungsstätte für Schulklassen dienen. Wann die Einweihung stattfindet, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unklar. (Saarland)
- Als weitere zu nennende Maßnahmen zur Förderung der Kulturen nationaler Minderheiten können angeführt werden:
  - Der Landesverband Saarland bringt sich in Gedenkveranstaltungen auf Landesebene und lokaler Ebene ein und organisiert eigene Gedenkstättenfahrten und Bildungsveranstaltungen an historischen Orten.
  - Anlässlich des Europäischen Holocaust-Gedenktags für Sinti und Roma am 02. August wird regelmäßig im Zuge einer Kranzniederlegung gemeinsam mit hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, der Stadtverwaltung Saarbrücken und weiteren Repräsentantinnen und Repräsentanten an der Gedenkstätte Gestapo-Lager Neue Bremm den Opfern der im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma gedacht.
  - Auch zum 27. Januar wird im Saarland an die Opfer des Völkermordes an den Sinti und Roma im Rahmen einer Gedenkstunde erinnert. Darüber hinaus führte der Landesverband gemeinsam mit der Universität des Saarlandes in 2019 den „Tag der Erinnerungskultur, Zeugen ohne Zeitzeugen“ durch. (Saarland)
- Der Landesverband Schleswig-Holstein des Verbandes der Deutschen Sinti und Roma hat mit finanzieller Förderung durch das Land Schleswig-Holstein (siehe Ausführungen zur Lotteriezweckabgabe unter C.I.7.) eine Wanderausstellung zur Geschichte der Sinti und Roma konzipiert. Mit weiterer Förderung durch das Land Schleswig-Holstein wurden auf der Grundlage dieser Arbeit die Exponate und Schautafeln für eine Wanderausstellung erstellt. Verzögert durch die Corona-Pandemie wird die Ausstellung mittlerweile seit 2022 in Schulen und an anderen Ausstellungsorten gezeigt, so dass nicht nur Schülerinnen und Schülern, sondern auch der breiten Öffentlichkeit der Zugang ermöglicht wird. Ein Historiker ist dabei regelmäßig vor Ort, um den Besucherinnen und Besuchern die Wanderausstellung näher zu bringen. An den Schulen begleitet er die Ausstellung mittels Workshops, die gemeinsam mit Angehörigen der Minderheit durchgeführt werden. Die hierfür und für Transport und Aufbau der Ausstellung anfallenden Kosten werden mittels wiederholter Projektförderung durch das Land gedeckt. (Schleswig-Holstein)
- Seit 2018 ist das Danewerk zusammen mit der Wikingerstätte Haithabu UNESCO Welterbe. Es gilt als das größte archäologische Denkmal Nordeuropas und als Symbol der deutsch-dänischen Verständigung. Das Danevirke Museum wird durch den Betreiber, den Sydslesvigsk Forening e. V. (SSF), bis Mitte 2025 mit einem neuen Gebäude, neuen Außenanlagen und einer neuen Ausstellung modernisiert. Die permanente Ausstellung zum Danewerk, die neu entwickelt werden wird, wird mit ca. 800 Quadratmetern mehr als doppelt so groß wie im alten Museumsgebäude sein. Hinzu kommt erstmals eine Sonderausstellungsfläche von rund 150 Quadratmetern. Zudem sind Sonderflächen, Raum für aktives Arbeiten mit Schulklassen sowie ein Outdoor-Bereich, ein Café und ein Shop geplant. Das neue Museum soll darüber hinaus Veranstaltungsräume bieten, die auch für das Welterbe Haithabu-Danewerk, die dänische Minderheit sowie die Gemeinden und Vereine am Danewerk genutzt werden können. Das Land Schleswig-Holstein wird, ebenso wie der dänische Staat, den Betrieb des neuen Museums ab 2023 jährlich mit 133.000 Euro fördern (siehe Ausführungen unter C.I.7.). (Schleswig-Holstein)
- Neben der Förderung des Danevirke Museums kommt ab 2023 die Förderung des Mikkelberg Centers in Hattstedt bei Husum hinzu. Damit erfolgt künftig eine weitere institutionelle Förderung einer Kultureinrichtung der dänischen Minderheit. Das Mikkelberg Center for nordisk kunst og cricket ist ein Museum für dänische und nordische Kunst, ein Veranstaltungsraum, Begegnungsstätte und Ort der Pflege der dänischen Kultur. Mit der Förderung soll die Stelle der Museumsleitung künftig auf eine Vollzeitstelle aufgestockt werden. (Schleswig-Holstein)

c) Daten, Statistiken oder Informationen zur Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen

– In Niedersachsen wurden Presseinformationen zu den einzelnen Förderungen herausgegeben. Der Saterfriesisch-Beauftragte und das LzN legen ihre jeweiligen Jahresberichte vor. (Niedersachsen)

IV. Artikel 6

1. Toleranz und interkultureller Dialog

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, die Empfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus in enger Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern von Sinti und Roma umzusetzen. Das Bewusstsein für Antiziganismus unter Fachkräften in den Bereichen Bildung, Soziales, Strafverfolgung und Justiz sollte durch systematische Schulungen zu Menschenrechten und Nichtdiskriminierung als zentraler Bestandteil der Aus- und Weiterbildung geschärft werden. Solche Schulungen sollten unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern von Sinti und Roma entwickelt und durchgeführt werden. (Rn. 102 bis 115)

Aufgrund der engen Verzahnung von politischen bzw. gesetzgeberischen Entscheidungen und deren Umsetzungen in der Praxis erfolgt an dieser Stelle eine zusammenfassende Darstellung des Freistaates Bayern:

Die Erziehung zur Demokratie, die Förderung von Toleranz und die Grundlegung von Werten sind gemäß der Bayerischen Verfassung (Artikel 131) Auftrag aller Schulen in Bayern. Als schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele sind sie sowohl in den bayerischen Lehrplänen als auch in der Lehrkräfteausbildung fest verankert. Im „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ (Bekanntmachung des Kultusministeriums (KMBek) vom 16. August 2017) wird die Politische Bildung als zentrale Aufgabe für alle Lehrkräfte definiert, die im Unterricht und Schulleben gleichermaßen umzusetzen ist. Alles in allem sollen die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, ihr erworbenes Wissen im gesellschaftlich-politischen Prozess einzusetzen, andere politische bzw. religiöse Einstellungen zu tolerieren und zu einem friedlichen Zusammenleben beizutragen. Entsprechend bietet die vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) betreute Webseite[19] den Schulen und insbesondere den Lehrkräften Informationen, Materialien und weiterführende Links zu allen Arten des Extremismus und der Diskriminierung an. Die verzahnte Abdeckung beider Themenfelder ist wichtig, weil jede extremistische Ideologie auf dem Prinzip der Ungleichheit fußt, die wiederum die Ausgrenzung bzw. Diskriminierung bestimmter Gruppen nach sich zieht. Schülerinnen und Schüler müssen nicht nur bzgl. gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sensibilisiert werden, sondern sie müssen auch couragiert dagegen auftreten können. Die ISB-Unterseite „Antiziganismusprävention“[20] hilft dabei, die Mechanismen der Diskriminierung anhand des Antiziganismus aufzudecken. Mittels altersgerechter Wissensvermittlung werden tradierte Vorurteile defragmentiert, Interesse an der Geschichte der Sinti und Roma generiert und Möglichkeiten zum interkulturellen Austausch auf Augenhöhe angeboten.

Zusätzlich stehen der bayerischen Schulfamilie die 26 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz zur Verfügung, die über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen niedrigschwellig kontaktiert werden können und deren Stundenkontingent zum Beginn des Schuljahres 2021/22 verdoppelt wurde. Diese Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte, fungieren nicht nur als schulinterne Expertinnen und Experten für politisch sowie religiös motivierten Extremismus, sondern sie können auch bei Verdacht auf Diskriminierung vertraulich zu Rate gezogen werden. Sollte es zu einem antiziganistischen Vorfall im Schulkontext kommen, dann würde auf eine Erstanamnese die unmittelbare Intervention folgen. Je nach Sachverhalt werden die Sicherheitsbehörden und der Opferschutz hinzugezogen. Den Regionalbeauftragten wiederum obliegt die pädagogische Aufarbeitung des jugendlichen Fehlverhaltens. Falls dies nötig sein sollte, können die mit weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren der Präventionsarbeit gut vernetzten Regionalbeauftragten auch Verweisberatung leisten.

Ferner bietet z. B. die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit den Schulen und Lehrkräften Materialien zur Extremismus- und speziell auch zur Antiziganismus-Prävention. Genannt seien hier beispielhaft die entsprechenden Inhalte in den Methoden- und Materialschubern „ismus.elementar“ und „erinnern.elementar“.

Die konsequente Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, auch in Form des Antiziganismus, hat auch in der Fortbildung der bayerischen Justiz eine wichtige Bedeutung. Die bayerische Justiz stärkt im Rahmen der Fortbildung die interkulturelle Kompetenz der Justizangehörigen und wirkt auch damit einem möglichen Aufkommen von Rassismus von vornherein konsequent entgegen. Rechtsextremismus und Rassismus werden schon bei den Einführungslehrgängen thematisiert, die grundsätzlich alle jungen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besuchen. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat ferner eine neue mehrtägige Tagung zum Thema Rechtsextremismusbekämpfung aufgelegt, die die bayerischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter hierfür noch weiter sensibilisiert. Zudem unterstützt die bei der Generalstaatsanwaltschaft

---

[19] www.politischebildung.schule.bayern.de (Zugriff 12.10.2023)

[20] www.politischebildung.schule.bayern.de/praeventionsarbeit/antiziganismuspraevention/ (Zugriff 10.10.2023)

München eingerichtete Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bayerischen Staatsanwaltschaften im Bereich der Bekämpfung extremistischer/terroristischer Straftaten.

Die Achtung der Grundrechte, an denen sich das Leitbild der Bayerischen Polizei orientiert, durchziehen die Polizeiausbildung der Bayerischen Polizei der 2. Qualifikationsebene, sodass die Vermittlung dieser Werte und rechtlichen Inhalte einen zentralen Stellenwert einnimmt. Neben der fachlichen Vermittlung in den Fächern Politische Bildung und Zeitgeschehen, Allgemeines Polizeirecht sowie Kommunikation und Konfliktbewältigung, in denen Themen wie Menschen- und Grundrechte oder besondere Personengruppen (u. a. Sinti und Roma), aber auch explizit die interkulturelle Kompetenz sowie ethnische Besonderheiten von Bevölkerungsgruppen und die Vermeidung von diskriminierendem Racial Profiling adressiert und behandelt werden, kommt auch dem persönlichkeitsbildenden Fach Berufsethik eine wichtige Rolle zu. Hier werden u. a. die Themen Werte und Normen sowie Menschenbild und Menschenwürde im Rahmen eines Workshops vermittelt. Darüber hinaus nimmt auch die Vermittlung des Themas Vielfältigkeit in der Gesellschaft (u. a. ethnischer Hintergrund) eine wichtige Rolle im Rahmen der Polizeiausbildung ein. Da das Thema interkulturelle Aspekte in der Praxis der Polizeiarbeit ein immer wichtigeres Thema wird, ist jeweils im 3. Ausbildungsabschnitt ein Projekttag bzw. eine sogenannte Ausbildungsveranstaltung zu diesem Thema verortet. Vor einigen Jahren wurde deshalb ein Dozent der Landeszentrale für politische Bildung, der selbst der Minderheit angehört, für einen Vortrag über Antiziganismus zu einer Tagung der Lehrkräfte für Allgemeinbildung eingeladen.

Die Thematik „Hasskriminalität und Umgang mit Minderheiten“ ist im Studium zum Polizeivollzugsdienst der 3. Qualifikationsebene an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD) – Fachbereich Polizei seit Jahren fester Bestandteil der Unterrichtung. Gerade befindet sich eben diese Unterrichtung in einer Neustrukturierungsphase durch das thematisch verantwortliche Fachgebiet 6 – Gesellschaftswissenschaften. Hierfür steht die HföD in einem engen Austausch mit dem Beauftragten der Bayerischen Polizei für Hasskriminalität, insbesondere Antisemitismus.

Zum Thema Antiziganismus steht der Fachbereich im Austausch mit dem Beauftragten der Bayerischen Polizei gegen Hasskriminalität, insbesondere Antisemitismus. Ferner soll ein Referent aus dem Bereich der Sinti und Roma den Unterricht unterstützen, um auch diesem wichtigen Thema eine entsprechende Plattform bieten zu können. Zusätzlich werden die Themen Antisemitismus und Antiziganismus auch im Unterrichtsblock „Rechtsextremismus / Verschwörungsideologien“ allgemein behandelt.

Darüber hinaus ist ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Bayerischen Polizei gegen Hasskriminalität, insbesondere Antisemitismus geplant, den Unterricht im Bereich „Geschichte der Polizei“ auch für Vorträge aus dem Bereich Antiziganismus zu nutzen. Aktuell ist hier das Thema der sog. „Zigeunerdatei“ des Bayerischen Landeskriminalamtes vorgesehen. Aber auch eine Einbindung Betroffener ist in Zukunft denkbar und wünschenswert.

Sowohl in Gesprächen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wie auch unmittelbar mit dem Präsidenten des Bayerischen Landeskriminalamtes wurde eine Beteiligung des Landesverbands Bayern sowie dem Zentralrats Deutscher Sinti und Roma bei der diskriminierungssensiblen Aus- und Fortbildung bayerischer Polizeibeamten erörtert. Die Gespräche hierzu dauern noch an. Der Bayerische Landesverband Deutscher Sinti und Roma führt des Weiteren Fortbildungsveranstaltungen mit Auszubildenden und Beamtenanwärtern von Kommunalverwaltungen, aber auch haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern von Wohlfahrtsorganisationen zur Sensibilisierung gegenüber Antiziganismus durch.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Fünften Staatenbericht Rahmenübereinkommen unter E.IV.1 verwiesen.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Die Bekämpfung von Hasskriminalität in Baden-Württemberg ist ein vereinbartes Ziel der Landesregierung. Im Koalitionsvertrag vom 8. Mai 2021 ist die Einrichtung des Kabinettsausschusses „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ verankert, welcher am 14. September 2021 durch den Ministerrat unter Vorsitz des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eingesetzt wurde. Die effektive Bekämpfung von Hass und Hetze, auch im digitalen Raum, ist eine elementare Aufgabe, um die freiheitliche demokratische Grundordnung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt wirksam zu schützen. Ein Arbeitspaket des Kabinettsausschusses beschäftigt sich damit, die polizeiliche Aus- und Fortbildung im Bereich der Hasskriminalität zu optimieren. (Baden-Württemberg)

- Weiterhin wurde in Baden-Württemberg mit der Verankerung und Umsetzung der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ in den Bildungsplänen der allgemein bildenden Schulen sowie der verpflichtenden Einführung des Leitfadens für Demokratiebildung ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, das Bewusstsein der Lehrkräfte für jegliche Form der Diskriminierung – darunter auch Antiziganismus – weiter zu sensibilisieren. (Baden-Württemberg)
- Es wird auf die Ausführungen unter C.IV. sowie D.II.5.a. verwiesen. (Hamburg)
- Per Kabinettsbeschluss wurde 2013 das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) gegründet und in der Abteilung Landespolizeipräsidium im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) verortet. Eine zentrale Aufgabenstellung ist die phänomenübergreifende Koordinierung der hessischen Programme und Projekte der Extremismusprävention: Die landesweiten Initiativen der Prävention und Intervention gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen werden im HKE zentral erfasst, koordiniert und weiterentwickelt. (Hessen)
- Im Gesamtkontext der Extremismusprävention werden in Hessen zahlreiche Projekte und Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ gefördert, das durch das HKE administriert wird. Die Ziele des Landesprogramms sind die Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie, die Sensibilisierung für und die Einhaltung von Menschenrechten sowie der seit 2018 in der Hessischen Verfassung verankerten Kinderrechte und die Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, die sich gegen jedwede Form des Extremismus bzw. der politisch motivierten Kriminalität (PMK) und verfassungsfeindlicher Bestrebungen richten, d. h. insbesondere gegen Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus, Extremismus mit Auslandsbezug, Extremismus von Reichsbürgern und Selbstverwaltern, aber auch explizit gegen Antisemitismus, Islam-/Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus, Rassismus und alle Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Dabei geht es generell darum, Gewaltanwendung jedweder Art zu ächten und zu verhindern. (Hessen)
- Gefördert wird im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ unter anderem das „Beratungsnetzwerk Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“. Seit 2017 ist der Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen e. V., Mitglied im Beratungsnetzwerk. Aufgrund dieser Mitgliedschaft und dem stetigen Austausch hat das Thema Antiziganismus in der Arbeit des Beratungsnetzwerks eine sehr wichtige Bedeutung. Einzelne Mitglieder haben z. B. im Rahmen zeitlich befristeter Projekte gemeinsam zu diesem Thema gearbeitet. Zudem werden die Beratungsfälle nach einem standardisierten Verfahren dokumentiert; hier werden auch die Beratungsfälle einzelnen Phänomenbereichen zugeordnet. Seit 2014 wurden 25 Beratungen durchgeführt, die dem Phänomenbereich Antiziganismus zugordnet wurden, hinzu kommen sieben Bildungsangebote im Bereich Antiziganismus. (Hessen)
- Zudem wird über die Betroffenenberatungsstelle „Response“ ein gefördertes Beratungsangebot für Betroffene bzw. Opfer von rechtsextremistischer, rassistischer, antisemitischer, antimuslimischer oder antiziganistischer Gewalt vorgehalten. Die Grundlage für die jeweiligen Handlungskonzepte in der Arbeit der Träger des „Beratungsnetzwerks Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ bietet die im Internet abrufbare Arbeitsdefinition der sog. Allianz gegen Antiziganismus im Grundlagenpapier aus dem Jahr 2017.[21] (Hessen)
- Darüber hinaus wurde die Leihaustellung des Demokratiezentrums Hessen „RECHTSaußen – MITTENdrin“, die von Schulen, Behörden, Kommunen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen seit 2015 regelmäßig entliehen wird, 2017 zum Thema Antiziganismus ergänzt. (Hessen)
- Der Koalitionsvertrag der Niedersächsischen Landesregierung sieht vor, die Umsetzung der Handlungsempfehlungen der vom Bundestag eingesetzten Unabhängigen Kommission Antiziganismus zu prüfen. Die Prüfung dieser Handlungsempfehlungen dauert noch an. (Niedersachsen)
- Politische Bildung, die Gestaltung von Schulkultur und Demokratiepädagogik sind ein wichtiger Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen in Nordrhein-Westfalen. Hierzu gehört als Teilbereich die Extremismus- und Rassismusprävention. Sie ist eine wichtige Aufgabe von Schule, innerhalb und außerhalb des Unterrichts, kann aber natürlich polizeiliche und juristische Maßnahmen nicht ersetzen. Damit Extremismus- und Rassismusprävention gelingen kann, setzt die Landesregierung auf das frühzeitige Einüben demo-

[21] https://zentralrat.sintiundroma.de/download/6356 (Zugriff 12.10.2023)

kratischer Kompetenzen und eine fundierte Auseinandersetzung mit antidemokratischen Konzepten. Schülerinnen und Schüler sollen lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, die eigene Meinung zu vertreten, aber auch die Meinung anderer zu respektieren. Der Aktionsplan „Für Demokratie und Respekt – Entschieden gegen Diskriminierung und Gewalt“ für die Jahre 2019 bis 2022 sah in Maßnahme 5 u. a. vor, dass Schulen durch konkrete Beratung und Begleitung sowie durch landesweit unterstützte Schulentwicklungsprogramme gestärkt werden. Hierzu zählen beispielsweise Programme wie „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ (SoR – SmC). Die gesamte Schulgemeinschaft setzt sich hierbei für eine rassismusfreie Schule ein und macht mit regelmäßigen Projekttagen und Veranstaltungen auf Themen wie z. B. Alltagsrassismus, Ausgrenzung, Extremismus oder Antisemitismus sowie Antiziganismus und demokratiefeindliche Verhaltensweisen aufmerksam und fordert zur Diskussion auf, um Gegenmaßnahmen zu entwickeln. (Nordrhein-Westfalen)

– Der Gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ (BASS 18 -03 Nr.1) gibt Schulleitungen die Möglichkeit zu prüfen, ob bei Vergehen erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat oder anderer gewichtiger Umstände, zum Beispiel mehrfache Auffälligkeiten, eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Politisch motivierte Straftaten zählen explizit hierzu. (Nordrhein-Westfalen)

– Demokratiebildung und Extremismusprävention sind darüber hinaus fester Bestandteil der Lehrerfortbildung und durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. März 2017 in den Schulvorschriften fest verankert. Das Kompetenzteam NRW bietet zu dem Thema „Interkulturelle Schulentwicklung – Demokratie gestalten“ ein Fortbildungsprogramm an. (Nordrhein-Westfalen)

– Ebenso werden die Themen „Extremistischer Salafismus“, „Antisemitismus“ und „Rechtsextremismus“ in die Ausbildung von Beratungslehrkräften eingebettet. Zudem wurden für den Bereich der Extremismusprävention insgesamt 54 Stellen mit erfahrenen sozialpädagogischen Fachkräften oder Beratungslehrkräften eingerichtet, die an die schulpsychologischen Beratungsstellen angegliedert sind. Die Aufgabe der „Fachkräfte für Systemische Extremismusprävention“ („SystEx“) ist, die Arbeit der Schulpsychologischen Beratungseinrichtungen bei Fragen zur Prävention von Radikalisierung, Extremismus, Rassismus und Gewalt (Mobbing, sexuelle Gewalt) zu unterstützen. (Nordrhein-Westfalen)

– Ergänzend zu den Ausführungen unter C.I.1. wird berichtet, dass Fragestellungen rund um Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins für Antiziganismus, Gegenstand der Vertragsverhandlungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung vom 25. Juli 2005 sind. (Rheinland-Pfalz)

– In der Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter für Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Förderschule und berufliche Schule ist im Saarland seit dem Schuljahr 21/22 ein verpflichtendes zweitägiges „Praxismodul Demokratiebildung“ verankert. Schulformübergreifend und handlungsorientiert werden dabei Grundlagen zum Phänomen der Diskriminierung und gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit behandelt sowie Argumentations- und Handlungstrainings realisiert. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Netzwerk für Demokratie und Courage e. V. (NDC) statt. Zu weiteren Akteuren gehören z. B. der Landesverband Deutscher Sinti und Roma e. V., der LSVD Saar, das Change Network, das Adolf –Bender-Zentrum e. V., das Netzwerk Entwicklungspolitik im Saarland e. V. (NES) und der Landesjugendring. Am Landesinstitut für Pädagogik und Medien werden regelmäßig Fortbildungen zu Antiziganismus in Kooperation mit dem NDC angeboten. (Saarland)

– Der Gesetzentwurf für ein Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz ist am 4. Juli 2023 von der Sächsischen Staatsregierung verabschiedet worden. Damit wird insbesondere auch auf eine Intensivierung der interkulturellen Bildung in den angesprochenen Bereichen abgezielt, die Antiziganismus unausgesprochen miteinschließt. (Sachsen)

– Das Land Schleswig-Holstein verweist hierzu auf die näheren Ausführungen unter C.I.2. sowie unter D.II.3., die zu guten Teilen der Prävention von jeder Form der Ausgrenzung und Extremismus dienen und dies über die Stärkung von interkulturellem Dialog und Toleranz erreichen. Zudem wird über eine Förderrichtlinie des Sozialministeriums zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in der Kindertagesbetreuung (siehe Abschnitt C.I.7.), die die Vermittlung von Regional- und Minderheitensprachen fördert, auch spielerisch der Kontakt mit Minderheiten und ihren Kulturen hergestellt. Für Romanes wird diese Förderung bisher nicht in Anspruch genommen. (Schleswig-Holstein)

– Zusätzlich ist aus dem Bereich der Verwaltungsausbildung zu berichten, dass zum Ausbildungsjahrgang 2023 für alle Studierenden der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) im Studiengang allgemeine Verwaltung das Modul „Interkulturelle Kompetenz“ verpflichtend angeboten wird. In diesem Modul sind zwei Lehreinheiten zum Thema Regional- und Minderheitensprachen in der Verwaltung vorgesehen, die neben dem Minderheitenschutz in Schleswig-Holstein auch für die Rolle der Verwaltung in der Vermeidung von Diskriminierung gegenüber den nationalen Minderheiten und Volksgruppen sensibilisieren und für interkulturellen Dialog werben. (Schleswig-Holstein)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– Die Themenfelder Menschen-, Grundrechte und Diskriminierungsverbote werden im Bundeskriminalamt fortlaufend behandelt und zentral in der Ausbildung in allen Laufbahnen sowie dezentral in der dienststelleninternen Fortbildung regelmäßig vermittelt. Unterstützend werden diese Inhalte auch im Polizeitraining praxisnah behandelt. So werden seit 2019 Seminare zur Antidiskriminierungssensibilisierung unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen durchgeführt. Damit werden die sozialen und interkulturellen Kompetenzen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gefestigt, ausgebaut und praxisorientiert, auch in Form von Rollenspielen sowie Situationstrainings, trainiert. (BMI)

– Wie unter C.I.2.d. dargelegt, hat das Bundeskriminalamt am 27. Januar 2023 in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma e. V. die Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) offiziell anerkannt. In dieser Erklärung verpflichten sich die beiden Unterschriftspartner, gemeinsam gegen Antiziganismus vorzugehen. Daneben wurden umfangreiche Maßnahmen zur Kooperation beschlossen. So werden zum Abbau von Diskriminierung wissenschaftliche Untersuchungen von BKA und Zentralrat unterstützt, alle Studierenden an der Hochschule des BKA nehmen künftig vor dem Länderpraktikum an einem Lehrgang „Antiziganismus“ teil und reflektieren die Erfahrungen im Länderpraktikum in einem weiteren Lehrgang zu dieser Thematik im Anschluss an das Praktikum. Das Bildungsforum der Sinti und Roma betreut bis zu fünf Bachelorarbeiten zum Thema, und zusätzlich zu den Veranstaltungen für die Studierenden bietet das Bildungsforum gegen Antiziganismus zwei ganztägige Fortbildungen an, die sich zunächst an Führungskräfte bzw. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richten, dann aber offen für alle Bestandsbeschäftigten des Bundeskriminalamts ausgeschrieben werden. Thematisch stehen dabei Antiziganismus als spezifische Form von Rassismus sowie Gegenwart und Geschichte von Sinti und Roma im Mittelpunkt. Schließlich wird die Ausstellung „HinterFragen“ der Sinti und Roma im Laufe des Jahres 2023 an allen drei Standorten den BKA Beschäftigten zugänglich gemacht. (BMI)

– Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) laufend versucht mit verschiedensten Formaten, Unterrichtsmaterialien, Print- und Online-Angeboten sowie durch die Unterstützung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der politischen Bildung Bildungsprozesse zu nationalen Minderheiten in Deutschland zu initiieren.
  – So entstanden z. B. im Rahmen der Begegnen-Reihe Wandzeitungen und Flyer unter anderem zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Antiziganismus.
  – Unter dem Titel „Gekonnt Handeln. Kritische Auseinandersetzung mit […]“22 sind bereits zwei Handreichungen zu den Themenfeldern Antiziganismus und Antisemitismus entstanden. Ziel der Aufbereitungen ist es Praktikerinnen und Praktikern eine Auswahl an Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, die als ein ›Best of‹ für die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen fungieren.
  – In der Veranstaltungsreihe der NSU-Monologe wurden an fünf unterschiedlichen Veranstaltungsstätten die Geschichten dreier Familien erzählt, deren Angehörige vom NSU ermordet wurden. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion wurde unter anderem die Leiterin des Bildungsreferats im Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg, eingeladen, einen Einblick in die Situation von Sinti und Roma als nationale Minderheit in Deutschland zu geben. Zielgruppe der Veranstaltungsreihe waren Bürgerinnen und Bürger, Schulklassen und Studierende.
  – Bei der Modellförderung des Projektträgers Amarodrom e. V. mit dem Projekttitel „Intersektionelle Akademie“ handelt es sich um ein 12-monatiges Projekt mit circa. 30 Teilnehmenden. Zielgruppe sind sowohl lokale, als auch aus der Ukraine neu zugewanderte Roma-Teilnehmende sowie Menschen mit

22 https://www.bpb.de/shop/buecher/einzelpublikationen/312504/handreichung-kritische-auseinandersetzung-mit-antiziganismus/ (Zugriff 12.10.2023)

Flucht- und Migrationserfahrungen und aus der Mehrheitsgesellschaft. In drei Modulen à fünf Tagen sollen diverse Diskriminierungsformen (u. a. Rassismus, Islamophobie, Antiziganismus, Antisemitismus) und daraus entstehende Mehrfachdiskriminierungen bearbeitet werden.

  - Die BpB fördert über die Richtlinienförderung 100 anerkannte Bildungsträger, die in ihrer Gesamtheit die Pluralität der politischen Bildung widerspiegeln. Dieses breit strukturierte Netzwerk umfasst gewerkschaftliche, konfessionelle, zielgruppen- und auch thematisch orientierte Bildungseinrichtungen in Deutschland. Das Thema nationaler Minderheiten und der besondere Schwerpunkt Antiziganismus findet sich auch in den Veranstaltungen der anerkannten Bildungsträger wieder. Akteure mit einem entsprechenden thematischen Profil in diesem Bereich sind beispielsweise die „Alte Feuerwache e. V. – Jugendbildungsstätte Kaubstraße“ oder die „Brücke/Most-Stiftung“.
  - In den vergangenen Monaten liefen auf dem Instagramkanal saymyname 2 Themen-Wochen zum Thema Antiziganismus bzw. der Lebenswelt und Kultur von Sinti und Roma.“Say My Name“ ist der Titel einer im Auftrag der BpB produzierten Webvideo-Reihe von der Kooperative Berlin. Das Format richtet sich an junge Frauen zwischen 14 und 25 Jahren und setzt sich für wichtige gesellschaftliche Werte wie Vielfalt, Respekt, Emanzipation, Gleichheit sowie Solidarität ein.
  - fluter ist das Jugendmagazin der BpB. Es beleuchtet Hintergründe und Diskussionen, liefert Argumente, zeigt Menschen und ihre Erfahrungen. Das Heft erscheint viermal im Jahr zu jeweils einem Thema. Auf fluter.de finden sich zahlreiche Videos und Texte zum Thema Antiziganismus. (BMI)

- Die Deutsche Richterakademie, eine vom Bund und den einzelnen Bundesländern getragene Fortbildungseinrichtung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, bietet regelmäßig eine Fortbildungsveranstaltung zur Sensibilisierung der Beschäftigten mit dem Umgang verschiedenster Kulturen an. Die Tagung „Interkulturelle Kompetenz“, welche bereits seit mehreren Jahren stattfindet und auch für 2023 und 2024 wieder vorgesehen ist, thematisiert insbesondere den Umgang und die Auseinandersetzung mit Verfahrensbeteiligten anderer Kulturkreise vor Gericht.

  Diese Fortbildung stößt stets auf großes Interesse bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und ist äußerst nachgefragt. Vertreterinnen oder Vertreter von Sinti und Roma sind derzeit allerdings nicht eingebunden. (BMJ)
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) setzt sich mit seinem Programm „Unsere Arbeit: Unsere Vielfalt. Initiative für betriebliche Demokratiekompetenz“ für ein gleichberechtigtes, kollegiales Zusammenarbeiten in divers aufgestellten Belegschaften ein und zielt darauf, Demokratie in der Arbeitswelt zu stärken und Rassismus, Verschwörungserzählungen und Rechtsextremismus entgegenzuwirken. Dabei unterstützen bundesweit 34 Projekte Belegschaften, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Berufsschülerinnen und Berufsschüler sowie Lehrende demokratiefördernd zu handeln und sich Rassismus sowie anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit vor Ort entgegenzustellen. Der Fokus liegt insbesondere auf kleinen und mittleren Betrieben. Angeboten werden bundesweit Schulungen, Trainings, Seminare, Aktionen und die Begleitung von Initiativen vor Ort. (BMAS)
- Seit 2015 fördert das BMFSFJ über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ verschiedene Maßnahmen auf kommunaler, regionaler und bundesweiter Ebene, die sich auf der Basis präventiv-pädagogischer Ansätze mit dem Themenfeld Antiziganismus auseinandersetzen.
- Seit Beginn der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms im Jahr 2020 wird ein eigenes Kompetenznetzwerk im Themenfeld Antiziganismus gefördert, das Informationen bundesweit bündelt, fachliche Beratung bereitstellt und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen gewährleisten soll. Inhaltliche Schwerpunkte des Kompetenzzentrums sind:
  - Sensibilisierung der Mehrheitsgesellschaft für antiziganistische Vorurteile und Stereotype,
  - Unterstützung der gesellschaftlichen Teilhabe von Sinti und Roma,
  - Empowerment,
  - historisch-politische Bildung mit Bezug auf Verfolgung und Ermordung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus,
  - Fachaustausch und
  - Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenschulungen

- Darüber hinaus werden im Themenfeld neun Modellprojekte gefördert, die vornehmlich in Trägerschaft von Sinti- und Roma-Organisationen sind und bestehende diskriminierungskritische Ansätze der Bildungsarbeit gegen Antiziganismus für Kinder und Jugendliche im schulischen oder außerschulischen Bereich weiterentwickeln und dazu auch Fachkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Blick nehmen. (BMFSFJ)
- In Baden-Württemberg bietet das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Unterstützungs- und Fortbildungsangebote zur Umsetzung der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ sowie des Leitfadens Demokratiebildung an. Dabei wird im Bereich der Antidiskriminierung auch Antiziganismus thematisiert. (Baden-Württemberg)
- Die im Jahr 2017 gegründete Forschungsstelle Antiziganismus am Historischen Seminar der Universität Heidelberg leistet mit ihrer Forschungs- und Vermittlungsarbeit einen gewichtigen Beitrag zu Toleranz und interkulturellem Dialog in Baden-Württemberg. Aktuelle Forschungsergebnisse werden zugleich für die Öffentlichkeit, für Gesellschaft und Präventionsarbeit sowie für die Lehre zur Verfügung gestellt. Die Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern von Sinti und Roma gehört hierbei zu den Grundprinzipien der Arbeit. (Baden-Württemberg)
- Seit März 2021 konstituierte sich eine zwischenzeitlich fest etablierte und andauernde Zusammenarbeit zwischen der Polizei Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V. Seit dem Jahr 2022 ist das Thema Antiziganismusprävention als Teil der Prävention von Hasskriminalität und Extremismus explizit im Lehrplan für den mittleren Polizeivollzugsdienst und im Curriculum des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ausgewiesen. Neben weiteren Maßnahmen wird der persönliche Austausch zwischen Auszubildenden und Angehörigen der Sinti und Roma durch ein Begegnungsformat mit der Bezeichnung „Wir sind…“ forciert. Die Realisierung des Formats erfolgte im Jahr 2022 im Rahmen einer an allen polizeilichen Ausbildungsstandorten gastierenden Wanderausstellung, die mit einer öffentlichkeitswirksamen „Kick-Off“-Veranstaltung gestartet wurde. Im Rahmen des Arbeitspaketes zur Verbesserung der polizeilichen Aus- und Fortbildung im Rahmen der Arbeit des unter D.IV.1.a. genannten Kabinettsausschusses wird derzeit eine elektronische Lernanwendung mit dem Schwerpunkt „Hasskriminalität“ für die Fortbildung der Polizei Baden-Württemberg entwickelt. Außerdem wurde in diesem Zusammenhang in der polizeilichen Ausbildung das Planspiel „Richtig ermittelt?!“ implementiert, das in die professionelle Polizeiarbeit im Kontext von Hasskriminalität einführt. (Baden-Württemberg)
- Im Bereich der Justiz werden in Baden-Württemberg Aspekte fremdenfeindlicher Gewalt regelmäßig im Rahmen des maßgeblich vom Landeskriminalamt gestalteten Staatsschutztreffens behandelt, das sich an die mit der Bekämpfung von Staatsschutzdelikten befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten richtet. Das auf Landesebene im Mai 2022 angebotene Seminar „Grundlagen Radikalisierung und Extremismus – Erkennen und Verfolgen von politisch und religiös motivierten Straftaten“ ermöglichte einen intensiven und praxisorientierten Austausch mit Expertinnen und Experten des Kompetenzzentrums gegen Extremismus (konex), der Landespolizei Baden-Württemberg und der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart. (Baden-Württemberg)
- Fragen der strafrechtlichen Verfolgung fremdenfeindlicher und rechtsradikaler Gewalt sind Gegenstand verschiedener Veranstaltungen auf Ebene der Deutschen Richterakademie (DRA), an der auch Baden-Württemberg beteiligt ist. Zu nennen ist etwa die Tagung „Rassismus – Eine Herausforderung für die Justiz“, die zuletzt im Oktober 2022 durchgeführt wurde und erneut im Dezember 2023 stattfinden soll. Auch die Tagung „Politischer Extremismus - Herausforderungen für Gesellschaft und Justiz“, in deren Rahmen die strafrechtliche Bekämpfung von politisch, auch nationalsozialistisch motivierten terroristischen Straftaten behandelt wird, wird regelmäßig angeboten. Die Tagung „Rechtsextremismus in Deutschland – Kontinuitäten und aktuelle Tendenzen“ fand zuletzt im März 2023 statt. Daneben finden mehrere historische Tagungen statt, die sich mit der Aufarbeitung des NS-Unrechts befassen. Zudem wird auch regelmäßig eine Tagung „Interkulturelle Kompetenz“ angeboten, die sich mit dem Umgang mit Verfahrensbeteiligten aus fremden Kulturkreisen befasst. Außerdem wurde im Februar 2023 das Blended Learning-Angebot des Bundesministeriums der Justiz und der DRA zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“ in der Justizpraxis ausgeschrieben. (Baden-Württemberg)
- Ergänzend wurden vom Fortbildungsreferat auch verschiedene Drittveranstaltungen des European Judicial Training Networks (EJTN), der Europäischen Rechtsakademie (ERA) und anderer externer Veranstalter zu dem Themenkreis ausgeschrieben. Nur beispielhaft ist dabei die ERA-Seminarreihe „EU Anti-Discrimination Law/EU-Anti-diskriminierungsrecht“, das EJTN-Seminar „Applying EU anti-discrimination law“ und

der hybride Fachtag des Demokratiezentrums des Landes Bremen „Institutioneller Rassismus – Wirkungsweisen und Gegenstrategien öffentlicher Verwaltungen“ am 14. März 2023 zu nennen. (Baden-Württemberg)

– Im Rahmen der Aus- und Fortbildung am Bildungszentrum Justizvollzug wurden im Berichtszeitraum bis heute (perspektivisch Oktober 2023) verschiedene Veranstaltungen zu den Themen Umgang mit Diskriminierung und Rassismus sowie Hasskriminalität, Toleranz und interkultureller Dialog sowie Achtung der Menschenrechte durchgeführt. Die Thematik „Schutz nationaler Minderheiten“ wird in den Einführungslehrgängen aller Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Vollzug- und Werkdienstes behandelt. (Baden-Württemberg)

– Im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung fördert das Land Berlin zahlreiche Maßnahmen, die sich durch Sensibilisierung der Mehrheitsgesellschaft und Empowermentansätze für die Prävention von Antiziganismus einsetzen. Hier wären Zuwendungsprojekte des Trägers RomaniPhen e. V. aus den Jahren 2020-2022 zu nennen, die rassismuskritische didaktische Fortbildungs- und Unterrichtsmaterialien für Grund- und Oberschule für pädagogische Fachkräfte entwickelt haben. Weiterhin wird das Projekt „Diversity-Kompetenz als Schlüsselqualifikation in Leistungsbehörden und Sozialberatungsstellen mit Schwerpunkt: Chancengleichheit und Teilhabegerechtigkeit für Rom*nja“ des Trägers Amaro Foro e. V. aus dem Landesprogramm gefördert. Dieses bietet Fortbildungen zum Thema Antiziganismus u. a. für Leistungsbehörden und Sozialberatungsstellen an. Im Rahmen des Projekts „Me Sem Me!“ des Trägers Rroma-Informations-Centrum e. V. werden Stadtrundgänge über Nationalsozialismus und Porajmos angeboten. Junge Roma und Sinti führen in diesem Stadtrundgang an historische Orte in Berlin. (Berlin)

– Die LADS-Akademie der Berliner Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung bietet seit 2021 regelmäßig für die Zielgruppe der Mitarbeitenden aus den Verwaltungseinrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg, landeseigenen Betrieben sowie von gemeinnützigen Trägern und Vereinen Sensibilisierungsworkshops in Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung und dem Verein Roma-Trial e. V. einen Workshop zum Thema „Antiziganismus“ an. Im Rahmen des Workshops wurden die aktuellen Erscheinungsformen des Antiziganismus diskutiert, in Bezug auf die jeweiligen Arbeitskontexte die gängigen antiziganistischen Bilder identifiziert und entkräftet sowie praxisnahe Gegenstrategien entwickelt. (Berlin, Brandenburg)

– In den durch das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt Berlin und Brandenburg und die Deutsche Richterakademie angebotenen Fortbildungen findet eine Sensibilisierung für die Thematik Antiziganismus in diversen thematisch breiter ausgerichteten Fortbildungsveranstaltungen statt. (Berlin, Brandenburg)

– Während der Ausbildung bzw. des Studiums werden die Polizeianwärterinnen und -anwärter in Brandenburg umfassend, u. a. durch verbindliche Trainings zur interkulturellen Kommunikation, auf einen professionellen Umgang mit Menschen unterschiedlicher kultureller und ethnischer Hintergründe vorbereitet. Die Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg verzichtet dabei bewusst auf Ausbildungsangebote, die speziell auf die Erlangung von Wissen zu konkreten Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind. Sie folgt dem Grundsatz, dass professionell handelnde Polizeibeamtinnen und -beamte Menschen als Individuen betrachten und dass sich vor diesem Hintergrund kollektive Merkmalszuschreibungen auf der Basis einer angenommenen Gruppenzugehörigkeit verbieten. Ergänzend bietet die Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg auch Veranstaltungen an, die sowohl den Anwärterinnen und Anwärtern als auch den Stammbediensteten die Geschichte und Kultur bestimmter Bevölkerungsgruppen nahebringen. Ein Beispiel hierfür ist etwa die am 22. März 2019 gemeinsam mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg durchgeführte Veranstaltung mit dem Titel „Sinti und Roma – Geschichte und Gegenwart einer Minderheit in Deutschland“. (Brandenburg)

– In durch die Justizakademie des Landes Brandenburg konzipierten Fortbildungen ist das Thema Antiziganismus regelmäßig unmittelbar oder mittelbar integrierter Bestandteil in den thematisch breiter gefächerten Seminaren „Interkulturelles Training“ und „Kommunikatives Handwerkszeug für einen offenen und respektvollen Umgang mit menschlicher Vielfalt im Kontakt mit Publikum und Verfahrensbeteiligten“. Beide Seminare werden mit Ausnahme von 2023 ein- bis zweimal jährlich durchgeführt. (Brandenburg)

– Für den Bereich des Justizvollzugs gibt es im Rahmen der Aus- und Fortbildung Schulungen, die allgemeinen Themen wie Demokratieverständnis, Vielfalt und Toleranz, auch mit Blick auf Menschen- und Bürgerrechte und Nichtdiskriminierung, umfassen. (Brandenburg)

- Schulungen zu Menschenrechtsbildung und Nichtdiskriminierung sind wichtiger Bestandteil der Fortbildungsangebote für alle Beschäftigte der Freien Hansestadt Bremen.

  Im Bildungsbereich verfügt das Bremer Landesinstitut für Schule durchgängig über eine eigene Organisationseinheit bezüglich interkultureller Bildung. Im „Kompetenzzentrum Interkulturalität“ (KOM.IN) realisieren vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beratung und Fortbildung in zentralen wie schulinternen Formaten. Die Arbeit des KOM.IN zielt auf der Basis einer geklärten eigenen kulturellen Verortung der Teilnehmenden für schulisches Personal darauf ab, eine Reflexion im Umgang mit „Fremdheit“ zu unterstützen und wechselseitige Empathiefähigkeit zu fördern. Dies ist eine notwendige Basis für die interkulturelle Öffnung in den Schulen. Das KOM.IN unterstützt weiterhin Prozesse der interkulturellen Schulentwicklung – insbesondere auch im Rahmen interkultureller Trainings und Fortbildungen. (Bremen)
- Im Justizbereich ist der Umgang und die Auseinandersetzung mit Verfahrensbeteiligten aus unterschiedlichen Kulturkreisen tägliche Praxis. Interkulturelle Kompetenz ist daher vielfach Voraussetzung einer fairen und effizienten Verfahrensgestaltung vor Gericht. Den Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter der Bremer Justiz stehen mit dem Programm der Deutschen Richterakademie und dem European Judicial Training Network (EJTN) verschieden Fortbildungsangebote zu Rassismus, interkultureller Kompetenz sowie zum strafrechtlichen Umgang mit Hassreden im Internet zur Verfügung. (Bremen)
- Hinsichtlich der Kita-Bildungsbegleiterinnen und -Begleitern wird auf die Ausführungen unter C.I.7. verwiesen. (Hamburg)
- Das Institut für Transkulturelle Kompetenz an der Akademie der Polizei Hamburg (ITK) bietet derzeit für Mitarbeitende der Polizei Hamburg an:
  - Elf kulturspezifische sowie kulturrelative Grundlagenmodule mit thematischem Bezug zur rassistischen Diskriminierung von Sinti sowie Roma
  - Tagesseminare als Pflichtveranstaltung zum Thema „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit - Antiziganismus“ an der Hochschule der Polizei und Akademie.

  Das ITK arbeitet innerhalb der Polizei Hamburg eng mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft zusammen. Hierzu gehören Nachkommen von Holocaust-Überlebenden, Vorsitzende der Bundesvereinigung der Sinti und Roma e. V., Vorsitzende des gemeinnützigen Vereins Sinti Union Schleswig-Holstein e.V, Vorsitzende des Sinti-Vereins zur Förderung von Kindern und Jugendlichen e. V. in Hamburg.

  Als zukünftige Maßnahmen plant das ITK zur Bekämpfung des Antiziganismus:
  - Holocaust-Gedenktag 2024 / Fokus auf die Beteiligung der Opfergruppe Roma sowie Sinti
  - Große Infoveranstaltung zum Thema „Rassismus gegen Roma und Romnja sowie Sinti und Sintizze und die Hamburger Polizei“. (Hamburg)
- Hinsichtlich der Maßnahmen zu den Bereichen Menschenrechtsbildung und Nichtdiskriminierung in den Studiengängen des Fachbereichs Polizei im Rahmen des Studiums an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) als auch Fortbildungsangebote der Zentralen Fortbildung Hessen wird auf die Ausführungen unter D.IV.1.e. verwiesen. (Hessen)
- Das Angebot einer gezielten Fortbildung von pädagogischem Personal in Hessen unter dem Titel „Sinti und Roma und die Rolle des Antiziganismus in Deutschland“ ist in den Jahren 2020, 2021 und 2022 gemeinsam mit der Hessischen Lehrkräfteakademie erfolgt. Auch im Jahr 2023 wurden akkreditierte Fortbildungen zum besagten Themenfeld angeboten. Die Zielgruppe wurde von Lehrkräften auf das gesamte pädagogische Personal an Schulen des Landes Hessen erweitert. (Hessen)
- Die Sensibilisierung für diskriminierende Verhaltensweisen und die Stärkung interkultureller Kompetenzen sind zentrale Bestandteile der Aus- und Fortbildung an der Polizeiakademie Niedersachsen, um der Diskriminierung und den sich daraus ableitenden Handlungsmustern wirkungsvoll entgegentreten zu können. Somit werden die Studierenden sowie alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Rahmen der Aus- und Fortbildung hinsichtlich jeglicher Diskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie sonstiger Unterscheidungsmerkmale fortlaufend sensibilisiert. (Niedersachsen)
- Das Ministerium für Schule und Bildung hat allen Schulen in Nordrhein-Westfalen den aktualisierten Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ sowie das neu entwickelte Krisenpräventionshandbuch zur Verfügung gestellt. Darin werden den Schulen Handlungsempfehlungen für den Umgang mit krisenhaften Ereignissen zur Verfügung gestellt. Bei Straftaten ist die Polizei einzuschalten. Dies gilt auch für verfassungsfeindliche

Äußerungen. Der Bereich Extremismus ist als mögliches Krisenereignis Bestandteil des Notfallordners. Ausdrücklich wird auf Seite 283 des Krisenpräventionshandbuchs mit Blick auf die Diskriminierung von Sinti und Roma auf eine weiterführende Literatur verwiesen, die dabei unterstützend wirkt, wie Schule einen Beitrag leisten kann, Diskriminierungen auch zu verlernen, indem sie vertieftes Wissen über diese Gruppe vermittelt. (Nordrhein-Westfalen)

– Das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz hat im Berichtszeitraum kontinuierlich Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte zur Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit angeboten. Im Themenfeld mit Antiziganismus, Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma wurde die Fortbildungsveranstaltung mit dem Titel „Antiziganismus und die Verfolgung von Sinti und Roma. Regionalgeschichte im Nationalsozialismus anhand lokalhistorischer Geschichte der Rhein-Neckar-Region erfahrbar machen“ durchgeführt. (Rheinland-Pfalz)

– Die 2019 eingerichtete Koordinierungsstelle für schulische Demokratiebildung informierte und begleitete Schulen im Hinblick auf Strategien, Lehr-Lern-Settings und Kooperationspartner für eine demokratische Schulentwicklung, eine zielgerichtete Prävention gegen Antiziganismus und weitere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Das Ministerium für Bildung vergab und vergibt zudem finanzielle Zuschüsse für dergestaltige Projekte, Workshops und Maßnahmen von Schulen. Die ebenfalls 2019 geschaffene Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen hat darüber hinaus umfangreiche Informationen (passende Lehr-/Lernmaterialien, Gestaltung des Europäischen Holocaust-Gedenktages für Sinti und Roma an der Schule, Zeitzeugen, Kinder- und Jugendbücher, digitale Ressourcen, Ansprechpartner etc.) für Lehrkräfte auf dem rheinland-pfälzischen Bildungsserver zusammengestellt. Das Pädagogische Landesinstitut nutzt zudem landesweite Veranstaltungen wie den jährlich stattfindenden, von weit mehr als 1000 Menschen besuchten Landesdemokratietag, um auf relevante Angebote im Bereich der Gewalt- und Extremismusprävention aufmerksam zu machen. (Rheinland-Pfalz)

– Weitere Fort- und Weiterbildungsinstitute wie die Fridtjof Nansen-Akademie Ingelheim haben im Berichtszeitraum thematisch einschlägige Seminare angeboten, darunter beispielsweise die Veranstaltung „Gegenwärtige Lebensrealitäten von Roma und Sinti in Deutschland“. (Rheinland-Pfalz)

– Entsprechend des Grundgesetzes und der zudem durch sie unterzeichneten „Charta der Vielfalt“ beabsichtigt die Polizei des Landes Rheinland-Pfalz eine positive Gestaltung der Vielfalt der Bevölkerung, aufbauend auf dem Schutz der Würde, respektvollem Miteinander und Teilhabe. Sie versteht sich als die Polizei aller Menschen, die in Rheinland-Pfalz leben.

  Im Curriculum des Bachelor-Studiengangs „Polizeidienst“ haben Rechtsstaatsprinzipien, der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und eine diskriminierungsfreie Wahrnehmung der Aufgaben ihren festen Platz. Die rheinland-pfälzischen Nachwuchskräfte setzen sich dabei mit der Rolle der Polizei im Nationalsozialismus auseinander und erkennen im Kontrast dazu die gesellschaftliche Rolle und die Verpflichtungen der rechtsstaatlichen Polizei heute. Interkulturelle Begegnungen und Trainings interkultureller Kompetenz ergänzen die Ausbildung. Beteiligt sind die Disziplinen Rechtswissenschaften, Psychologie, Soziologie und berufliche Ethik sowie immer wieder auch außerpolizeiliche Einrichtungen und Verbände. Verschiedene Veranstaltungen werden gemeinsam mit Angehörigen von Bevölkerungsgruppen, die besonders von Diskriminierung bedroht sind, gestaltet. Nicht zuletzt beschäftigen sich auch Examensarbeiten damit, wie die Polizei immer besser mit allen in der Bevölkerung gute Beziehungen aufbauen und unterschiedliche Anliegen berücksichtigen kann. Die Angebote beruflicher Weiterbildung greifen die Prinzipien und Inhalte der Ausbildung auf.

  Weder in der Aus- noch in der Fortbildung geht es dabei allein um die Vermittlung von Wissen und um die Information zu beruflichen Pflichten, sondern insbesondere um die Identifikation mit bürgerpolizeilicher Haltung im sozialen Miteinander. (Rheinland-Pfalz)

– Im Interesse des Vertrauens der Bevölkerung lässt die rheinland-pfälzische Polizei seit 2021 das Verhältnis zwischen ihr und der Bevölkerung, ihren Standort in der Gesellschaft, durch eine unabhängige sozialwissenschaftliche Studie erforschen (INSIDER-Studie, Akronym für „Innere Sicherheit und demokratische Resilienz. Bedingungen und Wechselwirkungen polizeilichen Handelns in der pluralen Gesellschaft“). (Rheinland-Pfalz)

– Gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für politische Bildung hatte das schleswig-holsteinische Bildungsministerium 2019 den Film „Sinti & Roma – eine Familie weiß zu berichten“ der Theodor-Storm-Schule aus Husum gefördert und diesen allen Schulen im Land Schleswig-Holstein als Unterrichtsmaterial zugänglich gemacht. In diesem Filmprojekt recherchierten Schülerinnen und Schüler zum Leben der Sinti und Roma in

Schleswig-Holstein am Beispiel der Familie Weiß. Im Herbst 2020 führte das Bildungsministerium in Anlehnung an die Filmproduktion eine Online-Lehrkräftefortbildung mit Vertreterinnen und Vertretern der Minderheit durch. (Schleswig-Holstein)

– Seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) erfolgt im Rahmen der Fachgespräche Migration mit den Staatlichen Schulämtern eine Zusammenarbeit mit dem Verein RomnoKher zu Bildungsfragen von Roma-Kindern in Thüringen, besonders auch im Zusammenhang mit dem Zuzug vieler Roma-Familien aus der Ukraine und der Vermeidung von Bildungsbenachteiligung. (Thüringen)

– In der Thüringer Polizei wird das Thema „Interkulturelle Kompetenz“ sowohl in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes als auch im Studiengang Bachelor of Arts – Polizeidienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes behandelt. Im Rahmen von Thementagen werden die Schwerpunkte Rassismus, Diskriminierung, Vorurteile u. a. in den Blickpunkt gerückt. Die Auszubildenden werden hier für das Vorhandensein von Stereotypen und Vorurteilen sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in der Gesellschaft sensibilisiert und erhalten Anregungen, wie man im täglichen Dienst damit umgehen kann. Zwischen den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei und dem deutschen Zentralrat der deutschen Sinti und Roma besteht – diese Ziele verfolgend – eine Kooperation. Fortbildungsbedarfe deckt die Thüringer Polizei zielgruppenorientiert und bedarfsgerecht. (Thüringen)

c) Daten, Statistiken oder Informationen zur Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen

– An den Fortbildungsveranstaltungen in Brandenburg zur Sensibilisierung im Umgang mit Opfern rassistischer Taten ist insgesamt ein großes und stetig wachsendes Interesse festzustellen, was den Schluss zulässt, dass die Notwendigkeit entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten zunehmend erkannt wird. (Brandenburg)

– In Niedersachsen als auch an der Deutschen Richterakademie (DRA) finden regelmäßig Fortbildungen zu Rechtsextremismus und Rassismus statt. Fortbildungen zu Menschenrechten und Nichtdiskriminierung werden an der DRA ebenfalls regelmäßig angeboten. (Niedersachsen)

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, die Förderung von Toleranz und Verständigung weiter zu konsolidieren und die Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus konsequent umzusetzen. (Rn. 112 bis 113 und 116)

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) informiert, dass nach einer Serie rechtsterroritischer Anschläge (Mord an Dr. Walter Lübcke, Anschläge in Halle am 09. Oktober 2019 und Hanau am 19. Februar 2020) das Bundeskabinett am 18. März 2020 beschlossen hat, einen Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus einzusetzen. Dieser ist am 20. Mai 2020 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Nach einem Bund-Länder-Treffen im Bundesministerium des Innern und für Heimat, Voranhörungen von Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Migrantenorganisationen jeweils im August 2020 sowie einer Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern aus dem Kreis der Vorgenannten im Rahmen der zweiten Ausschusssitzung am 2. September 2020 hat der Kabinettausschuss am 25. November 2020 einen Maßnahmenkatalog vorgelegt. Dieser wurde am 02. Dezember 2020 durch das Bundeskabinett beschlossen und umfasst 89 Einzelmaßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in den Bereichen Sicherheit, Prävention, Forschung und gesellschaftlicher Zusammenhalt. Zu den 89 beschlossenen Einzelmaßnahmen gehört auch der Aufbau der zivilgesellschaftlichen Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (siehe Ausführungen hierzu unter C.I.7.).

Im Hinblick auf den „Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus - Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen“ (NAP) wird auf die Ausführungen unter D.III. des fünften Staatenberichts Rahmenübereinkommen verwiesen.

d) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Es wird auf die Ausführungen unter D.IV.1.a verwiesen. (Hamburg)

– Das Land Schleswig-Holstein verweist auf die Ausführungen zum Landesaktionsplan gegen Rassismus unter D.II.3. Zudem entsteht in Bezug auf Maßnahmen gegen Rassismus im Bildungsministerium ein Rahmenkonzept Extremismusprävention, das die Stärkung der Lehrkräftebildung zu den Themen Extremismus, De-

mokratiebildung und Prävention in allen drei Phasen der Lehrkräftebildung und Festigung der Handlungskompetenz von (angehenden) Lehrkräften durch konzeptionell vorausschauendes Agieren zum Ziel hat. Als erstes wesentliches Element des Konzepts ist im Schuljahr 2022/23 ein Zertifikatskurs für Lehrkräfte über das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) unter Mitwirkung der Bertelsmann-Stiftung und verschiedener Beratungsinstitutionen aus Schleswig-Holstein gestartet. Er beinhaltet acht Module zu den verschiedenen Phänomenbereichen des Extremismus (Rechtsextremismus, Antisemitismus, religiös begründeter Extremismus, linke Militanz und Verschwörungserzählungen). Hauptziel dieses Zertifikatskurses ist sowohl die inhaltliche Weiterbildung der Lehrkräfte in den verschiedenen Phänomenbereichen als auch die Sensibilisierung. Außerdem sollen den Lehrkräften aller Schulformen Handlungsstrategien für Unterrichtssituationen vermittelt werden. Zudem werden durch das IQSH vielfältige weitere Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte zum Thema Rassismus angeboten, einige Beispiele hierfür sind: Interkulturelles Training zur Qualifizierung als Interkultureller Coach, „Mit mir hat niemand geredet“ – Ins Gespräch kommen über menschenverachtende Positionen in der Schule oder der Lektürekurs „Rassismus überwinden“. (Schleswig-Holstein)

e) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

- Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zahlt mit seinen Maßnahmen gezielt auf die Strategie der Bundesregierung zur Demokratieförderung und Extremismusprävention sowie den Nationalen Aktionsplan Rassismus ein. Auch das Maßnahmenpaket des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus wird über das Bundesprogramm umgesetzt. So wurde im Zuge der Verabschiedung des Maßnahmenpakets das Kompetenznetzwerk gegen Antiziganismus um zwei Träger erweitert und es wurden zwei neue Modellprojekte zweier Selbstorganisationen in die Förderung neu aufgenommen. (BMFSFJ)
- Es wird auf die Ausführungen unter D.IV.1.b verwiesen. (Hamburg)
- Neben der regulären Befassung mit den Themen Toleranz, Verständigung, Minderheitenschutz, Rassismus und Rechtsextremismus in den Studiengängen des Fachbereichs Polizei bietet die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) verschiedene, zum Teil auch fachbereichsübergreifende Bildungsmaßnahmen für Studierende der HöMS an:
  - 2021 wurden Transparenzgespräche für Studierende, Lehrende und Mitarbeitende entwickelt und durchgeführt, um Transparenz über sog. Memes und Chatinhalte herzustellen.
  - Ergänzend hierzu wurden Sonderveranstaltungen der HöMS in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kompetenzzentrums gegen Extremismus (HKE) für alle Studierenden des ersten Semesters im Fachbereich Polizei angeboten. In diesen wird mit den Studierenden über die Auswirkungen von Fehlverhalten Polizeibediensteter auf den Einzelnen, die Polizeiorganisation und die Gesellschaft diskutiert.
  - Wahlpflichtmodule im letzten Studiensemester bieten regelmäßig die Möglichkeit, auf aktuelle Themen einzugehen. So wurde der Anschlag vom 19. Februar 2020 in Hanau zum Anlass für die Ausgestaltung eines Wahlpflichtmoduls gewählt. Ein aktuelles Wahlpflichtmodul in Kooperation mit der Hochschule RheinMain befasst sich unter dem Rubrum „Polizei und Soziale Arbeit“ mit der Thematik Rechtextremismus. (Hessen)
- Durch den Hochschuldidaktischen Dienst wurde erstmals im Oktober 2021 die Veranstaltungsreihe „Demokratie- und Menschenrechtsbildung“ mit einem ersten Angebot zum Thema „Gewalt und Hass im Netz“ gestartet. Die Veranstaltungsreihe richtet sich fachbereichsübergreifend an Studierende, Lehrende und Mitarbeitende der HöMS sowie interessierte Externe. In regelmäßigen Abständen werden verschiedenste Themenbereiche der Demokratie- und Menschenrechtsbildung aufbereitet und mit den Teilnehmenden bearbeitet. (Hessen)
- Seit 2021 steht den Lehrenden und allen Interessierten die Handreichung zum Thema Demokratie und Werte in der Lehre zur Verfügung. Sie dient als Orientierungshilfe in den Themengebieten Grundrechtsklarheit, Wertevermittlung und Demokratiebildung. (Hessen)
- Jährlich stattfindende Hochschultage – meist in Kooperation mit Expertinnen und Experten aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Polizei – bieten einen Raum für Impulsvorträge und Workshops für Studierende, Lehrende und Behördenmitarbeitende. (Hessen)

- Durch die zertifizierte Fortbildung für Lehrende werden diese in vier Bausteinen (Bausteine zur Orientierung an der Hochschule, zu Grundlagen der Didaktik und des Blended Learnings und zu „Demokratie, Haltung und Werte“) themenorientiert gestärkt. Ziel ist es, dass die Lehrenden die Studierenden in den Bereichen Aufmerksamkeit hinsichtlich vorgeprägter Wahrnehmungs- und Bewertungsprozesse, aus denen Stereotypisierungen, Vorurteile und Diskriminierungsstrukturen entstehen, sensibilisieren. (Hessen)
- Darüber hinaus bietet die Zentrale Fortbildung Hessen in ihrem Fortbildungsprogramm, das jährlich bedarfsorientiert erstellt wird, Fortbildungen im Themenfeld Interkulturelle Kompetenz mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen an. Dieses Fortbildungsprogramm kann von allen Bediensteten der hessischen Landesverwaltung wahrgenommen werden. (Hessen)
- Seit 2019 beinhalten Lehrgänge der Führungskräfteentwicklung (FKE) ein verbindliches, neu konzipiertes Modul „Diverse und heterogene Teams gesund und werteorientiert führen“. Das zentrale Anliegen dieses FKE-Moduls ist der Umgang der Führungskräfte mit (eigenen) Werten in Bezug auf Interkulturelle Kompetenz/Vielfalt, Gesundheit sowie Familie und Beruf. Ein weiteres Ziel ist Vielfalt und Unterschiedlichkeit als Führungsaufgabe zu meistern und dadurch zur Gesunderhaltung der Mitarbeitenden beizutragen. Interkulturelle Kompetenz und darüber hinaus der konstruktive Umgang mit Vielfalt setzt in einem ganz erheblichen Maße Selbstreflektion voraus. Aus diesem Grund wird in diesem Modul der Fokus vor allem auf der eigenen Wahrnehmung und Selbstreflektion liegen. (Hessen)
- Des Weiteren wird eine zertifizierte Fortbildung für Lehrende der Hochschule angeboten. Hierbei werden die Schwerpunkte demokratisches Lehren und Lernen, Konflikt als Chance politischer Partizipation, Diskriminierung versus Gleichbehandlung und Integration in die eigene Lehrtätigkeit behandelt. (Hessen)

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, die Empfehlung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus zur Berufung einer Kommission zur Aufarbeitung des an Angehörigen der Sinti und Roma begangenen Unrechts in Nachkriegsdeutschland in enger Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern von Sinti und Roma sorgfältig zu prüfen. (Rn. 114 und 117)

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) bestätigt, dass die Forderung im Einklang mit der Ministererklärung der IHRA vom 19. Januar 2020 und der Antiziganismus-Definition der IHRA vom 08. Oktober 2020 steht.

Der Beauftragte der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland betrachtet die Forderung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus zur Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts in Deutschland als ein wichtiges Element zur Bekämpfung der fortwährenden Folgen des Völkermordes an Sinti und Roma, unter welchen Angehörige der Minderheit in nahezu allen Lebensbereichen bis heute leiden. Er hat erste Schritte für die Konzeption einer Kommission unternommen. Erste Erkenntnisse einer Machbarkeitsstudie zur Einrichtung einer solchen Kommission wurden im Rahmen eines Fachforums am 2. Oktober 2023 in Berlin einer Vielzahl an Vertreterinnen und Vertretern der Sinti und Roma vorgestellt und diskutiert.

2. Darstellung von Sinti und Roma in den Medien

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, ihre Bemühungen zu verstärken, um der Reproduktion von Stereotypen über Sinti und Roma in den Medien entgegenzuwirken, indem sie die eigene Medienproduktion von Sinti und Roma unterstützen und Journalisten in Mainstream-Medien für das Thema sensibilisieren. (Rn. 118 bis 121).

Der Bund und die Länder weisen grundsätzlich darauf hin, dass sie aufgrund der Staatsferne des Rundfunks keine Befugnis haben, auf die Programmgestaltung der verschiedenen Medienanbieter einzuwirken. Das gilt auch für die Unterstützung der Medienproduktion von Sinti und Roma.

Der Freistaat Thüringen informiert, dass in 2022 keine entsprechenden Anfragen oder Projekte an die Thüringer Medienförderung herangetragen wurden.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Der Code of Conduct der Deutschen Welle im Ressort der BKM, der für alle Mitarbeitenden innerhalb und außerhalb der Arbeit gilt, bei öffentlichen Äußerungen, auch auf Social Media, oder in anderen Veröffentlichungen, wurde im Jahr 2022 verschärft. Der Code of Conduct beinhaltete schon in seiner vorherigen Fassung den Schutz vor einer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft. Das bereits enthaltene Diskriminierungsverbot wurde im Hinblick auf Antisemitismus und eine mögliche arbeitsrechtliche Durchsetzbarkeit konkretisiert. Der Code of Conduct wurde in mehrere Sprachen übersetzt und ist Bestandteil verpflichtender Schulungen (E-Learning). (BKM)

– Die verfassungsrechtlich garantierte Rundfunkfreiheit ist ein wesentlicher Faktor der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung. Der Rundfunk genießt institutionelle Eigenständigkeit. Eine staatliche Einflussnahme auf die Programmgestaltung und Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist nicht zulässig. Die Rundfunkanstalten können lediglich zur angemessenen Berücksichtigung der nationalen Minderheiten in ihren Angeboten aufgefordert werden. Weitergehende inhaltliche Vorgaben würden die verfassungsrechtlich gewährleistete Programmautonomie des rbb verletzen. (Berlin, Brandenburg)

– Es wird auf § 3 des Radio-Bremen-Gesetzes verwiesen: Der Programmauftrag ist demzufolge so zu verstehen, dass der Reproduktion von Stereotypen über Sinti und Roma in den Medien entgegenzuwirken ist. Gleiches gilt für die Programmgrundsätze gemäß § 14 des Bremischen Landesmediengesetzes. (Bremen)

– Nach dem Medienstaatsvertrag sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verpflichtet, in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Zudem sind sie den Grundsätzen der Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtet. Nach den Bestimmungen des Südwestrundfunk (SWR) -Staatsvertrages vertritt der Rundfunkrat die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks; dabei trägt er der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung. In Deutschland darf von staatlicher Seite aufgrund der in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verbürgten Medienfreiheiten und der daraus resultierenden Staatsferne der Medien und Programmautonomie keine Einwirkung auf die Programmgestaltung der Medienanbieter erfolgen. (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz)

– Schleswig-Holstein weist auf die unter Abschnitt D.V.1. und D.V.2. beschriebenen Maßnahmen hin, die auch dem Entgegenwirken der Reproduktion von Stereotypen und Vorurteilen über Sinti und Roma dienen. Insbesondere die Repräsentation von Angehörigen der Minderheiten in den Medienaufsichtsgremien sind ein wichtiger Baustein. (Schleswig-Holstein)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden zwei Modellprojekte gefördert, die die eigene Medienproduktion von Sinti und Roma unterstützen bzw. Journalistinnen und Journalisten aus Mainstream-Medien sensibilisieren. RomaniPhen e. V. setzt das Projekt „Romnja-Power (Main-) Streaming“ um. Dieses zielt darauf, onlinebasierte Ansätze zum Empowerment von Sinti und Roma zu erproben. Hierzu wird ein Online-Magazin entwickelt, das insbesondere Frauen und Mädchen in den Fokus nimmt. Mithilfe von schriftlichen, bildlichen und filmischen Beiträgen sollen Perspektiven der Sinti und Roma in die Öffentlichkeit transportiert und auf die Diversität dieser Gruppe aufmerksam gemacht werden. Das Projekt möchte außerdem die erlebte Diskriminierung von Menschen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, sichtbar machen. Amaro Foro e. V. führt das Projekt „Diversity in Media“ durch. Kostenlos werden für Medienschaffende

Weiterbildungsangebote oder individuelle Beratung zum Thema Antiziganismus angeboten. Über das Weiterbildungsangebot hinaus setzt Amaro Foro im Rahmen des Projektes auf langfristige Kooperationen mit Journalistenschulen, um das Thema Antiziganismus dort in den Lehrplänen zu verankern. Das Angebot soll 2024 in ein Handbuch münden, das Medienschaffenden für eine diskriminierungsarme und sensible Berichterstattung kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll. Es werden außerdem verschiedene Formate des Austauschs und der Kooperation mit den Redaktionen konzipiert und verstetigt, um für mehr Selbstrepräsentation von Sinti und Roma in den Medien zu sorgen. Weiter wird ein Foto-Pool erarbeitet und bereitgestellt, damit Bildredaktionen auch Bilder finden, die nicht stereotypisierend sind. (BMFSFJ)

– Das Land Berlin kofinanziert im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ seit 2020 das im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ geförderte Zuwendungsprojekt „Diversity in Media – Modellprojekt zur Sensibilisierung von Medienschaffenden für Antiziganismus“. Das Modellprojekt hat das Ziel, Medienschaffende sowie Journalistinnen und Journalisten für Antiziganismus zu sensibilisieren und so die Berichterstattung über Sinti und Roma nachhaltig sensibler für Diskriminierung zu machen. (Berlin)

– Die Bemühungen der Reproduktion von Stereotypen über Sinti und Roma in den Medien entgegenzuwirken, werden auf der Grundlage von Auskünften des Norddeutschen Rundfunks (NDR) dargestellt.

– Journalistinnen und Journalisten des NDR werden rund um das Thema geschult und dadurch sensibilisiert. Es fanden Workshops zu einer zeitgemäßen, fairen und diskriminierungsfreien Sprache sowie zu Diversität im Programm statt. (Hamburg)

– Neben der regelmäßigen Sensibilisierung in den Redaktionen, gibt es eine regelmäßige inhaltliche Befassung. In den vergangenen Jahren wurde an verschiedenen Stellen über die schwierige Situation der Sinti und Roma berichtet, um Aufmerksamkeit zu schaffen und Stereotypen entgegenzuwirken. So hat die Redaktion ARTE in den vergangenen zwei Jahren zwei Reportagen für den Sendeplatz ARTE Re produziert, in denen es um die Situation der Roma geht. Journalistinnen und Journalisten von STRG_F hatten vor vier Jahren ein Stück mit dem Titel „Von Hamburg in die Roma-Slums: Geschichte einer Abschiebung“ produziert. Gianni Jovanovic war als Vertreter der Gruppe der Roma am 21. März 2022 zu Gast bei DAS! und am 22. April2022 in der NDR Talk Show. (Hamburg)

– Die Polizei Hamburg nennt in ihren Pressemitteilungen grundsätzlich das Geschlecht, das Alter und die Staatsangehörigkeit von Beschuldigten / Betroffenen, sofern nicht taktische Gründe oder Jugendschutzaspekte entgegenstehen. Angaben zu einer etwaigen Minderheitenzugehörigkeit werden in der Regel nicht gemacht. Ausnahmen sind möglich, wenn Personen maßgeblich aufgrund ihrer Minderheitenzugehörigkeit Opfer einer Straftat geworden sind. Die genaue Wort-wahl wird in diesen Fällen mit dem LKA 7 (Staatsschutz) abgestimmt. (Hamburg)

– Das Land Hessen regte in den vergangenen Jahren einen Dialog zwischen dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen e. V., und der Landesrundfunkanstalt an. Nach den vorliegenden Informationen wurden von Seiten der Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes weiterhin keine Wünsche nach Sendungen in Romanes an die Landesrundfunkanstalt herangetragen. Nach wie vor zeigt sich der Hessische Rundfunk für einen entsprechenden Dialog offen. (Hessen)

3. Schutz vor Anfeindungen und Gewalt

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, umfassende Verfahren zur Meldung von Hassrede und Hasskriminalität einzurichten und ihre Anstrengungen zur Verhütung, Untersuchung und Ahndung solcher Vorfälle zu intensivieren. Die Behörden sollten weiterhin die Wirksamkeit des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes bei der Eindämmung von Hassrede im Internet gegen Angehörige nationaler Minderheiten auswerten. (Rn.122 bis 132)

Antiziganistische Straftaten werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) seit 2017 in einem eigenständigen Themenfeld als Teil der Hasskriminalität (analog zu anderen Phänomenen wie etwa antisemitischen oder islamfeindlichen Straftaten) erfasst.

Im Zuge der Vorstellung der PMK-Jahresfallzahlen werden die PMK-Statistiken auf der Website des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI)[23] jährlich aktualisiert. Die antiziganistischen Straftaten werden an mehreren Stellen separat ausgewiesen, etwa im umfassenden „Fact Sheet“ oder in Langzeitvergleichen, mit denen die Entwicklungen in verschiedenen Themenfeldern der Hasskriminalität seit 2001 nachvollzogen werden können.

Darüber hinaus kommuniziert das BMI die Fallzahlen sowie ggf. weiterführende Einschätzungen im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen und medialen Anfragen sowie im Austausch mit Vertretern der Zivilgesellschaft.

Der KPMD-PMK wird von Bund und Ländern gemeinsam betrieben und kontinuierlich weiterentwickelt. Für die Anzeigenaufnahme und die Erfassung der Straftaten sind die örtlich zuständigen Polizeibehörden der Länder verantwortlich.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

- Gruppenbezogene Beleidigungen sind häufig Gegenstand von Hass im Netz. Der Deutsche Bundestag hat am 30. Juni 2017 das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG, BGBl. I 2017 S. 3352) beschlossen, welches am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist. Das NetzDG zielt darauf, Hasskriminalität, strafbare Falschnachrichten und andere strafbare Inhalte auf den Plattformen sozialer Netzwerke wirksamer zu bekämpfen. Dazu zählen z. B. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Volksverhetzung und Bedrohung. Mit dem NetzDG werden die großen sozialen Netzwerke (bußgeldbewehrt) dazu angehalten,
  - ihre Löschpraxis transparenter zu machen (Berichtspflicht),
  - effektive Beschwerdesysteme vorzuhalten (Compliance),
  - Zustellbevollmächtigte und Empfangsberechtigte im Inland zu benennen. (BMJ)
- Zudem beabsichtigt die Bundesregierung, die Rechte von Personen, die Ziel von Hass und Hetze im Internet sind, durch ein Gesetz gegen digitale Gewalt zu stärken und dabei die individuelle Rechtsdurchsetzung (z. B. durch Auskunftsansprüche gegenüber Plattformbetreibern) gegenüber denjenigen Personen, von denen digitale Gewalt ausgeht, zu stärken. (BMJ)
- Auf europäischer Ebene wird der Digital Services Akt (DSA), der ab Februar 2024 vollständige Anwendung finden wird, die Bekämpfung von Hate Speech im Internet EU-weit einheitlich regeln und damit die nationalen Vorschriften weitestgehend verdrängen.

  Der DSA verpflichtet Online-Plattformen, ein Verfahren einzurichten, das Nutzenden die Meldung illegaler Inhalte ermöglicht. Zudem sind Straftaten, die das Leben oder die Sicherheit von Personen gefährden, von den Plattformbetreibern an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu melden. Bei Verstößen können Geldbußen von bis zu 6 Prozent des Gesamtjahresumsatzes und Zwangsgelder von bis zu 5 Prozent der durchschnittlichen Tageseinnahmen oder des durchschnittlichen Jahresumsatzes des betroffenen Anbieters verhängt werden. (BMJ)
- Die Strafverfolgungsbehörden sind nach dem Legalitätsprinzip (§ 152 Absatz 2, § 170 Absatz 1 der Strafprozessordnung – StPO) von Amts wegen dazu verpflichtet, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts auf eine Straftat die Ermittlungen aufzunehmen, unabhängig davon, gegenüber welchen Personengruppen diese begangen wurden. (BMJ)

---

[23] https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/politisch-motivierte-kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet-node.html (Zugriff 10.10.2023)

– Grundsätzlich kann eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft oder ein Sonderdezernat den Vorteil einer größeren Spezialisierung bieten. Die Einrichtung von deliktsspezifischen Schwerpunktstaatsanwaltschaften ist nach § 143 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) möglich. Möglich ist auch die Einrichtung bestimmter Sonderdezernate innerhalb der Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaften.

  Ob die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder Sonderdezernaten sachgerecht ist, ist jeweils einzelfallbezogen und von den jeweiligen Landesjustizverwaltungen „vor Ort“ zu beurteilen, da für die Frage, ob Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder Sonderdezernate eingerichtet werden sollen, die Länder zuständig sind. Viele Länder haben im Bereich „Hasskriminalität“ Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder Sonderdezernate eingerichtet. (BMJ)

– Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf der Frühjahrkonferenz 2022 den Strafrechtsauschuss beauftragt zu prüfen, ob und wie die unterschiedlichen Länderangebote zur Online-Anzeigemöglichkeit von Hasskriminalität ausgeweitet, verbessert und effektiviert werden können. Vor diesem Hintergrund ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Onlinedienste zur Meldung von Hasskommentaren für Bürgerinnen und Bürger“ unter Federführung von Hamburg und Nordrhein-Westfalen eingerichtet worden. Derzeit verschafft sich die Arbeitsgruppe einen umfassenden Überblick über die auf Landesebene bestehenden Strukturen betreffend die Online-Anzeigemöglichkeiten. Der Abschlussbericht soll auf dem kommenden Strafrechtsausschuss im September 2023 sowie auf der Herbstkonferenz den Justizministerinnen und Justizministern vorgelegt werden. (übergreifend)

– Im Demokratiezentrum Baden-Württemberg sind die Meldestellen „REspect!“ und „#Antisemitismus“ angesiedelt. Diese bieten die Möglichkeit, online Hass und Hetze im Internet sowie im Fall von antisemitischen Vorfällen solche auch vor Ort zu melden. Die Meldestellen prüfen die eingehenden Meldungen danach, ob eine strafbare Handlung vorliegt und leiten ggf. weitere Schritte ein: Dem Plattformbetreiber werden Einträge gemeldet und die Löschung der Beiträge beantragt. Strafrechtlich relevante Vorfälle werden angezeigt. Betroffene werden beraten und unterstützt. Die Meldestelle „#Antisemitismus“ legt ihren Schwerpunkt auf die Meldung und Beurteilung antisemitischer Vorfälle. Die Meldestellen befinden sich in Trägerschaft der Jugendstiftung. Seit Juni 2022 besteht hinsichtlich der Meldestelle „REspect!“ eine Kooperation der Jugendstiftung und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration mit der Bayerischen Staatsregierung, um das Angebot der Meldestelle und die Vernetzung mit Beratungsstellen auch in Bayern verfügbar zu machen. Das Demokratiezentrum Baden-Württemberg wird gefördert durch das BMFSFJ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“, sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg gefördert. (Baden-Württemberg)

– Als Teil des Aktionsprogramms #HESSENGEGENHETZE gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Hass im Internet richtete die hessische Landesregierung am 16. Januar 2020 die staatliche Meldestelle HessenGegenHetze ein.

  Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Behörden sowie zahlreiche weitere Stellen können sich an die Meldestelle wenden, wenn sie von Hate Speech betroffen sind oder hassgeladene, extremistische oder strafbare Äußerungen im Internet entdecken. Inhalte können – auch anonym – über ein Formular[24], per E-Mail oder telefonisch gemeldet werden. Mit der Meldestelle wurde ein Weg geschaffen, dass bereits sehr niedrigschwellig Hinweise über zum Beispiel rassistische Äußerungen im Internet den Sicherheitsbehörden – Polizei, Verfassungsschutz und Justiz – gemeldet werden können. Die gemeldeten Beiträge werden von der Meldestelle dokumentiert, einer Erstbewertung unterzogen und an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Dazu arbeitet die Meldestelle eng mit dem Hessischen Landeskriminalamt (HLKA), der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (ZIT) sowie dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen zusammen. Bei Bedarf vermittelt sie Betroffene an Beratungs- und Unterstützungsangebote staatlicher und nichtstaatlicher Partner. (Hessen)

– Die Initiative „Keine Macht dem Hass“[25] ist Teil des Aktionsprogramms. Medienunternehmen und Institutionen der Zivilgesellschaft können in einem einfachen und effizienten Verfahren leichter Strafanzeige, zum Beispiel wegen volksverhetzender Kommentare und anderer strafbarer Inhalte wie Bedrohungen oder Hate Speech auf den von ihnen betriebenen Plattformen oder in sozialen Netzwerken, erstatten. Statt wie bisher schriftlich und unter Beifügung von Datenträgern oder Ausdrucken die Anzeige einer Straftat anzubringen, können Medienhäuser, Nichtregierungsorganisationen und sonstige Projektpartner seit dem 1. Oktober 2019

---

[24] www.hessengegenhetze.de (Zugriff 12.10.2023)

[25] https://keinemachtdemhass.de/ (Zugriff 12.10.2023)

Hasspostings elektronisch auf sicheren Übertragungswegen unmittelbar an die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (ZIT) übermitteln. Die ZIT nimmt diese Hinweise entgegen und bearbeitet sie. Die Kooperationspartner erhalten im Regelfall innerhalb kurzer Zeit eine Antwort von der ZIT. (Hessen)

– Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zum Land Hessen im Fünften Staatenbericht Rahmenübereinkommen unter E.IV.1. verwiesen. (Hessen)

– Das Niedersächsische Landesprogramm für Demokratie und Menschenrechte hat zum Ziel, freiheitlich-demokratische und menschenrechtsorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen zu stärken und politisch motiviertem Extremismus entgegenzuwirken. Als Arbeitsfelder sind die präventive Einzelfallarbeit bei besonders radikalisierungsgefährdeten und radikalisierten Personen, Opfer- und Umfeldbetreuung bzw. –beratung, die Einbindung der Zivilgesellschaft (Netzwerkarbeit) sowie Maßnahmen zur Demokratieförderung (z. B. Sensibilisierung von relevanten Zielgruppen) für die Prävention Politisch Motivierte Kriminalität des Landeskriminalamt Niedersachsen von Bedeutung. Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren trägt dazu bei, mögliche Vorurteile gegenüber der Polizei abzubauen, womit eine erhöhte Anzeigebereitschaft auch von Betroffenen von antiziganistischen Straftaten erzielt und das Vertrauen in die Polizei gestärkt werden soll. Der Aufbau von lokalen Netzwerken für die Extremismusprävention nimmt hierbei eine wichtige Rolle ein. Ziel ist es, auf kommunaler Ebene dauerhafte Strukturen zu schaffen und die Beteiligten durch feste Dialog- und Austauschformate zu einem kompetenten Umgang im Bereich der Extremismusprävention zu befähigen. (Niedersachsen)

– Betroffene, die im Internet verfolgt werden, sollen vor Gerichten zeitnah u. a. die Sperrung eines Nutzer-Accounts erreichen können. Das wichtige Vorhaben sollte über eine Bundesratsinitiative vorangebracht werden. Nach der Ankündigung derselben veröffentlichte das BMJ ein Eckpunktepapier für ein Gesetz gegen digitale Gewalt. Das Thema wurde anschließend auch auf der Frühjahrs-Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gefördert. (Niedersachsen)

– Die Polizei des Landes Rheinland-Pfalz bereitet sich zeitnah auf die Wahrnehmung der mit dem Gesetzesvorhaben „zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ neu anfallenden Aufgaben vor und hat die zur sachgerechten Bearbeitung erforderlichen aufbau- und ablauforganisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter D.II.3 verwiesen. (Rheinland-Pfalz)

– Anfang 2022 hat das Saarland das Kooperationsprojekt „Courage im Netz – Gemeinsam gegen Hass und Hetze“ initiiert. Das Kooperationsprojekt, an dem die Landesmedienanstalt Saarland, das Ministerium der Justiz, vertreten durch die Staatsanwaltschaft Saarbrücken (Sonderdezernat Cybercrime), das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, das Landespolizeipräsidium Saarland und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Landesjugendamt) beteiligt sind, setzt damit ein deutliches Zeichen gegen Hassbotschaften im Netz.

  Der Fokus liegt auf der Verteidigung der grundrechtlich verankerten Persönlichkeitsrechte jeder Person im Internet. Zugleich soll die Meinungsfreiheit in einem gewaltfreien Klima geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, ermöglicht die Initiative „Courage im Netz – Gemeinsam gegen Hass und Hetze“ teilnehmenden Partnerinnen und Partnern effiziente Verfahrensabläufe bei der Anzeige strafrechtlich relevanter Sachverhalte und stellt zur Vereinfachung des verfahrenstechnischen Prozesses Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Seite. Dabei fußt das Projekt auf zwei Säulen: Die erste Säule setzt für den Bereich der Prävention auf markierende und deeskalierende Aktivitäten im Netz sowie auf Schulungen zum disziplinierten Streiten. Die zweite Säule eröffnet für den Bereich der Repression eine bedienungsfreundliche Anzeigenerstattung via Online-Wache.

  Über die Onlinewache der Polizei des Saarlandes steht das Online-Anzeigenformular zur Meldung von Hate Speech allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. (Saarland)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– Die No-Hate-Speech-Movement Kampagne ist eine Initiative des Europarates und wird in Deutschland von der Bundesregierung im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ seit Anfang 2016 gefördert. Die durch ein Netzwerk mit nationalen Komitees breit aufgebaute Kampagne richtet sich in erster Linie an

die Zielgruppe der Jugendlichen und zielt insbesondere darauf ab, die Akzeptanz von Hasspropaganda zu bekämpfen. (BMJ)

– Zudem widmet sich im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ seit 2017 ein neuer Programmbereich dem Thema „Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz“. (BMJ)

– Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung verschiedene Projekte und Forschungsvorhaben, die sich dem Phänomen Hass im Internet widmen und dabei u. a. auch Beratungs- und Betreuungsangebote für Betroffener anbieten. (BMJ)

– Neben der Einrichtung des Kabinettsausschusses „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ erfolgte beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) die Einrichtung der Task Force „Gegen Hass und Hetze“, die unter anderem auf ihrer Internetseite[26] Informationen zu Meldestellen für Hasskriminalität sowie Hilfs-/Beratungs- und Bildungsangebote zum Thema Hass und Hetze bereitstellt. Darunter sind als Möglichkeiten zur Meldung und Anzeigenerstattung beispielsweise die Onlinewache der Polizei Baden-Württemberg oder die Meldestelle „REspect!“ verlinkt. Weitere Mitglieder der Task Force sind die Landesanstalt für Kommunikation, die Landeszentrale für politische Bildung, das Landesamt für Verfassungsschutz, das Institut für Bildungsanalysen, das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, das Demokratiezentrum sowie das Landesmedienzentrum. Der Aufgabenschwerpunkt liegt unter anderem in der „Stärkung der Medienkompetenz“, insbesondere von jungen Menschen. Weiter hat die Task Force die Funktion, als kompetenzbündelndes und steuerndes Instrument bestehende Maßnahmen zur Bekämpfung von Hasskriminalität zu überprüfen sowie neue Maßnahmen zu initiieren und umzusetzen. So wurde durch die Task Force „Gegen Hass und Hetze“ eine Taschenkarte für die Sachbearbeitenden der Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Baden-Württemberg entwickelt, die einerseits Hinweise zur Anzeigenaufnahme enthält, aber auch über Beratungs- und Betreuungsangebote für Betroffene informiert. Zudem wurden Übersichtsdarstellungen mit Handlungsanleitungen, Straftatbeständen und den Kontaktdaten zu Betroffenenschutzorganisationen an alle anzeigeaufnehmenden Dienststellen ausgegeben. Zur innerorganisatorischen Wirkungsentfaltung wurde für einen gewissen Zeitraum über den Sperrbildschirm aller Arbeitsplatzrechner bei den Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Baden-Württemberg ein Hinweis mit dem Link zu den Angeboten platziert. (Baden-Württemberg)

– Beim polizeilichen Staatsschutz der regionalen Polizeipräsidien sowie beim LKA BW wurden Kontaktpersonen für Hasskriminalität benannt. Innerhalb der eigenen Dienststelle haben die Kontaktpersonen eine wichtige Funktion als Clearingstelle und für das Monitoring der einschlägigen Ermittlungsverfahren. Sie gewährleisten damit als deliktsspezifische Expertinnen und Experten einen umfassenden Kenntnisstand über die jeweilige regionale Lage. Darüber hinaus stehen sie unter anderem auch für die für Hasskriminalität örtlich zuständigen Spezialdezernate der Staatsanwaltschaften als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. Bei Kontakt mit Betroffenen von Hass und Hetze beraten die Kontaktpersonen auch, wenn die Strafbarkeitsschwelle im Einzelfall noch nicht überschritten ist und vermitteln entsprechende Beratungs- bzw. Präventionsangebote. (Baden-Württemberg)

– Innerhalb der Polizei Baden-Württemberg wurde zudem jüngst ein neuer Prozess etabliert, der die Qualität der polizeilichen Anzeigenbearbeitung von Hass und Hetze im Netz landesweit weiter steigern sowie vereinheitlichen soll und auch die Möglichkeiten hinsichtlich der Löschungsanregung bei strafbaren Inhalten im Netz durch die Polizei darstellt. (Baden-Württemberg)

– Der Kabinettsausschuss „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ und die Task Force „Gegen Hass und Hetze“ veröffentlichen regelmäßig öffentlichkeitswirksame Social-Media-Beiträge, zum Beispiel im Juli 2022 eine Kampagne unter dem Motto „Gemeinsam für Vielfalt und Toleranz in Baden-Württemberg“. Diese warb unter Beteiligung verschiedener (auch prominenter) Botschafterinnen und Botschafter, darunter auch Sinti und Roma, für ein gemeinsames Engagement für Vielfalt und Toleranz in unserer Gesellschaft. Außerdem führt die Task Force thematisch aufeinander aufbauende Aktionstage durch, die den Bürgerinnen und Bürgern beispielsweise die Möglichkeit eröffnen, Onlinebeiträge über den richtigen Umgang mit Hass und Hetze zu verfolgen sowie Expertinnen und Experten unmittelbar ihre Fragen zu stellen. (Baden-Württemberg)

– Im November 2022 veranstaltete die Geschäftsstelle des Kabinettsausschusses das Netzwerktreffen „Antisemitische (Hass-)Kriminalität“ mit dem Ziel, die wesentlichen Ansprechpartnerinnen und -partner in diesem Bereich miteinander auf polizeilicher, justizieller, politischer und zivilgesellschaftlicher Ebene zu vernetzen. Um den Austausch mit zivilgesellschaftlichen Einrichtungen zu intensivieren, wurde im Februar 2023 darüber hinaus das Netzwerktreffen „Gemeinsam gegen Hass und Hetze“ veranstaltet. Hierbei waren

[26] www.initiative-toleranz-im-netz.de (Zugriff 10.10.2023)

unter anderem auch Vertretende von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die im Bereich Hass und Hetze tätig sind, und Interessensvertretungen für von Hass und Hetze Betroffenen geladen. Mit der Veranstaltung konnte zum einen die Vernetzung der Interessensgruppen untereinander und zum anderen die Kenntniserlangung von Bedürfnissen der NGOs für die weitere Arbeit im Rahmen des Kabinettsausschusses erreicht werden. (Baden-Württemberg)

– Mit der Entwicklung der neuen Onlinewache der Polizei Baden-Württemberg wurden ein eigenes Anzeigenmodul zur Anzeige von Hass und Hetze im Internet sowie eine Upload-Möglichkeit für Dokumente, Screenshots und Bilder geschaffen, welche die Anzeige von Hass und Hetze im Internet wesentlich erleichtern. Die Onlinewache, welche in Baden-Württemberg am 31. Januar 2023 in Betrieb genommen wurde, resultiert aus dem Bund-Länder-Projekt „Anzeige“, an dem neben Baden-Württemberg zehn andere Länder (Bremen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen)) unter Federführung des Landes Sachsen beteiligt waren. Eine weitere Möglichkeit zur Anzeigenerstattung besteht über das anonyme Hinweisgebersystem BKMS. (Baden-Württemberg)

– Die bayerische Justiz optimiert ihre Strukturen fortlaufend, um dem Phänomen Hate Speech im Rahmen der Strafverfolgung wirksam entgegenzutreten. Ziel dieser Maßnahmen ist es, durch Spezialisierung in der Fläche das erforderliche Fachwissen vor Ort zu gewährleisten und gleichzeitig dort, wo es sinnvoll ist, für Zentralisierung und Koordination zu sorgen. Bei jeder der 22 bayerischen Staatsanwaltschaften wurden zum 1. Januar 2020 Sonderdezernate zur Bekämpfung von Hate Speech eingerichtet. Dort werden die in der Behörde zu bearbeitenden Verfahren, die strafbaren Hass und Hetze im Internet zum Gegenstand haben, gebündelt. Die befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vernetzen sich überörtlich und verstärken als schlagkräftige Einheit den strafrechtlichen Kampf gegen Hate Speech. Dabei sind sie zu einer nachdrücklichen Verfolgung von strafbarer Hate Speech angehalten. Die Strafverfolgung liegt hier grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Aufgrund dessen werden Verweisungen auf den Privatklageweg und Opportunitätseinstellungen gemäß § 153 ff. Strafprozessordnung (StPO) auf den Ausnahmefall beschränkt und bedürfen besonders sorgfältiger Prüfung und Begründung. (Bayern)

– Zum 01. Januar 2020 wurde eine Beauftragte der bayerischen Justiz zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hate Speech („Hate Speech-Beauftragter“) bestellt. Sie ist bei der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) angesiedelt. Die Hate Speech-Beauftragte hat die Aufgabe, die Arbeit der Sonderdezernate der örtlichen Staatsanwaltschaften zu koordinieren und sie bei der strafrechtlichen Bekämpfung von Hate Speech zu unterstützen. Die Hate Speech-Beauftragte wirkt insbesondere auf einheitliche Maßstäbe bei der Sachbehandlung hin. Durch ihre Zugehörigkeit zur ZET ist die Hate Speech-Beauftragte zudem bayernweit für die Führung von Verfahren wegen strafbarer Hate Speech, denen eine besondere Bedeutung zukommt, zuständig. (Bayern)

– Anknüpfend an den Erfolg der bereits bestehenden Online-Meldeverfahren haben das Staatsministerium der Justiz, das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit dem Sozialministerium und der Jugendstiftung Baden-Württemberg im Juni 2022 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, wonach die im Demokratiezentrum Baden-Württemberg angesiedelte Meldestelle REspect! nunmehr auch ausdrücklich allen bayerischen Bürgerinnen und Bürgern zur Meldung von Hate Speech zur Verfügung steht. Diese Kooperation eröffnet allen bayerischen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Hate Speech schnell und einfach online zu melden. Darüber hinaus erhalten Bürgerinnen und Bürger auch eine Beratung. Dieses Pilotprojekt eröffnet die Möglichkeit über die entsprechende Internetseite27, Hate Speech schnell und einfach online zu melden. Die Meldungen werden zunächst von REspect! auf strafrechtliche Relevanz geprüft und sodann an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben. Durch die Kooperation mit einer zivilgesellschaftlichen Stelle wie REspect! wird die Hemmschwelle, Hate Speech zu melden, weiter abgesenkt und eine niedrigschwellige digitale Möglichkeit zur Meldung strafbarer Inhalte geboten. Dadurch gelangt Hate Speech noch umfassender und noch schneller zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden. (Bayern)

– Die Bayerische Polizei etablierte Anfang 2023 das Amt des Beauftragten der Bayerischen Polizei gegen Hasskriminalität, insbesondere Antisemitismus. Die Aufgaben des Beauftragten umfassen insbesondere nachfolgende Punkte:

  – Single Point of Contact (SPoC) für externe Stellen

[27] www.meldestelle-respect.de (Zugriff 12.10.2023)

  - Teilnahme an Vernetzungstreffen mit weiteren beteiligten Stellen
  - Darstellung und Bewertung der Lageentwicklung in Bayern
  - (Fort-)Entwicklung von neuen präventiven und repressiven Bekämpfungsstrategien/Maßnahmen mit externen Stellen
  - Teilnahme an (bundesweiten) Arbeitstreffen (Arbeitsgruppen, Gremien, Workshops) zur Thematik Hasskriminalität
  - Vertretung der Bayerischen Polizei bei bayernweiten, bundesweiten und internationalen Öffentlichkeitsmaßnahmen (z. B. beim Deutschen Präventionstag)
  - Initiierung und Koordinierung von bayernweiten Aktionstagen (Bayern)
- Um Hate Speech weiterhin konsequent entgegen zu treten, trat zum 1. Februar 2022 eine Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) in Kraft, wonach Anbieter großer sozialer Netzwerke verpflichtet sind, dem Bundeskriminalamt (BKA) als Zentralstelle bestimmte strafbare Inhalte aktiv zu melden. Durch das BKA sollen die Meldungen schließlich im Rahmen eines vordefinierten Prozesses an die zuständigen Landeskriminalämter weitergeleitet werden. Hierfür wurde im Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) ein bayerisches Pendant zur Zentralen Meldestelle zur Bekämpfung strafbarer Inhalte im Internet (ZMI) des BKA eingerichtet, von wo aus die Meldungen an die zuständigen Polizeidienststellen in Bayern weitergeleitet werden sollen.
- Der Deliktskatalog für Meldungen an das BKA im Rahmen des „ZMI-Prozesses“ ist im NetzDG abschließend geregelt. Insofern sind beispielsweise Handlungen, die den Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllen, nicht von der Meldeverpflichtung nach § 3a NetzDG umfasst. Allerdings hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschlüssen vom 1. März 2022 entschieden, dass zentrale Vorschriften des novellierten NetzDG wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorschriften unanwendbar seien. Das VG hat damit Eilanträgen der Google Ireland Ltd. (Youtube) und der Meta Platforms Ireland Limited (Facebook/Instagram) gegen die Bundesrepublik Deutschland teilweise stattgegeben. Das bedeutet im Ergebnis, dass im dort entschiedenen Einzelfall die Meldepflicht nach § 3a NetzDG für strafbare Äußerungen an das BKA wegen Verstoßes gegen Unionsrecht derzeit – jedenfalls im Hinblick auf Youtube, Facebook und Instagram – als nicht anwendbar bewertet wurde. Vor dem VG Köln sind gegenwärtig außerdem Klagen von Twitter und TikTok gegen Verpflichtungen aus dem NetzDG anhängig. Da die Beschlüsse des VG Köln nur zwischen den Verfahrensbeteiligten Wirkung entfalten, behalten die – nur zugunsten der Antragsteller – vorläufig ausgesetzten Vorschriften des NetzDG Dritten gegenüber ihre Gültigkeit. Inwieweit die Meldepflicht derzeit allgemein durchgesetzt wird, ist Sache der zuständigen Stelle – hier des Bundesamts für Justiz (BfJ). (Bayern)
- Bürgerinnen und Bürgern in Bayern stehen zudem Links und Informationen zu allen Angeboten der Staatsregierung rund um das Thema Hate Speech und insbesondere zu den Meldeverfahren der bayerischen Justiz[28] zur Verfügung. (Bayern)
- Das Land Berlin setzt das Monitoring antiziganistischer Vorfälle durch die DOSTA – Dokumentationsstelle Antiziganismus (Amaro Foro e. V.) um, welche seit 2014 im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ gefördert wird. Die Projektbestandteile sind: Erfassung und Dokumentation antiziganistischer Vorfälle, Erstberatung von Betroffenen, ggf. Verweisberatung, Analyse und Aufbereitung der Vorfälle, Sensibilisierung zu Antiziganismus, Öffentlichkeitsarbeit sowie die jährliche Publikation der Jahresberichte. Das Projekt trägt dadurch dazu bei, politische, mediale und soziale Akteurinnen und Akteure auf das Thema aufmerksam zu machen und zu sensibilisieren. (Berlin)
- Bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg ist zum 1. Juli 2021 eine Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Land Brandenburg eingerichtet worden, um unter anderem den Kampf gegen rechtsextremistische und rassistische Straftaten noch weiter zu verstärken. Die Zuständigkeit der Zentralstelle erstreckt sich dabei auf jede Form von Hasskriminalität. Auch Gewalttaten werden insbesondere erfasst. Die Zentralstelle ist seither für die Koordinierung der Strafverfolgungsbehörden bei Verfahren von regionalem Bezug, den fachlichen Austausch zwischen den zuständigen Abteilungen der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg und die Kooperation mit anderen Behörden, wie der Polizei, dem Verfassungsschutz oder Bundesbehörden, sowie den zivilgesellschaftlichen Institutionen zuständig. Sie soll außerdem

[28] www.bayern-gegen-hass.de (Zugriff 10.10.2023)

Missstände oder Defizite bei der Kriminalitätsbekämpfung aufdecken und diese beseitigen helfen. Zudem kann sie in besonders herausragenden Fällen – insbesondere auch bei Taten mit rechtsextremistischen Motiven – die Führung der Ermittlungen übernehmen. Die Zentralstelle verfügt auch über eine eigene Internetpräsenz sowie eine E-Mail-Adresse, um eine möglichst niederschwellige Kommunikation zu ermöglichen. Bei den regionalen Staatsanwaltschaften des Landes sind außerdem Ansprechpartner für Hasskriminalität eingerichtet worden. (Brandenburg)

– Die Freie Hansestadt Bremen setzt sich für die Bekämpfung von Hasskriminalität und Hass und Hetze im Netz ein und hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um dagegen vorzugehen. So besteht im Land Bremen eine Vielzahl verschiedener Initiativen, die sich inhaltlich mit Hasskriminalität, Hate-Speech und digitaler Gewalt auseinandersetzen, u. a. im Rahmen des im März 2022 beschlossenen Landesaktionsplans „Frauen und Kinder vor Gewalt schützen – Umsetzung der Istanbul-Konvention“. (Bremen)

– Darüber hinaus befindet sich derzeit beim Senator für Inneres Bremen die Einrichtung einer digitalen, mehrsprachigen Meldestelle für das Themenfeld „Hass im Netz“ im Planungsstadium. Diese Meldestelle soll dabei helfen, die Ausbreitung von Hass und Hetze im Netz einzudämmen und die Nutzer zu schützen. Für die verschiedenen phänomenologischen Ausprägungen/Kategorien könnte im digitalen Kontakt eine Erstberatung erfolgen oder auf lokale Beratungsstellen verwiesen werden, die spezialisiert sind, um den Nutzerinnen und Nutzern eine entsprechende Unterstützung zu bieten. Darüber hinaus existieren in Bremen eine Vielzahl von Maßnahmen und Initiativen, wie z. B. das Demokratiezentrum, das Mobile Beratungsteam gegen Rechtsextremismus in Bremen und Bremerhaven (MBT), ein projektübergreifender Fachtag zum Safer-InternetDay im Jahr 2021, ein unabhängiges Dokumentations- und Webprojekt gegen rechtsextremistisch motivierte, rassistische und antisemitische Gewalt und Aktivitäten in Bremen, Bremerhaven und Umgebung[29], die Betroffenenberatung „soliport“, die Menschen berät, unterstützt und begleitet, die aufgrund von Kriterien wie Aussehen, Sprache, Wohnungslosigkeit, Religion oder emanzipatorischer Haltung angefeindet oder angegriffen werden sowie das Modellprojekt „future fabric“ mit Bildungsformaten an der Schnittstelle von Demokratiebildung und Medienpädagogik. (Bremen)

– Auch die Homepage der Senatorin für Justiz und Verfassung Bremen widmet sich unter der Überschrift „Hasskriminalität entgegentreten!“ Hass und Hetze im Internet.[30] Die Internetseiten der zivilgesellschaftlichen Organisationen von HateAid und Respect sind dort verlinkt. Über diese Seiten haben geschädigte Personen die Möglichkeit, Anzeigen zu erstatten. Auch wird auf ein spezielles Postfach der Polizei Bremen hingewiesen.[31] Zudem ist Bremen an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Hasskriminalität beteiligt. Dort werden Möglichkeiten und Bedarfe eines (bundesweiten) justiziellen Meldeportals geprüft. Der Abschlussbericht soll im Herbst 2023 vorliegen. (Bremen)

– Der Hamburger Senat hat in seinem Landesprogramm „Hamburg – Stadt mit Courage“ - Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus als eine zentrale Zielsetzung hervorgehoben, Betroffene diskriminierender Strukturen und Vorfälle zu unterstützen und handlungsfähig zu machen und bei rechtsextremen Einstellungen ggf. pädagogisch zu intervenieren. Die Beratungsstelle „empower“ berät Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, deren Angehörige und Freunde sowie Zeugen. Das umfasst auch Fälle von Antiziganismus. Neben der Unterstützung zur emotionalen Bewältigung der Angriffe oder Bedrohungen umfasst die Beratung Entscheidungshilfen zum weiteren Vorgehen, Hinweise zu juristischen Möglichkeiten, Begleitung zu Behörden, Polizei und Gericht, Vermittlung von therapeutischen und ärztlichen Angeboten, Beratung zu finanzieller Unterstützung (z. B. Prozesskostenhilfe, Entschädigungszahlungen) sowie Stärkung von Solidaritätsprozessen in der Lebenswelt der Betroffenen. Im Mittelpunkt der Arbeit des Projekts steht die Perspektive der Betroffenen. Die Beratungen sind vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym. Bei Bedarf wird in verschiedenen Sprachen beraten. Beim Projekt „empower“ ist die digitale Hinweisstelle memo angesiedelt, bei der Betroffene von rechter, antisemitischer, rassistischer und damit auch antiziganistischer Gewalt, Vorfälle digital auf Wunsch anonym und niedrigschwellig in verschiedenen Sprachen melden können. (Hamburg)

– Die Strafverfolgung im Kontext von Delikten der Hasskriminalität erfolgt in der Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamtes (LKA) Hamburg. Die bundesweite Auswertung durch das Bundeskriminalamt erfolgt anhand der Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK). Hierzu existiert im Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMD-PMK) zum Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ ein Unterthemenfeld

[29] http://www.keine-randnotiz.de (Zugriff 10.10.2023)
[30] https://www.justiz.bremen.de/opferschutz/hasskriminalitaet-19703 (Zugriff 12.10.2023)
[31] hassanzeigen@polizei.bremen.de

„antiziganistisch“. Die Mitarbeitenden werden bezüglich des Themas Hasskriminalität sensibilisiert und durch die senatsfinanzierte Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt „empower“ beschult. Darüber hinaus tauscht sich das LKA 702 (Prävention gewaltzentrierte Ideologien) regelmäßig mit zuständigen Fachdienststellen und weiteren polizeilichen Stellen (Beschwerdemanagement, Institut für Transkulturelle Kompetenz, ITK, Akademie der Polizei Hamburg) zum Thema Hasskriminalität aus und unterstützt im Bereich der Prävention. (Hamburg)

– Mit der Einrichtung der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) für Bund und Länder beim Bundeskriminalamt (BKA) wurde der Aufforderung des Beratenden Ausschusses des Europarates nach einer intensiven Untersuchung und Ahndung von Hassrede und Hasskriminalität entsprochen. Dies umfasst somit auch antiziganistische Sachverhalte. Auf Grundlage des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) können für Bund und Länder aufgrund von Klagen der verpflichteten Telemediendienstanbieter (TMDA) jedoch keine Zahlen generiert werden. Vielmehr werden seit dem 1. Februar 2022 (gesetzl. Wirkbetriebsbeginn nach NetzDG) Zahlen durch das freiwillige Mitwirken von Kooperationspartnern, basierend auf einem erweiterten ZMI-Straftatenkatalog, generiert. Entsprechend ist die Wirksamkeit des NetzDG derzeit nicht objektiv messbar. (Hamburg)

– Im Landeskriminalamt Niedersachsen wurde im Jahr 2019 eine gesonderte Projektorganisationseinheit als Zentralstelle zur polizeilichen Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet (ZBHI) in der Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ eingerichtet. Im Rahmen der inzwischen in die Alltagsorganisation überführten ZBHI gewährleistet diese neben der Entwicklung grundsätzlicher Bekämpfungskonzeptionen auch die erforderliche Koordination sowie notwendige Analysen bzw. Ermittlungsfunktionen in Bezug auf Hasskriminalität im Internet. (Niedersachsen)

– Einen weiteren Aufgabenschwerpunkt bilden Informationssammlungen (sogenannte Listen) im Kontext der Politisch Motivierten Kriminalität und die damit einhergehende Unterrichtung betroffener Personenkreise. (Niedersachsen)

– Das Internet-Monitoring bzw. Internetermittlungen im Zusammenhang mit Hasskriminalität, das Erkennen von Gefährdungssachverhalten sowie das Zusammenwirken mit der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) beim Bundeskriminalamt (BKA) sind weitere Aufgabenschwerpunkte. (Niedersachsen)

– Das Niedersächsische Justizministerium hat im Jahr 2020 bei der Staatsanwaltschaft Göttingen als Schwerpunktstaatsanwaltschaft die landesweit zuständige Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet (ZHIN) eingerichtet. In 2021 ist in Niedersachsen von der Landesregierung mit der Landesmedienanstalt eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet worden, um im Rahmen einer engen Zusammenarbeit Hass und Hetze im Internet besser zu bekämpfen.

  Das Ziel der ZHIN ist die effektive Verfolgung von Personen, die sich in einer Weise, die gegen das geltende deutsche Strafrecht verstößt, unter Zuhilfenahme des Internets äußern und sich durch stark aggressives Auftreten, Einschüchterung und Androhung von Straftaten auszeichnen. Dadurch werden unter anderem auch Taten zum Nachteil Angehöriger nationaler Minderheiten erfasst. Durch diese Form von Hasskriminalität wird nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, sondern auch der politische Diskurs in der demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung angegriffen und in Frage gestellt. In einem auf diese Weise verrohten Umfeld kommt es schon jetzt dazu, dass bestimmte Meinungen aus Sorge vor Reaktionen nicht mehr geäußert werden oder sich bestimmte Personengruppen vollständig aus den sozialen Medien zurückziehen. Die eigene Meinung frei, unbeeinflusst und offen sagen und sich darüber austauschen zu können, stellt jedoch einen wesentlichen Grundpfeiler unserer Gesellschaft dar, welchen die ZHIN mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigt. (Niedersachsen)

– In herausgehobenen Fällen von Hasskriminalität führt die ZHIN die Ermittlungsverfahren selbst. Darüber hinaus ist sie zentrale Ansprechstelle für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragestellungen aus diesem Bereich für Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden Niedersachsens. (Niedersachsen)

– Die ZHIN bietet Opfern und Zeugen von Hasspostings eine Online-Meldeplattform32 mit der Möglichkeit, online mit geringem Aufwand Strafanzeige zu erstatten. Von dieser Möglichkeit machen Nutzerinnen und Nutzer des Internet im zunehmendem Maße Gebrauch. (Niedersachsen)

---

[32] www.hassanzeigen.de (Zugriff 12.10.2023)

- Im Auftrag des Landespolizeipräsidiums Niedersachsen hat das Landeskriminalamt Niedersachsen gemeinsam mit der Polizeidirektion Osnabrück eine landesweite Kampagne gegen Hasskriminalität erarbeitet. (Niedersachsen)
- In 2022 wurde auf allen Social-Media-Kanälen der Polizei Niedersachsen über das Phänomen Hasskriminalität aufgeklärt. Gleichzeitig sensibilisierte eine Plakataktion in den Städten Osnabrück, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Lüneburg und Göttingen auch in der analogen Welt für das wichtige Thema. (Niedersachsen)
- Bereits seit dem Jahr 2017 existiert bei der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime des Landes Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) das Projekt „Verfolgen statt nur löschen“. Projektpartner sind das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW), die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen und eine steigende Anzahl verschiedener Medienhäuser. Die projektbeteiligten Medienunternehmen können auf elektronischem Weg über einen eigens hierfür eingerichteten Zugang für strafbar erachtete Nutzerbeiträge auf ihren Seiten in sozialen Medien oder auf anderen Netzangeboten ihrer Unternehmen bei der ZAC NRW anzeigen. Kommt die ZAC NRW zum Ergebnis, dass der Verdacht einer Straftat vorliegt, werden die Anzeigen an das LKA NRW zur Nutzeridentifizierung weitergeleitet. Auf diese Weise soll eine effizientere Verfolgung strafbarer Hasskommentare im Internet ermöglicht werden. (Nordrhein-Westfalen)
- Es wird auf die Ausführungen unter D.IV.1.b sowie D.II.3.b verwiesen. (Rheinland-Pfalz)
- Bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein ist am 4. Januar 2021 die Zentralstelle „Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“ eingerichtet worden. Ferner existieren bei allen örtlichen Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein Sonderdezernate in den politischen Abteilungen der Staatsanwaltschaften, die für die Verfolgung von Hasskriminalität sowie rechtsextremen/fremdenfeindlichen Straftaten zuständig sind. Im Rahmen des Landesaktionsplans gegen Rassismus (LAP Rassismus) des Landes Schleswig-Holstein hat das Ministerium für Justiz und Gesundheit das Projekt „Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus – Stärkung von Strafverfolgung und Opferschutz“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) als eines von drei Partnerländern unterstützt. Es befasst sich mit der Verbesserung der Strafverfolgung und des Opferschutzes speziell im Bereich rassistischer, antisemitischer und rechtsextremer Straftaten. Die Handreichung des DIMR „Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln – Ein Reader für die Strafjustiz“ wurde bereits im Jahr 2019 an die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein verteilt. (Schleswig-Holstein)
- Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein und die Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein beraten hier Betroffene in Einzelfällen. (Schleswig-Holstein)
- Die der Polizei bekannt gewordenen Hassreden (über den ZMI-Prozesse oder durch anderweitige Anzeigeerstattung) werden in Thüringen, soweit sie die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten haben, strafrechtlich verfolgt. Hassreden zum Nachteil Angehöriger nationaler Minderheiten werden statistisch nicht gesondert erfasst. (Thüringen)
- Des Weiteren arbeiten das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV), die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) und das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) an dem Projekt „Verfolgen statt nur Löschen – Rechtsdurchsetzung im Internet“ zusammen. Ziel des Projektes ist, Journalistinnen und Journalisten die Möglichkeit einer unbürokratischen Anzeigenerstattung von zum Beispiel Hassreden über das Internet zu gewährleisten. (Thüringen)
- Seit Juni 2023 können sich Betroffene von Hatespeech in Thüringen an die Beratungsstelle „elly“ wenden. Zum Beratungsangebot von „elly“ gehört neben der Beratung zu rechtlichen Fragen oder der persönlichen Risikobewertung auch die psychosoziale Beratung. Ergänzt wird die Beratung durch vielfältige Begleitungs- und Unterstützungsangebote. Angesiedelt ist „elly“ bei der Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen – ezra. (Thüringen)

c) Daten, Statistiken oder Informationen zur Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen

- Seit dem 1. Juli 2018 wird bundesweit eine Statistik zur Hasskriminalität geführt, wobei sich anhand der Erhebungen sich abzeichnende Entwicklungen ablesen lassen und gegebenenfalls entsprechender Handlungsbedarf eruiert wird. (übergreifend)

- Seit dem 28. Dezember 2020 initiiert die Bayerische Polizei auch die Prüfung einer Löschung entsprechender Inhalte bei den Plattformanbietern gemäß NetzDG im Zuge der Anzeigenbearbeitung. Sofern ein relevanter Post nach Ablauf der gesetzlichen Fristen (in der Regel 24 Stunden) noch abrufbar sein sollte, ergeht eine Mitteilung an das zuständige BfJ zur Prüfung. So wurden im Zeitraum 28. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2021 insgesamt 363 Löschungen rechtswidriger Inhalte durch die Bayerische Polizei bei unterschiedlichen Netzwerkbetreibern angestoßen. Eine Überwachung der fristgerechten Löschung der 363 gemeldeten rechtswidrigen Inhalte ergab, dass in 125 Fällen eine Löschung nicht erfolgte. Im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 wurden insgesamt 51 Löschungen rechtswidriger Inhalte durch die Bayerische Polizei bei unterschiedlichen Netzwerkbetreibern angestoßen. Eine Überwachung der fristgerechten Löschung der 51 gemeldeten rechtswidrigen Inhalte ergab, dass in 19 Fällen eine Löschung nicht erfolgte. (Bayern)
- Es wird auf die Ausführungen unter D.II.3c verwiesen. (Rheinland-Pfalz)
- Der Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein sind die nachfolgend genannten Fallzahlen antiziganistischer Straftaten bekannt geworden. Grundlage sind hierbei die Meldungen im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KTA PMK) seit 2017.
  - 2017: 0
  - 2018: 3
  - 2019: 1
  - 2020: 4
  - 2021: 9
  - 2022: .4 (Schleswig-Holstein)
- Eine statistische Erhebung zu „Hassreden im Internet gegen Angehörige nationaler Minderheiten“ erfolgt in Thüringen nicht. Auch sind statistisch valide Erhebungen über die Zu- oder Abnahme von Hassreden im Internet nicht erhebbar. (Thüringen)

4. Strafverfolgung und Achtung der Menschenrechte

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, alle Fälle mutmaßlichen polizeilichen Fehlverhaltens umgehend und transparent zu untersuchen und diskriminierende Verhaltensweisen, insbesondere gegen Sinti und Roma, angemessen zu ahnden. Es sollten unabhängige Beschwerdemechanismen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollten die Behörden ihre Anstrengungen zur Bekämpfung rassistischer Stereotype bei Polizeikräften durch systematische Schulungen entgegenwirken und Maßnahmen ergreifen, um eine größere Diversität innerhalb der Polizei zu erreichen. (Rn. 133 bis 139)

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

- Es wird auf die Ausführungen unter D.IV.1.b verwiesen. (BMI)
- Das Land Niedersachsen hat auf Beschluss der Landesregierung bereits zum 1. Juli 2014 eine „Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei“ als Stabsstelle im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eingerichtet. Hierzu wird auf die Ausführungen im Fünften Staatenbericht Rahmenübereinkommen unter E.IV.4 verwiesen. (Niedersachsen)
- Seit Mitte August 2022 führt sie unter dem Namen „Qualitäts- und Beschwerdemanagement im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport“ (QBM) ihre bisherige Arbeit fort. Sie ist unabhängig von der Linienorganisation direkt dem Staatssekretär des Ministeriums unterstellt. Sie ist zuständig für verhaltensbezogene Beschwerden und Eingaben, die direkt oder über das Ministerium eingehen, und außerdem für Beschwerden gegen Personen, für die die dienstrechtlichen Befugnisse beim Ministerium liegen. Ihre Zuständigkeit umfasst ferner sog. Folgebeschwerden, d. h. Beschwerden gegen die Beschwerdebearbeitung in den Dienststellen. Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich direkt an das Qualitäts- und Beschwerdemanagement im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (QBM) zu wenden, unabhängig davon, ob ihre Beschwerden das Verhalten von Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamten oder das anderer Verwaltungsbediensteter des Ministeriums und des Geschäftsbereichs betreffen. Zum anderen können sich aber auch Polizeibeamtinnen und -beamte sowie die übrigen Verwaltungsbediensteten selbst an diese Stelle wenden. Angestrebt ist eine niedrige Schwelle für die Erhebung von Beschwerden, weshalb keine Formvorschriften für die Beschwerdeerhebung formuliert wurden. (Niedersachsen)
- In ihrem Koalitionsvertrag haben sich die regierungstragenden Parteien in Nordrhein-Westfalen darauf verständigt, die Stelle einer bzw. eines unabhängigen Polizeibeauftragten beim Landtag einzurichten. Die Einzelheiten des Vorhabens werden Gegenstand des diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens sein. (Nordrhein-Westfalen)
- Mit der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragten für die Landespolizei steht allen Bürgerinnen und Bürgern eine unabhängige und überparteiliche Beschwerdestelle zur Verfügung, die im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtages die Stellung der Bürgerin und des Bürgers im Verkehr mit den Behörden stärken soll. (Rheinland-Pfalz)
- Es wird auf die Ausführungen im Fünften Staatenbericht Rahmenübereinkommen unter D.VI verwiesen. (Saarland)
- Des Weiteren berät die beim Adolf-Bender-Zentrum e. V. angesiedelte Fachstelle gegen Rechtsextremismus innerhalb des Landes-Demokratiezentrums Saarland, welche als Mobile Beratung fungiert, im gesamten Saarland Einzelpersonen und Organisationen, die von Rechtsextremismus betroffen sind. Hierzu gehören auch Beratungsfälle zum Umgang mit Hass und Hetze. (Saarland)
- Der Freistaat Sachsen hat bereits seit dem 05. Januar 2016 eine „Unabhängige Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Sächsische Polizei“ eingerichtet, welche im Geschäftsbereich der Sächsischen Staatskanzlei ressortiert. Durch die Beschwerdestelle soll das Vertrauensverhältnis zwischen der Polizei und den Einwohnern in Sachsen weiter gestärkt werden. Anliegen bezüglich polizeilicher Arbeit werden so direkt an die Staatsregierung herangetragen. (Sachsen)
- Seit Oktober 2016 gibt es in Schleswig-Holstein eine Beauftragte für die Landespolizei als unabhängiges Hilfsorgan des Parlaments. Sie bearbeitet Beschwerden von Bürgerinnen und Bürger und Eingaben von Polizistinnen und Polizisten und kann auch eigeninitiativ tätig werden (vgl. § 10ff. Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz Schleswig-Holstein (BüPolBG)). (Schleswig-Holstein)

- Hinsichtlich der Forderung nach einem unabhängigen Beschwerdemechanismus ist darauf hinzuweisen, dass seit dem 1. Dezember 2017 im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales eine Vertrauensstelle der Thüringer Polizei eingerichtet ist. An die Polizeivertrauensstelle können sich Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anregungen und Problemen direkt und ohne Beachtung gegebenenfalls bestehender Hierarchien als unmittelbare Ansprechstelle wenden. Zur Stärkung der Neutralität sowie der Unabhängigkeit der Bearbeitung erfolgte keine Zuordnung und Unterstellung in die Fachabteilungen des Ministeriums, sondern eine unmittelbare Anbindung beim Staatssekretär für Inneres als Stabsstelle. Aufgaben, Organisation und Ausstattung sind in der „Dienstanweisung für die Vertrauensstelle der Thüringer Polizei“ vom 11. Juni 2021 festgelegt33. (Thüringen)
- Bezüglich der Forderung nach systematischen Schulungen für Polizeikräfte ist auf die Ausführung unter D.IV.1 zu verweisen. (Thüringen)
- Für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden von der Deutschen Richterakademie Fortbildungen zu Rassismus in der Justiz und Interkultureller Kompetenz angeboten. Für alle Bediensteten stehen außerdem die speziellen Fortbildungsangebote des Landesprogramms „Denk bunt“ und Fachtagungen des Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) in Kooperation mit der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora zur Verfügung, die sich auf unterschiedliche Weise mit den Themen Diskriminierung, Rassismus und Interkultureller Kompetenz befassen. (Thüringen)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

- Das Interkulturelle Kompetenz-Projekt am Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes beim Bundeskriminalamt zielt darauf ab, Studierenden des Bundeskriminalamtes (BKA) zu Beginn des Studiums mit den Themen Interkulturelle Kompetenzen, Politische Bildung und Berufsethik vertraut zu machen. Diese sollen sich im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Lehrveranstaltungen mit grundlegenden und sensiblen Thematiken im Bereich Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit auseinandersetzen und einen tieferen Einblick in diese erhalten. Eine kritische Auseinandersetzung, sowie das Hinterfragen bestimmter Thematiken spielen eine wesentliche Rolle. Gleichzeitig sollen diese Themen im polizeilichen Kontext betrachtet werden. Insbesondere im Hinblick auf einige Vorfälle, welche in den vergangenen Jahren zu großem Aufsehen geführt haben und an der Toleranz der deutschen Polizeikultur zweifeln lassen, dient das Projekt dazu, die Studierenden von Beginn an zu sensibilisieren und diesen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie man rassistisches und diskriminierendes Verhalten erkennt und dagegen vorgehen kann. Die Hochschule des Bundes beim Bundeskriminalamt zielt auf Mitarbeit mit den Bundes- und den Landesbehörden ab. Ebenso sollen externe Akteure den Studierenden einen tieferen Einblick in diverse Thematiken gewähren und diesen die Dringlichkeit dahinter verdeutlichen. Die geleistete Aufklärungsarbeit soll nicht nur den Kollegen und Kolleginnen des Amtes, sondern auch den Polizeibehörden der Länder zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist eine moderne Polizei, welche auf die Effekte einer voranschreitend globalisierten Welt vorbereitet ist und dieser mit Toleranz, Wissen und Offenheit begegnen kann. In diesem Zusammenhang ist die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Zentralrat der Sinti und Roma und dem BKA zu nennen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.I.2.d. sowie D.IV.1. verwiesen. (BMI)
- Erhalten die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei in Baden-Württemberg Erkenntnisse über diskriminierendes Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, werden straf- und dienstrechtliche Maßnahmen konsequent geprüft. Strafrechtliche Verstöße werden unter Ausschöpfung aller rechtsstaatlichen Mittel und unter Einbindung der zuständigen Staatsanwaltschaft geprüft. Die Polizei Baden-Württemberg hat landesweit einheitliche Kriterien definiert, wann die Ermittlungen an ein anderes regionales Polizeipräsidium oder das Landeskriminalamt abgegeben werden sollen. Die Entscheidung trifft die zuständige Staatsanwaltschaft. Etwaige disziplinarrechtliche Überhänge werden im Rahmen von Disziplinarverfahren geprüft. Auch die Abgabe diskriminierender Äußerungen, ggf. auch bereits unterhalb der Schwelle zur strafrechtlichen Verfolgbarkeit, kann eine Dienstpflichtverletzung darstellen, welche in der Regel zu einem Disziplinarverfahren führt. Abhängig von der Schwere der Dienstpflichtverletzung reichen die Möglichkeiten der Disziplinarmaßnahmen von einem Verweis bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Zentral für die Verhängung der Disziplinarmaßnahmen ist somit die Schwere der jeweiligen Dienstpflichtverletzung.

[33] StAnz Nr. 28/2021, S. 1241 f.

Verbleibt die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte im Beamtenverhältnis, kommen abschließend auch personalrechtliche Maßnahmen in Betracht, wie beispielsweise eine Versetzung oder die Umsetzung bzw. Abordnung in einen anderen Arbeitsbereich. (Baden-Württemberg)

- Die stetige Auseinandersetzung mit sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der eigenen Führungs- und Wertekultur wird von der Polizei Baden-Württemberg als elementare Aufgabe aller (Führungskräfte) verstanden. Landesweite sowie dezentrale Konzepte, Kampagnen und andere Maßnahmen bilden ein Paket, welches zur Sensibilisierung aller Beschäftigten im Hinblick auf ein respektvolles, professionelles und im Einklang mit den Beamtenpflichten stehendes Verhalten im dienstlichen wie auch im privaten Kontext beiträgt. Die umfassenden Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Resilienz wirken so auch präventiv auf die Entstehung möglicher rassistischer Stereotype. (Baden-Württemberg)
- Sowohl für Angehörige von Gemeinschaften, die gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit erfahren, als auch für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, welche innerhalb des Dienstes zu beanstandendes Verhalten feststellen und für unabhängige Zeuginnen und Zeugen existieren je nach Zielrichtung verschiedenste Ansprechstellen, die um Unterstützung ersucht werden können. Zu den öffentlichen Ansprechstellen des Landes gehören u. a.:
  - Bürgerbeauftragte des Landes,
  - Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg,
  - Beauftragter der Landesregierung gegen Antisemitismus,
  - Verschiedenste Beratungsstellen gegen Diskriminierung, z. B. OFEK Baden-Württemberg – Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung, Konflikthotline Baden-Württemberg e. V. (Baden-Württemberg)
- Die Polizei in Baden-Württemberg legt großen Wert auf die Aus- und Fortbildung ihrer Beamtinnen und Beamten im Bereich der Menschenrechte, dazu gehören u. a. Themen wie Diskriminierung, Gewalt gegen Frauen, Minderheitenrechte, Flüchtlings- und Asylrecht sowie die Rechte von Opfern von Verbrechen. (Baden-Württemberg)
- Mit Bildungspartnern wurden unterschiedlichste Projekte initiiert und ausgebaut, um noch intensiver für die Thematik zu sensibilisieren. (Baden-Württemberg)
- Unter der Schirmherrschaft des Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg findet darüber hinaus aktuell das Pilotprojekt „Strategiepatenschaft für Demokratie und Toleranz“ statt. Ziel ist es, interessierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte dazu zu befähigen, eigenständig Projekte zur Demokratieförderung und Extremismusprävention innerhalb ihrer jeweiligen Dienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst zu initiieren. (Baden-Württemberg)
- Innerhalb der Bayerischen Polizei ist sichergestellt, dass polizeiliches Fehlverhalten konsequent und umfassend geahndet wird. Jeder Verdacht, jede persönlich oder schriftlich vorgebrachte Beschwerde oder Anzeige wird ernst genommen und sorgfältig geprüft. Bereits seit 2013 werden hierzu die internen Ermittlungen zentral durch das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) geführt. Damit konnte noch mehr Distanz zum täglichen Einsatzgeschehen erreicht und somit die Neutralität der Ermittlungen noch besser herausgestellt werden. Zusätzlich besteht für potentiell Geschädigte darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit, sich z. B. an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags oder z. B. an den Bürgerbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung zu wenden.
- Die rechtsstaatlich vorgesehenen Kontrollinstrumente, wie die Dienst- und Fachaufsicht, die Bearbeitung von Beschwerden und Disziplinarangelegenheiten durch juristische Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die Ermittlungen bei Amtsdelikten durch kriminalpolizeiliche Fachdienststellen bzw. die Zentralstelle „Interne Ermittlungen“, die Prüfung der Sachverhalte durch Staatsanwaltschaften und unabhängige Gerichte, die Kontrolle durch Innenministerium und Parlament sowie die Öffentlichkeit sichern eine effektive und transparente Aufarbeitung vorgebrachter Beschwerden oder Anzeigen. Auch wenn keine Straftaten vorliegen, kann das Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten disziplinarrechtlich geahndet werden. (Bayern)
- In Brandenburg ist mit der Polizeibeauftragten eine zentrale Anlaufstelle für die Bediensteten der Polizei sowie für Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen geschaffen worden. Polizeibeamtinnen und -beamte sollen die Möglichkeit erhalten, bei einer externen und unabhängigen Stelle mögliche Missstände und Fehler auf-

zuzeigen, ohne Sanktionen oder berufliche Nachteile fürchten zu müssen. Insgesamt wird mit der Einrichtung der Stelle das Ziel verfolgt, die Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren und Verhaltensweisen innerhalb der Polizei zu unterstützen und so einen weiteren Beitrag für eine bürgernahe Polizei zu leisten. Das Brandenburgische Polizeibeauftragtengesetz ist am 20. Dezember 2022 in Kraft getreten. (Brandenburg)

– In der Weiterbildung werden in Brandenburg Veranstaltungen zum differenzierten Umgang mit Menschen unterschiedlicher ethnischer oder kultureller Herkunft angeboten. So wurde etwa im Jahr 2021 zusammen mit dem Landeskriminalamt Brandenburg (LKA BB) das Seminar „(unbewusste) Vorurteile, Rassismus und Demokratische Resilienz“ konzipiert, in dem die Teilnehmenden die Chance bekommen, sich kritisch mit den unterschiedlichen Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit in Polizei und Gesellschaft sowie im privaten Bereich auseinanderzusetzen. Dieses Seminar ist allen Bediensteten der Polizei des Landes Brandenburg zugänglich und kann inhaltlich jederzeit angepasst werden, um auf aktuelle Geschehnisse reagieren zu können. (Brandenburg)

– In Bremen gibt es seit 2021 eine unabhängige Polizei- und Feuerwehrbeauftragte, zu deren Aufgaben es unter anderem gehört, Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen, die auf eine Verletzung von Rechtsstaatlichkeit oder Diskriminierungsfreiheit schließen lassen, sowie entsprechende strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen zu erkennen und durch Hinweise und Empfehlungen darauf hinzuwirken, dass sie behoben werden und sich nicht wiederholen. (Bremen)

– Die Bekämpfung von diskriminierenden Verhaltensweisen bei der Strafverfolgung hat in Bremen anknüpfend an die Ausführungen im Fünften Staatenbericht Rahmenübereinkommen weiterhin sehr hohe Priorität. 2020 wurde eine Stelle für eine Referentin oder einen Referenten für Vielfalt und Antidiskriminierung bei der Bremer Polizei geschaffen. Diese hat unter anderem zahlreiche interne Gruppendiskussionen mit Polizeibeamteninnen und -beamten zum Thema „Vielfalt und Antidiskriminierung im Polizeialltag“ initiiert, sowie eine interne Beratungs- und Meldestruktur für betroffene Behördenangehörige aufgebaut, Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema durchgeführt, ein Virtual-Reality-Brillen Projekt zur Sensibilisierung im Kontext von möglicher vorurteilsgeleiteter Auswahl von Personen anlässlich IDF (Indentitätsfeststellung) Maßnahmen durchgeführt, und eine „Dienstanweisung Umgang mit Diskriminierung innerhalb der Polizei Bremen“ erstellt. Diese ist im April 2023 in Kraft getreten. (Bremen)

– In der polizeilichen Ausbildung in Bremen wird das Thema Antirassismus bzw. Diversität von Studienbeginn an in sehr unterschiedlichen Kontexten angesprochen und reflektiert. Dabei kommt es darauf an, einen Lernkontext zu schaffen, der die angehenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten befähigt, gesellschaftliche (Fehl-) Entwicklungen in ihren sozialen und rechtlichen Dimensionen zu erkennen und zu analysieren, um darauf mit rechtsstaatlichen polizeilichen Mitteln und Methoden zu reagieren. Die Lehrinhalte reichen dabei von der Auseinandersetzung mit politischem oder religiösem Extremismus im Grundstudium über die Behandlung von Ursachen, Motiven und Erscheinungsformen der vorurteilsmotivierten Kriminalität (Hate Crimes) im Kontext von Antisemitismus und Rassismus, bis hin zum Themenbereich Internationalität und Interkulturalität und der Diskussion typischer bremenspezifischer Konfliktsituationen und Konfliktpotenziale vorurteilsbasierter Kriminalität und Diskriminierung. Neben den dargestellten Ausbildungsinhalten, die für alle Studierenden verpflichtend sind, finden im Hauptstudium thematisch einschlägige Wahlpflichtmodule statt. Eine für das Selbstverständnis der Hochschule und die polizeiliche Ausbildung herausragende Veranstaltung ist das Wahlpflichtmodul „Yad Vashem“, das erstmals im Wintersemester 2019/2020 stattgefunden hat und seither einmal jährlich angeboten wird. Neben ausgewählten Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen u. a. zur historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und rechtlichen Dimension des Antisemitismus beinhaltet es regelmäßig eine Berlin-Fahrt u. a. mit Besuchen des Jüdischen Museums und des Holocaust-Mahnmals sowie eine Führung durch die Gedenkstätte Bergen-Belsen. Höhepunkt des Moduls ist jeweils eine einwöchige Reise nach Israel mit einem Besuch u. a. der Internationalen Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem. Darüber hinaus bietet die Hochschule für Öffentliche Verwaltung seit 2019 bis zu zweimal jährlich Wahlpflichtmodule u. a. zum Thema „Vielfalt und Antidiskriminierung innerhalb und außerhalb der Polizei“ und / oder „Vielfalt, Vorurteile und Verständnis“. (Bremen)

– Auf der Grundlage eines Strategiepapiers zur nachhaltigen Verhinderung rechtsextremistischer Tendenzen in den Polizeibehörden, hat der Senator für Inneres Bremens einen 11-Punkte-Plan zur Stärkung der demokratischen Widerstandskraft und zur Prävention gegen extremistische Tendenzen in der Polizei erstellt. In diesem Kontext hat die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) im Jahr 2021 einen behördenübergreifenden Arbeitskreis AK Polizei im demokratischen Rechtsstaat an der HfÖV eingerichtet, der sich u. a. mit der Entwicklung, Durchführung und Evaluation demokratiesensibler Fortbildungsformate befasst. Im Fortbildungsprogramm der Polizeien des Landes Bremen ist ein eigenständiger Veranstaltungskomplex zu

spezifischen Fragestellungen im Themenkreis „Vielfalt, Antidiskriminierung und demokratische Resilienz“ ausgewiesen. Darüber hinaus ist das Thema in allen Qualifizierungsmaßnahmen für Führungskräfte inzwischen curricular fest verankert. (Bremen)

- Hinweise auf diskriminierende Verhaltensweisen durch Beamte der Polizei Hamburg werden durch die Dienststelle BMDA (Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten) untersucht. Dort wird das Ziel verfolgt, vorgebrachte Kritik über polizeiliches Handeln transparent zu prüfen und aufzuklären. Rassistischem oder diskriminierend motiviertem Fehlverhalten gilt besondere Aufmerksamkeit, da an dieser Stelle häufig Neutralitätspflichtverletzungen oder Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprinzip festzustellen sind. Orientiert an der inhaltlichen Qualität des zu untersuchenden Verhaltens kann dies disziplinarrechtlich sanktioniert werden oder, niedrigschwellig als Beschwerdevorgang z. B. in einer Weiterbildungsmaßnahme, für einen zukünftig verbesserten Umgang münden. Die Untersuchung von rassistischen oder diskriminierenden Beschwerdelagen erfolgt grundsätzlich durch externe, nicht polizeiliche Mitarbeiter der Dienststelle BMDA; hierzu wird im jährlichen Tätigkeitsbericht gegenüber der Hamburgischen Bürgerschaft gesondert berichtet (u. a. Fallaufkommen, getroffene Maßnahmen etc.). (Hamburg)
- Im Erlass „Schutz vor der Verwendung diskriminierender Minderheitenkennzeichnungen durch Beschäftigte von Polizeibehörden“ vom 13. September 2019 (Staatsanzeiger vom 30. September 2019, S. 914) wurden u. a. die nachfolgenden Leitsätze festgeschrieben:

  Die Angehörigen der hessischen Polizei

  - sehen in dem Diskriminierungsverbot nicht nur eine rechtliche Vorgabe, die einzuhalten ist, sondern aufgrund ihres Selbstverständnisses und mit dem Blick auf die historische Verantwortung sind sie bei ihrem Handeln und Auftreten dem Schutz von Minderheiten verpflichtet;
  - bedienen sich keiner Stigmatisierung, Kategorisierung oder pauschalen Bezeichnung von Menschen; sie verwenden keine Ersatzbezeichnungen oder Begriffe, die tatsächlich oder subjektiv geeignet sind, einen Menschen, eine Ethnie, eine Volkzugehörigkeit oder eine Minderheit zu diskriminieren, zu stigmatisieren oder abzuqualifizieren;
  - verwenden im dienstlichen Gebrauch stattdessen differenzierte und detaillierte Darstellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Fahndung, der Personenbeschreibung oder der Schilderung eines Tatherganges; sie halten Form und Inhalt des polizeilichen Sprachgebrauchs im Innen- und Außenverhältnis so, dass sie nicht diskriminieren oder Vorurteile schüren;
  - vermeiden jede Begrifflichkeit, die von Dritten zur Abwertung von Menschen missbraucht beziehungsweise umfunktioniert oder in diesem Sinne interpretiert werden kann, und zwar auch im internen Bereich;
  - weisen auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit in der internen und externen Berichterstattung nur hin, wenn dieses für das Verständnis eines Sachverhaltes oder für die Herstellung eines sachlichen Bezuges zwingend erforderlich ist – darüber hinaus beachten sie die Regelungen zur Auskunftserteilung an die Medien;
  - sind sich ihrer Verantwortung bei dem Umgang mit dem Persönlichkeitsrecht des Individuums gegenüber den Medien und der Presse bewusst. Um dem Schutz nationaler Minderheiten vor Diskriminierung auch in diesem Kontext gerecht zu werden, darf bei Veröffentlichungen und Fahndungsaufrufen nicht auf die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit hingewiesen werden. (Hessen)
- Aus- und Fortbildung der hessischen Polizei:
  - Seminarangebote in der polizeilichen Fortbildung sind:
    - „Diversity Management“ als Führungskraft,
    - Umgang mit Vielfalt für Nachwuchsführungskräfte,
    - Politische Bildung für Nachwuchsführungskräfte,
    - Interkulturelle Sozialkompetenz (Zielgruppe: Mitarbeiterebene und Führungskräfte).
  - Aktuell in der Erarbeitung befindliches Seminarangebote in der polizeilichen Fortbildung:
    - Konzept Fortbildung durch externe Anbieter im Bereich Demokratiestärkung, Vielfalt, Extremismus,
    - Austauschkonzepte mit der Zivilgesellschaft,

  - Qualifizierung der IK-Multiplikatorinnen und -Multiplikatoren der Behörden im Handlungsfeld Vielfalt zur Ausflächung entsprechender Fortbildungen für die Zielgruppe alle Bedienstete. (Hessen)

- Im Rahmen der politischen Bildung war von September 2020 bis Februar 2021 in Hessen eine Ausstellung „Ordnung und Vernichtung – Polizei im NS-Staat“ gezeigt worden. Es wurde mithilfe von Roll-Ups zur Rolle und Geschichte der Polizei im NS-Staat an vier Standorten der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) gezeigt und den Studierenden sowie interessierten Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit des Besuchs eingeräumt, um sich kritisch mit der Vergangenheit der deutschen Polizei auseinandersetzen zu können. Bei den Roll-Ups handelt es sich um die 17 Kerntafeln der seinerzeitigen Ausstellung „Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat“, die die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) in Kooperation mit dem Deutschen Historischen Museum Berlin maßgeblich entwickelt hat. Die Tafeln wurden dem Land Hessen leihweise von der Polizeiakademie Niedersachsen (Polizeimuseum) zur Verfügung gestellt. Inhaltlich wurde hier auch die Verfolgung von Sinti und Roma und deren Schicksal im NS-Staat sowie die Rolle der Polizei behandelt. (Hessen)

- Die Hessische Polizei tritt konsequent dafür ein, dass der Schutz von Minderheiten vor Diskriminierung auch im Rahmen der polizeilichen Datenerfassung und im Datenumgang gewahrt wird. Mithilfe des o.g. Erlasses sowie den Fortbildungs-/Beschulungsmaßnahmen soll der erforderlichen besonderen Sensibilität für dieses Thema, in den Behörden der Polizei, Rechnung getragen werden.

  Dieser Auszug von Maßnahmen gegen „Diskriminierung und Vorurteile“ soll aufzeigen, dass die Hessische Polizei sich ihrer Verantwortung hinsichtlich des Umgangs mit Minderheiten bewusst ist. (Hessen)

- Die Themen Radikalisierungsphänomene, Extremismus und Rassismus lassen sich den Fachgebieten Politikwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation zuordnen und weisen seit jeher einen großen Stellenwert in der Ausbildung und im Studium sowie auch in der Fortbildung der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern auf. Die Wissens- und Kompetenzvermittlung über die Grund- und Menschenrechte, einer an den Menschenrechten orientierten Haltung sowie die Förderung eines interkulturellen Bewusstseins stellen zentrale Elemente der Vorbereitungsdienste dar.

  Die Lernenden werden befähigt, sich für Menschenrechte einzusetzen, rassistische und (rechts)extreme Positionen zu erkennen und ihnen entgegenzutreten. Sie vertiefen die Werte unseres Grundgesetzes und verinnerlichen, dass der individuelle Wert- und Achtungsanspruch eines jeden Menschen, unabhängig von bestimmten (zugeschriebenen) Merkmalen unumstößlich ist.

  Zudem nehmen aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Themen Einfluss auf die Inhalte der jeweiligen Studien- und Ausbildungsfächer bzw. der Fortbildungslehrgänge.

  Generell besteht Anwesenheitspflicht (Teilnahmepflicht) in der Ausbildung und im Studium aufgrund des besonderen Status der Anwärterinnen und Anwärter als Beamte auf Widerruf. Im Studium besitzen die Studierenden mit der Teilnahme an Wahlpflichtmodulen jedoch die Möglichkeit, interessengeleitet ein Thema zu vertiefen. Jährlich werden die Wahlpflichtmodule „Politisch und religiös begründeter Extremismus“ sowie „Interkulturelle Kommunikation“ angeboten. Die Teilnahmepflicht bleibt davon unbenommen. (Mecklenburg-Vorpommern)

- Der Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern bietet wiederkehrend Fortbildungslehrgänge, Seminare und Workshops an, bei denen es um die Themen Politische Bildung und interkulturelle Kompetenz geht. Unter anderem bietet der regelmäßig ausgerichtete „Fachtag: Radikal“ an der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern eine Plattform zum Austausch neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und dienstlicher Erfahrungen. (Mecklenburg-Vorpommern)

- Ein pluralistisches Demokratieverständnis der Polizei Niedersachsen ist ein wichtiger Bestandteil der polizeieigenen Strategie 2027. Dort enthalten ist das konkrete Ziel:

  „WIR bewahren unser freiheitlich-demokratisches Selbstverständnis und stärken unsere Widerstandskraft gegen demokratiegefährdende Erscheinungen“. Dieses Ziel wird durch die Implementierung folgender Maßnahmen erreicht:

  - Identifikation mit der freiheitlich-demokratisch Grundordnung als Voraussetzung für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst (Überprüfung erfolgt im Rahmen der Bewerbung),

  - Im Studium nimmt das Thema „Demokratiefähigkeit/Demokratiekompetenz“ durch das Angebot diverser Lernmodule einen zentralen Raum ein,
  - Zentrale, sowie dezentrale Fortbildungsangebote zum Thema,
  - Erhöhung des Anteils von Polizeibeamtinnen und -beamten mit Migrationshintergrund,
  - Gründung der Bildungsinitiative „Polizeischutz für die Demokratie“,
  - Zusammenarbeit und Kooperationen mit externen Partnern (bis dato fanden 138 Kooperationen mit externen Stakeholdern statt),
  - Kontinuierliche Umsetzung und Weiterentwicklung von Fortbildungskonzepten,
  - Befassung mit der Thematik im Bereich Wissenschaft und Forschung (Niedersachsen)
- Die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden gehen jeglichen Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach. So wird auch jede Form von Rechtsextremismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit in den Sicherheitsbehörden konsequent sowohl dienst- als auch strafrechtlich geprüft. Jedwede dienst- oder strafrechtliche Zuwiderhandlung wird nicht geduldet, konsequent verfolgt und führt bei Kommissaranwärterinnen und -anwärtern in der Regel zur Entlassung. Auch Lebenszeitbeamte können im Rahmen von Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt werden oder sind ab einem bestimmten Strafmaß entlassen. (Nordrhein-Westfalen)
- Für Beschwerden gegen polizeiliches Verhalten gibt es aber bereits derzeit in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Verfahren und Ansprechpartner:
  - Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger:

    Hinsichtlich der Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten existiert in Nordrhein-Westfalen ein qualifiziertes Beschwerdemanagement, das stetig weiterentwickelt wird. Dieses sieht eine Beschwerdestelle in jeder Polizeibehörde vor. Basis des Beschwerdemanagements der Polizei Nordrhein-Westfalen sind die ‘Rahmenvorgaben zur Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben bei der Polizei‘. Ein jährlich veröffentlichter Beschwerdebericht schafft zudem Transparenz über das Beschwerdeaufkommen im Einzelnen.

    Besteht der Verdacht, dass ein Polizeibeamter eine Straftat begangen hat, werden aus Gründen der Objektivität die polizeilichen Ermittlungen durch eine andere Polizeibehörde geführt. Die Sachleitung bei diesen Ermittlungen liegt dabei stets bei der Staatsanwaltschaft, die nach Maßgabe der Strafprozessordnung zu einer umfassenden Objektivität und Neutralität verpflichtet ist.
  - Möglichkeiten für die Beschäftigten in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen:

    Sofern Angehörige der Polizei von mutmaßlichem Fehlverhalten ihrer Kolleginnen und Kollegen betroffen sind, besteht jederzeit die Möglichkeit, sich ohne Einhaltung des Dienstweges mit Anregungen, Einwendungen und Hinweisen an den Polizeibeauftragten zu wenden. Der Polizeibeauftragte wurde von der Landesregierung bewusst als unabhängiger Ansprechpartner für die Beschäftigten der Polizei des Landes eingerichtet, der an Weisungen nicht gebunden ist und nach pflichtgemäßem Ermessen allein auf Grund eigener Entscheidung tätig wird. Organisatorisch ist der Polizeibeauftragte beim Ministerium des Innern des Landes NRW angebunden. Er berichtet den Abgeordneten des Landtags regelmäßig schriftlich über seine umfangreiche Tätigkeit. (Nordrhein-Westfalen)
- Die Thematisierung und Vermittlung von Bekämpfungsstrategien hinsichtlich einer gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, inklusive der Ausprägungsformen Rassismus und Antisemitismus bei der Polizei Nordrhein-Westfalen erfolgt intensiv und umfänglich im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus. (Nordrhein-Westfalen)
- Jeder Verdacht einer rechtlich zu beanstandenden Fehlverhaltensweise von Mitarbeitenden der rheinland-pfälzischen Polizei wird unmittelbar und sorgfältig untersucht. In jedem der fünf regional zuständigen Polizeipräsidien ist insbesondere für Verhaltensweisen mit strafrechtlicher Relevanz eine neutrale Organisationseinheit bzw. Stelle für behördeninterne Ermittlungen eingerichtet. (Rheinland-Pfalz)
- Für die in der Verantwortung der Polizei Rheinland-Pfalz durchgeführten Maßnahmen sind dem Ministerium des Innern und für Sport im Berichtszeitraum keine diskriminierenden Fehlverhaltensweisen gegenüber Sinti und Roma bekannt geworden. (Rheinland-Pfalz)
- Für die Aus- und Fortbildung wird auf die Ausführungen unter D.IV.1.b hingewiesen. (Rheinland-Pfalz)

- Initiative der Sächsischen Polizei: „Gemeinsam gegen Hass im Netz“
- Ziel ist es, Hasskommentare und extremistische Internetinhalte möglichst schnell zu erfassen, Betroffenen eine unmittelbare und unkomplizierte Online-Anzeige zu ermöglichen sowie eine effiziente Strafverfolgung durch eine schnelle Sicherung beweiserheblicher Daten in Gang zu setzen. Inhalte, die für strafrechtlich relevant gehalten werden, können bei der Onlinewache angezeigt werden.
- Wer im Internet auf Hass, Hetze oder Drohungen stößt, hat unter Umständen Bedenken, seine persönlichen Daten anzugeben. Um dennoch einen Beitrag gegen Hass im Netz zu leisten, weist die sächsische Polizei auf bundesweite Meldestellen hin, mit der Möglichkeit, entsprechende Hinweise vertraulich und anonym entgegenzunehmen:
  - Beschwerdestelle von Jugendschutz.net (Hass im Netz melden):

    Jugendschutz.net ist Teil des bundesweiten Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz und nimmt gesetzliche Aufgaben im Sinne des Jugendschutzgesetzes wahr.
  - Meldestelle für diskriminierende Vorfälle oder Beobachtungen bei der Antidiskriminierungsstelle – Kontaktformular:

    Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes arbeitet auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Viele Betreiber sozialer Netzwerke haben umfangreiche Regelungen getroffen, um Meldungen von Nutzern zu rechtswidrigen Inhalten zu prüfen und entsprechend zu löschen. In Fällen, in denen der Betreiber auf diese Beschwerden nicht reagiert, kann eine Meldung an das Bundesamt für Justiz erstattet werden.
  - Darüber hinaus wird auf das Demokratiezentrum Sachsen verwiesen, welches als zentrale Koordinierungsstelle fungiert und alle staatlichen und nicht-staatlichen Akteure, die sich für die Stärkung der Demokratie und gegen extremistische und menschenfeindliche Tendenzen engagieren, vereint. So ist ein Beratungsnetzwerk entstanden, dass in Sachsen schnelle und fundierte Beratungshilfen für Betroffene sowie Präventionsmaßnahmen anbietet, um beispielsweise Hass im Netz oder Konflikte mit einem rechtsextremistischen, anti-semitischen, antiziganistischen, rassistischen oder menschenfeindlichen Hintergrund angemessen bewältigen zu können. (Sachsen)
- Im Bereich der Landespolizei hat Schleswig-Holstein die bereits bestehenden Maßnahmen mit der Einrichtung einer Ansprechstelle Antirassismus- und Wertebeauftragte ergänzt, die unmittelbar beim Landespolizeidirektor angebunden ist. Die Landespolizei Schleswig-Holstein macht es sich mit der Einrichtung der Zentralen Ansprechstelle zur Aufgabe, die Themen Werte, Antirassismus und Demokratieförderung in der Landespolizei präsent zu gestalten und proaktiv zu bearbeiten. Die Ansprechstelle ist für sämtliche Fragen und Anliegen zu diesen Themen in Verbindung mit der Polizeiarbeit für die Bürgerinnen und Bürger, und für Polizeiangehörige als auch für alle Institutionen und Organisationen, die im Themenfeld Antirassismus- und Wertearbeit aktiv sind, erreichbar. Darüber hinaus ist die Ansprechstelle im Bereich der Aus- und Fortbildung für Polizeiangehörige tätig. (Schleswig-Holstein)
- Die Beauftragte der Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein erhofft sich durch die Einrichtung der Zentralen Ansprechstelle Antirassismus und Wertebeauftragte bei der Landespolizei Schleswig-Holstein, dass entsprechende interne Schulungen standardisiert werden. (Schleswig-Holstein)

c) Daten, Statistiken oder Informationen zur Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen

- Über ein europaweites Vergabeverfahren hat das BKA ein Forschungsprojekt zur Bedeutung von arbeitsbezogenen Werten und verfassungsmäßigen Grundwerten im Arbeitsalltag des BKA an das Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation vergeben. Im Rahmen von qualitativen Interviews sowie einer quantitativen Online-Befragung soll die Mitarbeiterschaft des BKA dazu befragt werden, welche Werte den Beschäftigten bei der Erledigung ihrer vielfältigen Aufgaben wichtig sind, ob diese Werte in allen Bereichen uneingeschränkt gelebt werden können und welche Hürden gegebenenfalls einer werteorientierte Gestaltung des Arbeitsalltags entgegenstehen. Der Abschlussbericht zu den Ergebnissen, welche auch als Grundlage für die Entwicklung eines Wertekanons dienen, wurde am 31.08.2023 veröffentlicht.34 Ebenfalls vom Projekt umfasst ist das Werteverständnis und dessen Entwicklung bei Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern.

[34] https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2023/Presse2023/230831_PM_WerteimBKA.html, (Zugriff 10.10.2023)

Hierfür werden 40 angehende Kriminalkommissarinnen und -kommissare in qualitativen Interviews über einen Zeitraum von sieben Jahren Auskunft zu ihren Wertvorstellungen geben. Ziel ist es, wertebezogene Entwicklungsprozesse während des Studiums sowie den ersten Berufsjahren nachzuvollziehen. Der Abschlussbericht dieser Teilstudie soll Ende 2029 vorliegen. (BMI)

– Das BKA beteiligt sich mit einem eigenen Fragebogenmodul an der bundesweiten Polizeistudie der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol), in deren Rahmen Motivation, Einstellungen und Gewalt im Arbeitsalltag von Mitarbeitenden der deutschen Polizei (MEGAVO) untersucht werden. Ein wesentliches Ziel der Studie ist die Fortschreibung und Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen zur Sicherstellung der Nulltoleranz gegenüber Rassismus in der Polizei. Im Januar 2022 wurden dazu alle Mitarbeitenden des BKA zur Teilnahme an einer Online-Befragung eingeladen. Der BKA-spezifische Fragenteil widmet sich u. a. der Wahrnehmung, Akzeptanz und Bewertung von Diversität unter Mitarbeitenden des BKA und repliziert dazu ausgewählte Fragestellungen der Beschäftigtenbefragung zur kulturellen Diversität und Chancengleichheit in der Bundesverwaltung (CuCS 2019). Die Ergebnisse der Online-Befragung werden voraussichtlich erst 2024 vorliegen, da für den weiteren Projektverlauf neben zusätzlichen Auswertungen derzeit eine Wiederholung der Online-Befragung im letzten Quartal 2023 geplant ist. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse sollen Maßnahmen und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, die sich positiv auf die Wahrnehmung und Umsetzung von Diversität im BKA auswirken. So können die Befunde beispielsweise zur Verbesserung von Aus - und Fortbildung genutzt werden und neue Impulse für die Personalentwicklung im BKA liefern. Darüber hinaus ist derzeit ein Konzept zu einer neuen Trainingsreihe „Diversität in Teams“ in der Entstehung, welche sich an die Spezialdienststellen im BKA richtet und an deren Bedarfen orientiert ausgerichtet sein wird. Diese Maßnahme beinhaltet u. a. das Auseinandersetzen mit Mechanismen der Diskriminierung, Rassismus sowie dem Syndrom der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Bei der Erstellung eines solchen Lehrgangs wird als Grundlage auf Studien, Analysen, Strategiepapiere und Publikationen zivilgesellschaftlicher Organisationen (u. a. Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.) zurückgegriffen. (BMI)

– Bereits im Jahr 2016 wurde in der hessischen Polizei eine Werbekampagne „Vielfalt ist unsere Stärke“ gestartet. Im Rahmen dieser Kampagne wurden sukzessive Werbemaßnahmen mit dem Ziel umgesetzt, die Diversität der Menschen in der Polizei Hessen zu erhöhen. Der Werbeslogan „Vielfalt ist unsere Stärke“ wurde in zahlreichen Werbemaßnahmen umgesetzt (z. B. Kinowerbung, Printmedien, Plakatwerbung, Onlinewerbung, Social Media, Infomobil). (Hessen)

– Zum Jahresende 2018 wurde das bekannte Werbemotiv der hessischen Polizei „Mit Blaulicht in die Zukunft“ aktualisiert. Auch in dieser Aktualisierung wurde der Vielfalt innerhalb der hessischen Polizei visuell angemessen Rechnung getragen und in allen Werbemaßnahmen berücksichtigt. (Hessen)

– Im Rahmen von Informationsveranstaltungen oder Bewerbermessen wird die Nachwuchsgewinnung des Zentrums für Nachwuchsmanagement der Polizei Hessen immer wieder durch Studierende auch mit Migrationshintergrund unterstützt. Die Werbemaßnahmen sind jährlich fortlaufend und neue Werbemaßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern u. a. mit Migrationshintergrund werden regelmäßig initiiert. Zu den Befähigungen einer hessischen Beamtin oder eines Beamten gehört gemäß der Definition aus § 2 Absatz 3 der Hessischen Laufbahnverordnung unter anderem auch die interkulturelle Kompetenz. (Hessen)

– Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst der hessischen Polizei nehmen an einem Eignungsauswahlverfahren (EAV) teil. Das Kriterium „interkulturelle Kompetenz“ wird dabei im Rahmen des kommunikativen Testteils abgeprüft. Die Antworten auf Fragen über interkulturelle Erfahrungen sowie den Umgang mit tatsächlichen oder fiktiven Situationen im Eignungsauswahlverfahren lassen unmittelbar erkennen, ob Eigenschaften und Fähigkeiten in interkulturell kompetentes Handeln umgesetzt werden kann. Ein Maßstabskatalog ermöglicht dabei die unabhängige Bewertung der Antworten der Bewerberinnen und Bewerber. (Hessen)

– Toleranz und Interkulturalität spiegeln sich somit in der Nachwuchsgewinnung und im Eignungsauswahlverfahren der Polizei Hessen wider. (Hessen)

– Die Arbeit der Stabsstelle „Qualitäts- und Beschwerdemanagement im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport“ (QBM) wird jährlich ausgewertet und die hieraus resultierenden Ergebnisse werden veröffentlicht. (Niedersachsen)

– Die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben für das Berichtsjahr 2021 insgesamt 3.941 Beschwerden gemeldet bei rund 4.951.552 Polizeieinsätzen. Statistisch gesehen fiel daher im Jahr 2021 auf jeden 1.242 Polizeieinsatz eine Beschwerde.

– Wie die Beschwerdeberichte der letzten Jahre gezeigt haben, sind circa 75 Prozent der Beschwerden unbegründet.
– Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Beschwerden um circa 12,8 Prozent rückläufig. (Nordrhein-Westfalen)

V. Artikel 9

1. Nationale Minderheiten in Rundfunk und Fernsehen

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, die Dauer und Häufigkeit von Programmen in Minderheitensprachen, insbesondere in Dänisch und Nordfriesisch, zu erhöhen, unter anderem durch die Unterstützung der Produktion von Radio- und Fernsehinhalten in Minderheitensprachen durch professionelle Journalisten. (Rn.140 bis 151 und 152)

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der in Deutschland verfassungsrechtlich verankerten Rundfunkautonomie und der Pressefreiheit eine staatliche Einflussnahme auf entsprechende Inhalte durch den Bund und die Länder unzulässig ist.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

- Es wird auf die Ausführungen unter D.IV.2.a verwiesen. (Berlin, Brandenburg)
- § 14 des Sächsischen Sorbengesetzes (SächsSorbG) bestimmt, dass die sorbische Sprache angemessen in den Medien berücksichtigt wird. Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) ist gemäß § 4 Absatz 1 des MDR-Staatsvertrages verpflichtet, landesspezifische Programme zu produzieren, die ein landesspezifisches Erscheinungsbild aufweisen. Hierzu gehören auch die sorbische Sprache und Kultur. (Sachsen)
- Im novellierten Norddeutschen Rundfunk-Staatsvertrag (NDR), der am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde eine Formulierung aufgenommen, die den NDR auffordert, Regional- und Minderheitensprachen regelmäßig und angemessen im Angebot des NDR zu berücksichtigen. Dieser Fortschritt beruht auf einem Landtagsbeschluss vom 14. Oktober 2016, in dem die Landesregierung Schleswig-Holstein gebeten wird, sich bei der nächsten Novellierung des NDR-Staatsvertrags u. a. für die Aufnahme einer Bestimmung einzusetzen, die eine angemessene Berücksichtigung von Fernseh- und Radiobeiträgen in anerkannten Minderheiten- und Regionalsprachen verankert. (Schleswig-Holstein)
- Außerdem legt der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) fest, dass in lokalen Hörfunkprogrammen die Regional- und Minderheitensprachen der jeweiligen Region angemessen zu berücksichtigen sind (§ 28 a). Nach der Konstituierung des 2022 neu gewählten Medienrats der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) hat der Minderheitenbeauftragte am 4. September 2023 den Dialog mit dem Vorsitzenden des Medienrates über die Darstellung von nationalen Minderheiten in den Medien aufgenommen. Die MA HSH hat sich offen dafür gezeigt, neue Formate zur Förderung der Präsenz von Regional- und Minderheitensprachen und der Perspektiven der Minderheiten und Volksgruppen in Rundfunkmedien zu entwickeln. Es ist geplant, den Austausch und die Information über die minderheitenpolitischen Aspekte von Rundfunkmedien und insbesondere über die Vermeidung von Stereotypen und Vorurteilen gegenüber Sinti und Roma fortzusetzen. (Schleswig-Holstein)
- Die Landesregierung wirbt regelmäßig für mehr Beiträge in den und über die Regional- und Minderheitensprachen in den Medien. Die Vertretungen des Landes werben hierfür in den Gremien von NDR, ZDF und Deutschlandradio. Ziel ist es, die Präsenz von Regional- oder Minderheitensprachen in der Berichterstattung von Hörfunk und Fernsehen zu verbessern. (Schleswig-Holstein)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

- Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) sendet Montag bis Freitagmittags ein jeweils einstündiges Radioprogramm in niedersorbischer Sprache, das abends wiederholt wird. Sonn- und feiertags umfasst es 90 Minuten. Zusätzlich werden die obersorbischen Sendungen des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) übernommen. Monatlich gibt es eine 30-minütige Fernsehsendung „Łužyca“ in niedersorbischer Sprache, die entweder als Magazin oder als monothematische Filmproduktion gestaltet ist. Der rbb produziert zudem niedersorbische Musik verschiedener Stilrichtungen. Die Angebote sind auch online auf den Internetseiten des rbb, im Livestream, in der Mediathek und auch in einer speziellen sorbischen rbb-App verfügbar. In den letzten Jahren wurden insbesondere die Onlinekanäle ausgebaut, um den Zugang zu Inhalten zu erleichtern. Die Grundstruktur der Angebote hat sich hingegen kaum geändert. (Brandenburg)
- Die Beschreibung der Dauer und Häufigkeit von Programmen in Minderheitensprachen erfolgt auf der Grundlage von Auskünften des Norddeutschen Rundfunks (NDR).

Im NDR Fernsehen hat es keine Erhöhung gegeben. Dauer und Häufigkeit sind aber auf Sendungsebene auf stabilem Niveau geblieben. Der NDR unterhält eine eigene Zentralredaktion Niederdeutsch, die im Landesfunkhaus Schleswig-Holstein beheimatet ist. Sie koordiniert die Plattdeutsch-Angebote des Norddeutschen Rundfunks. Hierzu zählen zahlreiche feste Formate, Sendeplätze und auch Off-Air-Veranstaltungen. Die Redaktion in Kiel verantwortet außerdem die Angebote im Bereich der Minderheitensprachen.

Alle Angebote des NDR in Regional- und Minderheitensprachen werden ausnahmslos durch professionelle Journalistinnen und Journalisten des NDR recherchiert und produziert. Es gibt im Hamburger Radioprogramm sowie im Fernsehprogramm verschiedene Angebote in plattdeutscher Sprache.

Zudem gibt es im Onlineangebot des NDR ein Themenportal rund um die plattdeutsche Sprache. Mit der jüngsten Neuformulierung des NDR Staatsvertrages ist eine Ausweitung des Programmauftrages im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen einhergegangen. Der NDR hat seitdem zusätzliche Angebote entwickelt. Dabei wurde bewusst ein Schwerpunkt im Sinne non-linearer Formate gesetzt. Auf diesen Wegen werden mit den neuen Angeboten auch jüngere Zielgruppen erreicht. Dies entspricht dem Wunsch aus den jeweiligen Minderheiten, auch nachwachsende Generationen in Kontakt mit den Regional- und Minderheitensprachen zu bringen. (Hamburg)

– Aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne des Rundfunks hat das Land Hessen somit nicht die Möglichkeit, auf die Gestaltung oder Auswahl von Programmen Einfluss zu nehmen. Vielmehr hatte das Land Hessen den Hessischen Rundfunk über die eingegangenen Verpflichtungen Deutschlands informiert und - unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne des Rundfunks – einen Dialog zwischen dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen e. V., und der Landesrundfunkanstalt Hessen angeregt. (Hessen)

– Ein Dialog zwischen dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, und der Landesrundfunkanstalt wird weiterhin gefördert. Nach den hier vorliegenden Informationen sind von Seiten der Vertreter der Sinti und Roma nach wie vor keine Wünsche nach Sendungen in Romanes an die Landesrundfunkanstalt herangetragen worden. (Hessen)

– Der NDR, Landesfunkhaus Niedersachsen, hat die Ausstrahlung folgender Beiträge mit Bezug zur saterfriesischen Sprache angegeben: „Hallo Niedersachsen – op Platt, Marron Curtis Fort - Kämpfer für Saterfriesisch“, am 29. Oktober 2017, 4:15 Minuten. (Niedersachsen)

– Das Lokalstudio der niedersächsischen Ems-Vechte-Welle im Saterland strahlt seit vielen Jahren zweimal monatlich/14-tägig sonntags zwischen 11:03 und 13:00 Uhr (unterbrochen durch Nachrichten um 12.00 Uhr) die Sendung „Middegees“ auf Saterfriesisch (und Niederdeutsch) aus. Diese Sendung soll auch künftig Bestandteil des Programms des Senders sein. (Niedersachsen)

– Im Fernsehen steht das Programm des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) sowie des Rundfunk Berlin Brandenburg (RBB) mit sorbischsprachigen Sendungen zur Verfügung. Einmal im Monat produziert das MDR Landesfunkhaus Sachsen das 30-minütige Magazin WUHLADKO in obersorbischer Sprache mit sorbischen Themen. Dieses sorbischsprachige Magazin wird im MDR gesendet. Außerdem wird diese Sendung noch zweimal vom RBB ausgestrahlt. Das Magazin ist auch als Livestream oder in der Mediathek des MDR für interessierte Internet-Nutzer abrufbar. So können sich gerade junge Sorben, die deutschland- und weltweit unterwegs sind, über das Internet ein Bild über das aktuelle Geschehen in ihrer Heimat machen. Darüber hinaus werden sachsenweit interessierende Themen, die im sorbischsprachigen Kerngebiet spielen, auch im MDR SACHSENSPIEGEL thematisiert. (Sachsen)

– Durch das Regionalstudio Bautzen/Ostsachsen/Serbski Rozhłós ist der MDR SACHSEN in der sorbischsprachigen Region der Oberlausitz stets präsent. Zudem ist für das TV-Regionalmagazin MDR SACHSENSPIEGEL täglich ein Tagesreporter in Ostsachsen im Einsatz, der Themen dieser Region aufgreift. (Sachsen)

– Die Sendung „Unser Sandmännchen“ wird jeden Sonntag auf allen terrestrischen Sendern des MDR Fernsehens (analog und digital) mit der Wahlmöglichkeit zwischen deutscher und sorbischer Sprache ausgestrahlt. Das sorbische Programm des MDR ist auch als Livestream oder in der Mediathek des MDR für interessierte Nutzer abrufbar. (Sachsen)

– Im Hörfunk stehen das Hörfunkprogramm des MDR SACHSEN aus dem Studio Bautzen/Budyšin in obersorbischer Sprache und das Hörfunkprogramm des RBB in niedersorbischer Sprache aus dem Studio Cottbus/Chóśebuz zur Verfügung. (Brandenburg, Sachsen)

- Insofern sendet MDR SACHSEN - SERBSKI ROZHŁÓS wöchentlich insgesamt 25,5 Stunden in obersorbischer Sprache aus dem Regionalstudio Bautzen/Budyšin. Eine eigene Jugendsendung in der Muttersprache für eine Volksgruppe dieser Größe ist europaweit einmalig. In der App „MDR Serbja“ werden alle sorbischsprachigen Angebote des MDR für die mobile Nutzung gebündelt. Dasselbe gilt für den RBB und seine App „rbb serbski“. Tagesaktuelles wird vom MDR täglich auch über eigene sorbische Facebook- und /oder Instagram-Angebote geteilt. (Sachsen)
- In Schleswig-Holstein wurde mit Unterstützung des Minderheitenbeauftragten in der 19. Wahlperiode verschiedene Initiativen entwickelt, um das Bewusstsein der Medienschaffenden um die Bedeutung einer regelmäßigen und vielfältigen Medienpräsenz der Regional- und Minderheitensprachen für die Sprechergruppen zu schärfen. So wurden im Bereich Medienförderung in Kooperation mit den Medienpartnern und den Sprachgruppen weitere Fortschritte gemacht: z. B. mit einem umfangreichen Angebot für Praktika durch den NDR, das sich an medienaffine junge Erwachsene aus den Minderheiten und Sprachgruppen richtet. Durch die Fortbildung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vor allem in der Region Nordfriesland/ Flensburg, konnten Beiträge in Friesisch (mit Untertiteln) ins Programm genommen werden. (Schleswig-Holstein)
- Erstmals bietet der NDR im April 2021 gezielt auch Regionalvolontariate in den vier Landesfunkhäusern an, mit denen eine engere Landeskenntnis und –-bindung erreicht werden soll und die sich ebenfalls gezielt an Angehörige der Minderheiten richten. (Schleswig-Holstein)
- Aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des Friisk Funk auf Föhr hat sich die schleswig-holsteinische Landesregierung für die Absicherung seiner Arbeit eingesetzt. Friisk Funk wurde bis 2020 durch eine Dreiecksfinanzierung zwischen dem Offenen Kanal Schleswig-Holstein, der Ferring Stiftung sowie dem Verein Friesenrat /Frasche Rädj e. V. Sektion Nord. e. V. ermöglicht. Der Stiftungsratsvorsitzende der Friesenstiftung, der Chef der Staatskanzlei, unterzeichnete mit dem Vorstandsvorsitzenden der Ferring Stiftung einen Letter of Intent für eine fünfjährige Finanzierung ab 2021 durch die Friesenstiftung/Friisk Stifting. Der Stiftungsrat der Friesenstiftung/Friisk Stifting hat in seiner zweiten Stiftungsratssitzung am 21. Januar 2021 die weitere Förderung des Projektes beschlossen. (Schleswig-Holstein)
- Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung Institutionen und Vereine der Sprachgruppen mit der Förderung von Projekten, die die Nutzung moderner Medien beinhalten, etwa zur besseren Erreichbarkeit der Angebote durch die Angehörigen der Gruppen und zur Attraktivitätssteigerung der Angebote, so etwa ein zweisprachiges deutsch-dänisches Filmprojekt zum Jubiläumsjahr 2020 mit Förderung des Bildungsministeriums und der Filmförderung Hamburg / Schleswig-Holstein. Mit dem Film „Der Krug an der Wiedau“ wurde außerdem ein mehrsprachiger Film in den Regional- und Minderheitensprachen durch die Friesenstiftung gefördert. (Schleswig-Holstein)
- 2022 ist außerdem der Kinderkanal der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF, KiKa, auf die friesische Volksgruppe aufmerksam geworden und hat sich dazu entschieden, 26 Folgen einer beliebten Kinderserie („KiKANiNCHEN“) in friesischer Sprache synchronisieren zu lassen. Dieses Projekt wurde gemeinsam mit der Ferring Stiftung auf Föhr umgesetzt. Am 20. März 2023 feierten die friesischen Folgen Premiere und sind seitdem auch online auf der Internetseite der Sendung, sowie über die App des Senders abrufbar. (Schleswig-Holstein)

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, die Umsetzung des Lizenzvertrages mit dem Privatsender Antenne Sylt zu überprüfen. (Rn. 150 und 153)

c) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

- Die zuständige Aufsichtsbehörde, die Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH), wurde von der Landesregierung über das Anliegen des Beratenden Ausschusses in Kenntnis gesetzt. Die MA HSH hat der Landesregierung mitgeteilt, dass sie anlässlich einer Programmbeschwerde den Veranstalter des Hörfunkprogramms „Antenne Sylt“ im Oktober 2020 um Auskünfte zur Berücksichtigung der friesischen Sprache im Programm des Senders gebeten und eine exemplarische Programmbeobachtung durchgeführt habe. Die Prüfung habe ergeben, dass der Sprachkurs „Friesisch leichtgemacht“ im Zeitraum 21. bis 28. Oktober 2020 dreimal wöchentlich zu hören war. Ab dem 29. Oktober 2020 wurde die Sendung zweimal täglich ausgestrahlt, was der im Zulassungsantrag vorgesehenen Ausstrahlungshäufigkeit entspreche. Im Zulassungsbescheid vom 07. Dezember 2018 seien keine weitergehenden Anforderungen an die „angemessene Berücksichtigung“ von Regional- und Minderheitensprachen festgelegt worden. Aufsichtliche Maßnahmen seien daher nicht zu ergreifen gewesen. (Schleswig-Holstein)

2. Vertretung nationaler Minderheiten in Medienregulierungsgremien

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden nachdrücklich, Forderungen nach einer besseren Vertretung von Angehörigen nationaler Minderheiten in Regulierungsgremien für die Medien unter Beachtung der Unabhängigkeit und der kulturellen Vielfalt der betreffenden Gremien zu unterstützen. (Rn. 154 bis 159)

Für Baden-Württemberg wird auf die Stellungnahme im Fünften Staatenbericht Rahmenübereinkommen unter D.VII. verwiesen.

Die Freie Hansestadt Bremen verweist auf die Gremienzusammensetzung im Bereich der Medienregulierung, aus der die Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt hervorgeht: Der Rundfunkrat von Radio Bremen sowie der Medienrat der bremischen Landesmedienanstalt setzen sich u. a. aus jeweils einem Mitglied der folgenden Gemeinden zusammen: Musliminnen und Muslime, Alevitinnen und Aleviten, Rat für Integration, Bunnsraat för Nedderdüütsch.

Mangels einer Interessenvertretung deutscher Sinti und Roma im Freistaat Thüringen hat sich die Möglichkeit einer solchen Gremienvertretung noch nicht ergeben.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Die Zusammensetzung des NDR-Rundfunkrates ergibt sich aus § 18 Absatz 1 des NDR-Staatsvertrages (NDR-StV). Staatsvertragsschließende Länder sind Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Aufgabe des Rundfunkrates ist die Vertretung der Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Mitglieder des Rundfunkrates repräsentieren die maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte im Sendegebiet. Dabei gewährleisten die organisierten gesellschaftlichen Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse am ehesten eine überregionale gesellschaftlich breitgefächerte Vertretung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger der oben genannten Länder, um die Meinungsvielfalt im Rundfunk möglichst unabhängig von Staatsorganen zu sichern.

  Bei jedem NDR-Landesfunkhaus wird ein Landesrundfunkrat gebildet. Ihm gehören die Mitglieder des jeweiligen Landes im Rundfunkrat an. Die Aufgaben der Landesrundfunkräte entsprechen denen des Rundfunkrats. Die Gesamtverantwortung des Rundfunkrates bleibt trotz der Kompetenzen der Landesrundfunkräte unberührt. (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein)

– Nach § 42 Absatz 2 des Medienstaatsvertrags Hamburg/Schleswig-Holstein (MStV HSH) ist für die Wahl des ehrenamtlichen Beschlussgremiums (Medienrat) der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung mit Sitz in Hamburg und Schleswig-Holstein, also auch die Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheiten, vorschlagsberechtigt. Inwieweit diese Organisationen von ihrem Vorschlagsrecht tatsächlich Gebrauch machen, lässt sich weder seitens der MA HSH noch seitens der Freien und Hansestadt Hamburg beeinflussen. (Hamburg)

– Nach § 18 Absatz 1 Nummer 13 ist der Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern mit einer Stimme im Rundfunkrat vertreten. Die Vertretung eines weiteren Mitglieds eines Heimatbundes ist staatsvertraglich nicht vorgesehen. Dem Landesrundfunkrat Niedersachsen gehören nur die niedersächsischen Mitglieder des Rundfunkrates an (§ 24 Absatz 1 NDR-StV). Die Entsendung eines Vertreters oder einer Vertreterin aus dem Bereich Regionalsprachen in den Landesrundfunkrat Niedersachsen bedürfte daher einer entsprechenden Änderung des NDR-StV, der alle vier Staatsvertragsländer zustimmen müssten. (Niedersachsen)

– Da die Entsendung einer weiteren Person aus demselben Bereich aus dem oben genannten Grund nicht wahrscheinlich ist, käme nur ein Tausch mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern in Betracht. Dieser würde jedoch eine Staatsvertragsänderung voraussetzen. Bevor die Länder ein solch aufwendiges Verfahren erwägen, müssten sich zunächst die Interessenvertretungen in den betreffenden Ländern darüber verständigen, ob ein solcher Tausch tatsächlich gewünscht wird. Seitens der nationalen Minderheit der Saterfriesen ist ein solches Anliegen bislang nicht bekannt. (Niedersachsen)

– Für den privaten Rundfunk in Niedersachsen gilt:

  Gemäß § 15 Absatz 2 Niedersächsisches Mediengesetz (NMedienG) sind die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Niedersachsen in Rundfunkvollprogrammen tagesaktuell und authentisch darzustellen. Die im Zulassungsgebiet des Programms gebräuchlichen Regional- oder Minderheitensprachen sollen im Programm angemessen zur Geltung kommen.

Im Rahmen der Aufgaben des Bürgerrundfunks nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 muss dieser die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot in dem nach § 26 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Zulassungsgebiet des Programms publizistisch ergänzen. Nach Satz 2 gehört zur Aufgabe nach Satz 1 Nummer 1, das kulturelle Angebot im Zulassungsgebiet zu ergänzen, auch, dass die im Zulassungsgebiet des Programms gebräuchlichen Regional- oder Minderheitensprachen zur Geltung kommen. (Niedersachsen)

– In Nordrhein-Westfalen entsendet der Verein Deutscher Sinti e. V. Minden seit Dezember 2021 einen Vertreter in die Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen. Gemäß § 93 Absatz 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen werden fünf Mitglieder der Medienkommission durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtsicht mit den anderen entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln. Die interessierten Verbände und Organisationen können sich hierzu beim Landtag bewerben, was auch der Verein Deutscher Sinti e. V. Minden getan hatte. Mit Beschluss des Landtages aus Mai 2021 wurde der Verein als eine von vier weiteren entsendeberechtigten Stelle für die bis November 2026 laufende Amtsperiode der Medienkommission bestimmt. (Nordrhein-Westfalen)

– Es wird auf die Ausführungen im Fünften Staatenbericht Rahmenübereinkommenunter D.VII.7 verwiesen. Darüber hinaus war ein Mitglied des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. im Berichtszeitraum auch in der Medienanstalt Rheinland-Pfalz vertreten. (Rheinland-Pfalz)

– Dem Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) gehört seit Anfang Dezember 2021 erstmals ein Angehöriger des sorbischen Volkes an. Die Sächsische Staatsregierung hat sich im Rahmen der Verhandlungen zur Novellierung des MDR-Staatsvertrages mit Erfolg dafür eingesetzt, dass Sachsen einen Sitz im MDR-Rundfunkrat für die Interessenvertretung der Sorben nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes erhält. (Sachsen)

– Gemäß den Vorschriften des ZDF-Staatsvertrags ist regelmäßig eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Bereich „Regional- und Minderheitensprachen“ aus dem Land Schleswig-Holstein in den ZDF-Fernsehrat zu entsenden (§ 21 Absatz 1 q). Darüber hinaus ist die Landesregierung bestrebt, bei Novellierung entsprechender medienrechtlicher Staatsverträge die Interessen nationaler Minderheiten angemessen zu berücksichtigen, so wie in der Vergangenheit bereits geschehen. (Schleswig-Holstein)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– Bis ins Jahr 2021 hinein wurde dem Anliegen, die nationale Minderheit des sorbischen Volkes zu fördern und zu unterstützen, unter anderem dadurch entsprochen, dass ein der medialen Praxis von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dienender SAEK-Standort (Sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanäle) in Bautzen/ Budyšin von einem sorbischen Muttersprachler geleitet wurde – und unter dessen Führung zuletzt ein Anteil von 15 bis 20 % der dortigen jährlichen Projektarbeit auf die Gestaltung von Medienprojekten in sorbischer Sprache resp. mit sorbischem Kontext entfiel. So entstanden zuletzt neben Webinaren in sorbischer Sprache auch neue Online-Formate in Kooperation mit sorbischen Institutionen, Vereinen und Initiativen, sorbischsprachige Audio- und Videobeiträge, Dokumentationen sowie Livestream-Angebote. Allein im Zeitraum 2020/2021 konnten so knapp 5.000 sorbische Online-Nutzer einbezogen werden. Zudem kooperierte das Team in Bautzen mit allen sorbischen Redaktionen in der Region um Bautzen (MDR Sorbischer Rundfunk, Sorbische Zeitung, Katólski Posoł, Płomjo, etc.) und unterstützte u. a. auch die katholische und evangelische Kirche bei eigenen Streaming-Gottesdiensten. Auf diese Weise konnten im Laufe von 15 Monaten rund 50.000 „digitale Kirchgänger“ erreicht werden – davon über 80% Sorben. (Sachsen)

– Seit Juli 2021 führt ein Medienverbund aus soziokulturellen Einrichtungen in der Lausitz – vornehmlich in der Region Bautzen – einen Teil der vorgenannten Aktivitäten fort. Bei der Gestaltung der entsprechenden Angebote werden, unter Einbeziehung sorbischer Einrichtungen und muttersprachlicher Akteure, die kulturellen und sprachlichen Bedarfe der sorbischen Bevölkerung in den dortigen Siedlungsgebieten gesondert berücksichtigt. (Sachsen)

VI. Artikel 10

1. Gebrauch von Minderheitensprachen im Kontakt mit Verwaltungsbehörden

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, weiterhin ein Umfeld zu schaffen, das die Verwendung der dänischen, nordfriesischen und sorbischen Sprache im Kontakt mit den Verwaltungsbehörden begünstigt. (Rn. 160 bis 164)

Die Bundesregierung hat das Bestreben der Minderheiten, ihre Sprache im Kontakt mit den Verwaltungsbehörden verwenden zu können, immer im Blick. Da der Verwaltungsvollzug jedoch ganz überwiegend durch die Länder erfolgt, stehen hier die Länder im Vordergrund, insbesondere solche mit regionalen Minderheiten.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

- Von Seiten des Landesverbands Deutscher Sinti und Roma Bayern wird kein Bedarf für die Verwendung der Minderheitensprache Romanes beim Kontakt mit Verwaltungsbehörden geltend gemacht. (Bayern)
- Das Saarland verweist auf die grundsätzliche Position des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V., die Sprache Romanes außerhalb der Minderheit weder zu vermitteln noch anzuwenden. (Saarland)
- Gesetzlich ist geregelt, dass im sorbischen Siedlungsgebiet die sorbische Sprache gegenüber den Behörden ohne Einschränkungen genutzt werden kann. Sowohl die beiden Landkreise, Bautzen und Görlitz, als auch die Mehrzahl der 42 Kommunen im sorbischen Siedlungsgebiet sowie die relevanten Behörden haben Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die über sorbische Sprachkenntnisse verfügen. Durch den Zweiten Maßnahmenplan der Sächsischen Staatsregierung und insbesondere das Kommunalprogramm zur Förderung der Zweisprachigkeit in den sorbischen Kommunen ist die Akzeptanz der Sorbischen Sprache und deren Anwendung gewachsen. Der Freistaat Sachsen fördert jährlich jede Kommune mit über 5.000 Euro, um systematisch die Zweisprachigkeit in Behörden, bei Wegen/Ausschilderungen, Internetseiten, aber auch in kommunalen Einrichtungen wie Kindergärten oder Schulen umzusetzen. Darüber hinaus steht ein zentrales Servicebüro mit zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern allen Kommunen zur Verfügung, um die Kommunen bei der Umsetzung der Zweisprachigkeit zu unterstützen (Beratung aber auch zentrale Übersetzungsleistungen für Gemeinde Satzungen etc.). Dieses Büro wird umfänglich in Anspruch genommen, so dass der Sächsische Landtag für den Doppelhaushalt 2023/2024 eine signifikante Erhöhung der jährlichen Mittel von 90.000 Euro auf nunmehr rund 145.000 Euro beschlossen hat. (Sachsen)
- Im Jahr 2021 wurde eine Evaluierung des Artikelgesetzes „Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen“ vom 30. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 534), auf das die Änderung des § 82b –Regional- und Minderheitensprachen vor Behörden – des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) zurückgeht, abgeschlossen. Entsprechend der Vorgabe des Artikelgesetzes war dem Landtag Schleswig-Holstein ein Evaluierungsbericht über die Wirkungen des Gesetzes hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vorzulegen. Die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hatte diese Evaluierung – aufgrund der COVID-19-Pandemie etwas verzögert – im November 2020 beauftragt. Der „Projektbericht über die Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein“ wurde im Juli 2021 finalisiert.
- Die Landesregierung hat im Oktober 2021 zentrale Empfehlungen und Schlussfolgerungen aus der Evaluierung aufgegriffen, um die gesetzlichen Vorgaben zu den Regional- und Minderheitensprachen noch effektiver als bisher umzusetzen. Der beschlossene Maßnahmenkatalog zielt auf die Bereiche
  - Stärkung der Sprachkompetenzen in Regional- und Minderheitensprachen in Landesbehörden und öffentlichen Einrichtungen
  - Stärkung der Kenntnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu landesgesetzlichen Regelungen, die die Regional- und Minderheitensprachen berühren
  - Information der Sprachgruppen zu ihren Rechten vor Behörden und Gerichten und Förderung von Sprachkompetenzen in nachwachsenden Generationen
  - Steigerung der Bekanntheit von Regelungen zur Stärkung von Regional- und Minderheitensprachen in der Mehrheitsbevölkerung. (Schleswig-Holstein)

- Mit dem „Bericht der Landesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen (GVOBl Nr. 12 vom 28. Juli 2016, S. 534), Drucksache 19/3339“ wurde dem Landtag die beschlossenen Umsetzungsmaßnahmen und der Evaluierungsbericht zugeleitet. (Schleswig-Holstein)
- Gesetzliche Regelungen zur Verwendung der Sprache der Minderheit der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein in Behörden bestehen nicht. Dies basiert auf dem historisch begründeten Wunsch des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein, die Sprache der Minderheit zu schützen und sie Außenstehenden nicht zugänglich zu machen. (Schleswig-Holstein)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

- Das Land Brandenburg finanziert eine Übersetzungs- und Koordinierungsstelle für niedersorbische Übersetzungen für E-Governmentangebote sowohl des Landes als auch der Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Durch die Ansiedlung der Stelle am Sorbischen Institut wird die Neuentwicklung niedersorbischer Verwaltungs- und Rechtsterminologie eng mit der Arbeit der niedersorbischen Sprachkommission verknüpft und bleibt somit in Autonomie der Sprechergruppe. (Brandenburg)
- Seit Frühjahr 2023 ist auch die niedersorbische Sprache in den Microsoft-Translator integriert. Das für Sorben/Wenden zuständige Ministerium in Brandenburg weist zunehmend Verwaltungen und Kommunen auf dieses und das Angebot der Übersetzungs-App sotra.app hin, um eingehende niedersorbischsprachige Anliegen bearbeiten zu können, und macht auch selbst bereits davon Gebrauch. (Brandenburg)
- Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) wird die Kommunikation mit sorbisch sprechenden Bürgerinnen und Bürgern bzw. Antragstellerinnen und Antragsstellern an den im sorbischen Siedlungsgebiet befindlichen Standorten ermöglicht. Als Beispiele seien hier genannt: In der Öffentlichkeitsarbeit des UNESCO-Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft werden einzelne Veröffentlichungen in die sorbische Sprache übersetzt und deutsch-sorbische Veranstaltungen organisiert. In einem Kooperationsprojekt der Lausitzer UNESCO-Stätten (in Brandenburg und Sachsen; Laufzeit 2023 – 2026) werden gemeinsam mit der Domowina, Bund Lausitzer Sorben e. V. Maßnahmen zur Stärkung der touristischen Wertschöpfung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung in der sorbisch-sprachigen Lausitz im Zuge des Strukturwandels umgesetzt. (Sachsen)
- In Schleswig-Holstein hat die Landesregierung erste Maßnahmen in Folge der Evaluierung des Minderheiten-Stärkungsgesetzes (siehe Ausführungen unter D. VI. 1. lit. a) ergriffen. So wurde zur Verbesserung der Sprachkenntnisse in Regional- und Minderheitensprachen der Mitarbeitenden in den obersten Landesbehörden Einvernehmen hergestellt, dass für die Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung die Teilnahme an Sprachkursen in Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch nach § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Nummer 2 der Allgemeinen Laufbahn-Verordnung (ALVO) als Fortbildungsmaßnahmen auf die Fortbildungsverpflichtungen angerechnet werden. Für eine Teilnahme an einem solchen Sprachkurs in Regional- oder Minderheitensprache (RMS) als dienstliche Fortbildung trägt der Dienstherr nach § 11 Absatz 7 Satz 1 ALVO die üblicherweise entstehenden Kosten. Im Übrigen bemisst sich eine eventuelle Beteiligung des Dienstherrn an der Kostentragung nach dem Grad des dienstlichen Interesses an der Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme (§ 11 Absatz 7 Satz 2 ALVO). Für die Teilnahme an einem RMS-Sprachkurs wird in der Regel eine Interessens-/Beteiligungsquote des Dienstherrn von mindestens 50 Prozent angenommen. Bei nicht-beamteten Mitarbeitenden wird entsprechend verfahren. (Schleswig-Holstein)
- Auch bei neu einzustellendem Personal werden diese Sprachkenntnisse adressiert. In den Erlass zur Veröffentlichung von Stellenausschreibungen im Karriereportal des Landes Schleswig-Holstein für die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung wurde in den formellen Anforderungen an die sich Bewerbenden ein Passus aufgenommen, dass es ausdrücklich begrüßt wird, wenn sich Menschen mit Kenntnissen in niederdeutscher, friesischer oder dänischer Sprache bewerben. (Schleswig-Holstein)
- Die gewünschte Sprachenvielfalt der Nachwuchskräfte des Landes Schleswig-Holstein zeigt auch ein Recruiting-Film der Nachwuchskräfte-Kampagne „Arbeiten beim Land: Sprachenvielfalt“. Dabei ist Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch selbstverständlich vertreten. (Schleswig-Holstein)
- Eine Maßnahme zur Stärkung der Kenntnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu landesgesetzlichen Regelungen, die die Regional- und Minderheitensprachen berühren, ist die Implementierung dieser Inhalte in die Ausbildungsinhalte der zentralen Ausbildungseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein. Beginnend

im April/Mai 2023 und fortgesetzt mit dem neuen Lernplan werden alle Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) im Laufe ihrer Ausbildung im Pflichtbereich „Interkulturelle Kompetenz“ mit den Themen des Minderheitenschutzes und der Rechte von autochthonen Minderheiten- und Regionalsprachen in der Verwaltung in Kontakt kommen. (Schleswig-Holstein)

– Den Mitarbeitenden der obersten und den ihnen nachgeordneten Landesbehörden sowie den Kommunen steht im nicht-öffentlichen Extranet „Schleswig-Holsteinischer Informationspool“ (SHIP) ab März 2023 die Themenseite „Dänisch – Friesisch – Niederdeutsch: Regional- und Minderheitensprachen in der Verwaltung in Schleswig-Holstein“ zur umfassenden Information zur Verfügung. Dort wird gebündelt und aktuell aufwachsend informiert über die Stellung dieser Sprachen, die Rechte von autochthonen Minderheiten- und Regionalsprachen in der Verwaltung, den verschiedenen Aspekten zur Stärkung dieser Sprachen im Umgang zwischen den Bürgerinnen und Bürgern mit der Verwaltung sowie die von der Landesregierung getroffenen Maßnahmen. (Schleswig-Holstein)

VII. Artikel 11

1. Familiennamen auf Sorbisch

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, das Namensrecht mit Artikel 11 des Rahmenübereinkommens in Einklang zu bringen, damit den Nachnamen von Frauen Suffixe angehängt werden können. (Rn. 165 bis 168)

Die Bundesregierung hält grundsätzlich an der Auffassung fest, dass Artikel 11 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten die Bundesrepublik Deutschland nicht verpflichtet, die Übertragung eines sorbischen Familiennamens in eine weibliche Form zu erlauben. Da jedoch das deutsche Namensrecht keine strikte Namensführungspflicht kennt, ist es schon derzeit möglich, im allgemeinen Verkehr statt des personenstandsrechtlich bestimmten Namens einen Gebrauchsnamen zu führen, beispielsweise auch eine weibliche Form eines sorbischen Familiennamens.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Unabhängig hiervon hat die Bundesregierung am 23. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts veröffentlicht. Dieser Entwurf sieht vor, die namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Geburtsnamens- und Ehenamensbestimmung unter anderem durch die Zulassung von geschlechtsangepassten Formen des Familiennamens zu erweitern. Damit könnte auch dem Anliegen der Sorbinnen Rechnung getragen werden, die in der sorbischen Sprache vorgesehene spezifisch weibliche Form des Familiennamens nicht nur zu führen, sondern auch in Personenstandsregister eintragen zu lassen. (BMJ)

2. Topographische Zeichen in Minderheitensprachen

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, die offiziellen zweisprachigen Namen sorbischer Ortschaften in den sorbischen Siedlungsgebieten Brandenburg und Sachsen auch auf Autobahnen anzubringen. (Rn. 169 bis 175)

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) berichtet, dass Zielangaben in der wegweisenden Beschilderung der Orientierung im Netz, der Wegfindung sowie der Standortbestimmung dienen. Die Ziel- und Namensauswahl erfolgt dabei ausschließlich nach verkehrlichen Erfordernissen. Die Informationsinhalte der Wegweisung sind nach Umfang und Form durch die Aufteilung der Anzeigefläche sowie durch die Aufnahmefähigkeit der Kraftfahrerinnen und -fahrer begrenzt. Die Anzahl der aufzunehmenden Ziele ist daher aus informations- und beschilderungstechnischen Gründen auf das unbedingt notwendige Maß, höchstens jedoch vier Ziele, zu beschränken.

– Eine mehrsprachige Beschilderung sieht das technische Regelwerk nicht vor. Für die Schreibweise der innerdeutschen Ziele ist die amtliche Bezeichnung zu verwenden.

– Um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich in der wegweisenden Beschilderung zweisprachige Ortsbezeichnungen auf die Informationsaufnahme und –verarbeitung auswirken, ist eine wissenschaftliche Untersuchung bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) geplant. Bei der Besetzung des Betreuerkreises für das Projekt wird auch der Minderheitenrat berücksichtigt. Eine Entscheidung über eine Aufnahme zweisprachiger Ortsbezeichnungen in die wegweisende Beschilderung soll auf Basis der Ergebnisse dieser Untersuchung erfolgen.

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– Eine Entscheidung über Maßnahmen wird auf Basis der Ergebnisse der oben genannten wissenschaftlichen Untersuchung des BASt erfolgen. (BMDV)

– Im Zusammenwirken von Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg, den Landkreisen und der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden und der Landesregierung wurde 2022 damit begonnen, Vorbereitungen zu treffen, die niedersorbische Sprache umfassend an Haltestellen des Öffentlichen Nahverkehrs zu implementieren. Zur Umsetzung wird im nächsten Berichtszeitraum zu berichten sein. (Brandenburg)

- In den Gemeinden Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce und Kolkwitz/Gołkojce wurden im Berichtszeitraum mit Landesförderung Beschilderungen installiert, die auf die traditionellen Hofnamen in niedersorbischer Sprache verweisen. (Brandenburg)
- Im Dezember 2019 machte der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als erster Landkreis im Land Brandenburg von der Möglichkeit Gebrauch, sich einen amtlich zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache zu geben. (Brandenburg)

VIII. Artikel 12

1. Aufklärung über nationale Minderheiten

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich auf sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler in ganz Deutschland die Geschichte und den Beitrag von Friesen, Dänen, Sinti und Roma sowie Sorben zur deutschen Gesellschaft kennenlernen, um ein Verständnis für die Kontinuität und den Nutzen von Diversität zu schaffen. Die Behörden sollten alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, damit die laufenden und geplanten Initiativen zu diesem Thema im Rahmen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zum Abschluss gebracht werden. (Rn- 176 bis 188)

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat unterstützt im Rahmen der Förderung des Minderheitensekretariats der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen seit 2022 die Durchführung der Wanderausstellung „Was heißt hier Minderheit?“. Die Ausstellung soll auch Schülerinnen und Schülern die Situation und Geschichte der nationalen Minderheiten und der Regionalsprache Niederdeutsch vermitteln. Zuvor wurde seit 2018 die Konzeption und Produktion der Wanderausstellung ebenfalls aus Haushaltsmitteln des BMI gefördert. Mit Mitteln in Höhe von insg. 92.000 Euro wurde in den Jahren 2021 und 2022 die Erstellung eines Informationsfilms gefördert, der Kenntnisse über die vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und der Sprechergruppe Niederdeutsch vermitteln soll. Zielgruppe des Films sind Angehörige der Mehrheitsgesellschaft ohne Vorkenntnisse zu den vier autochthonen Minderheiten Deutschlands und der Regionalsprache Niederdeutsch, z. B. Schülerinnen und Schüler, Teilnehmende in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die auch vom Minderheitensekretariat oder den im Minderheitenrat zusammenarbeitenden Minderheitenverbänden veranstaltet werden. Auch Schulen sollen den Film freiwillig nutzen können.

Der Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands hat mit einem Schreiben vom 30. Dezember 2022 an die Präsidentin der Kultusministerkonferenz (KMK) um die Stärkung der Wissensvermittlung zu den vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und zur Sprechergruppe Niederdeutsch in Schulen gebeten. In ihrem Antwortschreiben vom 3. März 2023 hat die Präsidentin der KMK zunächst ein sondierendes Gespräch auf Arbeitsebene mit den besonders betroffenen Ländern vorgeschlagen. Dieses Gespräch fand am 28. Juni 2023 unter Beteiligung der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und Nordrhein-Westfalen statt. Die am Sondierungsgespräch beteiligten Länder unterstützen das Vorhaben, eine KMK-Empfehlung zur Vermittlung von Wissen über die vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und die Sprechergruppe Niederdeutsch zu erarbeiten. Der Sachverhalt betrifft alle Bundesländer und erfordert zunächst eine Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder, die nicht am Sondierungsgespräch teilgenommen haben. In der Sitzung des Schulausschusses der KMK am 21./22. September 2023 wurde das Anliegen des Minderheitenrates daher thematisiert und sich für die Erarbeitung einer gemeinsamen Empfehlung ausgesprochen. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Auftragserteilung durch die Amtschefkonferenz wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Schulausschussmitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands sowie der Sprechergruppe Niederdeutsch eingerichtet.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

- Es wird auf die Ausführungen unter C.I.2.g. im Hinblick auf die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Vermittlung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in der Schule verwiesen. Ferner kommt in diesem Zusammenhang der Lehrkräfteaus- und fortbildung eine wichtige Bedeutung zu. (KMK)
- Das gemeinsame erklärte Ziel der Vertragspartner Freistaat Bayern und Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V. ist es, durch den Abbau von Wissensdefiziten und die Prävention und Intervention bezogen auf antiziganistische Einstellungen und Vorfälle im Rahmen der Förderung von Demokratie und Gleichberechtigung in der Bevölkerung einen Geist der Toleranz und des gegenseitigen Respekts zu schaffen. (Bayern)
- Es wird auf die Ausführungen unter D.III.1 verwiesen (Niedersachsen)
- Es wird auf die Ausführungen des Fünften Staatenberichts Rahmenübereinkommen unter D.IX.9. verwiesen. (Rheinland-Pfalz)
- Gemäß § 2 Abs. 3 Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Februar 2023 (SächsGVBl. S. 62) geändert worden ist, sind an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur des sorbischen Volkes zu vermitteln. In den Lehrplänen des Freistaates Sachsen sind diese Lern-inhalte verbindlich

verankert. Die in Sachsen genutzten Lehrbücher enthalten in der Regel themenspezifische Angaben zur Geschichte und Kultur der Sorbinnen und Sorben. Damit liegen die erforderlichen rechtlichen Grundlagen sowie Lernmittel für die Vermittlung von Grundkenntnissen aus der Geschichte und Kultur des sorbischen Volkes vor. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus beabsichtigt, die Lehrerinnen und Lehrer ergänzend mit Arbeitsmaterialien für die Schü-lerinnen und Schüler und weiteren Informationen zu unterstützen. Dazu wird gegenwärtig für den sächsischen Bildungsserver eine neue Seite konzipiert, die Informationen über die Geschichte und Kultur der Sorben sowie über die anderen autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und die Sprechergruppe Niederdeutsch enthalten wird. (Sachsen)

– In Schleswig-Holstein erschienen 2022 neue Lehrwerke für den Anfangsunterricht Dänisch in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II mit finanzieller Unterstützung des Bildungsministeriums und des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH). Sowohl in dem Lehrwerk für die Sekundarstufe I „Velkomen til! 1“ als auch in „Vi ses! Det er dansk – bind 2“, wird jeweils in einem Kapitel die deutsch-dänische Geschichte und die Situation der deutschen Minderheit im südlichen Dänemark und der dänischen Minderheit im nördlichen Schleswig-Holstein behandelt. (Schleswig-Holstein)

– Im Januar 2023 suchte das Minderheitensekretariat in Berlin unter Einbeziehung des Niederdeutschsekretariats und des Bunnsraat för Nedderdüütsch in Hamburg den Kontakt zur schleswig-holsteinischen Staatskanzlei und dem für Regional- und Minderheitensprachen zuständigem Fachreferat im Bildungsministerium. Das Minderheitensekretariat schlug vor, ein Modul zur Fortbildung von Lehrkräften über die Minderheiten und die niederdeutsche Sprechergruppe einschließlich Informationen über die nationalen Minderheiten und Volksgruppen zu entwickeln. Schleswig-Holstein scheint aufgrund seiner besonderen Vielfalt an nationalen Minderheiten, Volksgruppen und Sprechergruppen als besonders geeignet. Perspektivisch soll das entwickelte Modul allen Bundesländern zur Verfügung stehen. Weiterhin werden Unterrichtsmaterialien zur Vermittlung von Wissen über die Minderheiten und die niederdeutsche Sprechergruppe für den unterrichtlichen Einsatz in allen Schularten und den verschiedenen Jahrgangsstufen gewünscht. Schleswig-Holstein wird diese Initiative unterstützen, indem zum Schuljahr 2023/24 beim IQSH eine zusätzliche Stelle für die zweite Phase der Lehrkräfteausbildung in den Regional- und Minderheitensprachen eingerichtet wird. Das IQSH plant den Einsatz von Teilressourcen dieser Stelle, um die Arbeit an einem Konzept für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften über die Minderheiten und die niederdeutsche Sprechergruppe aufzunehmen. (Schleswig-Holstein)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– In Baden-Württemberg wird die Bedeutung von Diversität und Minderheitenschutz in Bildung und Unterricht insbesondere durch die bildungsplanumfassende Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ herausgestellt. Kernanliegen der Leitperspektive ist es, Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern sowie den konstruktiven Umgang mit Vielfalt als eine wichtige Kompetenz für Menschen in einer von Diversität geprägten modernen Gesellschaft zu verstehen. Die Leitperspektive schafft somit eine umfassende Möglichkeit zur Thematisierung der Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma im Unterricht. (Baden-Württemberg)

– In den Lehrplänen des Landes Berlin finden sich folgende Möglichkeiten, über Sinti und Roma zu informieren:
  – „Fachübergreifende Themen“ Jahrgangsstufe 1–10:
    – Im Teil B des Rahmenlehrplans 1-10 – „Fachübergreifende Kompetenzentwicklung“ (2015) werden Lehrkräfte aller Unterrichtsfächer der Jahrgänge 1-10 zur „Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt (Diversity)“ aufgefordert.

      Hier wird insbesondere auf die „Wertschätzung (…) ethnischer, sprachlicher, religiöser und kultureller Vielfalt“ in Bildung und Erziehung verwiesen (S. 25).
    – Auch das fachübergreifende Thema „Interkulturelle Bildung und Erziehung“ verweist auf die Relevanz der Bildung und Erziehung in Bezug auf Wahrnehmung und Wertschätzung von „kultureller, ethnischer, sprachlicher, sozialer und weltanschaulicher Vielfalt“ (S. 31).
  – Fachliche Schwerpunkte Sekundarstufe I – Unterrichtsfach Gesellschaftswissenschaften 5/6:

  - Das Kapitel „Themen und Inhalte“ beinhaltet das Kapitel 3.10 „Vielfalt in der Gesellschaft – Herausforderung und/oder Chance?“ Dort wird explizit auf „Sinti und Roma“ verwiesen. So heißt es dort:

    „Ausgrenzung und Teilhabe: Umgang mit Ausgegrenzten (…) im Nationalsozialismus: (…) Sinti und Roma“, „Umgang mit Ausgegrenzten heute (…); wie aus dem Nebeneinander ein Miteinander werden kann (…) in exemplarischen Beispielen.“ (S. 36)

- Fachliche Schwerpunkte Sekundarstufe I - Unterrichtsfach Geschichte:
  - Im Teil C des Rahmenlehrplan Geschichte für die Jahrgangsstufen 1–10, Geschichte (2015) werden Roma und Sinti im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus (Doppeljahrgangsstufe 9/10) wie folgt explizit genannt:

    „Zweiter Weltkrieg und Holocaust/Völkermord/Mord (Täter; Opfergruppen: Juden, Sinti und Roma, Behinderte, Homosexuelle, politischer Widerstand. (Berlin)

- In Bremen haben im Jahr 2022 die Antidiskriminierungsstellen („DIBS – Diskriminierungsschutz und Beratung“) ihre Arbeit aufgenommen. Sie sind Anlaufstelle und Beratungsangebot für Schülerinnen und Schüler in Bremen und Bremerhaven, die in der Schule Diskriminierung erleben. Sie beraten aber auch Lehrkräfte, die Fragen zu Diskriminierung an Schulen haben. Die Stellen gehören zu den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) in Bremen und Bremerhaven, die eine Einrichtung des Landes Bremen und der senatorischen Bildungsbehörde sind. (Bremen)
- Die diskriminierungssensible Arbeit an Schulen in Bremen wird darüber hinaus durch die Bereitstellung von Materialien, einem breiten und aktuellen Fortbildungsangebot und den Aufbau von Netzwerken gestärkt. Sehr positiv hat sich die frühzeitige digitale Ausstattung aller Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler mit iPads an allen Schulen in Bremen ausgewirkt. Nicht nur in der Pandemie, sondern verstetigt im Schul- und Unterrichtsgeschehen nutzen Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler flächendeckend die Lernplattform „itslearning“. Dies fördert den Austausch und die kollegiale Beratung und Vernetzung in Fragestellungen zum Unterricht, Schulleben und explizit auch zum Umgang mit Diskriminierung. Die Bildungspläne der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer bieten in Themenbereichen wie „Regeln des Zusammenlebens“, „Zusammenleben in Gemeinschaften und Gruppen“, „Eigene und fremde Werte und Traditionen“ sowie bei der Auseinandersetzung mit Menschen- und Kinderrechten vielfältige Anlässe, sich historisch-gesellschaftspolitisch und kulturell mit nationalen Minderheiten im Unterricht auseinanderzusetzen. Im Abitur 2022/23 war explizit Antiziganismus das Schwerpunktthema („Sinti und Roma im Deutschen Kaiserreich“). Hierzu wurden vorbereitend im Jahr 2021/22 mehrere (Online-)Fortbildungen für Lehrkräfte angeboten. Ergänzend dazu thematisierten die bremer shakespeare company und die Universität Bremen die Diskriminierung von Sinti und Roma im Deutschen Kaiserreich in der 16. Szenischen Lesung der Reihe „Aus den Akten auf die Bühne“, einem preisgekrönten geschichtswissenschaftlichen Theaterprojekt. Auch der EuropaPunkt Bremen flankierte diesen Schwerpunkt u. a. im Rahmen einer Paneldiskussion zum Thema „Antiziganismus in Europa – Gestern und Heute“ mit Betroffenen der Gemeinschaft, Politkern aus dem Europäischen Parlament und Historikerinnen zur Problematik der schon lange währenden Ausgrenzung und Verfolgung von Sinti und Roma und Wegen, dies zu beenden. (Bremen)
- In der (schulischen) Praxis in Hamburg kann die Befassung mit nationalen Minderheiten entlang der Vorgaben der themeneinschlägigen Rahmenpläne verschiedener Fächer, unter ihnen Geschichte und Politik/Gesellschaft/Wirtschaft (PGW), sowie des Aufgabengebiets Interkulturelle Erziehung erfolgen; hier bestehen diverse inhaltliche Anknüpfungspunkte in der Freien und Hansestadt Hamburg. Facetten der Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma können z. B. an Stadtteilschulen im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften bzw. in den Fächern Geschichte sowie Politik/Gesellschaft/Wirtschaft (PGW - Jahrgangsstufen 9/10) im Rahmen des Themenfeldes „Minderheiten und Migration“ vermittelt werden. Im Fach PGW der gymnasialen Mittelstufe werden Kenntnisse zu deutschen Sinti und Roma über das Inhaltsfeld Gesellschaftspolitik („Migration und Minderheiten“) vermittelt; im Fach Geschichte werden diese Kenntnisse in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Zusammenhang mit der NS-Vernichtungspolitik erweitert. In der Vorstufe der gymnasialen Oberstufe an Stadtteilschulen kann das Thema „Sinti und Roma“ exemplarisch im Geschichtsunterricht, dort im Themenbereich „Minderheiten und Migration / Deutschland als Einwanderungsland“ behandelt werden. Darüber hinaus finden sich auch im Fach Religion und im Aufgabengebiet Interkulturelles Lernen thematische Anknüpfungspunkte für eine Befassung mit Sinti und Roma. (Hamburg)

- Im Rahmen der (2023 laufenden) Überarbeitung der Bildungspläne für die allgemeinbildenden Schulen ist vorgesehen, das Thema weiter zu stärken. So enthält der im Dezember 2022 veröffentlichte überarbeitete Rahmenplan Geschichte für die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe thematische Verweise auf das Thema Minderheiten, darunter explizit auch auf Sinti und Roma als im Unterricht zu behandelnde nationale Minderheit. Auch in den Rahmenplänen für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 ist vorgesehen, nationale Minderheiten und hier insbesondere Sinti und Roma unter den als Pflichtinhalte zu vermittelnden Themen auszuweisen. (Hamburg)
- In Hessen wurde das Thema im Rahmen der Novellierung des Kerncurriculums Geschichte für die Gymnasiale Oberstufe, die zum 01. August 2021 in Kraft getreten ist, wie folgt implementiert:
  - Die nationalsozialistische Diktatur – Zerstörung von Demokratie und Menschenrechten in Deutschland und Europa
    - Grundzüge des NS-Staats: Terror und Propaganda, „Volksgemeinschaft“, Geschlechterbeziehungen, Erziehung, Vollbeschäftigung durch Aufrüstung, Exklusion von „Gemeinschaftsfremden“ (Juden, Sinti und Roma, Homosexuelle, Menschen mit Behinderungen, als „asozial“ diffamierte Menschen), Eugenik; Zustimmung und Widerstand der deutschen Bevölkerung,
  - Völkermord und Vernichtungspolitik im Rahmen des Zweiten Weltkriegs (rassenideologischer Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion, Rolle von SS und Wehrmacht, Holocaust [Shoah] und Völkermord an Sinti und Roma, „Euthanasie“ und andere systematische Ermordungen)
  - Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit – „Vergangenheitsbewältigung“?
    - „Wiedergutmachung“? (z. B. Entschädigungsverfahren in der Bundesrepublik: Rechtslage und Realität; internationale Verträge: Luxemburger Abkommen; Jewish Claims Conference; Entschädigung der Zwangsarbeiter und der Sinti und Roma) (Hessen)
- Im Vorbereitungsdienst für Lehrerinnen und Lehrer wird die Thematik in den jeweiligen Veranstaltungen der Ausbildungsfächer, insbesondere aber im Berufspraktischen Seminar, als Querschnittsthema vertieft. Hierzu gehört unter anderem der verpflichtende Besuch einer Gedenkstätte mit unmittelbarem Bezug zum Nationalsozialismus im Vorbereitungsdienst, in dessen Rahmen sich die Anwärterinnen und Anwärter mit den Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes und den Lehren, die für die Zukunft daraus zu ziehen sind, auseinandersetzen. (Rheinland-Pfalz)
- Die Geschichte der Sinti und Roma ist in den saarländischen Lehrplänen in den Fächern Gesellschaftswissenschaften (GW) der Gemeinschaftsschule für die Klassenstufe 9 und 10 im Themenfeld „Demokratie und Diktatur im 20. Jahrhundert“ und Geschichte in der Klassenstufe 9 für die Sekundarstufe I des Gymnasiums im Themenfeld „Der Nationalsozialismus“ sowie der gymnasialen Oberstufe (Leistungskurs) im Themenfeld „Deutschland im Nationalsozialismus“ verankert.
- Die entsprechenden Kompetenzbeschreibungen im Rahmen zu erlangender verbindlicher Basiskompetenzen sind wie folgt: Die Schülerinnen und Schüler beschreiben und bewerten die systematische Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung der Juden, Sinti und Roma, anderer Minderheiten und Andersdenkender (Lehrplan GW der Gemeinschaftsschule für die Klassenstufe 9 und 10) und „Die Schülerinnen und Schüler charakterisieren die Verbrechen gegenüber den Juden und anderen Minderheiten (z. B. Sinti und Roma) und den Vernichtungskrieg in Osteuropa“ (Lehrplan Geschichte).

  Im Lehrplan des Faches Gesellschaftswissenschaften (GW) der Gemeinschaftsschule von 2022 für die Klassenstufe 9 – 10 ist im Themenfeld „Demokratie und Diktatur im 20. Jahrhundert“ vorgesehen, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Erweiterungs- und Vertiefungskompetenzen die Phasen des Zweiten Weltkriegs erläutern und über den Krieg im Osten als rassistisch begründeten Vernichtungskrieg diskutieren. (Saarland)
- Die Lehrpläne für die Sekundarstufe I des Gymnasiums und für die gymnasiale Oberstufe gestalten sich indes wie folgt:

  So wird im Lehrplan „Geschichte“ der Klassenstufe 9 für die Sekundarstufe I des Gymnasiums von 2014 (S. 51/52) im Themenfeld „Der Nationalsozialismus“ zur Stärkung der Sachkompetenzen die Charakterisierung der Verbrechen gegenüber den Juden und anderen Minderheiten (z. B. Sinti und Roma) und der Vernichtungskrieg in Osteuropa gelehrt. Die Verbrechen des NS-Systems werden dabei als Bruch aller bisher geltenden zivilisatorischen und moralischen Normen im Unterricht behandelt und die Beurteilungskompetenz der Schülerinnen und Schüler dadurch weiter geschärft. Die zentrale Bedeutung des Engagements für

die Achtung der Menschenrechte wird erläutert, um den Schülerinnen und Schülern das Bewusstsein zu vermitteln, als Staatsbürgerin und Staatsbürger aktiv für demokratische Werte einzutreten, z. B. durch bürgerschaftliches Engagement. (Saarland)

– Auch im Lehrplan Geschichte der gymnasialen Oberstufe (Leistungskurs) von 2019 (S. 28 ff) wird im Themenfeld „Deutschland im Nationalsozialismus“ explizit auf die Geschichte der Sinti und Roma hingewiesen. Gemäß dem Lehrplan wird zum Ausbau der Sachkompetenzen der Begriff der „Volksgemeinschaft“ definiert und Ausgrenzungsprozesse von bestimmten Bevölkerungsgruppen, darunter die der Deutschen Sinti und Roma, dargelegt. Darüber hinaus werden Zielsetzung, Methoden und Ausmaß des nationalsozialistischen Vernichtungswillens am Beispiel der Shoa, aber auch eines weiteren Beispiels wie der Verfolgung und Vernichtung von Sinti und Roma im „Dritten Reich“ diskutiert. Lehr- und Lernziele sind u. a. die Überprüfung aktueller nationalistischer und fremdenfeindlicher Entwicklungen als auch von evtl. Versuchen, den Nationalsozialismus zu verharmlosen, indem Schülerinnen und Schüler zur Steigerung der Handlungskompetenz Stellung dazu nehmen. Darüber hinaus bietet der Lehrplan Geschichte der gymnasialen Oberstufe (Leistungskurs) von 2019 unter „mögliche Arbeitsaufträge und ergänzende Unterrichtsmethoden“ den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, mediengestützte Kurzreferate zu ausgegrenzten bzw. verfolgten Minderheiten zu halten (z. B. zu Menschen mit Behinderung, Homosexuelle, Sinti und Roma, Zeugen Jehovas). (Saarland)

– In einem aktuell im Freistaat Sachsen geförderten Modellprojekt zur Förderung von Sprache, Kultur und Geschichte sowie der erforderliche Selbstermächtigung von Sinti und Roma soll erprobt werden, wie Vertreterinnen und Vertreter der Minderheit an Schulen in Unterrichtseinheiten und Projekten über sich und ihre Kultur/Geschichte/Sprache berichten können. Gleichzeitig sollen Kinder die selbst der Minderheit angehören mit eingebunden werden. Dabei werden Materialien entwickelt, die zukünftig weiteren Schulen zur Verfügung gestellt werden können. (Sachsen)

– Die Thüringer Lehrpläne sind standard- und kompetenzorientiert aufgebaut. Sie beschränken sich auf die Beschreibung verbindlicher zentraler fachspezifischer bzw. aufgabenfeldspezifischer Kompetenzen und die Ausweisung zentraler Inhalte. Auf eine weitere Präzisierung wird bewusst verzichtet. Es liegt grundsätzlich in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte und der Fachkonferenz der Schule, die einzelnen Themen unter Berücksichtigung aktueller Bezüge, regionaler Gegebenheiten und Schülerinteressen auszuarbeiten und so zu vermitteln, dass die Schülerinnen und Schüler anwendungsbereites Wissen erwerben können. (Thüringen)

2. Gleichberechtigter Zugang zur Bildung

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Chancengleichheit von Kindern aus Familien der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma auf allen Ebenen zu gewährleisten, u. a. durch eine konsequente Lernunterstützung mit Hilfe von Schulmediatoren und durch die Sicherstellung einer angemessenen Ausbildung der Lehrkräfte, um diskriminierende Haltungen systematisch zu verhindern und zu bekämpfen. Eine umfassende Studie über die Herausforderungen, mit denen Kinder aus Sinti oder Roma Familien im Bildungswesen konfrontiert sind, sollte durchgeführt werden, um diese Maßnahmen auf solide Fakten zu stützen. Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma sollten sowohl an der Gestaltung der Studie als auch an den ergriffenen Maßnahmen wirksam beteiligt werden. (Rn. 189 bis 200)

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Basierend auf dem Grundsatz der Nichterhebung ethnischer Daten in Deutschland ergeben sich gewisse Herausforderungen im Hinblick auf eine gezielte Betrachtung der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma, denen die Bundesregierung im Wege eines partizipativen Prozesses begegnen wird. (BMFSFJ)

– In Baden-Württemberg richten sich die Angebote und Maßnahmen der individuellen Förderung und Unterstützung in den einzelnen Schularten, der Sprachförderung, der Unterstützung durch die Schulsozialarbeit und die schulpsychologischen Beratungsstellen, die Angebote zum Aufholen nach der Corona-Pandemie sowie die Angebote zur Berufsorientierung und der Unterstützung beim Übergang von Schule in die Berufs- oder Hochschulausbildung grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler. Entscheidend für eine Teilnahme oder Inanspruchnahme eines Angebotes ist ausschließlich der tatsächlich vorhandene Bedarf. Andere Kriterien, z. B. ethnische oder soziale Herkunft, spielen dabei keine Rolle. (Baden-Württemberg)

- Die Abstimmung von gezielteren Maßnahmen im Bildungsbereich (z. B. die Entwicklung von Fortbildungsmodulen) erfolgt dabei regelmäßig im Austausch mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma e. V. in Baden-Württemberg.
- Eine wichtige Grundlage bildet dabei auch die RomnoKher-Studie aus dem Jahr 2021 („Ungleiche Teilhabe – Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland“), die mit Unterstützung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ von Minderheitenverbänden selbst initiiert und durchgeführt wurde. (Baden-Württemberg)
- Es wird auf die Ausführungen unter D.II.5.a verwiesen. (Hamburg)
- Ergänzend zu den Ausführungen unter C.I.1. sind Fragestellungen rund um Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit im Bildungsbereich, Gegenstand der Vertragsverhandlungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung vom 25. Juli 2005. (Rheinland-Pfalz)
- Bereits 2012 wurden in Schleswig-Holstein Angehörige der Minderheit der deutschen Sinti und Roma über das Berufsbildungszentrum Schleswig zu Bildungsberaterinnen und –-beratern qualifiziert, um die Kinder der Minderheit im Schulunterricht zu unterstützen. 2014 folgte der Projektstart. Der Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein, ist seit diesem Zeitpunkt Projektträger. Die Koordination dieser Maßnahme an den Schulen erfolgt somit durch eine Mitarbeiterin des Landesverbandes in Kooperation mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Landesweite Beratungen in Einzelfällen sind durch diese Koordinatorin möglich. Einige der Bildungsberaterinnen und Bildungsberater nahmen 2022 an einer Weiterbildung der Hildegard Lagrenne Stiftung, Berlin, zu Bildungsmediatorinnen und -mediatoren teil. Insgesamt sollen die Bildungschancen der Kinder und Jugendlichen erhöht und somit auch erfolgreiche schulische Übergänge ermöglicht werden. Gemeinsam mit dem Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein, wird zurzeit die Ausweitung der Bildungsberatung auf die Bereiche der frühkindlichen Bildung und beruflichen Bildung geplant. Erste Gespräche mit den relevanten Akteuren aus Verwaltung, Minderheit und Bildungswesen wurden bereits geführt. (Schleswig-Holstein)
- Besondere Projekte bzw. Maßnahmen für die Zielgruppen deutsche Sinti und Roma, Roma aus EU-Staaten sowie Roma aus sogenannten Drittstaaten werden nicht angeboten. Jedoch können die Maßnahmen der vorschulischen und schulischen Sprachförderung, der individuellen Förderung in den einzelnen Schularten sowie der Unterstützung beim Übergang von der Schule in die Berufs- und Hochschulausbildung bei Bedarf von den oben genannten Zielgruppen in Anspruch genommen werden. (Thüringen)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

- Der Schule als zentraler Ort der Demokratiebildung und insbesondere den (angehenden) Lehrkräften kommt eine wichtige Rolle zu, um das demokratische Miteinander in der Gesellschaft zu fördern und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Ausgrenzung vorzugehen. Dieser Aufgabe stellt sich der Berliner Vorbereitungsdienst auf vielfältige Weise: So setzen sich die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter beispielsweise in mehreren Pflicht- und Wahlmodulen mit den Themen Menschenrechte, Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt und Interkulturelle Erziehung auseinander. Die sogenannte Standpunktereihe, die in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung durchgeführt wird, ermöglicht es seit mehreren Jahren angehenden Lehrkräften im Berliner Vorbereitungsdienst, sich mit dem Thema Diskriminierung auseinanderzusetzen. Neben einer theoretischen Auseinandersetzung und Raum zur Selbstreflexion wird dabei auch ein Fokus auf die Stärkung der Handlungssicherheit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Umgang mit Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im schulischen Kontext gelegt. Eine Gruppe von Seminarleitungen widmet sich im Rahmen der AG Interkulturelle Bildung und Erziehung ebenfalls diskriminierungskritischen Aspekten und trägt ihre Arbeit in die Ausbildung ihrer Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter hinein. (Berlin)
- Ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung wird durch die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen in Brandenburg gewährleistet, die in den Schulen gelten. Gleichzeitig wird die entsprechende Umsetzung innerhalb dieser Rahmenbedingungen auch für Kinder der Sinti und Roma durch Angebote in den Bereichen Schulentwicklung, Schulberatung und Lehrkräftefortbildung unterstützt. Dies schließt die Unterstützung von Lernenden und die entsprechende Ausbildung der Lehrkräfte mit ein. Eine Studie über Herausforderungen von Kindern der Sinti und Roma im Bildungswesen gibt es dagegen bisher nicht. Die Rahmen-

bedingungen haben sich im Berichtszeitraum nicht verändert. Das Thema ist eingebettet in Antirassismusarbeit, Demokratiebildung, Stärkung der Vielfalt u.ä. (auf der Grundlage z. B. von Handlungskonzept der Landesregierung gegen Rassismus im Land Brandenburg, Brandenburgisches Schulgesetz, Rahmenlehrpläne, Schulberatungen und Schulentwicklungsprogramme, Fortbildungsprogramme). Die 2018 gefassten Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung als Ziel und Gegenstand in der Schule müssen hierbei umgesetzt werden. (Brandenburg)

– In Bremen bestehen seit den 90er Jahren spezifische Förderprogramme für Sinti- und Roma-Kinder, die neben Lernförderung auch Kontaktpflege zu den Familien beinhalten. In diesem Zusammenhang stehen differenzierte Fördermaßnahmen zur Verfügung, um so der Heterogenität der Gruppe der Sinti und Roma in ihrer Zusammensetzung aus „alteingesessenen“ deutschen Sinti, zugewanderten Arbeitsmigranten aus EU-Staaten sowie zugewanderten Geflüchteten aus Nicht-EU-Staaten gerecht zu werden. (Bremen)

– Die Arbeit des Sinti- und Romaprojektes des Bildungsressorts ersetzt nicht die schulinterne Förderung, sondern verfügt über ein eigenes Förderkonzept, das die internen Bemühungen der Schulen unterstützt und ergänzt. Um die Schülerinnen und Schüler in den regelhaften Schulablauf zu integrieren und ihnen einen (höheren) Schulabschluss zu ermöglichen, werden innerhalb des inklusiven Schulansatzes zielgerichtete Unterstützungsmaßnahmen innerhalb der Unterrichtseinheiten ergriffen. Die Förderung wird sowohl als Einzelbetreuung, in Kleingruppen als auch in der Klasse angeboten. Die Mitarbeitenden des Projektes halten engen Kontakt zu den Eltern der von ihnen betreuten Kinder und führen vertrauensbildende Gespräche, sie unterstützen die Familien bei Außenkontakten. Über die Schaffung von „Vorbildern“ sollen weitere Familien Interesse an der schulischen Bildung ihrer Kinder entwickeln.

  Die Mitarbeiterinnen des Projekts beraten Lehrkräfte, Schulleitungen und Eltern bei auftretenden Problemen. Ziel ist es, einen auf gegenseitige Akzeptanz und Anerkennung basierenden Kontakt zwischen Schule und Elternhaus aufzubauen, den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufzuzeigen und sie im Aufwachsen in verschiedenen Kulturen zu unterstützen. Die Schulen werden bei der Entwicklung eines kulturberücksichtigenden und kultursensiblen Förderkonzepts unterstützt und die Lehrerinnen und Lehrer mit der Alltagskultur der Sinti und Roma vertraut gemacht. (Bremen)

– Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert den Schulbesuch von Sinti und Roma mit Hilfe eines spezifischen Handlungskonzeptes, demzufolge Angehörige der Sinti und Roma als Lehrkräfte bzw. Bildungsberaterinnen und Bildungsberater an Schulen eingestellt werden, um gemeinsam mit anderen Lehrkräften eine Verbindung zwischen der Schule und den Familien der Sinti und Roma herzustellen, die Sinti- und Roma-Kinder im Unterricht – auch in ihrer Muttersprache – zu fördern, Geschichte, Kultur und Musik zu unterrichten und Lehrkräfte im Umgang zu beraten. Aktuell sind elf Sinti und Roma als Schulsozialarbeiterinnen – und arbeiter, bzw. Bildungsberaterinnen und Bildungsberater in Hamburger Schulen tätig. Zu den Maßnahmen im Bereich der Antidiskriminierung siehe auch Ausführungen unter D.II.2.b. (Hamburg)

– Unterrichtsangebote in Romanes in Hessen anzubieten, ist in der Praxis aufgrund des noch anhaltenden Diskurses innerhalb der deutschen Sinti und Roma über die Vorgehensweise hinsichtlich der Öffnung des Romanes eher unwahrscheinlich und bestenfalls ein langwieriger Prozess. Der geschlossene Staatsvertrag zwischen der Hessischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen e. V., verdeutlichten den Stellenwert, den das Land Hessen dem Erhalt und dem Schutz der Sprache der Sinti und Roma beimisst. Das Land hat sich hier verpflichtet, insbesondere Bildungsangebote für Sinti und Roma auszubauen. Der Landesverband hat im Gegenzug erklärt „weitere Maßnahmen zur Förderung von Romanes zu unternehmen“. (Hessen)

– Die Schwierigkeiten der Umsetzung liegen weiterhin unter anderem im noch anhaltenden Diskurs der deutschen Sinti und Roma über die Vorgehensweise hinsichtlich der Öffnung des Romanes. Bisher ist der öffentliche Gebrauch des Romanes von vielen Angehörigen der Minderheit - aus historischen Gründen - abgelehnt worden. (Hessen)

– Ein aktuell gefördertes Modellprojekt im Freistaat Sachsen zielt auf Förderung von Sprache, Kultur und Geschichte sowie Selbstermächtigung der Sinti und Roma. Dies soll dadurch umgesetzt werden, dass Vertreterinnen und Vertreter der Minderheit an Schulen in Unterrichtseinheiten und Projekten über sich und ihre Kultur/Geschichte/Sprache berichten. Gleichzeitig sollen Kinder, die selbst der Minderheit angehören, mit eingebunden werden. Dies soll in einem Modellprojekt an bis zu drei sächsischen Schulen umgesetzt werden. Dabei sollen Materialien entwickelt werden, die zukünftig weiteren Schulen zur Verfügung gestellt werden können. Wegen der angenommenen Kleinheit der Zahl von Sinti und Roma in Sachsen und der Schwierigkeit

der Identifizierung der zu Befragenden, wird die Durchführung der geforderten Studie als schwer zu realisierbar eingeschätzt. (Sachsen)

– Im schulischen Bereich stehen für die Zusammenarbeit mit den Eltern den Schulen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit SprIntpool Thüringen Sprach- und Kulturmittelnde für die Sprache Romanes zur Verfügung. Die Finanzierung des Einsatzes übernimmt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS). (Thüringen)

c) Daten, Statistiken oder Informationen zur Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen

– Aktuell unterstützen drei Bildungsberaterinnen, zwei Bildungsberater sowie fünf Bildungsmediatorinnen die Kinder der Minderheit im Unterricht, bei den Hausaufgaben und beim Lernen am anderen Ort an neun allgemeinbildenden Schulen und an einem Förderzentrum in Kiel und in Lübeck. Einen wichtigen Schwerpunkt der Arbeit bildet dabei die Zusammenarbeit mit den Eltern. (Schleswig-Holstein)

– Seitens des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) erfolgt im Rahmen der Fachgespräche Migration mit den Staatlichen Schulämtern eine Zusammenarbeit mit dem Verein RomnoKher Thüringen e. V. zu Bildungsfragen von Roma-Kindern in Thüringen, besonders auch im Zusammenhang mit dem Zuzug vieler Roma-Familien aus der Ukraine und der Vermeidung von Bildungsbenachteiligung. (Thüringen)

IX. Artikel 13

1. Unterricht in dänischer Sprache an Privatschulen

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, das dänische Privatschulsystem weiterhin in dem Umfang zu unterstützen, der erforderlich ist, um den Bedürfnissen der dänischen Minderheit gerecht zu werden.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Für den Unterricht in dänischer Sprache an Privatschulen in Schleswig-Holstein, sind grundsätzlich die Träger selbst verantwortlich. Hauptakteur in diesem Feld ist der Dänische Schulverein für Südschleswig – Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V. An den Schulen der dänischen Minderheit ist die Unterrichtssprache in allen Fächern außer Deutsch Dänisch, außerdem wird Dänisch im muttersprachlichen Sprachunterricht vermittelt. Zur Finanzierung der Schulen der dänischen Minderheit und Änderungen wird auf die Ausführungen unter C.I.7. verwiesen. (Schleswig-Holstein)

b) Daten, Statistiken oder Informationen zur Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen

– Der Dänische Schulverein erfasst jährlich die Zahl der Lernenden an ihren Schulen und stellt diese Statistiken dem Bildungsministerium zur Information zur Verfügung. Im Anhang befindet sich die vom Bildungsministerium aufbereitete Statistik des Schuljahres 2022/23. (Schleswig-Holstein)

X. Artikel 14

1. Dänischunterricht an öffentlichen Schulen

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, den Unterricht von Dänisch als Fremdsprache in öffentlichen Regelschulen weiterhin zu unterstützen. Es sollte nach Lösungen gesucht werden, um ein Umfeld zu schaffen, in dem Absolventen dänischer Schulen auch während ihrer Lehrzeit oder Berufsausbildung mit der Sprache und Kultur in Berührung kommen. (Rn. 206 bis 210)

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Im Berichtszeitraum wurden in Schleswig-Holstein vielfältige Maßnahmen zur Förderung des Dänischunterrichts in öffentlichen Schulen auf den Weg gebracht und umgesetzt:
  - Deutsch-dänische Absichtserklärung für Bildung, sprachliche Zusammenarbeit und Fortbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) von 2019): Die KMK stimmte dem Entwurf einer Gemeinsamen Absichtserklärung für Bildung, sprachliche Zusammenarbeit und Fortbildung zwischen dem Auswärtigen Amt, der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Bildung Dänemarks zu. In Vertretung der Ländergemeinschaft hat der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder die Gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet.
  - Schulischer Austausch mit Dänemark: Im Jahr 2018 beauftragte der Landtag die Landesregierung, eine Internationalisierungsstrategie mit dem Ziel zu erstellen, Schulen bei der Internationalisierung zu unterstützen. Für die im Referat Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe des Bildungsministeriums federführend entwickelte Internationalisierungsstrategie für die Schulen in Schleswig-Holstein ist der schulische Austausch mit Dänemark ein wichtiger Bestandteil mit besonderer Bedeutung für die Umsetzung der Strategie. Die Partnerschaft mit Dänemark im Schulbereich ist durch langjährige und vielfältige Austauschaktivitäten sowie durch Nähe zu Schleswig-Holstein gekennzeichnet und stellt somit einen wichtigen Baustein in der Internationalisierung der Schulen in Schleswig-Holstein in fachlicher, ökonomischer als auch ökologischer Hinsicht dar. Die deutsch-dänische Freundschaftserklärung und die konzeptionellen Überlegungen für die grenzüberschreitende deutsch-dänische Zusammenarbeit der Landesregierung – Eckpunkte zur Dänemark-Strategie – sowie der vorliegende gemeinsame Aktionsplan zwischen Dänemark und Deutschland werden vom Bildungsministerium als hervorragende Grundlagen für den weiteren Ausbau der Beziehungen auf Schulebene eingestuft.
  - Förderung über Erasmus + im Bereich der Lernendenmobilität: Das neue Erasmus+-Programm bietet Fördermöglichkeiten für den europäischen schulischen Austausch. Das Bildungsministerium sowie das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) haben sich als Konsortialeinrichtungen für die aktuelle Programmlaufzeit 2021 - 2027 akkreditiert. Dies verfolgt das Ziel, die Fördermittel zur Umsetzung der Internationalisierungsstrategie einzusetzen, um die internationalen Aktivitäten der Schulen systematisch und nachhaltig zu steigern. Im Rahmen dieser Erasmus+-Konsortien stellen das MBWFK und das SHIBB Mittel für die Neueinrichtung von bis zu 20 Schulpartnerschaften zwischen schleswig-holsteinischen Oberstufen und dänischen Gymnasien mit dem Ziel bereit, den sprachlich-kulturellen Austausch zwischen den beiden Ländern zu stärken. Dieses Projekt wurde seitens des dänischen Schulministeriums nach Unterzeichnung der Freundschaftserklärung 2021 über die deutsche Botschaft an die Bundesländer herangetragen. Schleswig-Holstein konnte durch die Erasmus+-Konsortien kurzfristig der Anfrage aus Dänemark entsprechen. Das NCFF (Nationales Fremdsprachenzentrum der Universität Kopenhagen) wurde auf dänischer Seite mit der Durchführung beauftragt.
  - MBWFK und NCFF haben seit Beginn des Schuljahres 2022/23 13 neue Partnerschaften vermittelt (11 mal allgemeinbildend, 2 mal berufsbildend). Das Matching der neuen Schulpartnerschaften nehmen das MBWFK und das NCFF gemeinsam nach formalen und inhaltlichen Kriterien vor. Dazu ist 2022 eine Abfrage an den schleswig-holsteinischen Oberstufen durchgeführt worden, woraufhin sich 16 interessierte schleswig-holsteinische Schulen beworben haben.
  - Geplante Fördersummen: 2022/23: 114.947 Euro und 2023/24: 129.922 Euro
  - EU-Förderprogramme Interreg A „Deutschland-Danmark“: Grenzüberschreitende Aktivitäten und Begegnungen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften können als Mikroprojekte im Rahmen des „Bürgerprojektefonds“ gefördert werden. Bildungseinrichtungen können auch als Projektpartner in regulären Projekten partizipieren und nutzen diese Möglichkeit.

- In der Fehmarnbelt-Region ist das Projekt „Fehmarnbelt-Bildungsregion“ Interreg VI A Programm „Deutschland-Danmark“ beantragt worden. Für dieses Projekt sind das Bildungsministerium und das IQSH als Netzwerkpartner ohne finanzielle Verpflichtung angefragt worden, um durch einen Austausch über konkrete Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität von Dänisch in der Fehmarnbelt-Region beizutragen und über andere Themen im Projekt, z. B. Nachbarsprache-Pilotprojekte an Berufsschulen, laufend informieren zu können. (Schleswig-Holstein)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

- Deutsch-dänische Nachbarschaftsdidaktik:

  Das Fach Dänisch in Schleswig-Holstein ist in den vergangenen Jahren durch einen Entwicklungsprozess gegangen, der den Fokus auf eine spezielle deutsch-dänische Nachbarsprachendidaktik setzt. Diese umfasst die Gestaltung des Nachbarsprachenunterrichts unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Formen von Nähe, die charakteristisch für die deutsch-dänische Grenzregion sind und die Nachbarsprachen von anderen Fremdsprachen unterscheiden. Ein nachbarsprachendidaktischer Ansatz bietet einen Rahmen, der Lehrkräfte bei der Planung des Unterrichts unterstützen kann, indem er die geografische, historische, kulturelle und sprachliche Nähe zum Nachbarland und zu den Nachbarsprachen Deutsch und Dänisch als Ausgangspunkt nimmt. 2022 ist innerhalb der grenzübergreifenden Region Sønderjylland-Schleswig in Zusammenarbeit von dänischen und deutschen Beteiligten aus Wissenschaft, Forschung, Schulpraxis und Administration eine Publikation zur deutsch-dänischen Nachbarsprachendidaktik entstanden. Dieser Ansatz ist seit 2016 in den Fachanforderungen Dänisch für den Unterricht in der Sekundarstufe I und II der allgemeinbildenden Schulen und dem in 2019 erschienenen Leitfaden zu den Fachanforderungen verankert.

  Mit der Entwicklung der deutsch-dänischen Nachbarsprachendidaktik sowie zunehmenden Erfordernissen der digitalen Anbindung von Materialien ergab sich die Notwendigkeit von neuen Lehrwerken für den Dänischunterricht in allen Schulstufen. Ausgehend vom Bildungsministerium und dem IQSH sind Initiativen in die Wege geleitet worden, um die Situation des Dänischunterrichts zu verbessern. Es wurden seit 2019 bis zum Schuljahr 2022/23 Lehrwerke erarbeitet und mit finanzieller Unterstützung des Bildungsministeriums und IQSH realisiert, die jetzt eine solide und aktuelle Grundlage für den Dänischunterricht in allen Schulstufen bilden. (Schleswig-Holstein)

- Lehrwerke:
  - Primarstufe: „Paul og Emma snakker dansk“, erschien 2019 beim Quickborn-Verlag Hamburg für den Einsatz ab Jahrgangsstufe 1. Zu dem Lehrwerk stehen den Lehrkräften Zusatzmaterialien wie Arbeitsblätter und Audiodateien zum kostenlosen Download auf einer IQSH-Lernnetzseite zur Verfügung.
  - Sekundarstufe I: „Velkommen til!1“ Band 1 des zweibändigen Lehrwerks, erschien im Mai 2022 beim Verlag Ernst Klett Sprachen. Das Lehrwerk besteht aus Schülerbuch, Arbeitsbuch und einer Handreichung für den Anfangsunterricht Dänisch in der Sekundarstufe I ab Jahrgangsstufe 7 oder 9. In Verbindung zum Unterricht mit dem Lehrwerk stehen den Lehrkräften Online-Materialien zum Download und die Klett-Augmented-App mit Hördateien zur Verfügung. „Velkomen til!2“, der zweite Band des Lehrwerks, erschien im Juni 2023.
  - Sekundarstufe II: Für die Sekundarstufe II erschienen zu Beginn des Schuljahres 2022/23 Band 1 von „Værsgo! Det er dansk – bin 1“ und Band 2 „Vi ses! Det er dansk – bind 2“ für den Anfangsunterricht Dänisch in der Sekundarstufe II ab Jahrgangsstufe 11 und in den berufsbildenden Schulen. Für beide Bände wurden jeweils ein Schülerbuch und ein Vokabelbegleitheft vom IQSH herausgegeben, die den Lehrkräften zum kostenlosen Download auf der Seite der IQSH-Publikationen zur Verfügung stehen. Auf dem IQSH-Fachportal Dänisch befinden sich Hördateien zu den Lehrwerken zum kostenlosen Download.

    In den beiden neuen Dänischlehrwerken für die Sekundarstufe I und II, sind berufsbezogene Themen eingegangen. (Schleswig-Holstein)

- Berufsbildende Schulen:

  Der Mehrwert der Nachbarsprache Dänisch ist für die Arbeitsmarktchancen auf beiden Seiten der Grenze für die heranwachsende Generation von besonderer Bedeutung. Im Schuljahr 2022/23 wird an acht berufsbildenden Schulen Dänisch unterrichtet. Es wird ständig geprüft, ob auch an weiteren berufsbildenden Schulen Dänisch als Unterrichtsfach eingeführt werden kann. Schulintern erstellen die berufsbildenden Schulen

im dualen Bereich auf den Ausbildungsberuf zugeschnittene Unterrichtsmaterialien. An den berufsbildenden Schulen wird das berufsbezogene KMK-Fremdsprachenzertifikat auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) u. a. als Anerkennung der Kammern für die Zusatzqualifikation „Europakaufmann/Europakauffrau“ und auf dem GER-Niveau B1 (Anerkennung in der Berufsoberschule – BOS – als Nachweis der zweiten Fremdsprache für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife) angeboten (vgl. Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 in der Fassung vom 14. September 2017; vgl. dazu auch das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil zur Weiterentwicklung vorhandener Fremdsprachenkompetenzen in der Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Dezember 2020). (Schleswig-Holstein)

– Freiwilliges Unterrichtsangebot Dänisch an Grundschulen:

  In Schleswig-Holstein hat das Bildungsministerium im deutsch-dänischen Jahr der kulturellen Freundschaft 2020 öffentlichen Grundschulen in Schleswig-Holstein die Möglichkeit eröffnet, sich mit einem Unterrichtskonzept und einem Schulkonferenzbeschluss als Modellschule Dänisch zu bewerben. Im Schuljahr 2020/21 wurde an sieben Grundschulen analog zu den Modellschulen Niederdeutsch ein freiwilliges Unterrichtsangebot in der Minderheiten- und Nachbarsprache Dänisch eingeführt. Für die Durchführung des Unterrichts erhielten die Schulen jeweils zwei Lehrerwochenstunden. Bis zum Schuljahr 2022/23 erhöhte sich die Zahl der Schulen von sieben auf neun Modellschulen. Es handelt sich um ein aufwachsendes System, d. h. die Schulen erhalten pro Schuljahr zwei weitere Unterrichtsstunden für den Unterricht in der folgenden Jahrgangsstufe, sodass an diesen Schulen voraussichtlich im Schuljahr 2024/25 in allen vier Jahrgangsstufen unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten an den Schulen erteilt wird. Die Modellschulen Dänisch werden vom IQSH mit dem Buch „Paul og Emma snakker dansk“ ausgestattet. Weiterhin erhalten sie zu dem Lehrwerk von den IQSH-Landesfachberatungen Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch entwickelte und vom Land finanzierte Lernkärtchen, die auch den Modellschulen Friesisch und Niederdeutsch zur Verfügung gestellt worden sind. Für das Lehrwerk „Paul og Emma snakker dansk“ wurden weitere Zusatzmaterialien und Audiodateien erstellt, die den Lehrkräften auf einer IQSH-Lernnetzseite kostenlos zur Verfügung stehen. (Schleswig-Holstein)

– Netzwerk Dänisch - Erweitertes Fachteam Dänisch:

  Das erweiterte Fachteam Dänisch setzt sich zusammen aus der IQSH-Landesfachberatung Dänisch, den Studienleitungen Dänisch (IQSH), den Schul- und Fachaufsichten moderne Fremdsprachen aus dem allgemein- und berufsbildenden Bereich des Bildungsministeriums und des SHIBB, ausgewählten Dänisch Lehrkräften, Professorinnen und Professoren der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und der Europa-Universität Flensburg (EUF), einem Juror des Bundeswettbewerbs Fremdsprachen, den Verantwortlichen für die Umsetzung der „Internationalisierungsstrategie für Schulen in Schleswig-Holstein“ aus dem Bildungsministerium und dem SHIBB (z. B. Erasmus+, Interreg-Projekt etc.), der Referentin für Regional- und Minderheitensprachen des Bildungsministeriums, Vertreterinnen des Regionskontors und Infocenters der Region Sønderjylland-Schleswig, der Næstved Kommune in Dänemark und der Fehmarnbelt-Region. Ziel der Arbeit des erweiterten Fachteams Dänisch ist die Förderung des Faches Dänisch an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein. Das Team trifft sich einmal pro Jahr. (Schleswig-Holstein)

c) Daten, Statistiken oder Informationen zur Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen

– In Schleswig-Holstein werden die Zahlen zum Dänischunterricht an den öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen jährlich erfasst. Im Anhang befinden sich Statistiken zur Entwicklung des Dänischunterrichts vom Schuljahr 2014/15 bis 2022/23 und die aktuellen Statistiken des Schuljahres 2022/23 an den Modellgrundschulen, den Gemeinschaftsschulen, den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, den Gymnasien und den Berufsbildenden Schulen. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die Dänisch lernen, sind trotz des allgemeinen Rückgangs der Schülerinnen- und Schüler Zahlen relativ konstant geblieben. (Schleswig-Holstein)

2. Nordfriesischunterricht

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, umfangreiche Maßnahmen zu ergreifen, um Anreize für das Lernen in und Erlernen der nordfriesischen Sprache auf Vorschul-, Schul- und Hochschulniveau zu schaffen. (Rn. 211 bis 215)

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Der Erlass „Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland“ galt in Schleswig-Holstein bis zum 31. Juli 2023. Eine fortgeschriebene Fassung des Erlasses wurde den friesischsprachigen Vereinen im Juni 2023 zur Anhörung zugesandt. Der neue Erlass, in dem eine Rückmeldung der Anhörung berücksichtigt werden konnte, ist zum 1. August 2023 in Kraft getreten und wird bis zum 31. Juli 2026 gelten. Es ist geplant, dass in diesem Zeitraum alle weiteren Entwicklungen, die aus den neu geschaffenen Ressourcen für die Erstellung von Unterrichtsmaterialien und die Stärkung des Friesischunterrichts entstehen, zu einer weiteren Fortschreibung des Erlasses führen. In der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte (KapVO-LK) in Schleswig-Holstein wird in der Fassung vom 4. Februar 2021 geregelt, dass Studierende analog zu einem Zertifikat in Deutsch als Zweitsprache (DAZ) für ein Zertifikat in der Minderheitensprache Friesisch ebenfalls bis zu 25 Punkte erhalten. (Schleswig-Holstein)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– Zu Beginn des Schuljahres 2021/22 wurden in Schleswig-Holstein im Kreis Nordfriesland neun Schulen des deutschen Schulsystems und drei Schulen der dänischen Minderheit als Modellschulen Friesisch für ihren vorbildlichen Friesischunterricht und das große Engagement aller Beteiligten mit einem Modellschulschild und einem digitalen Logo für die Schulhomepage ausgezeichnet, um das friesische Sprachangebot der Schulen auch nach außen sichtbar zu machen. Weiterhin erhielten alle Modellschulen Friesisch zu den in 2018 erschienenen Lehrwerken „Paul än Emma snååke frasch“ (Festlandfriesisch) und „Paul an Emma snaake fering“ (Föhrer Friesisch) von den IQSH-Landesfachberatungen Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch entwickelte und vom Land finanzierte Lernkärtchen, die auch den Modellschulen Dänisch und Niederdeutsch zur Verfügung gestellt wurden. (Schleswig-Holstein)

– Im Zeitraum von 2019-2023 erschienen weitere Lehr- und Lernmaterialien für den Friesischunterricht. Zu den beiden Lehrwerken für die Grundschule „Paul än Emma snååke frasch“ und „Paul an Emma snaake fering“ wurden umfangreiche Zusatzmaterialien wie Audiodateien, Arbeitsblätter und Vokabellisten erstellt, die zum kostenlosen Download auf IQSH-Lernnetzseiten für den Friesischunterricht zur Verfügung stehen. Zum Lehrwerk „Paul an Emma snaake fering“ finanzierte der Minderheitenbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein 2022 den Nachdruck von 200 Exemplaren. Im Schuljahr 2021/22 wurden englischsprachige Materialien des Finkenverlages für den Unterricht in der Grundschule mit finanzieller Unterstützung des IQSH von einer Friesisch Lehrkraft auf Sölring übertragen. Der Verlag erteilte ebenfalls eine Abdruckgenehmigung für die übersetzten Materialien für den Einsatz im Friesischunterricht in den Grundschulen auf Sylt. Im Herbst 2022 wurde von der Ferring Stiftung in Alkersum auf Föhr mit „Diar sweem en müs uun’t moolkkoom“ (Es schwamm eine Maus in der Milchkanne) das erste einer Reihe von fünf bis sechs Arbeitsheften für den Unterricht auf Föhrer Friesisch in der 3. und 4. Jahrgangsstufe herausgegeben. (Schleswig-Holstein)

– Im August 2023 erschien das zweite Arbeitsheft mit dem Titel „Dibe-dibe-dap! At kikanink snaaket fering“ (Dibe-dibe-dap! Das Kikaninchen spricht Fering) für den Einsatz in der 1. und 2. Jahrgangsstufe in den Grundschulen auf Föhr und Amrum und in Kindertagesstätten. Es ist das Begleitmaterial zu den im Januar 2023 auf Föhrer Friesisch synchronisierten 26 Folgen des KiKaninchens (siehe Ausführungen unter D.V.1.), die vom KiKa beauftragt wurden. Der Druck der beiden Arbeitshefte wurde mit finanzieller Unterstützung des Bildungsministeriums ermöglicht. (Schleswig-Holstein)

– Im Schuljahr 2022/2023 entstand ein Arbeitsheft „Paul an Emma ööwe fering“ zu dem Lehrwerk „Paul an Emma snaake fering“. Das Heft erscheint voraussichtlich zum zweiten Schulhalbjahr im Februar 2024. Die Finanzierung des Arbeitshefts wird durch finanzielle und personelle Unterstützung des IQSH und des Bildungsministeriums sowie des Minderheitenbeauftragten ermöglicht. (Schleswig-Holstein)

- Im August 2022 fand auf Initiative des Bildungsministeriums ein Treffen mit den Friesischlehrkräften statt. Es wurden die Bedarfe für Unterrichtsmaterialien, insbesondere für den Unterricht in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II ermittelt. Für alle Jahrgangsstufen besteht der Wunsch nach Materialien mit digitaler Anbindung. Die gewünschten Materialien für den Friesischunterricht in allen Jahrgangsstufen in verschiedenen Varietäten und analoger und digitaler Form werden in den folgenden Jahren vom „Nordfriisk liirskap“, der neuen beim Nordfriisk Instituut entstehenden Abteilung, in enger Kooperation und Begleitung durch das IQSH und dem Bildungsministerium erarbeitet. (Schleswig-Holstein)
- Das Bildungsministerium stellt wie in den Jahren 2021 und 2022 auch in 2023 finanzielle Mittel für die Erstellung von Unterrichtsmaterialien in den Regional- und Minderheitensprachen zur Verfügung. Die IQSH-Landesfachberatung Friesisch bietet regelmäßig einen Zertifikatskurs Friesisch für Lehrkräfte mit Friesischkenntnissen an, um mehr Friesischlehrkräfte für den Unterricht auszubilden und zu gewinnen. Die IQSH-Landesfachberatung Friesisch steht im engen Kontakt mit der Europa-Universität Flensburg, um ausgebildete Lehrkräfte mit einem Friesischzertifikat bei der Suche nach einem Referendariatsplatz konkrete Hinweise zu geben, an welchen Schulen ein Friesischlehrkräftebedarf besteht. (Schleswig-Holstein)
- Sowohl Schulen als auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können bei ihrer Bewerbung Angaben über den Bedarf nach einer Lehrkraft mit Friesischkenntnissen machen bzw. darlegen, dass sie über entsprechende Kenntnisse verfügen. (Schleswig-Holstein)
- Im Januar 2023 startete die Europa-Universität Flensburg in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Initiative, Schulabsolventinnen und –-absolventen über das Friesischstudium an der Europa-Universität Flensburg zu informieren, um die Zahl der Friesischstudierenden zu erhöhen. (Schleswig-Holstein)
- Das Bildungsministerium steht im Kontakt mit dem Regionskontor & Infocenter Sønderjylland-Schleswig und der Provinz Friesland/Fryslân und prüft, wie vorhandene didaktische Expertise bei der Erstellung von Unterrichtsmaterialien für den Friesischunterricht genutzt werden kann. (Schleswig-Holstein)
- An der Europa-Universität Flensburg soll das Angebot „Friesisch als Ergänzungsfach“ zum Frühjahrssemester 2024 starten. An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist die Professur für Frisistik zurzeit vakant und konnte trotz zweier Berufungsverfahren bisher noch nicht wieder besetzt werden. Die erneute Ausschreibung wird vorbereitet, die Lehre ist aber durch andere Stellen gesichert. (Schleswig-Holstein)

c) Daten, Statistiken oder Informationen zur Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen

- Die Zahl der Schulen mit Friesisch, der Schülerinnen und Schüler, der unterrichtenden Lehrkräfte und der erteilten Unterrichtsstunden in Friesisch werden in Schleswig-Holstein jährlich ermittelt. In Schleswig-Holstein wird im Schuljahr 2022/23 an neun öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und an zwei Schulen der dänischen Minderheit 809 Schülerinnen und Schülern in 80 Unterrichtsstunden pro Woche Friesischunterricht erteilt. Die Schülerzahlen sind damit im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die Statistiken zum Friesischunterricht in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 befindet sich im Anhang. (Schleswig-Holstein)
- An der Europa-Universität Flensburg haben im Kalenderjahr 2022 zwei Personen ihr Zertifikat zur Lehrbefähigung im Fach Friesisch erhalten; derzeit sind noch drei Personen im Zertifikatsstudium eingeschrieben. An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sind in dem Fach Frisistik 17 Personen im 2-Fächer Bachelorstudiengang/Fachergänzung, eine Person im Ergänzungsfach und vier Personen im 2-Fächer Masterstudiengang eingeschrieben. (Schleswig-Holstein)

3. Saterfriesischunterricht

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, das Angebot an saterfriesischem Unterricht in Kindertagesstätten, Schulen und an der Universität weiter auszubauen. (Rn. 216 bis 220)

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Der Niedersächsische Landtag hat am 21. September 2017 mit den Stimmen aller im Landtag vertretenen Fraktionen den Antrag „Förderung für Niederdeutsch und Saterfriesisch verstetigen und weiter ausbauen“ beschlossen. Er war die Grundlage für eine umfangreiche personelle und finanzielle Förderung, die sich positiv auf die Unterstützung der Schulen und auf den Spracherwerb in den Schulen auswirkt. (Niedersachsen)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– Das Land Niedersachsen weist darauf hin, dass
  – seit Beginn des Schuljahres 2022/2023 das vierbändige saterfriesische Lehrwerk „Seelters lopt“ den saterfriesischen Schulen zur Verfügung steht. Die Erarbeitung und Veröffentlichung des neuen Schulbuches wurde durch das Niedersächsische Kultusministerium mit 42.000 Euro finanziell unterstützt;
  – im Rahmen des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ zusätzliche Unterrichtsmaterialien für Saterfriesischangebote entwickelt und auf dem Bildungsportal[35] für alle Schulen bereitgestellt wurden. (Niedersachsen)
– Ab 2024 soll eine Wiederholung des im Jahr 2018 erstmalig für Lehrkräfte angebotenen Zertifizierungskurses, der neben Niederdeutsch auch den Spracherwerb von Saterfriesisch ermöglichte, stattfinden. (Niedersachsen)
– An der Polizeiakademie Niedersachsen haben die Studierenden im 3. Jahr des Bachelorstudienganges die Möglichkeit, an Sprachkursen ihrer Wahl teilzunehmen. Die Sprachkurse dienen als Alternative zu der Auslandshospitation und werden von den Studierenden eigenverantwortlich ausgewählt. In dem Jahr 2022 fand ein Sprachkurs in Plattdeutsch am Studienort Oldenburg statt. 2023 sind die Kurse noch nicht abschließend gewählt worden. In den Jahren 2020 und 2021 hatten die Studierenden auch in der Pandemiezeit stets die Möglichkeit, sich für Sprachkurse im Bereich Plattdeutsch oder vergleichbare Angebote, wie Saterfriesisch, einzubringen. Die Polizeiakademie Niedersachsen sieht diese Sprachkurse sehr positiv und unterstützt die interessierten Studierenden. (Niedersachsen)

c) Daten, Statistiken oder Informationen zur Bewertung der Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen

– Saterfriesischangebote werden derzeit an drei der vier Grundschulen der Gemeinde Saterland sowie an den zwei weiterführenden Schulen im Sekundarbereich I vorgehalten. Die Schulen erhalten hierfür 17 zusätzliche Anrechnungsstunden für Lehrkräfte. (Niedersachsen)

[35] https://www.nibis.de/materialien-fuer-das-fach-niederdeutsch_15841 (Zugriff 12.10.2023)

4. Sorbischunterricht

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden nachdrücklich, ihre Investitionen in eine breite Palette von Maßnahmen zur Förderung des Erlernens der sorbischen Sprachen fortzusetzen und auszuweiten, unter anderem, um den Mangel an Sorbischlehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern zu beheben. (Rn. 221 bis 227)

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Das Sächsische Kabinett hat in Umsetzung des Verfassungsauftrages zum Schutz der sorbischen Sprache und Kultur bereits im August 2016 einem Bericht der Sächsischen Staatsministerien für Kultus sowie für Wissenschaft und Kunst zur Situation der Schulen und zur Gewinnung von Lehrkräften für Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet zugestimmt. Dieser Bericht umfasst eine Lehrkräftebedarfsprognose sowie ein Maßnahmenpaket zur Gewinnung von Lehrkräften, das kontinuierlich umgesetzt wird. Im Schuljahr 2022/2023 konnte der Sorbischunterricht an den 16 Schulen, die nach dem Konzept 2plus arbeiten, vollständig abgesichert werden. (Sachsen)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– Das Land Brandenburg bemüht sich auf vielfältige Weise, die Anzahl der Sorbisch/Wendisch-Lehrkräfte und niedersorbischsprachigen Erzieherinnen und Erzieher zu erhöhen. Beispielsweise werden zunehmend Anreize für Studierende des grundständigen Lehramtsstudiums für das Fach Sorbisch/Wendisch geboten (von Absichtserklärungen/Einstellungsgarantien, die in Absprache mit dem zuständigen Schulamt unterzeichnet werden, bis hin zum sogenannten Landlehrerstipendium, für das sich auch Sorbisch/Wendisch-Studierende bewerben können, die dadurch finanziell und durch spezielle Begleitprogramme gefördert werden). Weiterhin wird seit Februar 2021 regelmäßig ein jährlicher niedersorbischer Intensivsprachkurs für Lehrkräfte durchgeführt an dem auch Erzieherinnen bzw. Erzieher teilnehmen können, denen sich im Anschluss an den Sprachkurs – abhängig von ihrer Ausbildung – die Möglichkeit eröffnet, ein Weiterbildungsstudium (Lehramtsmaster) Sorbisch/Wendisch an der Universität Leipzig zu absolvieren. (Brandenburg)

– Seit 2019 steht im Rahmen des Landesprogramms zur Förderung von Kindertagesstätten für Kitas (einschließlich Horten) mit Angeboten in niedersorbischer Sprache eine zusätzliche Förderung in Höhe von mehreren hunderttausend Euro zur Verfügung, um den höheren Aufwand für Personal, Qualifizierung und Sachmittel auszugleichen und so auch die Attraktivität der Tätigkeit in diesem Feld zu steigern. Aus diesem Programm werden auch Sprachkursangebote für Erzieherinnen und Erzieher finanziert. In das Förderprogramm sind nicht nur Kitas mit bereits bestehenden immersiven oder begegnungssprachlichen sorbischen/wendischen Angeboten einbezogen. Es nehmen auch Einrichtungen an dem Programm teil, die solche Angebote bisher nicht hatten, jedoch zukünftig einführen wollen. (Brandenburg)

– Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa lobt seit 2022 ein Stipendium für Lehramtsstudierende mit dem Fach Sorbisch/Wendisch aus, die sich dann auch dazu verpflichten, nach Studienabschluss an Schulen das Fach Sorbisch/Wendisch zu unterrichten. (Brandenburg)

– Zur Absicherung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern mit sorbischen Sprachkenntnissen wurde an der Sorbischen Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, im Beruflichen Schulzentrum (BSZ) Bautzen der Bildungsgang zur Staatlich anerkannten Erzieherin /zum Staatlich anerkannten Erzieher eingerichtet. Für alle Fachschülerinnen und Fachschüler ist die Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht in unterschiedlichen Niveaugruppen obligatorisch. Darüber hinaus erwerben die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse über die sorbische Sprache, Geschichte und Kultur. In den Schuljahren 2017/2018 bis 2021/2022 haben insgesamt 321 Personen die Fachschulausbil-dung erfolgreich absolviert. Im Schuljahr 2022/2023 bereiten sich insgesamt 61 Personen auf die Abschlussprüfungen vor. Das BSZ Bautzen bewirbt die Erzieherausbildung fortwährend, z. B. auf der Homepage der Schule in deutscher und sorbischer Sprache. (Sachsen)

– Die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, darunter die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, ist grundsätzlich eine weisungsfreie kommunale Pflichtaufgabe. Die Zuständigkeit für die Planung und Gewährleistung von bedarfsgerechten Angeboten der Kindertagesbetreuung liegt bei den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund kann der Freistaat Sachsen keine Aussagen darüber treffen, ob die Absolventenzahlen ausreichend sind, um den Bedarf an Erzieherinnen und Erziehern mit sorbischen Sprachkenntnissen sicherzustellen. (Sachsen)

5. Romanesunterricht

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, sich weiterhin für die Förderung der Vermittlung von Romanes in jeglicher Form, die von Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma als angemessen erachtet wird, offen zu zeigen. (Rn. 228 bis 231)

In der Freien Hansestadt Bremen findet derzeit kein Romanes-Unterricht an Schulen statt.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Der Freistaat Bayern orientiert sich am Hinweis des Bayerischen Landesverbands Deutscher Sinti und Roma, der keinen Bedarf für Romanes-Unterricht an öffentlichen Bildungseinrichtungen sieht, da die Sprache traditionell ausschließlich innerhalb der Familien weitergegeben wird und die Mitglieder der Minderheit sich als Deutsche definieren, deren Sprache wesentlich das Deutsche ist. (Bayern)

– Es wird auf die Ausführungen unter C.I.7. verwiesen. Darüber hinaus wird durch das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz berichtet, dass Gespräche mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. zu diesem Thema stattfinden. (Rheinland-Pfalz)

– Der Schutz und Erhalt der Sprache Romanes als Ausdruck der Identität und des kulturellen Erbes ist über Artikel 4 „Sprache, Bildung und Kultur“ in der am 13. April 2022 unterzeichneten Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Saarland e. V. verankert. Im Rahmen der Förderung der Geschäfts- und Beratungsstelle ist auch die Förderung der Sprache Romanes im Sinne der Umsetzung der Sprachencharta impliziert. (Saarland)

– Die saarländische Landesregierung setzt sich des Weiteren – so Artikel 4 der Rahmenvereinbarung – dafür ein, das Bildungsangebot für jugendliche und erwachsene Sinti und Roma zu verbessern, um Chancengleichheit für die Angehörigen auf allen Bildungsebenen (Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen) herzustellen. Die vom Landesverband für die einzelnen Bildungsebenen entwickelten ergänzenden Maßnahmen und Projekte werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unterstützt. Das Land appelliert an die einzelnen Bildungsträger bei Maßnahmen und Projekten mit den Vertreterinnen und Vertretern des Landesverbandes zusammen zu arbeiten. (Saarland)

– Der Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. - Landesverband Schleswig-Holstein als zentraler Vertreter der Minderheit wünscht weiterhin nicht die Vermittlung von Romanes in den Schulen. Der Landesverband erkennt, dass die Minderheitensprache Romanes gefährdet ist und hat begonnen, eigene Projekte zu entwickeln, um die Weitergabe und die Pflege des Romanes innerhalb der Minderheit zu stärken. (Schleswig-Holstein)

– In Thüringen wird für keine Sprache ein herkunftssprachlicher Unterricht angeboten. Entsprechend gibt es auch keine ausgebildeten Lehrkräfte für die Sprache Romanes.

  Bei Nachfrage könnten Angebote im Rahmen des Ganztags organisiert werden. (Thüringen)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– In Baden-Württemberg hat der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V. eine Sprachenschule für Romanes eingerichtet, die aus Mitteln des Staatsvertrags (siehe Ausführungen hierzu unter C.I.1.) mit der Landesregierung finanziert wird. In 2021 wurden allein 20 Sprachkurse angeboten. In den kommenden Jahren soll die Sprachenschule auch um den Aufbau einer Ausbildungskapazität für Sprachlehrkräfte erweitert werden. In einem von der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) geförderten Projekt „Romanes als Identitätssprache“ wird darüber hinaus an der Erstellung eines umfassenden Rahmenplans für das Romanes der Sinti als Identitätssprache, der an dem etablierten System von Rahmenplänen für Zweit- und Fremdsprachen orientiert ist, gearbeitet. (Baden-Württemberg)

– Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert den Schulbesuch von Sinti und Roma mit Hilfe eines spezifischen Handlungskonzeptes, siehe dazu D.VII.2.b. Aktuell sind elf Sinti und Roma als Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, bzw. Bildungsberaterinnen und Bildungsberater in Hamburger Schulen tätig. Einige von diesen unterrichten im Rahmen ihrer von jeder Schule individuell festgelegten Aufgaben auch Romanes. (Hamburg)

– Die Kindertagesstätte „Schaworalle“ („Hallo Kinder“) in Frankfurt am Main betreut ausschließlich Romakinder und hält Angebote in den Bereichen Kindergarten und Schulunterricht vom Vorlauf bis zum Hauptschulabschluss vor. In der Nähe befindet sich eine Krabbelstube des Trägers mit zehn Plätzen („Jek, Dui, Trin, übersetzt: eins, zwei, drei“).

  Der Jahresbericht 2022 weist darauf hin, dass die sprachliche Bildung und Förderung ein wichtiges Handlungsfeld der Einrichtung darstellt. Die pädagogische Arbeit ist zweisprachig organisiert. So ist gewährleistet, dass Kinder auch die deutsche Sprache lernen. Die Muttersprache Romanes ist die Hauptsprache, die Betreuung in Romanes, aber auch das Klären von Konflikten und Problemen in der Muttersprache ist ein unerlässlicher Baustein; zum einen, weil einige Kinder die deutsche Sprache unzureichend beherrschen, hauptsächlich aber, weil Sprache Teil kultureller Identität ist. Das ist für das Gesamtkonzept von essentieller Bedeutung. Muttersprachliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Vorbilder, schaffen Vertrauen und Selbstbewusstsein, vermitteln Sicherheit und bieten die Möglichkeit, Erfahrungen und Erlebnisse in der Muttersprache zu artikulieren. „Schaworalle“ arbeitet laut Satzung mit Roma und Nicht-Roma gleichberechtigt zusammen. Den Romakindern vermittelt dies Sicherheit und gibt ihnen die Möglichkeit, Erfahrungen und Erlebnisse zu artikulieren und zu reflektieren, die ihrem Leben eigen sind.

  In „Schaworalle“ arbeiten sechs vom Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main abgeordnete Lehrerinnen, vier Grundschulpädagoginnen und zwei Hauptschullehrerinnen. Dazu kommt für die Sekundarstufe eine UBUS-Kraft (unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte) mit halber Stelle. Die Lehrkräfte sind den Kooperationsschulen der „Schaworalle“ zugeordnet, im Grundschulbereich ist dies die Comeniusschule, im Hauptschulbereich die Ludwig-Börne-Schule. Alle Grundschulkinder sind somit offizielle Schülerinnen und Schüler der Comeniusschule, alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe gehören offiziell zur Ludwig-Börne-Schule. Die Akten werden in den Stammschulen geführt und die Schülerinnen und Schüler bekommen Zeugnisse mit dem Briefkopf der jeweiligen Schule. Die Zeugnisse enthalten den Vermerk, dass die Beschulung im Rahmen von „Schaworalle“ erfolgte. So ist die „Schaworalle“ in formaler und rechtlicher Hinsicht anerkannter Unterrichtsort. (Hessen)

– Im Land Nordrhein-Westfalen ist der Herkunftssprachliche Unterricht (HSU) ein wesentlicher Bestandteil der Integrationspolitik. Er findet in den Schulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I statt und umfasst gegenwärtig 30 Sprachen, darunter Romanes. Im Rahmen des HSU übernehmen herkunftssprachliche Lehrkräfte – neben der Förderung der ethnischen, kulturellen und/oder sprachlichen Identität der Schülerinnen und Schüler – auch eine Brückenfunktion zwischen Eltern und Schule im Sinne einer gemeinsamen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. (Nordrhein-Westfalen)

– Es wird auf die Ausführungen unter C.I.7. verwiesen. (Rheinland-Pfalz)

– Der Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holsteinhat damit begonnen das Lehrbuch „Paul un Emma snackt plattdüütsch“ (herausgegeben vom Institut für niederdeutsche Sprache), das für den Niederdeutsch-Unterricht in der Grundschule entstanden ist, in Romanes zu übersetzen, um den Kindern der Sinti und Roma Szenen aus ihrem Alltag auf spielerische Weise auch in ihrer Minderheitensprache nahe zu bringen. (Schleswig-Holstein)

– Im schulischen Bereich steht für die Zusammenarbeit mit den Eltern den Schulen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit SprIntpool Thüringen Sprach- und Kulturmittelnde für die Sprache Romanes zur Verfügung. Die Finanzierung des Einsatzes übernimmt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS). (Thüringen)

– Seitens des TMBJS erfolgt im Rahmen der Fachgespräche Migration mit den Staatlichen Schulämtern eine Zusammenarbeit mit dem Verein RomnoKher zu Bildungsfragen von Roma-Kindern in Thüringen, besonders auch im Zusammenhang mit dem Zuzug vieler Roma-Familien aus der Ukraine und der Vermeidung von Bildungsbenachteiligung. (Thüringen)

XI. Artikel 15

1. Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten – beratende und gewählte Gremien

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden nachdrücklich, Mechanismen zu schaffen, die es Sinti und Roma ermöglichen, sich wirksam an der Entscheidungsfindung in allen sie betreffenden Angelegenheiten auf Bundesebene und in allen Ländern zu beteiligen. (Rn. 232 bis 239)

Im Rahmen des noch jungen, erst seit 2021 laufenden Prozesses, mit dem der Freistaat Sachsen die angestrebte Stärkung der Interessenvertretung der Sinti und Roma als anerkannte nationale Minderheit verfolgt, sind noch keine Abstimmungen zu möglichen Gremienbesetzungen erfolgt.

Mangels einer Interessenvertretung deutscher Sinti und Roma im Freistaat Thüringen hat sich die Möglichkeit einer solchen Gremienvertretung noch nicht ergeben.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

- Insbesondere die Beratenden Ausschüsse sowie die Implementierungskonferenz sind hier als wichtige Mechanismen anzuführen, die umfassende Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für die nationale Minderheit der Sinti und Roma sicherstellen (siehe Ausführungen unter D.II.1a). (BMI)
- Das BMFSFJ beteiligt Sinti und Roma an unterschiedlichen Stellen und bezieht diese in Gremien mit ein. Genannt werden können z. B. die Clearingstelle zum Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischer Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma, die Programm(weiter)entwicklung von „Demokratie leben!“, der Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus oder die Entwicklung der Gesamtstrategie der Bundesregierung „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“. (BMFSFJ)
- Die Nationale Kontaktstelle Sinti und Roma (NRCP) steht weiter im Austausch Sinti und Roma sowie ihren Organisationen. (BMFSFJ)
- In Baden-Württemberg besteht mit dem „Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg“ ein Gremium, in dem Angehörige der Minderheit, Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Ressorts, Abgeordneten des Landtags sowie eine Vertretung der Kommunalen Landesverbände Anliegen der Minderheit beraten. Der Rat tagt mindestens einmal jährlich und hat wesentlich dazu beigetragen, die Perspektive und die Beteiligung der Minderheit in Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung einzubeziehen und das Vertrauen zu stärken. (Baden-Württemberg)
- Zu dieser Empfehlung verweist der Freistaat Bayern auf die Ausführungen unter C.I.1. hinsichtlich der Einrichtung einer Ständigen Arbeitsgruppe zwischen dem Bayerischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma und der Bayerischen Staatsregierung. (Bayern)
- Im Land Berlin wird der gesetzlich verankerte Beirat für Angelegenheiten der Roma und Sinti (gemäß § 18 des Partizipationsgesetzes) voraussichtlich im Jahr 2023 eingesetzt. Der Einsetzung ist ein umfangreicher Partizipationsprozess mit Vertreterinnen und Vertretern von Sinti und Roma vorausgegangen. Aufgabe des Beirats ist es, „den Senat in allen Fragen der Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe von Romnja, Roma, Sintize und Sinti“ zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat wird in der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung in der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung angesiedelt. (Berlin)
- Der Bremer Senat hat sich in seiner Rahmenvereinbarung mit dem Landesverband der Sinti und Roma zum Einsatz für die Teilhabe der in Bremen lebenden Sinti und Roma am kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten bekannt. Dazu gehört es, die Bedingungen zu schaffen, die es Sinti und Roma in Bremen erleichtern, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln. (Bremen)
- Eine Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten von beratenden bzw. gewählten Gremien soll u. a. im Rahmen der gemeinsam getragenen Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Antiziganismus und zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Sinti und Roma in Hamburg stattfinden.

  Bei der Erarbeitung der Gesamtstrategie gegen Antiziganismus und zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Sinti und Roma in Hamburg schreibt der Senat der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und deren Beteiligung größte Bedeutung zu. Für den Senat ist es daher von besonderer

Bedeutung, die Gesamtstrategie partnerschaftlich und auf Augenhöhe, unter einer möglichst breiten Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu erarbeiten. Dadurch soll eine bestmögliche Abbildung unterschiedlicher Perspektiven erreichet werden.

Insoweit hat es für den Hamburger Senat oberste Priorität, sämtliches Vorgehen auf Basis eines zu schaffenden Vertrauensverhältnisses und in enger Partnerschaft mit Vertreterinnen und Vertretern der Sinti und Roma abzustimmen. Eine solche Herangehensweise ist sehr zeitintensiv, jedoch ist es dringend geboten, nur dann mit konkreten Prozessbeschreibungen und Inhalten nach außen zu gehen, wenn diese zwischen den Partnerinnen und Partnern abgestimmt und gemeinsam entschieden wurden.

Auch die Form und der Prozess der Beteiligung der Zivilgesellschaft für die Strategieentwicklung wurde mit der Zivilgesellschaft diskutiert, um einen breit angelegten Beteiligungsprozess zu gewährleisten. In einem ersten Schritt werden in offenen Hearings (Anhörungen) möglichst viele unterschiedliche Personen mit ihren jeweiligen Belangen gehört. In einem zweiten Schritt soll der Prozess der Erarbeitung der Strategie durch ein vielfältig besetztes Gremium begleitet werden. Gemeinsam mit den Vereinen sollen Veranstaltungen zu einzelnen Themen durchgeführt werden, an denen auch die jeweils thematisch zuständigen Fachbehörden teilnehmen sollen. (Hamburg)

– Es wird auf die Ausführungen des Fünften Staatenberichts Rahmenübereinkommen unter D.XI. sowie E.XI. verwiesen. (Rheinland-Pfalz)

– Beim Schleswig-Holsteinischen Landtag besteht seit dem 18. April 2013 ein Gremium für Fragen der deutschen Sinti und Roma im Lande Schleswig-Holstein unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten bzw. der Landtagspräsidentin. Zu den Aufgaben dieses Gremiums gehört es, die Umsetzung des Rahmenübereinkommens und der Sprachencharta für die Belange der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein zu begleiten, die politische Partizipation der Sinti und Roma im Lande zu verbessern und als ressortübergreifende Koordinierungs- und Clearingstelle für die Interessen der Sinti und Roma zu wirken. (Schleswig-Holstein)

– Gemäß dem Landesplanungsgesetz (LaplaG) Schleswig-Holsteins kann der bzw. die Minderheitenbeauftragte je eine Vertreterin oder einen Vertreter der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma für den Landesplanungsrat vorschlagen (§ 21 Absatz 1 Nummer 17 LaplaG). Der Landesplanungsrat hat die Aufgabe, die Landesplanungsbehörde in grundsätzlichen Fragen, insbesondere bei der Aufstellung der Raumordnungspläne zu beraten. Für die 20. Wahlperiode hat der Minderheitenbeauftragte erneut von diesem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht. Je ein Vertreter der Gruppen wurde in den Landesplanungsrat berufen. (Schleswig-Holstein)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– Das Land Schleswig-Holstein hat im Juni 2021 einen Aktionsplan gegen Rassismus vorgestellt (Gemeinsam verschieden — für Vielfalt, Toleranz und Respekt in Schleswig-Holstein) (siehe Ausführungen unter D.II.3.). Teil des Erarbeitungsprozesses war ein intensiver Austausch mit der Zivilgesellschaft, an dem der Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein beteiligt war und die Perspektive von Antiziganismus Betroffener eingebracht hat. (Schleswig-Holstein)

2. Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten – Vielfalt innerhalb der Minderheiten

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden nachdrücklich, inklusive Konsultationsprozesse zu schaffen, die unterschiedliche Perspektiven innerhalb der nationalen Minderheiten unterstützen und berücksichtigen. (Rn. 240 bis 244)

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) versteht sich als neutraler Ansprechpartner für die nationalen Minderheiten, der auch unterschiedliche Perspektiven innerhalb dieser Minderheiten berücksichtigt. Als Ansprechpartner für die nationale Minderheit der Sinti und Roma führt das BMI neben den Gesprächen mit den langjährigen Gesprächspartnern Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma e. V. und Sinti Allianz e. V. beispielsweise regelmäßige Termine mit dem im Jahr 2022 gegründeten Dachverband Bundesvereinigung der Sinti und Roma e. V. durch.

Für das Land Brandenburg ist zu bemerken, dass das Landesrecht unverändert explizit die Möglichkeit mehrerer sorbischer/wendischer Dachverbände vorsieht, die Kandidatur für den Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag (RASW) sowie die Mitwirkung am Wahlausschuss für diesen Rat nicht an die Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen oder deren Unterstützung gebunden ist und das Landeswahlrecht explizit einen Nachteilsausgleich für sorbische/wendische Parteien vorsieht (Befreiung von der Fünfprozentklausel). Im Rahmen der Arbeit der Sorben/Wenden-Beauftragten der Kommunen und des Landes sowie der Arbeit des RASW ist niemand von der Kommunikation ausgeschlossen und kann sich mit Anliegen direkt an die entsprechenden Stellen wenden und in Diskussionen einbringen. Im derzeit vom Land koordinierten sorbischen/wendischen Aktionsnetzwerk wirken auch sorbische/wendische Akteure mit, die nicht Mitglied des sorbischen/wendischen Dachverbandes sind.

Der Freistaat Sachsen führt aus, dass der Serbski Sejm ein Teil der sorbischen Zivilgesellschaft ist, welcher seine Stimme in den öffentlichen Diskurs einbringt. Allerdings fehlt es dem Serbski Sejm in der von ihm beanspruchten Rolle als repräsentatives „sorbisches Parlament“ an einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage. Weder aus dem Völkerrecht, dem Grundgesetz, der Sächsischen Verfassung oder sonstigen Rechtsvorschriften ergibt sich die Verpflichtung zur Schaffung oder zur Anerkennung eines Parlaments als Volksvertretung der Sorben.

§ 5 Sächsisches Sorbengesetz (SächsSorbG) legt fest „Die Interessen der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit können auf Landes-, Regional- und Kommunalebene von einem Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine wahrgenommen werden.“ Eine Auslegung dieser Rechtsnorm, die auch eine Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit auf Landes-, Regional- und Kommunalebene durch eine juristische Person mit einer anderen Organisationsform als einem Dachverband vorsieht, würde über die Wortlautgrenze hinausgehen und wäre unzulässig.

Wie bereits dargelegt, können die Interessen der Bürgerinnen und Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit auf Landes-, Regional- und Kommunalebene von einem Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine wahrgenommen werden (SächsSorbG § 5). Die Domowina e. V. ist derzeit der einzige Dachverband sorbischer Verbände und Vereine im Freistaat Sachsen. In ihm sind Ortsgruppen, Kreisverbände und zahlreiche sorbische Vereine sowie Einzelpersonen organisiert. Die Domowina hat zurzeit etwa 7.500 Mitglieder. Dies gewährleistet ein hohes Maß an Vielfalt innerhalb der Mitgliedschaft. Dem Serbski Sejm wurde die Möglichkeit angeboten, zur Hauptversammlung der Domowina zu sprechen oder im Rahmen von weiteren Sitzungen die Anliegen von Serbski Sejm vorzubringen. Des Weiteren wurde Serbski Sejm eine Mitgliedschaft in der Domowina angeboten, dieses Angebot wurde seitens Serbski Sejm nicht angenommen.

Der Rat für sorbische Angelegenheiten, welcher durch den Sächsischen Landtag und die Staatsregierung in Angelegenheiten, die die Rechte der sorbischen Bevölkerung berühren, zu hören ist, wird durch den Sächsischen Landtag auf Vorschlag der sorbischen Verbände und Vereine sowie der Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes gewählt. Vor der Wahl des Rats für sorbische Angelegenheiten wird seitens des Landtages im Sächsischen Amtsblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgerufen.

Aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung haben sich die bestehenden Regelungen bewährt.

Grundsätzliche Änderungen der Interessenvertretung des sorbischen Volkes wären aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung, des Landes Brandenburg und des Bundes zunächst im innersorbischen Dialog zu klären. Wenn eine deutliche und mehrheitliche Position zur Notwendigkeit von Änderungen erkennbar ist, könnten diese im weiteren gesellschaftlichen und politischen Raum erörtert und ggf. realisiert werden.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Die Nationale Kontaktstelle Sinti und Roma (NRCP) steht im Austausch mit Sinti und Roma sowie ihren Organisationen und berücksichtigt so unterschiedliche Perspektiven. (BMFSFJ)

– Zu dieser Empfehlung verweist der Freistaat Bayern auf die Ausführungen unter C.I.1. hinsichtlich der Einrichtung einer Ständigen Arbeitsgruppe zwischen dem Bayerischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma und der Bayerischen Staatsregierung. (Bayern)

– Bremen sieht in seinem „Rahmenkonzept gesellschaftliche Teilhabe und Diversity“ verschiedene Beteiligungsformate zwischen Verwaltungsressorts und zivilgesellschaftlichen Organisationen vor, zu denen auch die Vertreterinnen und Vertreter nationaler Minderheiten eingeladen werden. Den Auftakt dieser Beteiligungsformate haben im Juni 2023 das Gesundheits- und das Sozialressort gemacht, die verschiedene zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure zu einem Austausch über die Berücksichtigung zivilgesellschaftlicher Perspektiven in den Themenfeldern Gesundheit, Pflege und ältere Menschen eingeladen haben. (Bremen)

– Das Land Rheinland-Pfalz verweist auf seine Ausführungen unter C.I.7. Mit der Möglichkeit zur Projektförderung soll weiteren Vereinen und Initiativen, die sich um die Belange der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma bemühen, Finanzierungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden. (Rheinland-Pfalz)

– Im Jahr 2022 hat die Sinti Union Schleswig-Holstein e. V. Kontakt zu Landesregierung und Schleswig-Holsteinischem Landtag aufgenommen. In Gesprächen mit verschiedenen Fachministerien, dem Minderheitenbeauftragten, dem Ministerpräsidenten und der Landtagspräsidentin hat der Verein mit Sitz in Neumünster sich und seine Arbeit vorgestellt. Mittlerweile wurde die Sinti Union Schleswig-Holstein e. V. als Gast zu den Sitzungen des Gremiums für Fragen der deutschen Sinti und Roma im Lande Schleswig-Holstein beim Landtag eingeladen. (Schleswig-Holstein)

– Die Landesregierung hat im Haushalt für das Jahr 2023 für die Förderung einer Geschäftsstelle der Sinti Union Schleswig-Holstein e. V. einen Titel für eine institutionelle Förderung eingestellt. Auf diese Weise soll auch dieser Selbstorganisation der Minderheit – ebenso wie dem Verband Deutscher Sinti und Roma – eine verlässliche Förderung ihrer Arbeit und damit Vertretung der Anliegen der Minderheitenangehörigen ermöglicht werden. Der Sinti Union wurde in 2023 erstmals für ihre Arbeit eine Unterstützung in Höhe von 60.000 Euro gewährt. (Schleswig-Holstein)

– Zudem sind im Gremium des Landtags für Fragen der friesischen Volksgruppe nicht nur die Vorsitzende des Friesenrates vertreten, sondern auch weitere Vertreterinnen und Vertreter der friesischen Volksgruppe, sodass die Vielfalt der friesischen Volksgruppe in diesem Gremium abgebildet wird. (Schleswig-Holstein)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– Das für nationale Minderheiten zuständige Ministerium steht auf Arbeitsebene in Kontakt mit beiden konkurrierenden Landesvertretungen (Landesverband und Landesrat) der deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg sowie dem Zentralrat deutscher Sinti und Roma. Der Vertragspartner für die direkte Zusammenarbeit ist unverändert der Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e. V. (Brandenburg)

3. Sozioökonomische Beteiligung der Sorben in der Lausitz

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, in enger Abstimmung mit sorbischen Vertreterinnen und Vertretern alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der bevorstehende Strukturwandel in der Lausitz nach dem Ausstieg aus dem Braunkohleabbau genutzt wird, um die Attraktivität der Region für junge Sorbinnen und Sorben in sozioökonomischer und kultureller Hinsicht zu steigern. (Rn. 245 bis 250)

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

- Das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ (StStG) ist am 14. August 2020 in Kraft getreten und setzt die strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um. Artikel 1 des StStG enthält das neue Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG). Die Braunkohleregionen erhalten bis zum Jahr 2038 Finanzhilfen von bis zu 14 Mrd. Euro für besonders bedeutsame Investitionen von Ländern und Gemeinden (Arm 1). Zudem unterstützt der Bund die Regionen durch weitere Maßnahmen in seiner eigenen Zuständigkeit mit bis zu 26 Mrd. Euro bis 2038 (Arm 2).
- Gemäß § 17 Nummer 31 InvKG (Arm 2) stehen zur Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der Sprache, Kultur und Traditionen des sorbischen Volkes als nationale Minderheit durch den Bund Mittel zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.I.7. sowie D.XI.3.b. verwiesen. (Bund)
- Im Rahmen des StStG beteiligt sich das Land Brandenburg zudem inhaltlich aktiv an der Entwicklung weiterer Vorhaben (Arm 1) und unterstützt diese. Dabei arbeitet es mit sorbischen/wendischen Verbänden und Institutionen zusammen und führt keine auf Sorben/Wenden bezogenen Maßnahmen ohne diese Akteure durch. (Brandenburg)
- Gemäß § 4 InvKG (Arm 1) fördert der Freistaat Sachsen mit Mitteln des Bundes in Höhe von 40,45 Mio. Euro in Bautzen den Bau des „Sorbischen Wissensforums am Lauenareal“. Es vereint unter einem Dach den Neubau des Sorbischen Instituts (mit Sorbischem Kulturarchiv und Sorbischer Zentralbibliothek) und des Sorbischen Museums. (Sachsen)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

- Im Rahmen des § 17 Nummer 31 InvKG erhält die Stiftung für das sorbische Volk zur Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt der sorbischen Sprache, Kultur und Tradition im Wirkungskreis des Landes Brandenburg Mittel in Höhe von bis zu 19 Millionen Euro durch den Bund bis zum Jahresende 2031. Die Mittel werden für folgende Projekte aufgrund der vom Stiftungsrat am 2. März 2022 beschlossenen Förderrichtlinie „Sorbische Sprache und Kultur im Strukturwandel“ für Projekte im Land Brandenburg zur Verfügung gestellt:
  - „Verstärkung des Sorbischen Institutes um eine Abteilung für Regionalentwicklung und Minderheitenschutz“,
  - „Digitales Portal zu sorbischen und Lausitzer Sprach- und Kulturlandschafen (wissenschaftliche Dokumentation und Grundlage für Inwertsetzung“ des Sorbischen Institutes,
  - „Inwertsetzung des immateriellen Kulturerbes im deutsch-slawischen Kontext“ der Domowina-Niederlausitz Projekt gGmbH,
  - „Pilotvorhaben Masterplan zur Revitalisierung der niedersorbischen Sprache inkl. Aufbau von innovativen Sprachvermittlungsformen zum Ausbau der regionalen Mehrsprachigkeit“ der Domowina Niederlausitz Projekt gGmbH,
  - „Modellvorhaben zum Ausbau des Sorbischen Kulturtourismus“,
  - „Ausbau des Sorbisch-deutschen Filmnetzwerkes „Łužycafilm“ der Stiftung für das sorbische Volk.

  Die hier genannten Maßnahmen wurden von dem im Land Brandenburg für die nationale Minderheit der Sorben/Wenden zuständigen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und der niedersorbischen Zivilgesellschaft erarbeitet und dem BMI zur Umsetzung im Land Brandenburg empfohlen. (BMI)
- Im Rahmen des § 17 Nummer 31 InvKG erhält die Stiftung für das sorbische Volk zudem zur Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt der sorbischen Sprache, Kultur und Tradition im Wirkungskreis des Freistaates Sachsen Mittel in Höhe von bis zu 42,5 Mio. Euro bis zum Jahresende 2038.

Zur Umsetzung wurde die Förderrichtlinie „Sorbische Sprache und Kultur im Strukturwandel“ für Projekte im Freistaat Sachsen durch die Stiftung für das sorbische Volk erarbeitet und vom Stiftungsrat am 2. März 2022 beschlossen. Die Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Projekte aus dieser Förderrichtlinie obliegt grundsätzlich dem Stiftungsrat. Ein mit Beschluss vom 24. März 2022 durch den Stiftungsrat eingerichteter Beirat erarbeitet eine Empfehlung zur Erleichterung der Auswahl der zu fördernden Projekte. Der Beirat besteht aus folgenden neun Mitgliedern:

– eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landkreises Bautzen,
– eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landkreises Görlitz,
– eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien,
– eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landesverbandes der Kultur- und Kreativwirtschaft Sachsen e. V.,
– vier Vertreterinnen bzw. Vertreter des sorbischen Volkes aus dem Freistaat Sachsen,
– eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des sorbischen Volkes im Stiftungsrat aus dem Freistaat Sachsen.

Bislang werden folgende Maßnahmen auf Grundlage der Förderrichtlinie für Projekte im Freistaat Sachsen umgesetzt:

– „Sorbisches ExperiMINT Campus in Radibor – Gründung und Aufbau eines attraktiven sorbischen Sprachraumes außerhalb der Familie und Bildungseinrichtungen in der Gemeinde Radibor“ der Sorbische Elterninitiative Radibor e. V.,
– „Medienpädagogische Kompetenz und sorbische Sprache – „Sorbische_Medien_Innovation“ des Sorbischer Schulverein e. V.,
– „Aufbau eines Netzwerkes für regionales Identitäts- und Sprachmanagement“ der Domowina- Bund Lausitzer Sorben e. V.,
– „Machbarkeitskonzeption – Modellvorhaben für eine länderübergreifende Lausitzer Kultur – Sprachen – Themenradroute „Serbske impresije / Sorbische Impressionen“ des Sorbischen Kulturtourismus e. V.,
– „Digitalisierungszentrum“ am Sorbischen Institut in Bautzen,
– „KRABAT (er)leben – Stärkung von Wirtschaft und Tourismus in der zweisprachigen Lausitz“ des KRABAT e. V.,
– „Regeneration – Reproduktion – Innovation – Förderung der sorbischen Kultur- und Kreativwirtschaft in der Übergangsregion“. (BMI)

XII. Artikel 17 und 18

1. Bilaterale und grenzüberschreitende Beziehungen

Der Beratende Ausschuss begrüßt die Bemühungen der Behörden um eine bi- und multilaterale Zusammenarbeit und bekräftigt die Bedeutung der grenzüberschreitenden Kontakte insbesondere für die dänische Minderheit.

a) Maßnahmen in Politik und /oder Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlung

– Im Gemeinsamen Aktionsplan über die künftige deutsch-dänische Zusammenarbeit von 2022 (siehe Ausführungen unter C.I.3.) wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vereinbart, die sich mit Hindernissen für die Mobilität und das Zusammenleben in der gemeinsamen Grenzregion auseinandersetzen und Lösungen vorschlagen soll. Ein erstes Treffen der Arbeitsgruppe fand am 25. April 2023 in Flensburg statt. (AA)

– Eine Vertreterin des Landes Rheinland-Pfalz nahm im Jahr 2022 an einer Fortbildung unter Beteiligung deutscher und französischer Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Thema „Roma am Oberrhein“ teil und berichtete über die Ansätze und Maßnahmen in Rheinland-Pfalz. (Rheinland-Pfalz)

– In Schleswig-Holstein hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine stabile Struktur der Zusammenarbeit zwischen den Minderheiten und ihren Organisationen sowie der Landesregierung, den Verwaltungen und Parlamenten auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene entwickelt. Die besonderen Erfahrungen der deutsch-dänischen Grenzregion, die enge Partnerschaft mit dem Nachbarn Dänemark und das Zusammenleben von Mehrheit und Minderheiten bilden die Grundlage für die konsensorientierte Minderheitenpolitik.

– Zur weiteren Stärkung der grenzüberschreitenden Beziehungen hat im August 2021 der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein sowie die Regionsratsvorsitzende der dänischen Region Syddanmark die „Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur regionalen Zusammenarbeit“ unterzeichnet, die an die Stelle der Gemeinsamen Erklärung von 2017 getreten ist. Diese neue Erklärung war notwendig geworden, da sich auf dänischer Seite die Zuständigkeiten der Regionen geändert hatten. Darin haben beide Partner im Abschnitt „Bürgernahe Zusammenarbeit“ festgehalten:

– „Die deutsche und die dänische Minderheit auf beiden Seiten der Grenze sind ein einmaliges Element von großem Wert auf allen Gebieten der Zusammenarbeit. Aus der Arbeit der Organisationen der Minderheiten als „Brückenbauer zwischen den Kulturen“ entspringt ein wichtiges Element der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die Partner wünschen sich die Fortsetzung der Beteiligung der Minderheiten in der strategischen Entwicklung der Zusammenarbeit.“[36] (Schleswig-Holstein)

– Die nationalen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und insbesondere die einseitigen Grenzschließungen in den Jahren 2020 und 2021 waren eine erhebliche Belastung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und das Zusammenleben in der Grenzregion. Insbesondere die schlechte Kommunikation im Vorfeld der Maßnahmen über die Grenze hinweg war eine hohe Belastung, da hierdurch kurzfristig Einschränkungen ohne Vorwarnung entstanden. Hiervon waren im Besonderen die Angehörigen der Minderheiten als auch grenzpendelnde Arbeitnehmende betroffen. Deshalb haben das Land Schleswig-Holstein und die Region Syddanmark in der oben genannten Gemeinsamen Erklärung festgehalten:

– „Die globale Corona-Pandemie, die in 2020 und 2021 unerwartet zu Schließungen der deutsch-dänischen Grenze führte, ist eine starke Erinnerung an die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung enger Verbindungen und direkter Kontakte über die Grenze hinweg: Nur so ist es möglich, schnell und effektiv gemeinsam zu agieren, wenn die Notwendigkeit hierzu besteht.“

– An der Einbindung der Verbände der deutschen und dänischen Minderheit sowie der friesischen Volksgruppe in den Gremien der Region Sønderjylland-Schleswig wurde auch in der Erneuerung der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern (Region Syddanmark, Kommune Haderslev, Kommune Sønderborg, Kommune Aabenraa, Kommune Tønder, Stadt Flensburg, Kreis Nordfriesland, Kreis Schleswig-Flensburg) im Dezember 2022 festgehalten. (Schleswig-Holstein)

– Aus Anlass des 100. Jahrestages der Volksabstimmungen zur Grenzziehung zwischen Deutschland und Dänemark 2020 wurde vor dem Hintergrund der Bedeutung der deutsch-dänischen Beziehungen für die Region ein umfangreiches Programm entwickelt, mit dem dieses Ereignis in den beiden Staaten, in der Grenzregion und von Vereinen, Organisationen, Hochschulen und anderen Akteuren gemeinsam begangen werden sollte.

---

[36] https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/D/daenemark_zusammenarbeit/Downloads/gemeinsame_erklaerung_sh_syddanmark.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Zugriff 12.10.2023)

Pandemiebedingt konnten viele der geplanten Projekte und Veranstaltungen nicht stattfinden. Es ist den Organisatoren jedoch in vielen Fällen gelungen, die Aktivitäten zu verschieben oder in ein Online-Format umzuwandeln. Die Organisationen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein waren in den Planungen der Jubiläumsveranstaltungen wichtige Akteure, die im Kontakt mit Partnern in Dänemark die dänische Perspektive in die dortigen Feiern der dort als „Wiedervereinigung“ erlebten Grenzziehung von 1920 einbrachten. (Schleswig-Holstein)

– Mit Blick auf das Jubiläumsjahr der Volksabstimmungen zur Grenzziehung und das deutsch-dänische Jahr der kulturellen Freundschaft 2020 haben die deutsche und die dänische Regierung zudem beschlossen, für das Register Guter Praxisbeispiele zum Immateriellen Welterbe der UNESCO einen gemeinsamen Antrag zu stellen. Dieser gemeinsame Antrag mit dem Titel „The Danish-German minority model – a framework safeguarding peaceful integration within a diverse region“ wurde im März 2020 in Paris eingereicht.

– Zuvor wurde ein gemeinsamer Antrag von dänischer Minderheit (SSF) und deutscher Minderheit (BDN) „Zusammenleben von Minderheiten und Mehrheiten im deutsch-dänischen Grenzland“ bereits 2018 in die deutsche Liste guter Praxisbeispiele aufgenommen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat diesen Prozess damals angeregt und unterstützt. Auch Dänemark hat diesen Antrag auf seine nationale Liste gesetzt. Der Antrag für das internationale Register wurde von Deutschland und Dänemark gemeinsam mit den Organisationen der Minderheiten entwickelt. Das Land Schleswig-Holstein war durch die Staatskanzlei an diesem Prozess beteiligt. Sowohl aus den Minderheiten selbst als auch aus der Mehrheitsgesellschaft wurde der Antrag in öffentlichen Diskussionsveranstaltungen, Medienberichten, mit Unterstützungsbriefen und fachlicher Expertise unterstützt. Im Dezember 2021 hat der Zwischenstaatliche Ausschuss zum Immateriellen Kulturerbe der UNESCO jedoch entschieden, diesen Antrag nicht anzunehmen, sondern ihn an die antragstellenden Staaten zurück zu überweisen. Gleichwohl hat der Prozess der gemeinsamen Entwicklung des Antrags das gegenseitige Verständnis in der deutsch-dänischen Grenzregion gestärkt und Aufmerksamkeit auf die Themen zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten gelenkt. (Schleswig-Holstein)

– Die Interreg Projekte „KursKultur 2.0“ der Region Sønderjylland-Schleswig und „kultKIT“ der Fehmarnbelt-Region waren bis 2022 Kulturprojekte zur Förderung von Mikroprojekten im Kulturbereich und Begegnungen in der deutsch-dänischen Grenzregion im Rahmen des Interreg V A Programms „Deutschland-Danmark“. In der neuen Interreg Förderperiode werden „KursKultur 2.0“ und „kultKIT“ durch vom Regionskontor & Infocenter der Region Sønderjylland-Schleswig verwalteten „Bürgerprojektfonds“ ersetzt. Der Transportpool des Projekts „KursKultur 2.0“ unterstützte die aktive Zusammenarbeit und Begegnung von deutschen und dänischen Kindern und Jugendlichen bis 26 Jahren sowie Ausflüge ins Nachbarland und ermöglichte durch diese Fördermöglichkeit auch Schulen aus dem Programmgebiet die Umsetzung von Mikroprojekten. Der Transportpool ist in der neuen Förderperiode ein Teil des „Bürgerprojektfonds“. Schulen aus dem Programmgebiet des Interreg VI A Programms „Deutschland-Dänemark“ können zukünftig auch Mittel für kleinere Projekte beantragen, bei denen nicht nur die Begegnung oder Besuche des Nachbarlandes gefördert werden. (Schleswig-Holstein)

b) Maßnahmen in der Praxis und andere relevante Entwicklungen zur Umsetzung der Empfehlung

– In der Grenzregion werden u. a. auch die seit 2016 immer wieder verlängerten dänischen Binnengrenzkontrollen als Hindernis für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gesehen. Nach wiederholter Thematisierung in bilateralen Gesprächen kombinierte Dänemark im April 2023 die erneute Notifizierung von Grenzkontrollen mit Erleichterungen durch Drohneneinsatz, Nummernschilderkennung und Hinterlandpatrouillen. Gleichzeitig laufen bilaterale Verhandlungen, die ein früheres Zusteigen der Grenzpolizisten und Kontrollen im fahrenden Zug ermöglichen sollen. (AA)

– Es wird auf die Ausführungen unter E.XII.1. des Fünften Staatenberichts Rahmenübereinkommen verwiesen. (Baden-Württemberg)

– Das Land Brandenburg pflegt unverändert den Kontakt zu anderen Bundesländern und ausgewählten europäischen Regionen mit Minderheiten und unterstützt sorbische/wendische Verbände in deren internationaler Zusammenarbeit, z. B. durch die Förderung der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN). Mit dem Freistaat Sachsen und weiteren Bundesländern gibt es intensive Arbeitsbeziehungen in minderheiten- und sprachpolitischen Fragestellungen. (Brandenburg)

- Im Rahmen der Projektförderung der Gemeinde Saterland (siehe Ausführungen unter D.III.1) wurde die Online-Grammatik in Kooperation mit der Fryske Akademy im niederländischen Leeuwarden entwickelt. Die Akademy möchte sich der saterfriesischen Grammatik weiter widmen und hat sogar vor, daraus ein mehrjähriges Projekt zu machen, das 2025 in einen wissenschaftlichen Kongress enden soll. Die 1. und 2. Version der Grammatik werden in deutscher Sprache angeboten. In den geplanten Folgephasen des Projekts möchte die Fryske Akademy auch eine englischsprachige Version für die weltweite wissenschaftliche Forschungsgemeinschaft verfassen. (Niedersachsen)
- Die Universtäten in Oldenburg und Groningen (Niederlanden) haben im letzten Jahr bilaterale Workshops in holländischem Niedersächsisch, in Niederdeutsch und in Saterfriesisch abgehalten. (Niedersachsen)
- Transnationale Bildung und internationale Begegnungen für Jugendliche, Erwachsene und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren finden im Rahmen der Bildungsarbeit der Gedenkstätte Buchenwald/ Mittelbau Dora in Thüringen statt. Für internationale Gruppen bietet die Gedenkstätte Buchenwald Bildungsprogramme in verschiedenen Sprachen an. Dabei werden den spezifischen Fragen und Erwartungen der Besucherinnen und Besucher und den individuellen wie kollektiven geschichtskulturellen Überlieferungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. (Thüringen)

E. Stellungnahmen der Verbände

Die Wiedergabe der Stellungnahmen und die dort gewählten Sprachregelungen erfolgt unabhängig von der Auffassung des für den Staatenbericht redaktionell verantwortlichen Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

1. Stellungnahme der dänischen Minderheit

21. September 2023

Dansk Generalsekretariat / JAC

Kontakt: Generalsekretär Jens A. Christiansen

jac@syfo.de

0461 14408-110

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheit in Deutschland

Stellungnahme der dänischen Minderheit zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Beratenden Ausschusses des Europarates zur Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in Deutschland per 21. September 2023.

Die dänische Minderheit, vertreten durch die kulturelle Hauptorganisation Sydslesvigsk Forening e. V. (SSF), Sydslesvigsk Vælgerforening (SSW) und Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V. (Der Dänische Schulverein), bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Beratenden Ausschusses des Europarates zur Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland zu reagieren.

Die dänische Minderheit begrüßt, dass sich die Minderheitenpolitik der Bundesrepublik und des Landes Schleswig-Holstein in den letzten Jahren positiv entwickelt hat.

Stellungnahme zu den für die dänische Minderheit relevanten Artikeln:

Artikel 3: Geltungsbereich – Kriterium der Staatsangehörigkeit

Die dänische Minderheit begrüßt den flexiblen Ansatz in Bezug auf die Staatsangehörig für die dänische Minderheit.

Artikel 4: Verantwortung des Bundes für den Schutz der nationalen Minderheiten

Die dänische Minderheit unterstützt die Empfehlung des beratenden Ausschusses. Die Minderheit befürwortet den Entschließungsentwurf zur Aufnahme eines Artikels über nationale Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 5: Förderung der Kulturen nationaler Minderheiten

Die Empfehlung des beratenden Ausschusses kann die dänische Minderheit nachvollziehen.
Es ist erfreulich, dass Projektmittel vom Bund zur Verfügung gestellt werden. Dennoch ist anzumerken, dass der jährliche Zuschuss vom Bundeskulturministerium in Höhe von
EUR 150.000,- in den letzten 20 Jahren nicht angepasst wurde. Der Zuschuss von Land Schleswig-Holstein wurde dahingehend über die letzten 3-4 Jahre laufend angehoben.

Artikel 9: Nationale Minderheiten in Rundfunk und Fernsehen

Die Empfehlung wird unterstützt. In Bezug auf die Medien, ist die dänische Minderheit grundsätzlich der Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Sender NDR eine Verpflichtung hat, die Minderheitensprache Dänisch in seinem Programm zu berücksichtigen. Darum begrüßt SSF sehr, dass der neue NDR-Staatsvertrag die Verpflichtung mit eingebunden hat. Die Landesregierungen in Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen haben sich darauf verständigt, dass die Regional- und Minderheitensprachen künftig besser berücksichtigt werden.

Die dänische Minderheit erwartet eine eigene Repräsentation im Rundfunkrat des NDR, um dort die Möglichkeit zu erhalten, die Interessen der dänischen Minderheit zu vertreten. Positiv ist, dass die Minderheiten seit 2016 die Möglichkeit erhalten haben, im ZDF-Fernsehrat vertreten zu sein.

Mit der übergeordneten Zielsetzung, weiterhin die dänische Sprache zu fördern, möchten wir Zuschüsse zur Kommunikationsarbeit der Minderheit anregen, u. a. auch für die Tageszeitung der dänischen Minderheit, Flensborg Avis.

Im deutsch-dänischen Grenzland wird die Tageszeitung „Der Nordschleswiger“ der deutschen Minderheit in Dänemark seit Jahren sowohl von deutscher als auch von öffentlicher dänischer Hand gefördert. Flensborg Avis bekommt jedoch ausschließlich finanziell Unterstützung von Dänemark. Hier fehlt die Grenzüberschreitende Gleichstellung, die gerade ein fundamentaler Eckstein der Minderheitenpolitik im deutsch-dänischen Grenzland ist.

Artikel 10: Gebrauch von Minderheitensprachen im Kontakt mit Verwaltungsbehörden

Die Empfehlung wird begrüßt. Die dänische Minderheit bezieht sich auf das Landesverwaltungsgesetz in Schleswig-Holstein und stellt eine unwiderrufliche Forderung an den deutschen Staat, dass Dokumente in dänischer Sprache vom Finanzamt anerkannt werden.

Artikel 11: Das Namensrecht

Nach mehreren Ankündigungen soll nun das Namensrecht liberalisiert werden. Die damit verbundene Aufnahme von spezifischen Namenstraditionen der autochthonen Minderheiten in Deutschland wird vom SSF ausdrücklich begrüßt.

Eng verbunden mit den Namenstraditionen der autochthonen Minderheiten in Deutschland sind Verwendung von diakritischen Zeichen sowie weiteren Sonderbuchstaben in typischen Vor- oder Familienamen (im Falle des Dänischen die Zeichen: Å, Æ, Ø).

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist die Nutzung dieser Buchstaben in Namen von Angehörigen der Minderheiten, einzig durch eine Namensänderung nach dem Minderheiten-Namensänderungsgesetz möglich.

Es wäre eine essentielle Gleichstellung, wenn die Verwendung von diakritischen Zeichen und Sonderbuchstaben der Sprachen der vier nationalen-autochthonen bereits zur Anmeldung eines Kindes nach der Geburt möglich wäre.

Ebenfalls wäre eine Überführung des Minderheiten-Namensänderungsgesetz in den Allgemeinen Teil des BGB wünschenswert. Das Gesetz ist bei der Beamtenschaft größtenteils unbekannt. Daraus resultieren häufig unbegründete Ablehnungen und damit ein längerer Verfahrensweg sowie Frust bei den Beteiligten. Dies könnte durch eine Überführung geändert werden.

Die Einführung von Doppelnamen ohne Bindestrichpflicht, wird es den Angehörigen der dänischen Minderheit erleichtert, Mittelnamen nach dänischer Tradition zu führen. Dies gilt besonders für die Möglichkeit, Kinder einen aus dem Familiennamen der Eltern mit vorangestelltem Begleitnamen (Beispielweise dem Geburtsnamen eines Elternteils) zu geben

Allerdings wäre auch hier eine weitere Liberalisierung wünschenswert gewesen. Beispielsweise die Möglichkeit, Namen weiterer naher Angehöriger (bspw. Großeltern) als Begleitnamen für Kindern anzuerkennen.

Die dänische Minderheit begrüßt die Möglichkeiten für Angehörige des Sorbischen Volkes geschaffen worden sind. Allerdings ist diese Regelung häufig an einen minderheitentypischen Namen beziehungsweise einen Nachweis einer solchen Tradition gebunden. Dies steht in Widerspruch zur Bekenntnisfreiheit, wie sie im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates geschützt ist. Es sollte daher geprüft werden, auf etwaige Nachweise von Minderheiten-Tradition oder Herkunft von Namen bei der späteren Ausführung des Gesetzes zu verzichten.

Artikel 12: Aufklärung über Minderheiten

Als Schulsystem der dänischen Minderheit kann die Minderheit diese Empfehlung/Aufforderung nur betonen. In den eigenen Lehrplänen ist dies schon geschehen, aber die Minderheit erlebt durch die Schülerbotschafter immer wieder schwarze Löcher in den Kenntnissen zu diesem Thema sogar bei benachbarten Schulen.

Artikel 13: Unterricht in dänischen Privatschulen

Die dänischen Privatschulen werden sehr gut unterstützt, indem sie eine öffentliche Aufgabe lösen. Jahr für Jahr nähern sich die dänischen Schulen einer vollständigen Gleichberechtigung und hofft, dass diese Entwicklung nicht in Frage gestellt oder sogar rückgängig gemacht wird, wie es vor 13 Jahren geschah.

Was fehlt:
Schule: die Sachkosten sind vor vielen Jahren berechnet worden und nicht mehr zeitgemäß, daran wird aber gearbeitet – und das Problem betrifft alle Schulen in freier Trägerschaft, nicht nur die dänische Minderheit.

Kita: Die dänische Minderheit kämpft um die Mittel für die Unterstützung der Kinder mit Heilpädagogen, Ergotherapeuten usw., und werden zu deutschen Kompetenzzentren hingewiesen – aber dadurch wird das Recht auf die eigene Sprache vernachlässigt. Die Minderheit versucht beim Sozialministerium durchzudringen, aber bisher ohne Erfolg.

Artikel 14: Dänischunterricht an öffentlichen Schulen

Die Minderheit wird nie die Schülerzahl haben, um in dänischer Sprache Berufsausbildungen oder andere nicht allgemeinbildende Ausbildungsverläufe anbieten zu können. Daher ist es umso wichtiger, dass die Kenntnisse, welche die dänischen Absolventen mitbringen, weiter gefördert und gepflegt werden, besonders mit Blick auf die Herausforderungen einer Grenzregion, in der die Gebiete auf beiden Seiten der Grenze weit von den großen Ausbildungsstädten sind und von der daher viele in andere Landesteile ziehen.

2. Stellungnahme des Friesenrats Sektion Nord e. V.

Friisk Hüs, 06.07.2023

Betr: Stellungnahme zum

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
aus Sicht des **Frasche Rädj / Friesenrat Sektion Nord**

Der Frasche Rädj / Friesenrat Sektion Nord bedankt sich für jede Möglichkeit der politischen Partizipation im allgemeinen und für die Möglichkeit der Stellungnahmen zu obigem Rechtsinstrument.

Hinsichtlich der letzten Implementierungskonferenz vom 29.11.2022, bei der sowohl das Rahmenübereinkommen als auch die Sprachencharta behandelt wurden, gehen wir davon aus, dass diese Themenbündelung auch in diesem Jahr erfolgt. Von daher nennen wir ebenfalls gebündelt drei Themenkomplexe, die für uns unmittelbar von großer Wichtigkeit sind: Die Bildung, die Medien und die Markenrechts-Eintragungen friesischer Begriffe.

Generell begrüßen wir die Bemühungen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, weiterhin die friesische Sprache und Kultur nachhaltig sicherzustellen. Dies zeigt sich vor allen Dingen bei der Etablierung der Friisk Stifting / Friesenstiftung und den Signalen der für uns zuständigen Beratenden Ausschüsse auf Landes- und auf Bundesebene – besonders wenn es um die Verstetigung der friesischen Sprach- und Kulturarbeit geht. Die punktuellen Verbesserungen werden mit Freude zur Kenntnis genommen. Allerdings sind wir noch weit davon entfernt sind, die Bereiche Bildung, Medien und die Markenrechtseintragungen friesischer Begriffe als gelöst zu betrachten.

Wir sind der Meinung, dass statt Zwischenlösungen nur langfristige Ziele weiterhelfen, die arg vor dem Aussterben bedrohte friesische Sprache und Kultur zu retten und nachhaltig sicher zu stellen. Und diese Ziele gliedern wir wie folgt:

BILDUNG

1. Friesisch muss zu einem regulären Schulfach mit entsprechenden Lehrplänen aufgewertet werden.
2. Um Friesisch im regulären Curriculum anbieten zu können und um das im Handlungsplan Sprachenpolitik genannte Ziel zu erreichen, dass weiterführende Schulen von der Sekundarstufe I bis zum Abitur Friesischunterricht anbieten, müssen die erforderlichen zusätzlichen Personalstunden zugewiesen werden.
3. Angehende Friesischlehrkräfte müssen eine Anstellungsgarantie im Sprachgebiet erhalten und eine finanzielle Zulage bekommen, wie es sie für Lehrkräfte in bestimmten Regionen schon gibt.
4. Potenzielle Friesischlehrkräfte müssen eine Vergünstigung beim Numerus Clausus erhalten, wie es sie für angehende Sorbischlehrkräfte bereits gibt.

5. Das Land Schleswig-Holstein muss eine professionelle Institution zur Erstellung von Schulbüchern, didaktischen Materialien und Sprachrevitalisierung analog zur westfriesischen „afûk“ und dem sorbischen „Witaj-Zentrum“ aufbauen und dauerhaft unterhalten.
6. Mittelfristig muss an ausgewählten Schulen im gesamten Sprachgebiet auch Fachunterricht auf Friesisch angeboten werden.

MEDIEN (Hörfunk und Fernsehen)

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland den gesetzlichen Auftrag zur medialen Grundversorgung der Bevölkerung hat. Von diesem Auftrag leitet sich auch die legale Grundlage für den Rundfunkbeitrag ab. Der Auftrag der medialen Grundversorgung ist nicht auf die Mehrheitsbevölkerung bzw. deren Sprache begrenzt, sondern umfasst ebenfalls – zumindest im Prinzip – auch die Haushalte der autochthonen Minderheiten Deutschlands und deren Sprache. In der Praxis verweigert der Norddeutsche Rundfunk bis heute z. B. tägliche Nachrichtensendungen auf Friesisch im Hörfunk und bietet überhaupt keine richtigen Sendungen auf Friesisch (gerne mit deutschen Untertiteln) im Fernsehen. Die politisch Verantwortlichen argumentieren damit, dass friesische Sendungen einen Eingriff in die Rundfunkfreiheit bedeuten würden. Die Argumentation kann jedoch nicht überzeugen, da die Verwendung einer anderen Sprache als die dominierende keinen Einfluss auf die Inhalte der Sendungen bzw. kein Eingriff auf eine unabhängige Berichterstattung hat.

Ferner wird seitens der Rundfunkverantwortlichen als Argument gegen ein festes friesisches Programm angeführt, dass friesischsprachige Sendungen einen Ausschalteffekt hätten. Hierzu ist anzumerken,

a) dass dieses Argument grundsätzlich eine minderheitenfeindliche Sicht widerspiegelt und die Argumentation;
b) es sich um einen Zirkelschluss handelt, weil der NDR nicht auf Friesisch sendet, bleibt Friesisch für die Mehrheitsbevölkerung fremd und für den öffentlichen Brauch vermeintlich unangemessen.

Die bisherigen Bemühungen des beitragsfinanzierten Rundfunks und Fernsehens ist bislang ausschließlich auf Provisorien und einmalige Kurzaktionen beschränkt. Seitens der Produktion beschränkt sich der NDR personell auf Praktika, Volontariate und höchstens freie Honorarkräfte und bei den Produkten wird auf sporadische Projekte und Einzelaktionen, die in Sendungsnischen passen, gesetzt.

Projektmittel für Aktionen in den Sozialen Medien sowie für die Nische des Bürgerrundfunks (Offener Kanal) erfüllen nur unzureichend, dass der friesischen Volkgruppe ein ausreichendes Programm

zur Verfügung steht.

Frasche Rädj
Friesenrat Sektion Nord e. V.
Friisk Hüs
Süderstrasse 6
D - 25821 Bräist / Bredstedt, NF
T 04671 / 602 41 50
E info@friesenrat.de

3. Stellungnahme des Nordfriisk Instituut

Dr. Christoph G. Schmidt
Direktor

Nordfriisk Instituut
Süderstr. 30
25821 Bräist/Bredstedt, NF
Telefoon 04671 6012-21
Telefaks 04671 6012-30

schmidt@nordfriiskinstituut.de
www.nordfriiskinstituut.eu

Betrifft: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Bräist / Bredstedt, den 7. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen des Sechsten Berichtes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten eine Stellungnahme abzugeben, um so auf die Empfehlungen und die Stellungnahme des Ministerkomitees und des Beratenden Ausschusses des Europarates zu reagieren.

1. Die Empfehlungen des Ministerkomitees benennen zahlreiche Maßnahmen, um die noch immer weit verbreitete **Diskriminierung in Deutschland lebender Sinti und Roma** zu verringern. Diese Vorschläge unterstützen wir als besonders dringlich in vollem Umfang.

2. In Bezug auf die friesische Volksgruppe betonen die Empfehlungen des Ministerkomitees **drei Handlungsfelder**:

a) Die Präsenz der friesischen Sprache in den Medien, namentlich im öffentlich rechtlichen Rundfunk (Absätze 8 und 22)

b) die schulische Wissensvermittlung über die anerkannten Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland sowie

c) den friesischen Sprachunterricht vom Kindergarten bis zur Universität.

Zu Handlungsfeld a):

In Bezug auf die Präsenz der friesischen Sprache in Rundfunk und Medien ist ein grundlegender Kurswechsel der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter, namentlich des NDR, wie auch in Absatz 8 des vorliegenden Berichtes des Beratenden Ausschusses zutreffend beschrieben wird, bisher kaum zu erkennen. Einzelne Beiträge in friesischer Sprache mit deutschen Untertiteln wie vor einiger Zeit in der regionalen Nachrichtensendung „Schleswig-Holstein-Magazin“ sind ein positives Zeichen, aber auch nicht mehr. Noch immer wird gegen eine verlässliche Erstellung friesischsprachiger Sendungen mit der Pressefreiheit argumentiert, obwohl es bei der Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen nicht um eine tatsächlich unzulässige Vorgabe von Inhalten geht, sondern um die Sprache, in welcher beliebige Inhalte präsentiert werden; entsprechende Vorgaben und Vereinbarungen sind unseres Wissen in den entsprechenden Staatsverträgen rechtlich sehr wohl möglich.

Noch immer wird zudem auf Angebote des Offenen Kanals verwiesen, eines Bürgerfunks, der schon rein finanziell, aber auch von seiner gesellschaftlichen Reichweite her nur sehr bedingt mit professionellen Angeboten mithalten kann. Und noch immer muss die dreiminütige wöchentliche Sendung „Frasch for enarken“ herhalten, wenn nach friesischsprachigen Rundfunkangeboten des NDR gefragt wird. Dabei spiegeln diese drei Minuten in Bezug auf die gesamte Sendezeit noch nicht einmal den Anteil friesischsprachiger Menschen an der Bevölkerung des Sendegebietes. Weder der Offene Kanal noch ein solches Kurzformat stellen ein angemessenes Rundfunkangebot im Sinne der Sprachencharta dar.

Wir erwarten vom NDR in einem verlässlichen und verbindlichen Turnus professionell produzierte, ausführliche Sendungen in friesischer Sprache, sowohl im Fernsehen als auch im Radio. Beides sollte hinterher selbstredend auch in den Mediatheken verfügbar sein; Mediatheken sind jedoch kein Ersatz für eine regelmäßige und deutlich wahrnehmbare Präsenz im linearen Programm, welche auch der Mehrheitsbevölkerung selbstverständlich werden lässt, dass es außer dem Deutschen weitere angestammte Sprachen gibt und dass diese unter besonderem Schutz stehen, so wie es z. B. auch die mehrsprachigen Beschilderungen an Bundes- und Landesstraßen sowie Ortsschilder in Nordfriesland bewährtermaßen tun.

In Absatz 8 und ähnlich in Absatz 22 des vorliegenden Berichtes des Beratenden Ausschusses heißt es: „Insbesondere die friesische Volksgruppe braucht mehr Unterstützung für die professionelle Produktion von Medieninhalten.“ Diese Formulierung könnte suggerieren, dass in der friesischen Volksgruppe eine Infrastruktur bestehe, die lediglich unterstützt werden müsste. Wir möchten diese Formulierung in der Hinsicht korrigieren, dass es hier nicht um Unterstützung für die Produktion geht, sondern darum, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk selber frequent umfangreichere Sendungen in friesischer Sprache produziert. Denn derzeit wird für die wenigen Produktionen in friesischer Sprache vor allem auf freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesetzt bzw. auf „Zuarbeit“ des Ehrenamtes. Um ein angemessenes Angebot im Sinne der Sprachencharta zu schaffen, ist jedoch eine professionelle Stellenstruktur speziell für Nordfriesisch beim NDR unabdingbar. Ähnlich wird es auch Absatz 151 des vorliegenden Berichtes vermerkt: „Er ist jedoch der Auffassung, dass lediglich ehrenamtliches Engagement in diesem Bereich nicht die notwendige Qualität der journalistischen Arbeit gewährleisten kann.“ Eine solche Stellenstruktur innerhalb des NDR neu aufzubauen, wäre ein starkes Signal und ist unseres Erachtens der einzig geeignete Maßstab, an dem sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk in dieser Hinsicht messen lassen muss. Hierzu erwarten wir eine klare Positionierung von politischer Seite.

Zu Handlungsfeld b) (u. a. Absatz 24):

Im März 2023 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag zusätzliche institutionelle Fördermittel beschlossen, um eine professionelle Einrichtung zur Erarbeitung von Unterrichtsmaterial und darüberhinaus zur Stärkung der friesischen Spracharbeit in Nordfriesland generell aufzubauen. Die Förderung ist aufwachsend konzipiert, bis voraussichtlich 2025 sollen nach derzeitigem Diskussionsstand fünf neue Stellen am Nordfriisk Instituut sowie eine an der Ferring Stiftung zur Verfügung stehen und besetzt sein, in einem durchschnittlichen Stellenumfang von rund 80 %.

Diese Entscheidung ist unbedingt zu begrüßen. Sie alleine wird die Situation jedoch nur in bestimmten Bereichen ändern; weitere Schritte werden in den kommenden Jahren erforderlich sein, um die Attraktivität des Friesischunterrichtes sowohl für Lernende als auch für Lehrende zu erhöhen. Hierzu zählen wir die Aufwertung zu einem voll anrechenbaren Fach sowohl an Schulen als auch an den Universitäten und - um sowohl die ansonsten unvermeidliche Konkurrenz zu Freizeitaktivitäten als auch logistische Probleme im ländlichen Raum zu umgehen - die Integration von Friesisch in den Vormittagsunterricht der Schulen. Zudem ist eine Fortführung der Angebote des Primarbereiches in weiterführenden Schulen zwingend notwendig, wenn der Friesischunterricht tatsächlich spürbare positive Auswirkungen auf die Sprecherzahl bekommen soll; hier erhoffen und erwarten wir uns entsprechende Unterstützung von politischer und verwaltungstechnischer Seite. Wir empfehlen ferner, für die Auszeichnung „Modellschule Friesisch“ bestimmte Mindestkriterien festzulegen, um diesem Siegel einen tatsächlichen Mehrwert zukommen zu lassen; insbesondere eine Integration in den regulären Lehrplan wie oben

beschrieben, ein aufeinander aufbauender Unterricht (in Grundschulen in allen Klassenstufen, in Sekundarstufen über wenigstens drei Jahre) und zudem regionalkundliche Schwerpunkte im Sachkunde, Geschichts- und Geographieunterricht, die über das normale Maß hinausgehen, wären hierfür sinnvolle Kriterien.

Der vorliegende Bericht regt des Weiteren in Absatz 214 die Gewährung von Stipendien für angehende Lehrkräfte an. Diesem Vorschlag schließen wir uns an, ergänzen ihn aber um die Anregung, so wie es bereits bei angehenden Lehramtsstudierende für die sorbische Sprache praktiziert wird, bei Aufnahme eines Lehramtstudiums Friesisch die Anforderungen für den numerus clausus in Bezug auf zulassungsbeschränkte Fachkombinationen um eine Note abzusenken, damit potentielle Lehrkräfte nicht an Universitäten mit geringeren Zulassungshürden ausweichen, um bestimmte andere Fächer studieren zu dürfen, und so der friesischen Spracharbeit verlorengehen.

Zu Handlungsfeld c):

In Absatz 14 des vorliegenden Berichtes heißt es: „Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden nachdrücklich auf sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler in ganz Deutschland die Geschichte und den Beitrag von Friesen, Dänen, Sinti und Roma sowie Sorben zur deutschen Gesellschaft kennenlernen, um ein Verständnis für die Kontinuität und den Nutzen von Diversität zu schaffen.“ Dieses Anliegen unterstützen wir außerordentlich und regen an, die wissenschaftlichen Einrichtungen der jeweiligen Gruppen (Dansk Centralbibliotek / Danevirke Museum, Serbski Institut, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma Heidelberg, Nordfriisk Instituut) bereits von Beginn an in die konzeptionellen Arbeit einzubinden.

Als wesentlich über die inhaltliche Konzipierung hinaus erachten wir die verbindliche Einfügung dieses Themenfeldes in die konkreten Fachanforderungen bzw. Lehrpläne, denn – wie Erfahrungen aus der Lausitz zeigen – genügen selbst verbindliche politische Vorgaben nicht, wenn sie nicht konkret benennen, welche Fächer in welcher Klassenstufe hierfür zeitlichen Freiraum erhalten. Ferner regen wir an, in denjenigen Regionen, in denen die angestammten Gruppen ansässig sind, stärkere regionale Schwerpunkte im Geschichts-, Geographie und Politikunterricht zu setzen und die Möglichkeit zu schaffen, ggf. zentrale Vorgaben für das Curriculum und für Prüfungen durch Themen mit regionalem Bezug zu ersetzen. Wir betonen, dass durch die Beschäftigung mit diesem Themenfeld im Unterricht außer der reinen Wissensvermittlung auch ein Bewusstsein dafür geschaffen werden kann, wie sehr ein Denken in nationalen Schubladen ein Konstrukt darstellt, das den historischen Gegebenheiten niemals gerecht wurde, und so völkisch-nationalistischen Vorstellungen samt entsprechenden populistischen Einflüssen vorbeugt, im Sinne der Erziehung junger Menschen zu mündigen, demokratisch geprägten Bürgerinnen und Bürgern.

Allgemein:

In Absatz 98 betont der vorliegende Bericht „seine Auffassung, dass die Förderung zahlenmäßig kleinerer Minderheiten pro Kopf höher sein muss, und hält eine solide Förderung der friesischen Volksgruppe sowohl in Schleswig-Holstein (Nordfriesen) als auch in Niedersachsen (Saterfriesen) für besonders wichtig.“ Dem schließen wir uns grundsätzlich an, wobei dies nicht nur im Vergleich zu kleineren Minderheiten gilt. Unter Berücksichtigung der schulischen Mittel erhält die friesische Volksgruppe eine Summe im einstelligen Prozentbereich dessen, was der dänischen Minderheit und dem sorbischen Volk (beide umfassen eine ähnliche Personenzahl wie die friesische Volksgruppe in Deutschland) oder auch der deutlich kleineren deutschen Minderheit in Dänemark an staatlicher Förderung von deutscher Seite jeweils zugestanden wird. Eine überzeugende Begründung hierfür gibt es nicht. Wir hoffen in dieser Hinsicht auf einen deutlichen Kurswechsel, insbesondere im Hinblick auf institutionelle Förderung, um deutlich umfangreichere professionelle Strukturen aufbauen (z. B. zur Schaffung und Betreuung „sog. ‚language nests´ (Vermittlung von Sprache im informellen, außerschulischen Raum und möglicherweise im Mehrgenerationenkontext)“, Zitat aus Absatz 214 im vorliegenden Bericht) zu können.

Wir würden uns freuen, wenn diese Hinweise und Anmerkungen bei dem Anliegen, die friesische Volksgruppe in Deutschland zu stärken, zukünftig Berücksichtigung fänden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph G. Schmidt, Direktor

für das Nordfriisk Instituut und den Verein Nordfriesisches Institut e. V.

4. Stellungnahme des Seelter Buunds

Heimatverein Saterland

Seelter Buund

Karl-Peter Schramm
Humboldtstr. 15
26121 Oldenburg

Oldenburg, 21.07.2023

Sechster Bericht zur Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in Deutschland

der Seelter Buund begrüßt die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zur Verbesserung der Lage der Angehörigen der friesischen Volksgruppe in der Gemeinde Saterland. In diesem Brief finden Sie eine Stellungnahme des Seelter Buund zu unterschiedlichen Empfehlungen.

Zu allererst möchte der Seelter Buund jedoch betonen, dass die Ernennung eines wissenschaftlichen Beauftragten für Saterfriesisch bei der Oldenburgischen Landschaft des Landes Niedersachsen Ende 2020 einen bedeutenden Schritt vorwärts für die Professionalisierung der Infrastruktur für das Saterfriesische darstellte. Der Saterfriesischbeauftragte Henk Wolf verrichtet seine Arbeit inzwischen nach dem Vorbild des Plattdeutsch-Büros der Ostfriesischen Landschaft unter dem Namen und Logo des „Seeltersk-Kontoor“. Die ursprüngliche halbe Stelle wurde dank einer Förderung vom Bund Ende 2022 zu einer Vollzeitstelle ausgebaut und über eine Projektförderung konnte das Seeltersk-Kontoor bis Ende 2023 um die selbständige Projektmitarbeiterin Tjallien Kalsbeek erweitert werden.

Der Vertrag von Henk Wolf läuft jedoch im November 2023 aus. Dies macht eine längerfristige Planung jetzt bereits schwierig und bildet eine Gefahr für die aufgebaute Infrastruktur und viele laufende Sprachförderungsprojekte. Der Seelter Buund sieht eine baldige Verstetigung der Beauftragtenstelle daher als wichtige Voraussetzung für eine wirksame Minderheitenpolitik.

Unter Artikel 12 Punkt 2 (Interkulturelle Erziehung) möchte der Seelter Buund anmerken, dass die Verpflichtung, in den Schulen das Wissen zu den anerkannten nationalen Minderheiten zu vergrößern, sich nicht mit der niedersächsischen Zusage, im Allgemeinen „interkulturelle Schlüsselkompetenzen“ zu stimulieren abdeckt. In Niedersachsen kommt den Friesen laut dem Rahmenübereinkommen einen besonderen Status zu.

Unter Artikel 12 Punkt 3 (Lehrerausbildung) weist der Seelter Buund darauf hin, dass der von Niedersachsen erwähnte Zertifizierungskurs schon fünf Jahre her ist. Ein Lehrkräfteausbildungsangebot sollte einen strukturelleren Charakter haben. Auch wäre es unserer Meinung nach eine gute Sache, wenn folgende Hürden für den Saterfriesischunterricht abgebaut werden:

Friesisch ist zur Zeit keine formale Anstellungsqualifikation;

– Für den saterfriesischen Immersionsunterricht muss die Zustimmung der Eltern aller beteiligten Schüler eingeholt werden.

Schließlich möchte der Seelter Buund darauf hinweisen, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel für die saterfriesische Sprache sehr willkommen sind, aber nicht unter allen Umständen die beste Schutzform bilden, da sie nicht für alle erwünschten Ziele (z. B. Bücher, Unterricht) eingesetzt werden dürfen, nicht für länger laufende Projekte eingesetzt werden können und durch den heutigen bürokratischen Vorgang (Antrag, Antrag zum vorzeiten Maßnahmenbeginn, Verwendungsnachweis, Sachbericht) einen erheblichen Druck auf die verfügbaren ehrenamtlichen und professionellen Kräften legen. Der Seelter Buund würde es begrüßen, wenn die Gemeinde Saterland oder die Oldenburgische Landschaft selbst ohne bürokratischen Aufwand über die zur Verfügung stehenden Fördermittel verfügen könnten.

i.A. des Vorstands des Seelter Buunds
Karl-Peter Schramm

5. Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V.

DOMOWINA

Stellungnahme der Domowina - Bund Lausitzer Sorben zum Sechsten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten an den Generalsekretär des Europarates

Wir verweisen ausdrücklich auf die „Resolution on the Implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities“ des Ministerrates des Europarates vom 27. September 2022 und die „Fünfte Stellungnahme zu Deutschland“ des „Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities“ vom 3. Februar 2022, deren Schlussfolgerungen wir hiermit unterstützen.

Die Domowina stellt erneut fest, dass innerhalb der Landesregierungen, der Landesparlamente, der Verwaltungen und der kommunalen Ebene im Siedlungsgebiet der Sorben über die Dokumente sowie Konklusionen des Europarates große Wissensdefizite bestehen. Der Aufwand für die Minderheiten bei der Bearbeitung der Europaratsdokumente und -verfahren stehen in keinem Verhältnis zu der politischen Wirkung.

Wir begrüßen daher die jährlich stattfindenden Implementierungskonferenzen auf Bundesebene, die von der Landesebene jedoch nicht entsprechend genutzt wird.

Anders als im letzten Bericht des Beratenden Ausschusses angeführt, sprechen wir uns weiter gegen die Erhebung ethnischer Daten aus. Wir verweisen auf die gemeinsame Stellungnahme des Minderheitenrates der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands vom 12. November2018 und fordern den Beratenden Ausschuss dringend dazu auf, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Information über die nationalen Minderheiten und ihre gesellschaftliche Relevanz

Die seit Jahrzehnten wiederholte Forderung nach umfangreicher Information über die autochthonen nationalen Minderheiten Deutschlands durch die staatlichen Stellen wird nicht ausreichend erfüllt. Vielmehr fehlt es an einem strategischen Ansatz, der über Einzelmaßnahmen hinausreicht. Ein solcher ist nicht zu erkennen.

Die Bedeutung der Minderheitenvielfalt und der Mehrwert für die Gesamtbevölkerung wird nicht gebührend kommuniziert. Dies ist unserer Meinung nach nicht die Aufgabe der Minderheiten selbst – wenngleich natürlich durch Pressearbeit und Öffentlichkeitsmaßnahmen das Ziel verfolgt wird. Es ist Aufgabe der staatlichen Ebenen, für die entsprechenden Angebote zu sorgen. In der schulischen und beruflichen Bildung nehmen minderheitsspezifische Themen keinen oder nur einen geringwertigen Platz ein.

DOMOWINA

Diese Forderung richtet sich u. a. an die Lehrpläne und die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, den Medienbereich, die Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten, etc. Details sind hinlänglich nicht zuletzt aus den fünf vorherigen Staatenberichten zum Rahmenübereinkommen bekannt.

Um die Akzeptanz bei der Mehrheitsbevölkerung zu erhöhen und damit die Minderheiten mit ihren Besonderheiten zu stärken, sind neben ständigen Bildungsangeboten auch professionelle „Imagekampagnen“ notwendig. Diese müssen jedoch zielgerichtet, konsequent und medienwirksam geführt werden.

Wir verweisen an dieser Stelle auf die guten Erfahrungen mit der Ausstellung des Minderheitensekretariats „Was heißt hier Minderheit?“, die mit finanzieller Förderung des BMI ermöglicht wurde.

Zusammenfassend fordern wir zur besseren Sichtbarmachung der nationalen Minderheiten in Deutschland und ihrer Leistungen, dass sämtliche Maßnahmen proaktiv von staatlicher Seite in Abstimmung mit den zuständigen sorbischen Gremien initiiert werden.

Förderung im Strukturwandel und Finanzierungsabkommen

Für die Sorben ist eine der Hauptherausforderungen der nächsten Monate die Verhandlung des nächsten Finanzierungsabkommens und die Umsetzung der Projekte im Rahmen der Förderung des Strukturwandels.

Wir erwarten uns mit Blick auf die Finanzverhandlungen einen Aufwuchs der Mittel, der die Mindereinnahmen durch die Preis- und Lohnsteigerungen (Inflation) ausgleicht, sowie eine Weiterentwicklung unserer Arbeit ermöglichen.

Wir betrachten es als große Chance und Anerkennung, dass wir im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes Erwähnung finden und in den kommenden 15 Jahren Projektmittel in Höhe von 42,5 Millionen Euro für Sachsen und 19 Millionen für Brandenburg umsetzen können. Wir setzen aktuell die ersten Projekte erfolgreich um. Wir stoßen aber vor allem im Bereich der Projektmittelbewirtschaftung an Grenzen und fordern im Rahmen der Verhandlungen zum nächsten Finanzierungsabkommen eine substanzielle Erhöhung des Personalbestandes, um die gesteigerten Anforderungen an die Projektmittelbewirtschaftung auch den Ansprüchen entsprechend umsetzen zu können.

Bildungsfragen

Der zentrale Aufgabenbereich unserer Arbeit ist die Pflege der sorbischen Sprache und Kultur auf allen Ebenen. In allen fünf Stellungnahmen zum Rahmenübereinkommen (auch im Rahmen der Sprachencharta) haben wir immer wieder die Verantwortung der staatlichen Ebene hervorgehoben, adäquate Bildungsmöglichkeiten auf allen Ebenen vorzuhalten. Leider müssen wir feststellen, dass die Bildungsfragen sich sowohl in Brandenburg als auch in Sachsen nicht zu unserer Zufriedenheit entwickeln.

DOMOWINA

Wir haben uns als Sorben - historisch geschuldet - für ein System der staatlichen Bildungsfürsorge entschieden. Es ist anders als bei der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein eine landeshoheitliche Aufgabe, die Bildungsangebote der Sorben sicherzustellen. Das ist aus historischer Sicht eine richtige Entscheidung gewesen, um die Bundesländer in den bildungspolitischen Fragen in die Pflicht zu nehmen. Wir nehmen aber mit wachsender Sorge zur Kenntnis, dass die konkrete Umsetzung der Bedarfe nicht ausreicht, um den Fortbestand der sorbischen Sprache zu sichern. Wir fordern daher eine grundsätzliche Befassung Sachsens und Brandenburgs mit der Zukunft des sorbischen Bildungssystems.

Ein konkretes Beispiel: Die mehrmals beschriebene Notlage fehlender Lehrerinnen und Lehrer hält weiter an und stellt eine generelle Gefährdung des staatlichen sorbischen Bildungsangebotes dar. Um den bestehenden Lehrkräftemangel zu bekämpfen, erwarten wir von Brandenburg und Sachsen ein Konzept und Handlungsplan, der im Dialog mit den Vertreterinnen und Vertretern des sorbischen Volkes entstehen muss. Es gilt u. a. Personen den Zugang zum Lehrberuf unbürokratisch zu ermöglichen, die z. B. als Quereinsteiger oder Lehrkräften aus dem slawischen Ausland sich für den Berufsweg entscheiden sollten.

Digitalisierung

Die Digitalisierung spielt eine entscheidende Rolle für den Erhalt bedrohter Sprachen wie das Sorbische. Die Digitalisierung ermöglicht nicht nur den Zugang zu Bildungsressourcen und Lehrmaterialien, sondern eröffnet auch neue Wege, um die nieder- wie auch obersorbische Sprache einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen und somit das Bewusstsein für ihre Bedeutung zu fördern.

2021 wurde ein **Fehler! Linkreferenz ungültig.** vorgestellt. Darin sind neun Handlungsfelder mit 24 Themenbereichen dargestellt, für die jeweils eine Nutzwertanalyse durchgeführt wurde.

Die drei wichtigsten Technologien sind dabei die automatische Erkennung gesprochener Sprache, das maschinelle Übersetzen von Texten und die automatische Erzeugung gesprochener Sprache. Die Sorben beschreiten hier Neuland und leisten Pionierarbeit nicht nur für die sorbischen, sondern generell für kleine Sprachen und könnten mit Recht als europäisches Best-Praxis-Beispiel gelten.

Um diese für das Überleben der sorbischen Sprache wegweisenden Maßnahmen auch in den nächsten Jahren weiterentwickeln zu können, ist eine zusätzliche Finanzierung und eine enge Kooperation mit den für Digitalisierungsfragen zuständigen Landes- und Bundesministerien sowie -behörden angezeigt.

Mit Blick auf die großen kommerziellen Digitalkonzerne bedarf es Unterstützung durch die Politik, damit diese auch auf die Bedürfnisse der bedrohten Sprachen im Allgemeinen und der sorbischen Sprache im Besonderen eingehen. Mit Microsoft wurde bereits ein erster Schritt gemacht, es fehlen u.a. noch Google, Apple, Facebook und Amazon.

DOMOWINA

Medien

Seit geraumer Zeit wiederholen wir die Forderung, das aktuelle obersorbische und niedersorbische Rundfunkangebot jeweils auf ein 24-Stunden-Angebot auszuweiten. Die Medienangebote reichen nicht aus, um eine umfassende Versorgung zu gewährleisten.

Wir verweisen dabei explizit auf die Nutzung unterschiedlichster (digitaler) Medien insbesondere durch die jüngere Generation, die sich nicht nur auf ein Medium – z. B. Fernsehen – reduzieren, sondern die medialen Angebote miteinander verbinden. Wir benötigen ein 24 Stunden/7 Tage die Woche-Medienangebot in sorbischer Sprache, damit Nutzerinnen und Nutzer bei ihrer Informations-Grundversorgung nicht ständig in andere Sprachen ausweichen müssen. Hier besteht eine große mediale Versorgungslücke.

Für die Sichtbarkeit und die Anerkennung des Sorbischen in der Mehrheitsgesellschaft ist nachteilig, dass in den „Mehrheitsmedien“ die sorbische Sprache, spezifische sorbische Themen wie auch sorbische Musik, nicht vorkommen.

Die Qualität der journalistischen Bearbeitung sorbischer Themen in den „Mehrheitsmedien“ lässt oftmals zu wünschen übrig: Die nötige Einordnung und Gewichtung tatsächlicher Verhältnisse werden durch verzerrende oder reißerische Themen gerne „skandalisiert“. Die Geschichte, Struktur und aktuelle Anliegen der Minderheiten sollten Teil der journalistischen Ausbildungen sein.

Strukturfragen

Wir teilen die Auffassung des Beratenden Ausschusses zur „potenziell problematischen“ Situation der Stiftung für das sorbische Volk (Randnummern 100-101 in der Fünften Stellungnahme zu Deutschland/ Opinion 5).

Ferner halten wir fest, dass die Domowina die einzig gesetzlich legitime Vertretung der Interessen des sorbischen Volkes ist. Die Mitarbeit in dem basisdemokratisch organisierten Dachverband der Sorben steht allen Sorbinnen und Sorben offen.

Hassreden und Diffamierungen

Mit Sorge betrachten wir den in Sachsen und Brandenburg sich abzeichnenden Vormarsch rechter Parteien und Ideologien, die den Nährboden für eine gefährliche gesellschaftliche Verrohung bieten. Die Sorben kennen aus leidvoller Erfahrung, was ein solcher Hass und Nationalismus mit sich führt. Die konkreten Auswirkungen auf die Sorben haben wir in den vorhergegangenen Berichten ausführlich dargestellt. Eine immer weiter steigende Herausforderung stellen Anfeindungen im Internet dar.

Topografische Beschilderung

Forderung nach zweisprachigen Autobahnbeschilderung: Eine Studie wurde in Auftrag gegeben, die die Machbarkeit von Zweisprachigkeit auf Autobahnen untersuchen soll (es liegt unseres Wissens noch keine

DOMOWINA

Beauftragung vor). Eine solche Studie ist redundant: Es gibt zahlreiche Beispiele (und Untersuchungen) in Europa, die das vorgeschobene Argument einer „Gefährdung des Straßenverkehrs“ durch mehrsprachige Schilder eindeutig widerlegen.

Eine weitere Forderung ist die Ausschilderung von Außenzielen im Siedlungsgebiet. Diese Ziele werden in der Lausitz bisher nicht durchgängig zweisprachig ausgeschildert.

Weiterführende Themenschwerpunkte aus den vorherigen Berichten

Wir fordern das die folgenden Initiativen – nach jahrzehntelanger Debatte im politischen Raum – vom Gesetzgeber umgesetzt werden. Auf eine Darstellung verzichten wir da hinlänglich in den vorherigen Berichten geschehen:

- Das Recht der Sorbinnen auf weibliche Formen des Nachnamens; aktueller Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts
- Verankerungen der nationalen Minderheiten im Grundgesetz

Stand: Budyšin, 20.07.2023

Kontakt:

Domowina – Zwjazk Łužiskich Serbow

Póstowe naměsto/Postplatz 2

02625 Budyšin/Bautzen

Tel.: 03591-550102

sekretariat@domowina.de

6. Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e. V.

ZENTRAL RAT Deutscher Sinti & Roma

Heidelberg, 7. August 2023

Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu den Empfehlungen des Ministerkomitees (Resolution: CM/ResCMN(2022)7, vom 27. September 2022)[37] sowie zum Bericht des Beratenden Ausschusses des Europarats (vom 3. Februar 2022, veröffentlicht am 14. Juni 2022)[38] anlässlich des 6. Staatenberichts der BRD zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in Deutschland

Bei der nachfolgenden Kommentierung werden insbesondere die Entwicklungen im Berichtszeitraum von 2019 bis 2023 im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der deutschen Sinti und Roma[39] nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten aus der Perspektive des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma und ggfls. der ihm angeschlossenen Landes- und Mitgliedsverbände dargestellt. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma begrüßt den Bericht des Beratenden Ausschusses zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens (RÜ) in Deutschland vom 03.02.2022 sowie die Empfehlungen des Ministerkomitees vom 27.09.2022. Angesichts des kurzen Berichtformats verweist der Zentralrat auf seine Stellungnahmen zum 4. und 5. Staatenbericht[40] sowie auf die Zwischenberichte vom 06.08.2020 und vom 25.04.2022 und nimmt nur zu den zentralen Entwicklungen Stellung.

1. Vollständige Umsetzung des RÜ auf Bundes- und Länderebene (Empfehlung MRK, Art. 5)

Der Zentralrat schließt sich der Empfehlung des Ministerkomitees an, das eine vollständige Umsetzung des Rahmenübereinkommens in allen Bundesländern empfiehlt, die bisher einen sehr unterschiedlichen Minderheitenschutz gewährleisten. Zentrale Ziele dafür sind die Verankerung des Minderheitenschutzes im Grundgesetz und in den Länderverfassungen sowie der Abschluss von Staatsverträgen mit dem Zentralrat und dessen Landesverbänden.

1.1 Staatsvertrag der Bundesregierung mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Die von der Bundesregierung berufene Unabhängige Kommission Antiziganismus hat in ihrem 800-seitigen Abschlussbericht von Juni 2021 der Bundesregierung einen baldigen Abschluss des Staatsvertrages mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma empfohlen. Ein Staatsvertrag würdigt die 40-jährige Arbeit und die Erfolge des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma als Beitrag zur Demokratieentwicklung der Bundesrepublik Deutschland, der Staatsvertrag fördert die Weiterentwicklung und Institutionalisierung der Verbandsstruktur auf gesicherter Basis, die alle 5 Jahre evaluiert und angepasst werden soll. Die personelle Ausstattung des Zentralrats blieb seit fast 30 Jahren auf gleichem Niveau, während die nationalen und internationalen Aufgaben und institutionellen Verpflichtungen sowie die Anforderungen für den Aufbau von nachhaltigen Strukturen des Zentralrats um ein Vielfaches gewachsen sind. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma verhandelt bereits seit

---

37 https://www.coe.int/en/web/minorities/germany

38 https://www.coe.int/en/web/minorities/germany

39 Gendern der Selbstbezeichnung Sinti und Roma: Im deutschen Sprachraum stellt der Terminus „Sinti und Roma“ die bisher anerkannte Selbstbezeichnung der gesamten Gruppe dar. Das Begriffspaar hat sich mit der Bürgerrechtsbewegung vor mehr als 40 Jahren durchgesetzt. In der Bezeichnung sind alle inkludiert, d. h. Frauen, Männer und non-binäre Menschen. Um den inklusiven Charakter des Begriffs Sinti und Roma noch deutlicher zu machen, kann ein Gendersternchen an die Bezeichnung Sinti* und Roma* angehängt werden (nach: https://vdsr-rlp.de/kontroverse-zum-gendern-der-selbstbezeichnung-sinti-und-roma-einleitung).

40 https://www.coe.int/en/web/minorities/germany

2018 mit der Bundesregierung über den Abschluss eines solchen Vertrages, der Zentralrat kritisiert die verzögernde Haltung des Bundesinnenministeriums und fordert die Bundesregierung zu einem zügigen Abschluss der laufenden Verhandlungen auf.

1.2 Staatsverträge auf Länderebene

Auf Länderebene setzt sich der Zentralrat in Zusammenarbeit mit seinen Landesverbänden für den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Staatsverträgen zwischen den Landesverbänden und den jeweiligen Landesregierungen ein, um den Minderheitenschutz nach dem Rahmenübereinkommen effektiv und langfristig umzusetzen (Artikel 5 RÜ, Empfehlung des Beratenden Ausschusses). Im Berichtszeitraum wurde in Bayern im März 2023 ein Änderungsvertrag[41] unterzeichnet, in Hessen[42] wurde im Mai 2022 eine Erneuerung des Staatsvertrags ab Januar 2023 unterschrieben und das Saarland schloss im April 2022 eine Rahmenvereinbarung[43] mit dem Landesverband. Die Rahmenvereinbarung mit dem Landesverband von Rheinland-Pfalz[44] von 2005 soll im Jahr 2023 zu einem Staatsvertrag weiterentwickelt werden. Der Landesverband in Hamburg kritisiert, dass trotz mehrjähriger Gespräche über einen Staatsvertrag keine Fortschritte mit dem Senat erzielt werden konnten. Auch in Nordrhein-Westfalen laufen Verhandlungen seit 2018, der Landesverband begrüßt, dass im Frühjahr 2023 die Landesregierung ihre Bereitschaft für eine Vereinbarung signalisiert hat und fordert eine zügige Umsetzung mit dem Landesverband in Anerkennung dessen 40-jährigen Wirkens in Nordrhein-Westfalen. Der Zentralrat empfiehlt auch den Bundesländern Sachsen, Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein und Berlin die Aufnahme von Gesprächen über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

1.3 Aufnahme des Minderheitenschutzes im Grundgesetz:

Der Schutz und die Förderung der vier nationalen Minderheiten Deutschlands sind bisher nur in einigen Bundesländern verfassungsrechtlich verankert, obwohl es sich dabei um eine gesamtstaatliche Aufgabe handelt. Die Minderheit fordert daher seit geraumer Zeit ein klares Bekenntnis zu dieser gesamtstaatlichen Aufgabe. Dies wäre durch die Aufnahme der nationalen Minderheiten ins Grundgesetz[45] der Bundesrepublik durchzusetzen. Der Zentralrat unterstützt darüber hinaus das Vorhaben, den Begriff „Rasse“ aus dem Grundgesetz zu streichen[46] und durch eine Neuformulierung zu ersetzen, die auf rassistische Diskriminierung abzielt und bestehende Schutzlücken damit schließt.

1.4 Verfassungen der Bundesländer:

Schleswig-Holstein war das erste Bundesland, das im November 2012 den Schutz und die Förderung der deutschen Sinti und Roma in den Minderheitenschutz-Artikel der Landesverfassung aufgenommen hatte. Der Zentralrat begrüßt, dass das Land Brandenburg im April 2022 die Bekämpfung des Antiziganismus zum Staatsziel[47] in die Landesverfassung aufgenommen hat. Der Zentralrat und der Landesverband Hamburg begrüßen eine vergleichbare Initiative in Hamburg, kritisieren jedoch, dass vor dem Hintergrund des Holocaust an 6 Millionen Juden und an 500.000 Sinti und Roma im NS-besetzten Europa nicht nur Antisemitismus in die Verfassung aufgenommen und Antiziganismus unter „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ subsumiert werden kann,

---

41 https://zentralrat.sintiundroma.de/freistaat-bayern-und-der-bayerische-landesverband-der-deutschen-sinti-und-roma-unterzeichnen-aenderungsvertrag/

42 https://zentralrat.sintiundroma.de/erneuerung-des-staatsvertrags-zwischen-dem-landesverband-deutscher-sinti-und-roma-hessen-und-der-hessischen-landesregierung/

43 https://zentralrat.sintiundroma.de/rahmenvereinbarung-zwischen-der-saarlaendischen-landesregierung-und-dem-landesverband-deutscher-sinti-und-roma-geschlossen/

44 https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2018/03/rahmenvereinbarung-zwischen-der-rheinland-pfaelzischen-landesregierung-und-dem-verband-deutscher-sinti-und-roma-landesverband-rheinland-pfalz-e.v.pdf

45 https://zentralrat.sintiundroma.de/arbeitsbereiche/minderheitenrechte/

46 https://zentralrat.sintiundroma.de/stellungnahme-zur-aenderung-des-grundgesetzes-zur-ersetzung-der-woerter-seiner-rasse-in-art-3-abs-3-s-1-gg/

47 https://zentralrat.sintiundroma.de/romani-rose-und-ministerpraesident-dietmar-woidke-treffen-sich-heute-zum-gespraech-in-der-staatskanzlei/

denn die historische Verantwortung auch für dieses Kapitel der Geschichte kann und darf nicht geleugnet werden. Die Verbände haben die Gespräche mit der Hamburgischen Bürgerschaft aufgenommen und fordern eine konsequente Haltung zur Ächtung von Antiziganismus.

1.5 Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens (Artikel 3):

Der Zentralrat weist darauf hin, dass es in Deutschland Sinti und Roma gibt, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, aber zweifelsohne Angehörige der deutschen Sinti und Roma sind, und damit zur anerkannten nationalen Minderheit gehören. Viele Sinti und Roma wurden von den Nationalsozialisten aufgrund der „Nürnberger Rassengesetzte“ ausgebürgert und haben mitunter auch Jahrzehnte nach Inkrafttreten des Grundgesetzes unter Missachtung ihres Rechtsanspruchs aus Art. 116 Abs. 2 GG ihre Staatsangehörigkeit nicht zurückerhalten, wofür der Zentralrat im Mai 2023 in Anlehnung an den Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus in einer Stellungnahme zum Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts[48] Abhilfe fordert. Darüber hinaus hält der Zentralrat fest an der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Ratifizierung des RÜ von 1997, das besagt, dass das RÜ auf die Angehörigen der Sinti und Roma mit deutscher Staatsangehörigkeit angewendet wird. Der Zentralrat verweist auf seine Stellungnahme zum 5. Staatenbericht von August 2018.

2. Institutionelle Rahmenbedingungen zum Minderheitenschutz, zur gleichberechtigten Teilhabe von Sinti und Roma und zur Ächtung von Antiziganismus (Art. 4 und 6)

2.1 Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus

Mit der Einsetzung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) durch die Bundesregierung im März 2019 auf Grundlage des Entschließungsantrages des Deutschen Bundestages wurde eine langjährige Forderung des Zentralrats umgesetzt. Der Zentralrat begrüßt ausdrücklich die in dem 800-seitigen Abschlussbericht unter dem Titel „Perspektivwechsel – nachholende Gerechtigkeit und Partizipation“ formulierten über 60 Empfehlungen und sechs zentralen Forderungen der UKA, die im Juni 2021 der damaligen Bundesregierung und dem Bundestag vorgelegt wurden. Der Zentralrat fordert die Bundesregierung zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der UKA auf und begrüßt die Empfehlung des Ministerkomitees und Beratenden Ausschusses.[49]

2.2 Anerkennung der IHRA Arbeitsdefinition von Antiziganismus

Der Zentralrat begrüßt, dass das Bundeskabinett am 31.03.2021 die nicht-rechtsverbindliche Arbeitsdefinition von Antiziganismus[50] der Internationalen Allianz zum Holocaust-Gedenken (IHRA) angenommen hat, ebenso wie das Bundeskriminalamt[51] am 27.01.2023 sowie nicht-staatliche Akteure wie die Evangelische Kirche in Deutschland,[52] die Deutsche Bahn,[53] 1. FSV Mainz 05[54] und der jüdische Sportverband Makkabi;[55] der Zentralrat empfiehlt allen Bundesländern und nachgeordneten Behörden, die IHRA Arbeitsdefinition Antiziganismus zu übernehmen und das Bewusstsein über Antiziganismus innerhalb der Institutionen zu stärken.

2.3 Berufung des ersten Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus

---

48 https://zentralrat.sintiundroma.de/stellungnahme-des-zentralrats-zum-referentenentwurf-fuer-ein-gesetz-zur-modernisierung-des-staatsangehoerigkeitsrechts/

49 Ausführliche Stellungnahme des Zentralrats mit Bezug auf die spezifischen Themen und Empfehlungen (24. Juni 2021): https://zentralrat.sintiundroma.de/stellungnahme-des-zentralrats-deutscher-sinti-und-roma-zum-bericht-der-unabhaengigen-kommission-antiziganismus-uka/

50 https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-begruesst-die-verabschiedung-der-ihra-arbeitsdefinition-zu-antiziganismus/

51 https://zentralrat.sintiundroma.de/gemeinsam-gegen-antiziganismus/

52 https://zentralrat.sintiundroma.de/kurschus-wir-muessen-uns-mit-dieser-schuldgeschichte-der-kirchen-auseinandersetzen/

53 https://zentralrat.sintiundroma.de/deutsche-bahn-nimmt-arbeitsdefinition-von-antiziganismus-der-international-holocaust-remembrance-alliance-an/

54 https://zentralrat.sintiundroma.de/mit-dem-1-fsv-mainz-05-uebernimmt-der-erste-verein-im-deutschen-profifussball-die-arbeitsdefinition-antiziganismus-der-ihra/

55 https://zentralrat.sintiundroma.de/makkabi-deutschland-e-v-nimmt-arbeitsdefinition-antiziganismus-der-ihra-an/

Der Zentralrat begrüßt die von Zentralrat und UKA empfohlene Berufung des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma[56] in Deutschland im März 2022 mit Dr. Mehmet Daimagüler; der Zentralrat fordert die Bundesregierung auf, das Amt mit den notwendigen Mitteln (Personal, Finanzen, Mittel zur Projektförderung) und dem entsprechenden Mandat auszustatten. Der Beauftragte soll gezielte Programme und Maßnahmen zur Bekämpfung von Antiziganismus fördern sowie einmal pro Legislaturperiode einen umfassenden Bericht der Bundesregierung koordinieren, erstellen und dem Bundestag vorlegen.

2.4 Berufung von Beauftragten gegen Antiziganismus durch die Landesregierungen

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma begrüßt die Benennung von Justizministerin Doreen Denstädt[57] zur ersten Beauftragten gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Thüringen. Der Zentralrat fordert alle anderen Bundesländer auf, dem Beispiel von Thüringen zu folgen und Länderbeauftragte gegen Antiziganismus mit einem offiziellen Mandat und Titel einzusetzen sowie ein Budget zur Umsetzung der UKA Handlungsempfehlungen auf Länderebene bereitzustellen.

2.5 Bund-Länder-Kommission:

Der Zentralrat empfiehlt – in Anlehnung an die Empfehlung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus – der Bundesregierung, auf die Länder mit dem Ziel zuzugehen, den Austausch über und die Abstimmung von Maßnahmen zur Antiziganismusbekämpfung und -prävention weiter zu verbessern und hierfür eine Bund-Länder-Kommission einzurichten.[58] Die Bundesländer werden aufgefordert, eigenständige Maßnahmen zur Antiziganismusbekämpfung in den Landesprogrammen zur Rassismus- und Extremismusprävention zu verankern, zielgruppenspezifische Aufklärungskampagnen zum Antiziganismus zu etablieren, respektive zu verbessern und sich gemeinsam mit dem Bund darüber auszutauschen.

2.6 Nationale Strategie gegen Antiziganismus

Der Zentralrat fordert die Bundesregierung und den Bundesbeauftragten gegen Antiziganismus auf, eine nationale Strategie gegen Antiziganismus unter Beteiligung der Länder und der Selbstorganisationen zu entwickeln, zu koordinieren und regelmäßig zu evaluieren und über die Umsetzung dem Bundestag Bericht zu erstatten. Die Nationale Strategie soll die Empfehlungen der UKA und die im Februar 2022 entwickelte Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“[59] des Bundesinnenministeriums aufgreifen und auf Basis der Partizipation der Minderheit, der Bundesländer und Kommunen weiterentwickeln und ersetzen. Der Zentralrat bekräftigt die Bedeutung, dass die im März 2021 angenommene EU Strategie für Gleichstellung, Inklusion und Partizipation von Sinti und Roma für 2021 bis 2030[60] von der Bundesregierung durch eine nationale Strategie umgesetzt wird, dass angemessene Mittel bereitgestellt werden, dass die Partizipation der Selbstorganisationen der Minderheit in allen Phasen der Planung, Umsetzung und Evaluation sichergestellt wird, dass im Rahmen eines von der ADS moderierten Prozesses Rahmenbedingungen und Ansätze für das Monitoring und die Evaluation der Strategie entwickelt werden und dass insbesondere die EU Fördermittel von ESF+ und EHAP+ zur Umsetzung der Strategie sowohl durch Mainstream als auch durch zielgruppenorientierte Maßnahmen eingesetzt werden. Der von der Bundesregierung im Februar 2022 vorgelegte neue strategische Rahmen (NRSF) für Deutschland[61] stellt eine positive Entwicklung im Vergleich zum vorherigen dar (siehe Monitoringbericht des Zentralrats von

---

56 https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-begruesst-die-benennung-des-beauftragten-der-bundesregierung-gegen-antiziganismus-und-fuer-das-leben-der-sinti-und-roma-in-deutschland/

57 https://zentralrat.sintiundroma.de/der-zentralrat-begruesst-die-benennung-einer-beauftragten-gegen-antiziganismus-in-thueringen/

58 https://zentralrat.sintiundroma.de/stellungnahme-des-zentralrats-deutscher-sinti-und-roma-zum-bericht-der-unabhaengigen-kommission-antiziganismus-uka/

59 https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-begruesst-die-gestern-von-der-bundesregierung-beschlossene-nationale-strategie-antiziganismus-bekaempfen-teilhabe-sichern/

60 https://zentralrat.sintiundroma.de/neue-eu-strategie-2030/

61 https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-begruesst-die-gestern-von-der-bundesregierung-beschlossene-nationale-strategie-antiziganismus-bekaempfen-teilhabe-sichern/

2022),[62] die Bekämpfung des Antiziganismus steht im Mittelpunkt. Zur Umsetzung der EU-Strategie hatte der Zentralrat der Bundesregierung bereits frühzeitig einen ersten Aktionsplan sowie eine ausführliche Stellungnahme zur EU-Strategie[63] sowie drei umfassende zivilgesellschaftliche Monitoringberichte zur letzten Strategie[64] vorgelegt.

2.7 Evaluation und Berichterstattung:

Der Zentralrat fordert die Bundesregierung auf, dem Deutschen Bundestag über den Umsetzungsstand und die Bewertung der Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus bis Ende 2024 und in Zukunft einmal pro Legislaturperiode zu berichten. Der Zentralrat fordert die Bundesregierung auf, Instrumente und Maßnahmen zur Evaluation der Strategie und Maßnahmen auf Bund- und Länderebene zu entwickeln, sowie die notwendigen Ressourcen für langfristige zivilgesellschaftliche[65] und unabhängige wissenschaftliche Monitoringprozesse und -berichte bereitzustellen.

2.8 Erhebung und Gleichstellungs- und Partizipationsdaten

Der Zentralrat und die ihm angeschlossenen Landes- und Mitgliedsverbände sind grundsätzlich gegen die staatliche Erfassung ethnischer Daten; diese Position ist ebenfalls die Grundsatzposition des Minderheitenrates der vier autochthonen nationalen Minderheiten, in dem der Zentralrat Mitglied ist. Hintergrund für die ablehnende Haltung ist auf Seiten des Zentralrats und seiner Landes- und Mitgliedsverbände der Völkermord an den Sinti und Roma während des Nationalsozialismus, der durch die nahezu vollständige Erfassung der Minderheit vorbereitet wurde. Der Zentralrat organisierte im September 2018 ein geschlossenes Fachgespräch zur Frage, welche Instrumente und Methoden in der qualitativen und quantitativen Forschung zur Datenerhebung geeignet sind, um Antiziganismus, Diskriminierung und Ungleichbehandlung zu messen und welche grundlegenden Richtlinien dabei beachtet werden müssen, um den Grundsatz zu wahren, keine ethnischen Daten zu erheben. Die Dokumentation des Fachgesprächs,[66] der Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus,[67] die zivilgesellschaftlichen Monitoringberichten zur EU Strategie,[68] aber auch die wissenschaftlichen Beiträge von Reuss/Mack[69] und Mack[70] zu Datenerhebung liefern wichtige Beiträge zu dieser Debatte. Der Zentralrat begrüßt, dass im Rahmen eines von der ADS moderierten Prozesses Rahmenbedingungen und Ansätze für das Monitoring und die Evaluation der EU-Strategie[71] entwickelt werden sollen.

3. Rechtlicher Rahmen zum Schutz vor Diskriminierung (Artikel 4)

3.1 Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes:

Der Zentralrat thematisiert in zahlreichen Monitoringberichten[72] die Defizite des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Antidiskriminierungsverbänden und -organisationen muss das Recht auf die Einreichung von Verbandsklagen im Namen der Opfer sowie zur Prozessstandschaft zugestanden werden. Der Zentralrat fordert ebenfalls die Ausweitung des AGGs auf den staatlichen Bereich. Ein hohes Ausmaß an diskriminierende

---

62 https://romacivilmonitoring.eu/countries/germany/

63 https://zentralrat.sintiundroma.de/eu-strategie/

64 https://zentralrat.sintiundroma.de/arbeitsbereiche/internationale-arbeit/monitoring-eu-rahmenstrategie/

65 https://romacivilmonitoring.eu/countries/germany/

66 https://zentralrat.sintiundroma.de/dossier-zum-fachaustausch-datenerhebung-von-antiziganismus-antidiskriminierungs-und-gleichstellungsdaten/

67 https://zentralrat.sintiundroma.de/stellungnahme-des-zentralrats-deutscher-sinti-und-roma-zum-bericht-der-unabhaengigen-kommission-antiziganismus-uka/

68 https://zentralrat.sintiundroma.de/arbeitsbereiche/internationale-arbeit/monitoring-eu-rahmenstrategie/

69 Dimensions of Antigypsyism in Europe, hrsg. von Ismael Cortés und Markus End. European Network Against Racism (ENAR) und Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Brüssel 2019). https://www.enar-eu.org/Book-Dimensions-of-Antigypsyism-in-Europe/

70 From the Shadow to the Limelight: The Value of Civil Society Policy Monitoring Knowledge in Roma Equality Struggles, hrsg. von Marek Hojsik, Georgeta Munteanu und Violetta Zentai. Center for Policy Studies (Budapest 2022). https://zentralrat.sintiundroma.de/en/from-the-shadow-to-the-limelight-the-value-of-civil-society-policy-monitoring-knowledge-in-roma-equality-struggles/

71 https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-begruesst-die-gestern-von-der-bundesregierung-beschlossene-nationale-strategie-antiziganismus-bekaempfen-teilhabe-sichern/

72 https://zentralrat.sintiundroma.de/arbeitsbereiche/internationale-arbeit/monitoring-eu-rahmenstrategie/

Praktiken gegen Minderheitsangehörige geht von staatlichen Institutionen aus. Das Land Berlin mit seinem LADG[73] steht beispielhaft für diese Entwicklung. Der Zentralrat begrüßt die Empfehlung des Ministerkomitees zur Stärkung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), in deren Beirat der Zentralrat seit 2010 aktiv mitwirkt.

3.2 Demokratiefördergesetz:

Der Zentralrat unterstützt die Initiative für ein Demokratiefördergesetz, das die wichtige Aufgabe von zivilgesellschaftlichen Organisationen zum Schutz und zur Förderung der demokratischen Kultur anerkennt und langfristig fördert. Der Zentralrat empfiehlt die Verstetigung der tragenden Strukturen des Programms „Demokratie Leben“, so auch das Bildungsforum gegen Antiziganismus als Kompetenzzentrum in diesem Bereich.

3.3 Gesetz gegen Hass im Internet:

Seit dem 01.01 2018 ist das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) in Deutschland gültig. Es gibt an ‘offensichtlich-strafbare’ Inhalte innerhalb von 24 Stunden zu löschen. Der Zentralrat führte 2018 mit der Facheinrichtung jugendschutz.net ein Monitoring von Antiziganismus im Internet durch, veröffentlichte eine Stellungnahme[74] und organisierte Seminare[75] für Angehörige der Minderheit und eine internationale Konferenz.[76] Der Zentralrat begrüßte, dass in einem Gerichtsurteil von Januar 2023[77] die rassistische Volksverhetzung konsequent verfolgt und die antiziganistische Tatmotivation benannt wurde.

3.4 Gesetz gegen digitale Gewalt:

Der Zentralrat fordert in seiner Stellungnahme[78] das Justizministerium dazu auf, dass die vom Ministerium vorgelegten Eckpunkte zum Gesetz gegen digitale Gewalt erweitert werden sollen. Der Anspruch auf Accountsperren muss auch in Fällen von Verstößen gegen § 130 Volksverhetzung - StGB eingeräumt werden. Denn Sinti und Roma sind in Sozialen Netzwerken und auf anderen Plattformen immer wieder digitaler Gewalt ausgesetzt. Dabei kommt es auch zu volksverhetzenden Inhalten.

3.5 Bundespolizeigesetz:

Der Zentralrat kritisiert die Praxis von „racial profiling“ in der Polizeiarbeit. Der Zentralrat fordert, dass anlasslose Polizeikontrollen, die auf der Praxis des „Racial Profiling“ beruhen, in Zukunft ausgeschlossen werden müssen. Dafür müssen die Befugnisse gestrichen werden, nach denen Angehörige der (Bundes-)polizei ohne jeden Anlass Menschen zum „Zweck der Migrationskontrolle“ kontrollieren dürfen.[79]

3.6 Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens: Diskriminierungsgefahren durch DNA-Analysen

In einer Stellungnahme[80] zur Modernisierung des Strafverfahrens (2019) warnt der Zentralrat vor den Diskriminierungsgefahren durch erweiterte DNA-Analysen.

4. Anerkennung und Aufarbeitung des systematischen Unrechts gegenüber Sinti und Roma (Art. 6)

4.1 Anerkennung des NS-Völkermords an Sinti und Roma:

---

73 https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-begruesst-das-neue-landes-antidiskriminierungsgesetz-ladg-in-berlin/

74 https://zentralrat.sintiundroma.de/massive-verbreitung-von-antiziganismus-im-internet-hass-gegen-sinti-und-roma-im-netz-besser-erkennen-systematisch-erfassen-und-effektiv-bekaempfen/

75 https://zentralrat.sintiundroma.de/seminar-antiziganismus-im-netz-erkennen-monitoren-melden/

76 https://zentralrat.sintiundroma.de/hate-speech-und-antiziganismus-in-den-medien/

77 https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-begruesst-wegweisendes-urteil-des-berliner-amtsgerichts-wegen-volksverhetzung-mit-antiziganistischen-motiven/

78 https://zentralrat.sintiundroma.de/stellungnahme-des-zentralrats-deutscher-sinti-und-roma-zum-eckpunktepapier-des-bundesministeriums-der-justiz-fuer-ein-gesetz-gegen-digitale-gewalt/

79 https://zentralrat.sintiundroma.de/stellungnahme-des-zentralrats-zur-gesetzesentwurf-zur-neustrukturierung-des-bundespolizeigesetzes/

80 https://zentralrat.sintiundroma.de/stellungnahme-des-zentralrats-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-modernisierung-des-strafverfahrens/

Der Zentralrat begrüßt die wissenschaftlichen Untersuchungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus von Juni 2021 zu den Dimensionen und Auswirkungen des Holocaust an 500.000 Sinti und Roma im NS-besetzten Europa, die erstmals 1982 von Bundeskanzler Helmut Schmidt anerkannt wurde, sowie das fortgesetzte systematische Unrecht an Sinti und Roma nach 1945. Das fortgesetzte Unrecht nach 1945 wurde erstmalig als „zweite Verfolgung" von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier[81] im Oktober 2022 anerkannt. Der Zentralrat empfiehlt dem Deutschen Bundestag, diese Anerkennung des Unrechts explizit von Seiten des Bundestages auszusprechen und den 2. August als Europäischen Holocaust Gedenktag für Sinti und Roma anzuerkennen, sowie den 80. Jahrestag am 2. August 2024 würdig zu begehen.

4.2 Kommission zur Aufarbeitung des Unrechts nach 1945:

Der Zentralrat fordert – in Anlehnung an die Forderung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus – die Bundesregierung auf, die Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR nach 1945 zu unterstützen und an der umfassenden historischen Aufarbeitung der Rolle von öffentlichen Behörden auf kommunaler, Landes- und Bundesebene bei der Verfolgung von Sinti und Roma in der Bundesrepublik aktiv mitzuarbeiten und die Sicherung, Erschließung und Zugänglichmachung der relevanten Aktenbestände zu fördern, insbesondere Quellen aus der Zeit des Nationalsozialismus, aus dem Bereich der Wiedergutmachung, der juristischen Aufarbeitung sowie Personalakten der vormaligen Täter. Der Zentralrat erwartet von der Bundesregierung anlässlich des 70. Jahrestages des Luxemburger Abkommens (September 2022) konkrete Schritte zur Aufarbeitung der unvorstellbaren Nachkriegspraxis gegenüber Sinti und Roma in der Entschädigungspolitik, die der Zentralrat in einer Stellungnahme[82] darstellt.

4.3 Entschädigung für die Opfer der NS-Verfolgung:

Die von der Bundesregierung berufene Unabhängige Kommission Antiziganismus (UKA), die im Jahr 2021 ihren Abschlussbericht vorlegt hat, hat die Bundesregierung dazu aufgefordert, das Nachkriegsunrecht gegenüber Sinti und Roma umfassend aufzuarbeiten und insbesondere im Bereich der Entschädigung den wenigen noch lebenden überlebenden Sinti und Roma in Deutschland und in Europa ein Leben in Würde zu ermöglichen. Der Zentralrat fordert, die Gleichstellung der Sinti und Roma NS-Verfolgten mit jüdischen NS-Verfolgten vonseiten des Gesetzgebers und in der Verwaltungspraxis sicherzustellen. Der Zentralrat empfiehlt der Bundesregierung, die humanitären Hilfsprogramme für NS-Überlebende Sinti und Roma, die bereits seit Jahren erfolgreich von der Stiftung EVZ umgesetzt werden, für die letzten Lebensjahre der alten Menschen auszubauen und zu fördern. Der Zentralrat verweist auf seine umfassende Stellungnahme zur Entschädigung.[83]

In Bezug auf die im Rahmen der „Transformation der Entschädigung" aktuell neu zu definierenden Aufgaben und Strukturen insbesondere in Hinblick auf Holocaust Bildungsaufgaben erwartet der Zentralrat von der Bundesregierung eine vollständige Gleichbehandlung von Sinti und Roma, die der Zentralrat in der bisherigen Umsetzung nicht gegeben sieht.

4.4 Wissenschaftliche Forschung zu Antiziganismus

Der Zentralrat fordert die Bundesregierung auf, sich den im Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus aufgezeigten Forschungsdesiderata durch einen entsprechenden Ausbau der Forschungsförderung anzunehmen. Notwendig sind dabei mehr und auch stärker praxisbezogene

Forschungsvorhaben, die sich gezielt sowohl mit der historischen Entwicklung als auch den gegenwartsbezogenen Formen des Antiziganismus befassen und die die Perspektiven und die Beteiligung von Sinti und Roma in

[81] https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2022/10/221024-Denkmal-Sinti-Roma.html
[82] https://zentralrat.sintiundroma.de/festveranstaltung-70-jahre-luxemburger-abkommen/
[83] https://zentralrat.sintiundroma.de/entschaedigung-fuer-sinti-und-roma-2020/

allen Phasen, sowie die Einhaltung forschungsethischer Standards (siehe UKA) berücksichtigen. Der Zentralrat empfiehlt eine Weiterentwicklung der „Forschungsstelle Antiziganismus“ an der Universität Heidelberg zu einem „Zentrum für Antiziganismusforschung“.

5. Bekämpfung und Monitoring von Antiziganismus (Artikel 4 und 6)

5.1 Erfassung antiziganistischer Vorfälle und Straftaten, Daten zu Hasskriminalität

Die Hemmschwelle, Sinti und Roma in Deutschland verbal und physisch anzugreifen, ist weiterhin sehr niedrig, wie die Zahlen der Bundesregierung zu antiziganistischen Straftaten belegen.[84] Seit 2017 wird Antiziganismus als eigenständige Kategorie in der Statistik des Bundes für Politisch motivierte Kriminalität (PMK) erfasst, seitdem haben die Fallzahlen stetig zugenommen. (Fallzahlen: 2017: 41; 2018: 63; 2019: 81; 2020: 128; 2021: 109; 2022: 145). Die Fallzahlen auf niedrigem Niveau zeigen, dass nur ein Bruchteil der Straftaten von Betroffenen zur Anzeige gebracht wird. Das mangelnde Vertrauen in die Strafverfolgung ist einer von vielen Gründen. Denn allzu oft werden Straftaten von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nicht als antiziganistisch motiviert angesehen oder bagatellisiert. Der Zentralrat fordert die Bundesregierung auf, die Erfassung antiziganistischer Straftaten durch die Sicherheitsbehörden weiter zu verbessern. Antiziganistische Straftaten sollen im Bericht zur „Politisch motivierten Kriminalität“ jährlich gesondert ausgewiesen und durch eine Verlaufsstatistik ergänzt werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch den Bundesbeauftragten gegen Antiziganismus prüfen zu lassen, ob der strafrechtliche Schutz der Minderheit gegen Hasskriminalität ausreichend gegeben ist, bzw. welcher gesetzliche Änderungsbedarf besteht, so sollte der Katalog der Strafzumessungsgründe in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um „antiziganistisch“ ergänzt werden.

5.2 Aufbau der Melde- und Informationsstelle (MIA)

Die vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma initiierte und aufgebaute Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA)[85] erfasst, dokumentiert und wertet seit Januar 2022 antiziganistische Vorfälle aus. Die zuerst durch das BMI und seit September 2022 durch das BMFSFJ geförderte Meldestelle ist seit der Auftaktveranstaltung in Berlin regelmäßig in der Öffentlichkeit vertreten. MIA befindet sich im Prozess des Aufbaus eines Netzwerks von Selbstorganisationen und Sozial- und Antidiskriminierungsstellen zur Vorfallmeldung und für die Unterstützung von Betroffenen. Zivilgesellschaftliche, aber auch staatliche Akteure sollten für das Erkennen und Melden antiziganistischer Vorfälle stärker sensibilisiert werden. Am 26. März 2023 wurde in Berlin der Verein MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus gegründet, der ab September 2023 die Trägerschaft der Meldestelle übernimmt. Innerhalb eines Jahres hat es MIA geschafft, eine funktionsfähige Bundesgeschäftsstelle mit drei regionalen Meldestellen aufzubauen, in Rheinland-Pfalz, Berlin und Sachsen, weitere Meldestellen in Bayern und Hessen und weiteren Bundesländern befinden sich im Aufbau. Der Zentralrat fordert von der Bundesregierung die Verstetigung der Mittel über 2024 hinaus und fordert die Bundesländer auf, den Aufbau und die Umsetzung von regionalen Meldestellen zu fördern.

5.3 Antiziganismus und Polizei- und Sicherheitsbehörden

Der Zentralrat betrachtet die Unterzeichnung der Vereinbarung „Gemeinsam gegen Antiziganismus – Erklärung des Bundeskriminalamts und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zur künftigen Zusammenarbeit“[86] am 27. Januar 2023 als historischen Meilenstein und empfiehlt die kritische Auseinandersetzung in den Polizeibehörden in Bund, Ländern und Gemeinden anzustoßen und sich mit den problematischen Traditionen des eigenen Behördenapparates kritisch auseinanderzusetzen. Der Zentralrat fordert eine Aufarbeitung der Geschichte der Landeskriminalämter in der NS-Zeit und seit der Gründung der Bundesrepublik bis heute (siehe BLKA).[87] Die

---

84 https://zentralrat.sintiundroma.de/pmk-statistik-fuer-das-jahr-2022-veroeffentlicht/

85 https://www.antiziganismus-melden.de/

86 https://zentralrat.sintiundroma.de/gemeinsam-gegen-antiziganismus/

87 https://zentralrat.sintiundroma.de/eine-rezension-zu-der-arbeit-das-bayerische-landeskriminalamt-und-seine-zigeunerpolizei-1946-bis-1965/

führende Rolle der Kriminalpolizei beim NS-Völkermord sollte integraler Bestandteil der Ausbildung von Polizeibediensteten sein, ebenso die personellen und ideologischen Kontinuitäten nach 1945. Seit 2020 besteht eine Kooperation zwischen Zentralrat und der Hochschule des BKA, im Rahmen der Diversitäts- und Antirassismus-Lehrveranstaltungen finden regelmäßige Workshops zum Thema Antiziganismus statt. Zudem besteht eine Kooperation im Ausbildungsbereich mit der Berliner Polizeiakademie und der Bundespolizei; Landesverbände des Zentralrats geben ebenfalls Weiterbildungen auf Landesebene.

5.4 Verbot der rassistischen Sondererfassung durch Polizei und Justiz

Im Juli 2023 brachte der Zentralrat der Vorsitzenden der Innenministerkonferenz, Iris Spranger, seine Fassungslosigkeit zum Ausdruck, dass mit der willkürlichen, polizeilichen Zuordnung wie „Roma-Clankriminalität“ wieder eine präventive und systematische Erfassung der gesamten Minderheit gerechtfertigt und fortgesetzt wird. So wurden im „Lagebild zur Clankriminalität 2022 in Niedersachsen“[88] Eigentumsdelikte von den Ermittlungsbehörden einer „Großfamilie aus der Ethnie der Roma“ zugeschrieben und zur sogenannten Clankriminalität erklärt. Straftaten müssen nach Ansicht des Zentralrats selbstverständlich verfolgt und bestraft werden ohne Ansehen der Person. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma wehrt sich und kritisiert, dass in diesem Bericht (wie bereits zuvor in Berlin 2018-2019)[89] Straftaten, die man Angehörigen unserer Minderheit zuordnet, zusätzlich mit dem Hinweis auf ihre Abstammung und neuerdings mit dem Vermerk Clankriminalität versieht. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht darin eine ungebrochene Praxis der tief eingewurzelten, rassistischen Sondererfassung durch Polizei- und Ermittlungsbehörden gegenüber der Minderheit, die ganze Familien in den Blick einer polizeilichen Prävention und Strafverfolgung nimmt. Der Zentralrat fordert ein explizites Verbot der Sondererfassung, die Untersuchung der Vorfälle in mehreren Bundesländern durch Datenschutzbeauftragte, die Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen für die Polizeiarbeit und ein sichtbares Bekenntnis der Polizeibehörden gegen Antiziganismus.

5.5 Rechtsextremismus:

Die rechtsextremen Terrorangriffe von München (2016) und Hanau (2020) haben vor Augen geführt, dass auch Sinti und Roma von der tödlichen Gewalt betroffen sind. 30 Jahre nach den pogromartigen Ausschreitungen von Rostock-Lichtenhagen kam es in den letzten Jahren vermehrt zu rassistischer Hetze und Gewalt gegen die Minderheit, insbesondere häuften sich Brandanschläge auf Unterkünfte von geflüchteten Roma aus der Ukraine, aus Moldau und dem Westlichen Balkan. Der Zentralrat begrüßte, dass in dem Prozess gegen die Täter des rassistischen Brandanschlags im Alb-Donau-Kreis[90] der Antiziganismus als Tatmotiv benannt wurde. Der Zentralrat sieht mit großer Sorge die Schändungen des Holocaust-Denkmals und von Gedenkstätten (2023,[91] 2022,[92] 2020,[93] 2019[94]).

5.6 Beratungsarbeit zum Schutz vor Diskriminierung: Die Antidiskriminierungsberatungsarbeit für die Angehörigen der Minderheit deutscher Sinti und Roma durch die Beratungsstellen des Zentralrats und seiner Landesverbände ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass ihre Anliegen und Herausforderungen angemessen adressiert werden. Allerdings bestehen große Herausforderungen bei der flächendeckenden Bereitstellung niederschwelliger Antidiskriminierungsberatung, und das Angebot in diesem Bereich hat noch erhebliches Ausbaupotenzial. Es ist von großer Bedeutung, dass die Beratungsstellen in den Landesverbänden über ausreichende qualitative Ressourcen verfügen, um psychosoziale und rechtliche Beratung anbieten zu können.

---

88 https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-kritisiert-lagebild-zur-clankriminalitaet-2022-in-niedersachsen/

89 https://zentralrat.sintiundroma.de/geisel-rose/

90 https://zentralrat.sintiundroma.de/antiziganismus-tatmotiv-fuer-brandanschlag/

91 https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-verurteilt-anschlag-auf-denkmal-fuer-die-im-nationalsozialismus-ermordeten-sinti-und-roma-europas/

92 https://zentralrat.sintiundroma.de/der-vorsitzende-des-zentralrats-deutscher-sinti-und-roma-romani-rose-verurteilt-die-schaendung-von-gedenkzeichen-die-den-opfern-des-konzentrationslagerns-buchenwald-gewidmet-sind/

93 https://zentralrat.sintiundroma.de/stolperstein-von-johann-trollmann-mit-ss-runen-beschmiert/

94 https://zentralrat.sintiundroma.de/schaendung-des-denkmals-fuer-die-ermordeten-sinti-und-roma-europas/

Wir fordern, dass unabhängige und qualifizierte Antidiskriminierungsstellen, die auch in Trägerschaft des Zentralrats und seiner Verbände sind, gesetzlich im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verankert und angemessen finanziell ausgestattet werden.

6. Medien (Artikel 9)

6.1 Partizipation von Sinti und Roma in den Rundfunkräten und Landesmedienanstalten

Die Berufung von Sinti und Roma in die Kontrollgremien der privaten und öffentlich-rechtlichen Medien stellt ausdrücklich eine gesellschaftspolitische und rechtliche Verpflichtung dar, die sich aus der Anerkennung der Sinti und Roma als autochthone nationale Minderheit in Deutschland ergibt. Die Lebensrealität von Sinti und Roma in Deutschland ist auch heute noch in vielfältiger Weise von Diskriminierung geprägt, die durch negative Stereotypen in der Fernseh- und Filmberichterstattung, vorurteilsschürende Bebilderungen von Nachrichten und zum Teil rassistische Unterhaltungsfilme verstärkt und reproduziert wird. Der Verein Deutscher Sinti e. V. Minden, Mitgliedsverband im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, wurde vom Landtag Nordrhein-Westfalen im Mai 2021 als gesellschaftlich relevante Gruppe bestimmt, die ein Mitglied in die Medienkommission der Landesanstalt für Medien entsenden darf. Im Jahr 2022 vertrat Oswald Marschall den Verband mehrfach in Sitzungen der Medienkommission NRW, Jacques Delfeld Sr. vom Landesverband Rheinland-Pfalz vertritt die Minderheit zudem im Rundfunkrat des SWR. Der Zentralrat setzt sich weiterhin aktiv in weiteren Bundesländern dafür ein, dass die Verbände einen Sitz in den Rundfunkräten und Landesmedienanstalten bekommen.

6.2 Medienberichterstattung:

Der Zentralrat hat beim Deutschen Presserat Beschwerde gegen den Artikel „Eskaliert jetzt der Roma-Krieg“ in BILD Köln vom 24. April und gegen den Artikel „‚Gute Diebin‘ bringt 85.000 Euro Brautpreis – Parallel-Gesellschaft der Roma-Clans“ vom 5. Dezember 2022 auf FOCUS online eingelegt, da sie gegen die Richtlinie 12.1. des Pressekodex verstoßen. Denn darin wird gezielt die Abstammung der Beschuldigten als Angehörige von „Roma-Clans“ benannt. Es besteht keinerlei öffentliches Interesse, die Abstammung zu benennen. Dies ist nur ein Beispiel von vielen, die der Zentralrat jährlich dokumentiert und wogegen der Zentralrat interveniert. Der Zentralrat fordert deshalb den Pressekodex zu stärken und die Vertretung der Minderheit in Medienregulierungsbehörden zu sichern.

6.3 Bilderpolitik in den Medien:

Über Jahrzehnte wurden in den von Medien und Fernsehen verwendeten Bilddatenbanken und Archiven vieler Agenturen eine Vielzahl an Aufnahmen gesammelt, die antiziganistische Stereotypen und Narrative transportieren und damit die Bilderpolitik gegenüber Sinti und Roma in der Öffentlichkeit prägen. Diese Datenbanken müssten untersucht und bearbeitet werden. Stigmatisierende Darstellungen und Beschreibungen müssen entfernt werden, um eine Fortsetzung der antiziganistischen Darstellung von Sinti und Roma in der Öffentlichkeit in Zukunft zu verhindern. Nach Kritik des Zentralrats hat die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ ein Foto zu einem Artikel ausgetauscht,[95] der im November 2022 unter dem Titel „Umweltkriminalität wirksamer bekämpfen“ erschienen war. Der Zentralrat veröffentlichte mit dem Bildungsforum gegen Antiziganismus eine Broschüre zum Thema Antiziganismus und Film „Von, mit oder über Sinti und Roma“.[96]

7. Kulturförderung (Artikel 5)

7.1 Neubau des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma:

Der Zentralrat begrüßt die Förderung der Bundesregierung für den Neu- und Umbau des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg als wichtigen Beitrag einer langfristigen kulturpolitischen Arbeit der Minderheit und als Beitrag zur Auseinandersetzung mit Antiziganismus. Dies ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einem Museum der Sinti und Roma.

---

[95] https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-kritisiert-paradebeispiel-der-antiziganistischen-medienberichterstattung-in-der-frankfurter-allgemeinen-zeitung/

[96] https://zentralrat.sintiundroma.de/von-mit-oder-ueber-sinti-und-roma-ueberlegungen-zum-themenfeld-antiziganismus-und-film/

7.2 Gedenken und Erinnerungsarbeit:

Der Zentralrat fordert die Bundesregierung auf das Gedenken an den Holocaust wachzuhalten, die Etablierung einer Sammlung und eines Archivs durch das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma als Grundlage einer neuen Dauerausstellung in Heidelberg und im Block 13 im Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau sowie für temporäre Ausstellungen und Vermittlungsformen zu fördern, die Folgegenerationen als zentrale Stimmen der Gedenk- und Erinnerungskultur sowie Bildungsarbeit zu stärken, sowie die Bildungsarbeit zum Holocaust und NS-Unrecht insbesondere aus Perspektive von Sinti und Roma und durch Projekte in Trägerschaft von Selbstorganisationen langfristig in Deutschland und in Europa zu fördern und ausreichend Mittel für historisch-politische Bildungsarbeit bereitzustellen.

7.3 Erhaltung der Gräber von Holocaustüberlebenden:

Am 8. Dezember 2018 die „Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma“ unterzeichnet. Mit dieser Vereinbarung wurde dem langjährigen Anliegen des Zentralrats entsprochen, die Grabstätten der Holocaustüberlebenden als Familiengedächtnisstätten und als Erinnerungsorte der Geschichte für die nachkommenden Generationen zu erhalten. Im Rahmen der BLV hat der Zentralrat 2019 auf ausdrückliche Bitte von Bund und Ländern die Aufgabe übernommen, gegenüber dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen in Berlin (BADV) die Verfolgteneigenschaft nach § 2 Abs. 2 BLV schriftlich glaubhaft zu machen. 2022 wurden vom Zentralrat im Rahmen von „Amtshilfe“ für das BADV Glaubhaftmachungen für 120 Verstorbene ausgestellt. In 71 Fällen ist der Zentralrat durch das BADV angehört worden. Aus Sicht des Zentralrats besteht Klärungsbedarf bezüglich der Erstattungspraxis durch das BADV, wenn Grabstätten in die Obhut kommunaler oder kirchlicher Friedhofsträger übergegangen sind. Zudem erwartet der Zentralrat die Umsetzung der bereits 2018 vereinbarten Evaluierung mit dem Ziel der erforderlichen Anpassungen der Regelungen.

8. Bewusstseinsbildung in Gesellschaft (Artikel 6, 12)

8.1 Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Vermittlung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in der Schule:

Die Kultusministerkonferenz hat am 12. Dezember 2022 in Berlin gemeinsam mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und dem Bündnis für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas eine gemeinsame Erklärung zur Vermittlung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in der Schule[97] verabschiedet. Der Zentralrat empfiehlt den Ländern diese nicht-bindende Empfehlung anzuwenden und die Entwicklung von Bildungsmaterialien zu fördern. Der Zentralrat hat mit der Kultusministerkonferenz zudem vereinbart eine weitere Empfehlung zur Thematisierung von Antiziganismus zu erarbeiten und unterstützt die Initiative des Minderheitenrates zur Entwicklung einer gemeinsamen Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Wissensvermittlung zu allen nationalen Minderheiten.

8.2 Stärkung der zivilgesellschaftlichen Selbstorganisationen und Förderung von Sinti und Roma

Der Zentralrat fordert Bund und Länder auf Zentralrat, Landes- und Regionalverbände für die gleichberechtigte Teilhabe der Minderheit und für die Bekämpfung von Antiziganismus zu stärken, das zivilgesellschaftliche Engagement gegen Antiziganismus weiterhin umfassend zu fördern und auch in Zukunft mit Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder zu unterstützen. Die Antiziganismusprävention ist in der politischen Bildungsarbeit und in der Durchführung von Präventionsprogrammen als stetige Aufgabe umzusetzen und erfordert langfristige Planungssicherheit. Eine besondere Bedeutung nimmt hier das Programm „Demokratie Leben“ ein, in dessen Rahmen das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma das 2019 eröffnete „Bildungsforum gegen Antiziganismus“[98] mit Sitz in Berlin eingerichtet hat.

---

97 https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2022/12/2022-12-12_gem-erklaerung-sinti-roma.pdf

98 https://gegen-antiziganismus.de/

9. Bildungspolitik (Artikel 12): Aufbau eines Begabtenförderungswerks der Sinti und Roma: Als Pendant zu den bestehenden 13 Begabtenförderungswerken empfiehlt der Zentralrat der Bundesregierung die Einrichtung eines Begabtenförderungswerks der Sinti und Roma, das auf die Erfahrungswerte der Bildungsakademie und der Stipendienförderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma aufbaut.

10. Spracherhalt und -förderung des Romanes (Artikel 14)

Die Vermittlung der Sprache und die Sprachpflege ist ein wichtiges Anliegen der deutschen Sinti und Roma und sollte im Rahmen einer innerhalb der Minderheit geschaffenen Öffentlichkeit praktiziert und gefördert werden. Vor dem historischen Hintergrund der NS-Verfolgung lehnt die Mehrzahl der Angehörigen der deutschen Sinti und Roma, vor allem aber auch die noch Überlebenden der Nazi-Diktatur eine Weitergabe der Sprache an Nicht-Sinti oder Nicht-Roma ab. Die Mehrzahl der Sprachförderangebote innerhalb der Minderheit können nur durch das große ehrenamtliche Engagement der Minderheit realisiert werden. Die Verbände unterstützen die sofortige Empfehlung des Beratenden Ausschusses zur Sprachencharta das Bildungsangebote auf Romanes für die Minderheit auszubauen, indem gezielt Projekte und Programme der Verbände gefördert werden. Der Zentralrat strebt einen intensivierten Austausch und Dialog innerhalb der Minderheit an, um Erwartungen, Rahmenbedingungen, Ziele und Bildungsformate zu klären und weiterzuentwickeln. Bundesregierung und Landesregierungen sollen die Arbeit der Verbände zum Spracherhalt innerhalb der von der Minderheit geschaffenen Öffentlichkeit auch im Staatenbericht angemessen würdigen und diese auch gezielt fördern.

11. Teilhabe und Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten (Artikel 15)

11.1 Partizipation von Sinti und Roma in der Minderheitenpolitik:

Der Zentralrat fordert die Bundesregierung auf, die Partizipation der Minderheit in allen relevanten Fragen für Sinti und Roma sicherzustellen, das bestehende Gremium des „Beratenden Ausschuss für Fragen der Sinti und Roma im Bundesinnenministerium“ zu evaluieren und bedarfsorientiert durch themenspezifische Arbeitsgremien weiterzuentwickeln sowie eine Beratungs- und Partizipationsstruktur einzurichten, die an den Bundesbeauftragten gegen Antiziganismus angegliedert ist.

11.2 Vielfalt der Minderheit:

Der Zentralrat widerspricht der verkürzten Darstellung und Empfehlung des Beratenden Ausschusses bezüglich der Vielfalt der Minderheit und der Bewertung des Zentralrats. Die Stellungnahme des Ausschusses verkennt die national und international anerkannte Arbeit des Zentralrats, der über vier Jahrzehnte die Interessen der Minderheit als Ganzes um gleichberechtigte Teilhabe und historische Aufarbeitung gebündelt und erfolgreich in der Politik vertreten hat. Sowohl der Zentralrat als auch dessen Landesverbände konnten in den letzten Jahren zahlreiche neue Mitgliedsverbände und Mitglieder aufnehmen, die verschiedene Generationen und Hintergründe organisieren und vertreten, so zum Beispiel ein Studierendenverband, Kinder- und Jugendgruppen, eine Frauengruppe und Roma mit Einwanderungsgeschichte.

11.3 Partizipation in Medien, Wissenschaft und Institutionen:

Der Zentralrat empfiehlt die Partizipationsstrukturen in öffentlich-rechtlichen Bereichen wie Medien, Wissenschaft sowie öffentlichen Behörden und staatliche Institutionen für Vertreter der Minderheit der Sinti und Roma zu öffnen und ihre Einbindung zu verstetigen. Dies beinhaltet auch kulturpolitische Gremien, sowie Förderstrukturen für Film und Kultur (z. B. staatliche Filmförderfonds).

7. Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland e. V.

SINTI ALLIANZ DEUTSCHLAND E.V.

ZUM 6. STAATENBERICHT DER BRD ZUR UMSETZUNG DES RAHMENABKOMMENS ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN

WIE HAT SICH DIE SITUATION SEIT DEM LETZTEN STAATENBERICHT ENTWICKELT?

Innerhalb des Zeitraumes von der letzten Stellungnahme im Jahre 2019 bis hin zur aktuellen Stellungnahme ergingen fünf Jahre. In diesem Zeitraum ist viel passiert und die Situation für die Minderheit hat sich deutlich differenziert.

Einerseits zeigen sich erste Erfolge auf Bundesebene sowie in einigen Bundesländern in den Entwicklungen und Strukturen in der Antiziganismus- und Antidiskriminierungsarbeit und der Anerkennung der Minderheitenrechte.

Sinti und Roma sind weiterhin überwiegend Diskriminierung und Benachteiligung ausgesetzt. Und die Ausgrenzung hat sich teilweise verschärft.

Zu betonen ist, dass insbesondere im Bildungswesen – trotz diverser Programme – viel zu wenig passiert. Das deutsche Bildungswesen ist, insbesondere was den Zugang und die Förderung für Kinder mit diversen kulturellen Hintergründen angeht, immer noch schlecht aufgestellt und die Corona-Krise hat hier negative Tendenzen der beständigen Marginalisierung in Schulen und Bildungseinrichtungen eher verstärkt.

Die Inflation tut das Ihrige, um die soziale Situation zu verschlechtern und viele Menschen und Familien der Minderheit in existenzielle Not zu stürzen.

Nach der Corona-Pandemie schauen wir auf ein Deutschland, das deutliche Tendenzen zur Spaltung aufzeigt und das bedeutet für uns als Minderheit der Sinti und Roma immer: schwierige Zeiten.

Durch den grauenvollen Krieg in der Ukraine sowie die russische Aggression dort wird uns deutlich vor Augen geführt, wie prekär die Lage von Roma nicht nur in der Ukraine, sondern in vielen osteuropäischen Staaten ist und wie heftig der Krieg zur Verschlechterung der Situation beiträgt. Das fordert uns als deutsche Minderheit auch heraus, mehr solidarisch gegenüber den so diskreditierten und geschundenen Menschen zu zeigen.

Besondere Sorge bereitet uns eine erstarkende Rechte in Deutschland, wie in Europa. Wir befürchten auch hier, dass sich antiziganistische Tendenzen bis in die staatlichen Strukturen hinein durch das Erstarken der AFD (bzw. anderer rechtspopulistischer und faschistischer Kräfte in Deutschland wie in Europa) verstärken könnten.

Zugleich freuen wir uns über verbesserte Möglichkeiten zur demokratischen Teilhabe und Gestaltung in Bezug auf die Sinti und Roma und ihre Verbände. Es werden auch aktuell neue Möglichkeiten geschaffen, um Teilhabe zu ermöglichten. Das ermutigt bis vor Ort: mehr Stimmen aus der Minderheit direkt melden sich zu Wort und wollen gehört werden. Das ist ein wichtiger Prozess, der unbedingt unterstützt werden muss.

SINTI UND ROMA IN DEUTSCHLAND 2023

Die Herausforderungen, mit denen die gesamte deutsche und europäische Gesellschaft konfrontiert ist, haben auch Auswirkungen auf uns als Minderheit. Und hier müssen wir realisieren, dass die Bedingungen für die Minderheit der Sinti und Roma in den letzten Jahren trotz der oben beschriebenen differenzierten Lage komplizierter geworden sind.

Da sind zunächst die drastisch gestiegenen Lebenshaltungskosten zu nennen: allen voran die Lebensmittelpreise, die Energiekosten und Mieten. Das ist für viele Familien nicht mehr zu stemmen. Wir verfügen keine Zahlen darüber, wie viele Familien in den vergangenen Jahren ihre Wohnungen verloren haben, trotz staatlicher Unterstützung. Uns sind aber Fälle bekannt. In vielen Fällen sind die Familien enger zusammengerückt und haben geholfen. Das ist die große Stärke unserer Menschen. Aber das klappt nicht immer.

Darüber hinaus erschweren das Leben in schlecht isolierten Häusern sowie eine schlechte Anbindung der Wohnviertel an den öffentlichen Nahverkehr das Leben vieler Menschen. Das 49 € Ticket ist beispielsweise für viele Menschen, die über kein Konto oder kein Internet verfügen, gar nicht zugänglich, weil es nur im Abo und digital bestellt werden kann.

Es gibt zwar staatliche Hilfe, z. B. ganz aktuell unkomplizierte Hilfen, die die Bundesregierung den Kommunen zur Verfügung gestellt hat. Aber hier verhindern oft bürokratische Hürden und fehlende Zugänge, dass diese Hilfen auch ankommen.

Zugleich arbeiten viele Sinti und Roma in prekären Jobs, wie Schrotthändler oder Wanderarbeiter, oder als Handwerker und kleine Selbständige. Daher sind Sinti und Roma oft auf kleine Transporter angewiesen, deren Betriebskosten nun enorm gestiegen sind. Hinzu kommt, dass die Aufträge in diesen Bereichen seit dem Spätsommer 2022 zurückgegangen sind, da potenzielle Auftraggeber selbst sparen müssen.

Die Rahmenbedingungen ändern sich aktuell drastisch und dramatisch. Das liegt auch daran, dass wir es mehr und mehr mit übergreifenden Menschheitsfragen zu tun bekommen. Auch wir müssen in unserer Community realisieren, dass die Menschheit insgesamt an einem Scheidepunkt angelangt ist.

Die Klimakrise (aktuell durch sommerliche Hitze, durch Dürre und beginnenden Wassermangel besonders zu spüren) betrifft alle Menschen. Aber wir sind anders gefordert, uns mit dieser Entwicklung auseinanderzusetzen. Gleiches gilt für Umweltschäden, Artensterben etc.

Für viele Sinti und Roma bringen beispielsweise die Maßnahmen, die nun für den Klimawandel ergriffen werden, auch Ängste mit sich, weil sie u. U. das Leben noch teurer machen könnten. Unsere Menschen leben in der Regel in schlecht geschützten Häusern, an verkehrsreichen Straßen, unter Strommasten, in schlechter Luft, umgeben von Elektrosmog und Geräuschkulissen. Wer zahlt die Kosten, die nun im Rahmen des Klimaschutzes ergriffen werden?
Viele Sinti und Roma sind kleine Gewerbetreibende und sind auf das Auto angewiesen. Schon jetzt sind die Benzin- und Unterhaltskosten für KFZ gestiegen. Wie soll das weitergehen? Hier stehen sehr existentielle Fragen im Raum.

Wie steht es auch um die Gesundheitsvorsorge für unsere Menschen (Stichwort: Public Health)? Zwar kommen wir in den Genuss des Gesundheitssystems. Doch Corona hat auch gezeigt, wie schwer zugänglich Informationen waren, wie sehr auch die Lebens- und Umfeldbedingungen unsere Menschen angreifbarer für die Pandemie machte. Und wie schwer sich Gesundheitsbehörden taten, Informationen für eine diverse Gesellschaft aufzubereiten. All das traf bei Sinti und Roma auf ein historisch gewachsenes Misstrauen gegenüber staatlichen Gesundheitsmaßnahmen. Unsere Gesundheitsbehörden sind weit davon entfernt, solche Aspekte im Blick zu haben.

Wir stehen vor Umwälzungen in der Technologie, wie der künstlichen Intelligenz, die uns heute vermutlich schon mehr beeinflusst als uns klar ist. Wir wissen nicht, was diese Entwicklungen in den kommenden Jahren für unsere Menschen mit sich bringen wird.

Beispielsweise fehlt es uns an Wissen darüber, wie sehr die sozialen Medien bereits derzeit für populistische Manipulationen genutzt werden. Unsere Jugendlichen (die ja bekanntlich in der Regel nicht gut im Bildungswesen integriert sind) sind weitgehend ungeschützt den Entwicklungen der neuen Medien, v. a. social media, Big Data, ausgesetzt. Stichwort: Hatespeech, sexuelle Übergriffe im Internet, Instagram und TikTok.

In vielen Familien ist spürbar, dass die Jugendlichen in andere Welten abtauchen mit ihren Handys und das bereitet Sorgen.

Hinzu kommt, dass auch die Arbeitswelt sich verändert. Auch hier verfügen wir über zu wenig Informationen. Unsere Befürchtungen gehen dahin, dass wir in den nächsten Jahren noch härter aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzt werden. Das können wir nicht zulassen! Im Übrigen ist das auch für die deutsche Gesamtgesellschaft angesichts von Fachkräftemangel sowie demografischem Faktor nicht akzeptierbar.

Die Spaltung der Gesellschaft in arm und reich trifft unsere Menschen besonders hart. Wenn diese Entwicklung zudem auf eine Zunahme von Hass und Spaltung trifft, muss uns das Sorgen bereiten. Wenn rechtsextreme oder rechtspopulistische Kräfte stärker und frecher werden, ängstigt uns das.

In Anbetracht all dieser Herausforderungen ist es wichtig, Solidarität und Unterstützung für die Sinti und Roma zu zeigen und zu verstehen, dass unsere Menschen schutzbedürftig sind.

SINTI UND ROMA IN DER BILDUNG

Der Teufelskreis aus schlechter Bildung, Arbeitslosigkeit sowie schlechten Jobs für unsere jungen Leute hält an. Obwohl die Gesellschaft diverser geworden ist und das auch anerkannt wird, gelingt es nicht, die Bildungsungerechtigkeit zu minimieren. Im Gegenteil: Kinder der Minderheit werden zu schnell in den Förderbereich geschickt, was zu dem oben benannten Teufelskreis aus schlechter Bildung, fehlenden Abschlüssen und Barrieren auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt führt.

Es ist ein Rätsel, warum es in Deutschland nicht möglich ist, zumindest einmal die Separierung nach 4 Jahren Schule zu beenden. Da werden ja nicht nur Kinder der Minderheit ausgegrenzt, sondern fast ganze Generationen bildungsmäßig ausgegrenzt. Das ist nicht mehr zu verantworten.

Im Bildungs- und Erziehungssystem müssen daher dringend Maßnahmen ergriffen werden: Das pädagogische Personal, einschließlich Lehrerkräften und Erzieherinnen und Erziehern, muss besser über Minderheiten und Minderheitenrechte informiert und entsprechend geschult werden. Es ist wichtig, die Rolle der Minderheitensprache Romanes als Herkunftssprache anzuerkennen. Viele Lehrerkräfte wissen nicht, dass Romanes auch von deutschen Sinti-Kindern gesprochen wird. Es ist wichtig zu verstehen, dass Kinder, die Romanes sprechen, in ihrer kulturellen Identität gestärkt werden, und sie nur so ein Gefühl der Zugehörigkeit entwickeln können.

Die Anerkennung und Wertschätzung der kulturellen Stärken von Sinti, Roma und anderer Minderheitengruppen, zum Beispiel in der Musik und im Tanz, sind ebenfalls wichtig.

Es ist erstaunlich, dass viele Kinder, die als Schulversager angesehen werden, bereit sind, viel Zeit und Energie in das Erlernen eines Instruments zu investieren.

Es ist wichtig, dass junge Eltern aus der Minderheit die Chance erhalten, ein besseres Verständnis für das Bildungssystem und seine Struktur zu entwickeln. Viele Eltern wissen nicht, welche Konsequenzen es hat, wenn ihr Kind auf eine Förderschule geschickt wird. Aber dazu müssten die Schulen in eine andere, inklusive Kommunikation mit den Eltern treten.

Es bedarf neuer und innovativer Formate, um Bildungszugänge zu öffnen, einschließlich außerschulischer Förderungen. Dazu könnte auch gehören, dass Sinti-Eltern in Sachen Romanes zu Bildungsmentoren werden. Sinti-Kinder und Sinti-Jugendliche haben ein Anrecht auf Minderheitenschutz und sollten sich in unserer Gesellschaft willkommen und anerkannt fühlen.

Deutschland muss der Minderheit der Sinti und Roma Zugang geben, ihre eigene Kultur auf moderne Weise zu pflegen, zum Beispiel durch ein Kulturzentrum, in welchem diese gelebt und weitergegeben werden kann.

Erst wenn es ein öffentliches Bewusstsein für die Vielfalt gibt und wir mit solchen Einrichtungen Berührungspunkte schaffen, kann die Bevölkerung sich als divers anerkennen lassen.

Und nicht zuletzt ist es auch wichtig, innerhalb der Minderheit das Misstrauen gegenüber offiziellen Institutionen zu überwinden.

ERNEUERUNG DER ERINNERUNGSARBEIT | ENGAGEMENT GEGEN ANTIZIGANISMUS

Es ist dringend geboten, die Erinnerungsarbeit an den faschistischen Terror zu erneuern. Sie erfordert einen neuen Zugang für Sinti und Roma, bei dem deren Erfahrungen als Überlebende angemessen wahrgenommen werden.

Es ist erfreulich, dass viele Gedenkstätten im Zuge der Anerkennung der Antiziganismus-Erklärung der IHRA, Programme über das Schicksal von Sinti und Roma entwickeln. Jedoch fehlt es an direkter Kommunikation **mit** der Minderheit und an der Anerkennung von deren Expertise. Dieses Defizit wird durch die bestehenden Bildungsprobleme weiter verschärft.

Es ist dringend erforderlich, Programme zu entwickeln, die den Kindern und Enkeln von Zeitzeugen eine Stimme geben und sie zu Vermittlern ihrer eigenen Geschichte machen. Leider mangelt es vielen Menschen in unserer Gesellschaft an grundlegendem Wissen über diese Verbrechen. Wie z. B. die Kenntnis des Himmler-Erlasses.

Der Himmler-Erlass hatte verheerende Auswirkungen auf alle Angehörigen der Minderheit in Deutschland und den besetzten Gebieten. Unter faschistischer Herrschaft wurden Sinti und Roma zur Zwangsarbeit gezwungen, verhaftet, interniert, drangsaliert und ermordet. Grausame Verbrechen wurden insbesondere in osteuropäischen Ländern verübt.

Im deutschen Kontext waren die ersten Deportierten Sinti und Roma, an denen die gesamte perfide Deportationslogistik ausprobiert wurde. Innerhalb dieses Schreckens erlebten deutsche Sinti und Roma sowie andere Gruppen der Minderheit ein eigenes Schicksal. Sie wurden zur Zwangsarbeit verpflichtet, rassekundlich untersucht und als „Asoziale“, „Arbeitsscheue“ oder „Kriminelle“ stigmatisiert. Aufgrund des ~~Zigeunererlasses~~ wurden ihnen grundlegende Rechte entzogen, was dazu führte, dass ihnen in der Nachkriegszeit zunächst keine angemessene Wiedergutmachung zuteilwurde.

Erst in den 80er Jahren erfolgte eine Anerkennung, und als Wiedergutmachung wurden Siedlungen errichtet, die jedoch oft unter prekären Bedingungen entstanden. Ebenso bei solchen Wohnsiedlungen, fordern wir eine menschenwürdige Pflege und Hilfe des Landes solcher. Die harten Diskriminierungen der Nachkriegszeit, bei denen Menschen der Minderheit manchmal Beamten gegenüberstanden, die sie einst ins KZ geschickt hatten, haben bis heute tiefe Wunden hinterlassen, welche als transgenerationelles Trauma von Generation zu Generation schreitet.

Leider ist diese Geschichte in unserer Gesellschaft weitgehend unbekannt, ebenso wie das Schicksal osteuropäischer Roma. Allerdings ergreifen Sinti und Roma zunehmend selbst das Wort, um ihre Geschichten zu erzählen. Junge Menschen müssen ermutigt werden, auch ohne gymnasialen Weg, Praktika in Gedenkstätten zu absolvieren.

Es gibt eine wachsende Anzahl von jungen Menschen aus der Minderheit, die diese Möglichkeiten einfordern. Ihnen sollte dringend Unterstützung zuteilwerden. Die Sinti-Allianz hat damit begonnen, das Netzwerk Sinti-United aufzubauen, das Selbstbefähigung, Teilhabe und Mitwirkung in den Mittelpunkt stellt. Durch die Vernetzung soll auch die Kommunikation zwischen verschiedenen Gruppen der Minderheit verbessert werden, um das Verständnis für das jeweilige Schicksal der „anderen“ zu fördern und gemeinsam für das Äquivalent zu kämpfen.

SINTI ZEIGEN PRÄSENZ | BEGEGNUNGEN UND DIALOG FÖRDERN

Im Kampf gegen Antiziganismus gibt es noch viel zu tun, insbesondere angesichts des Erstarkens der AFD, andauernden Kriegen, strukturellem Rassismus und zunehmender sozialer Ungleichheit. Obwohl sich Antidiskriminierungsstellen gegen Antiziganismus langsam etablieren, erleben Sinti und Roma immer noch Diskriminierung im Alltag und auf dem Arbeitsmarkt.

Die Anzahl der Meldungen antiziganistischer Vorfälle steigt immer weiter an. Leider ist zu befürchten, dass diese Diskriminierung in Zukunft – wenn auch mit regionalen Unterschieden – eher noch zunehmen wird, insbesondere im Kontext der Flucht von Roma aus der Ukraine.

Dennoch sollten wir nicht vergessen: Wir, die deutschen Sinti und Roma, leben seit Jahrhunderten in diesem Land. Es ist an der Zeit, uns verstärkt damit auseinanderzusetzen, wie wir dieses Land mitgeprägt haben und welche Rolle unsere Kultur für das Zusammenleben in Deutschland spielt. Es ist höchste Zeit, einen offenen Austausch mit der Mehrheitsgesellschaft zu führen. Wir fordern die Unterstützung bei der Erforschung und Erarbeitung der Geschichte und des Wandels, auch die Historie vor dem NS-Regime muss bekannt werden.

In unserem Land diskutieren wir viel über das Gefälle zwischen Stadt und Land. Vor den beiden Weltkriegen waren es oft die deutschen Sinti, die Kultur wie Operetten oder Opern auf dem Land verbreiteten. Diese bedeutende kulturelle Geschichte geriet fast in Vergessenheit – auch unter den Sinti selbst. Weltberühmte Komponisten und Musiker schätzten und schätzen uns. Ebenso gibt es zahlreiche Künstlerinnen und Künstler, welche sich von unserer Kultur inspirieren ließen. All jedes muss weiter erforscht werden, sonst laufen wir Gefahr die eigene Identität weiter und weiter abzulegen.

Es sind unsere eigenen Werte und unsere einzigartige Kulturgeschichte, die noch heute ein Gefühl von Stolz, Identität und Lebensfreude innerhalb unserer Minderheit vermitteln. Natürlich gibt es auch bei uns skeptische Stimmen, die es schwer haben, die erlebte Diskriminierung zu vergessen. Dennoch möchten viele von uns deutschen Sinti dieses Lebensgefühl mit anderen Menschen teilen – in zahlreichen Begegnungen und durch einen lebendigen Dialog.

WIE WEITER?

Es ist wichtig, dass wir auf Bundesebene sowie in den Bundesländern mit den Dachorganisationen der Sinti und Roma sowie Selbstorganisationen zu Vereinbarungen kommen, in den Zugänge und finanzielle Förderungen rechtlich verankert werden.

Die Sinti Allianz Deutschland e. V. hat hierzu auf Bundesebene gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Sinti und Roma e. V. einen Vorschlag erarbeitet. Darin unterstützen wir die Idee der Schaffung eines nationalen Repräsentationsrates der Minderheitenorganisationen als demokratisch legitimiertes Gremium (Repräsentanz) zur Selbstvertretung der Minderheit. Dieser Rat soll das Sprachrohr der unterschiedlichen, diversen Gruppen der Minderheit sowie ihrer Dachverbände hinein in die Bundespolitik, den Bundestag sowie zur Bundesregierung und der Ministerien sein.

Dabei geht es uns nicht um Konkurrenz zu anderen Dachverbänden, sondern um Erweiterung, um bessere Möglichkeiten der Teilhabe für die Menschen der Minderheit

Wir halten eine solche Struktur für einen großen Fortschritt, auch weil wir uns mehr Transparenz für politische Teilhabe und Entscheidungen erhoffen. Darin liegt in unseren Augen eine Chance, mehr Menschen aus den Gruppen der Minderheit zu ermutigen, sich zu beteiligen und für bessere Zugänge zu sorgen und sich gleichzustellen.

Und hierin liegt eines unserer Hauptziele.

Auf Gleichstellung in der Deutschen Gesellschaft haben wir lange genug gewartet, z. B. in der Bildung.

Uns gleichstellen – das können wir als Minderheit nur selbst tun!

Wir denken, dass wenn wir unsere Anstrengungen in den kommenden Jahren in diese Richtung verstärken, wir unsererseits auch die deutsche und europäische Gesellschaft schützen können, indem wir sie offener und diverser gestalten und indem wir auf diesem Weg rechten Kräften zeigen, was Respekt vor dem Anderssein bedeutet!

Bergisch Gladbach, 14.07.2023

Oskar Weiss
Vorsitzender der Sinti Allianz Deutschland e. V.

Sinti Allianz Deutschland e. V.
Handstraße 33
51469 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202-1867010
E-Mail: sinti-allianz@web.de

Vorstand:
Oskar Weiss, 1. Vorsitzender
Peter Richter , 2. Vorsitzender
Robert Wernicke, 3. Vorsitzender

Vertreten durch:
Oskar Weiss
E-Mail: sinti-allianz@web.de
Telefon: 01639542067

F. Schlussbemerkungen

Die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder werden sich mit den kritischen Äußerungen der Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheiten auseinandersetzen und im nächsten Staatenbericht über weitere Fortschritte berichten. Auch in Zukunft wird an den Bemühungen zur weiteren Umsetzung des Rahmenübereinkommens festgehalten werden.

Anhang

Tabellen Schleswig-Holstein

Tabelle Teil I – Schulen des Dänischen Schulvereins für Südschleswig - Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V.

1. Primarbereich

Kreis	Schulname	LWS Jg. 1	SuS Jg. 1	LWS Jg. 2	SuS Jg. 2	LWS Jg. 3	SuS Jg. 3	LWS Jg. 4	SuS Jg. 4	∑ LWS	∑ SuS
FL	Cornelius Hansen-Skolen	6	16	6	22	6	18	5,2	15	23,2	71
FL	Gustav Johannsen-Skolen	6	24	6	22	6	19	5,2	22	23,2	87
FL	Jens Jessen-Skolen	6	32	6	27	6	24	5,2	19	23,2	102
FL	Jørgensby-Skolen	6	37	6	46	6	35	5,2	35	23,2	153
FL	Oksevejens Skole	6	27	6	16	6	17	5,2	21	23,2	81
NF	Vimmersbøl Danske Skole	6	10	6	16	6	15	5,2	10	23,2	51
NF	Bredsted Danske Skole	6	8	6	14	6	11	5,2	10	23,2	43
NF	Hans Helgesen-Skolen	6	7	6	10	6	12	5,2	17	23,2	46
NF	Husum Danske Skole	6	17	6	20	6	24	5,2	22	23,2	83
NF	Læk Danske Skole	6	19	6	12	6	13	5,2	23	23,2	67
NF	Nibøl Danske Skole	6	10	6	7	6	18	5,2	7	23,2	42
NF	Risum Skole/Risem Schölj	6	3	6	7	6	8	5,2	0	23,2	18
NF	Uffe-Skolen, Tønning	6	8	6	11	6	9	5,2	10	23,2	38
NF	Sild Danske Skole	6	16	6	11	6	11	5,2	13	23,2	51
NF	Vyk Danske Skole	6	3	6	2	6	2	5,2	0	23,2	7
RD	Askfelt Danske Skole	6	7	6	11	6	13	5,2	14	23,2	45
RD	Ejderskolen, Rendsborg	6	23	6	11	6	17	5,2	7	23,2	58
RD	Jernved Danske Skole	6	17	6	12	6	16	5,2	9	23,2	54
RD	Jes Kruse-Skolen, Egernførde	6	33	6	24	6	22	5,2	37	23,2	116

Kreis	Schulname	LWS Jg. 1	SuS Jg. 1	LWS Jg. 2	SuS Jg. 2	LWS Jg. 3	SuS Jg. 3	LWS Jg. 4	SuS Jg. 4	∑ LWS	∑ SuS
RD	Vestermølle Danske Skole	6	7	6	4	6	2	5,2	9	23,2	22
SL	Gottorp-Skolen, Slesvig	6	32	6	18	6	24	5,2	21	23,2	95
SL	Hanved Danske Skole	6	9	6	17	6	12	5,2	16	23,2	54
SL	Harreslev Danske Skole	6	41	6	38	6	31	5,2	32	23,2	142
SL	Hatlund-Langballe Danske Skole	6	17	6	7	6	12	5,2	8	23,2	44
SL	Hiort Lorenzen-Skolen, Slesvig	6	49	6	47	6	36	5,2	36	23,2	168
SL	Husby Danske Skole	6	9	6	11	6	6	5,2	7	23,2	33
SL	Jaruplund Danske Skole	6	12	6	8	6	18	5,2	13	23,2	51
SL	Kaj Munk-Skolen, Kappel	6	10	6	14	6	15	5,2	11	23,2	50
SL	Lyksborg Danske Skole	6	16	6	16	6	15	5,2	13	23,2	60
SL	Medelby Danske Skole	6	2	6	4	6	2	5,2	4	23,2	12
SL	Satrup Danske Skole	6	9	6	17	6	5	5,2	9	23,2	40
SL	Skovlund-Valsbøl Danske Skole	6	14	6	11	6	11	5,2	6	23,2	42
SL	Sønder Brarup Danske Skole	6	19	6	9	6	18	5,2	11	23,2	57
SL	Sørup Danske Skole	6	10	6	14	6	9	5,2	13	23,2	46
SL	Treja Danske Skole	6	8	6	9	6	8	5,2	9	23,2	34
SL	Trene-Skolen, Tarp	6	14	6	10	6	14	5,2	13	23,2	51
SL	Store Vi - Vanderup Danske Skole	6	20	6	12	6	13	5,2	14	23,2	59
∑	**37 Schulen**	**222**	**615**	**222**	**567**	**222**	**555**	**192,4**	**536**	**858,4**	**2.273**

2. Sekundarbereich I

Kreis	Schulname	LWS Jg. 5	SuS Jg. 5	LWS Jg. 6	SuS Jg. 6	LWS Jg. 7	SuS Jg. 7	LWS Jg. 8	SuS Jg. 8	LWS Jg. 9	SuS Jg. 9	LWS Jg.10 (Sek. I)	SuS Jg.10 (Sek. I)	∑ LWS	∑ SuS
FL	Duborg-Skolen	0	0	0	0	3	45	3	62	3	44	3	49	12	200
FL	Cornelius Hansen-Skolen	3,7	16	3,7	14	3	42	3	36	3	39	3	38	19,4	185
FL	Gustav Johannsen-Skolen	3,7	21	3,7	21	3	56	3	67	3	54	3	46	19,4	265
FL	Jens Jessen-Skolen	3,7	21	3,7	22	3	43	3	30	3	32	3	24	19,4	172
FL	Jørgensby-Skolen	3,7	39	3,7	38	3	2	0	0	0	0	0	0	10,4	79
FL	Oksevejens Skole	3,7	20	3,7	18	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	38
NF	Vimmersbøl Danske Skole	3,7	3	3,7	7	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	10
NF	Bredsted Danske Skole	3,7	14	3,7	14	3	8	3	5	0	0	0	0	13,4	41
NF	Hans Helgesen-Skolen	3,7	4	3,7	8	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	12
NF	Husum Danske Skole	3,7	19	3,7	20	3	35	3	38	3	43	3	21	19,4	176
NF	Ladelund Ungdomsskole	0	0	0	0	3	12	3	19	3	26	0	0	9	57
NF	Læk Danske Skole	3,7	20	3,7	20	3	38	3	43	3	48	3	32	19,4	201
NF	Nibøl Danske Skole	3,7	9	3,7	9	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	18
NF	Risum Skole/Risem Schölj	3,7	6	3,7	4	0	5	3	1	3	2	0	0	13,4	18
NF	Uffe-Skolen, Tønning	3,7	11	3,7	8	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	19
NF	Sild Danske Skole	3,7	7	3,7	11	3	5	3	7	0	0	0	0	13,4	30
NF	Vyk Danske Skole	3,7	1	3,7	2	3	4	3	2	0	0	0	0	13,4	9
RD	Askfelt Danske Skole	3,7	8	3,7	4	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	12
RD	Ejderskolen, Rendsborg	3,7	18	3,7	16	3	11	3	19	3	1	0	0	16,4	65
RD	Jernved Danske Skole	3,7	9	3,7	11	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	20
RD	Jes Kruse-Skolen, Egernførde	3,7	19	3,7	27	3	33	3	44	3	53	3	33	19,4	209

Kreis	Schulname	LWS Jg. 5	SuS Jg. 5	LWS Jg. 6	SuS Jg. 6	LWS Jg. 7	SuS Jg. 7	LWS Jg. 8	SuS Jg. 8	LWS Jg. 9	SuS Jg. 9	LWS Jg.10 (Sek. I)	SuS Jg.10 (Sek. I)	∑ LWS	∑ SuS
SL	Gottorp-Skolen, Slesvig	3,7	21	3,7	27	3	2	3	1	3	3	0	0	19,4	54
SL	Hanved Danske Skole	3,7	8	3,7	15	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	23
SL	Harreslev Danske Skole	3,7	31	3,7	41	0	0	0	1	0	0	0	0	7,4	73
SL	Hatlund-Langballe Danske Skole	3,7	4	3,7	4	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	8
SL	Hiort Lorenzen-Skolen, Slesvig	3,7	38	3,7	43	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	81
SL	Husby Danske Skole	3,7	3	3,7	5	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	8
SL	Jaruplund Danske Skole	3,7	9	3,7	10	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	19
SL	Kaj Munk-Skolen, Kappel	3,7	12	3,7	7	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	19
SL	Lyksborg Danske Skole	3,7	18	3,7	11	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	29
SL	Medelby Danske Skole	3,7	4	3,7	4	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	8
SL	Satrup Danske Skole	3,7	7	3,7	9	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	16
SL	Skovlund-Valsbøl Danske Skole	3,7	10	3,7	5	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	15
SL	Sønder Brarup Danske Skole	3,7	9	3,7	15	3	24	3	39	3	37	3	18	19,4	142
SL	Sørup Danske Skole	3,7	8	3,7	9	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	17
SL	Treja Danske Skole	3,7	4	3,7	5	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	9
SL	Trene-Skolen, Tarp	3,7	10	3,7	12	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	22
SL	Store Vi - Vanderup Danske Skole	3,7	9	3,7	4	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	13
SL	A.P. Møller-Skolen	0	0	0	0	3	84	3	67	3	119	3	88	12	358
∑	**39 Schulen**	**129,5**	**470**	**129,5**	**500**	**48**	**449**	**48**	**481**	**39**	**501**	**27**	**349**	**431,4**	**2750**

3. Sekundarbereich II

Kreis	Schulname	LWS E	SuS Jg. E	LWS Q-Phase 1. Jahr	SuS Q-Phase 1. Jahr	LWS Q-Phase 2. Jahr	SuS Q-Phase 2. Jahr	∑ LWS	∑ SuS
FL	Duborg-Skolen	3	131	3	138	3	125	9	394
SL	A.P. Møller-Skolen	3	111	3	107	3	89	9	307
∑	**2 Schulen**	**6**	**242**	**6**	**245**	**6**	**214**	**18**	**701**

4. Zusammenfassung der Schulen des Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V.

Kreis	Schulname	∑ Lehrkräfte	∑ LWS	∑ SuS
FL	Duborg-Skolen	6	21,0	594
FL	Cornelius Hansen-Skolen	12	42,6	256
FL	Gustav Johannsen-Skolen	13	42,6	352
FL	Jens Jessen-Skolen	11	42,6	274
FL	Jørgensby-Skolen	14	33,6	232
FL	Oksevejens Skole	4	30,6	119
NF	Vimmersbøl Danske Skole	1	30,6	61
NF	Bredsted Danske Skole	6	36,6	84
NF	Hans Helgesen-Skolen	4	30,6	58
NF	Husum Danske Skole	8	42,6	259
NF	Ladelund Ungdomsskole	3	9,0	57
NF	Læk Danske Skole	11	42,6	268
NF	Nibøl Danske Skole	1	30,6	60
NF	Risum Skole/Risem Schölj	2	36,6	36
NF	Uffe-Skolen, Tønning	4	30,6	57
NF	Sild Danske Skole	2	36,6	81

Kreis	Schulname	∑ Lehrkräfte	∑ LWS	∑ SuS
NF	Vyk Danske Skole	3	36,6	16
RD	Askfelt Danske Skole	2	30,6	57
RD	Ejderskolen, Rendsborg	5	39,6	123
RD	Jernved Danske Skole	5	30,6	74
RD	Jes Kruse-Skolen, Egernførde	15	42,6	325
RD	Vestermølle Danske Skole	1	23,2	22
SL	A.P. Møller Skolen	6	21,0	665
SL	Gottorp-Skolen, Slesvig	3	42,6	149
SL	Hanved Danske Skole	5	30,6	77
SL	Harreslev Danske Skole	12	30,6	215
SL	Hatlund-Langballe Danske Skole	2	30,6	52
SL	Hiort Lorenzen-Skolen, Slesvig	10	30,6	249
SL	Husby Danske Skole	1	30,6	41
SL	Jaruplund Danske Skole	3	30,6	70
SL	Kaj Munk-Skolen, Kappel	4	30,6	69
SL	Lyksborg Danske Skole	5	30,6	89
SL	Medelby Danske Skole	1	30,6	20
SL	Satrup Danske Skole	2	30,6	56
SL	Skovlund-Valsbøl Danske Skole	3	30,6	57
SL	Sønder Brarup Danske Skole	7	42,6	199
SL	Sørup Danske Skole	1	30,6	63
SL	Treja Danske Skole	1	30,6	43
SL	Trene-Skolen, Tarp	4	30,6	73
SL	Store Vi - Vanderup Danske Skole	1	30,6	72

Kreis	Schulname	Σ Lehrkräfte	Σ LWS	Σ SuS
Σ	**40 Schulen**	**204**	**1307,8**	**5724**

Teil II – Dänischunterricht an öffentlichen Schulen in den Schuljahren 2014/15-2022/23

1. Anzahl der Schulen

		2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Zahl der Schulen mit Dänischunterricht	Grundschule	1	4	5	4	4	6	9	8	10
	Gemeinschaftsschule	42	37	39	39	36	33	32	33	33
	Gemeinschaftsschule mit Oberstufe	5	5	4	5	5	4	4	5	5
	Gymnasium	8	7	7	7	7	8	8	8	9
	Berufliche Schule	10	7	8	8	8	8	8	8	8
Gesamt		**66**	**60**	**63**	**63**	**60**	**59**	**61**	**62**	**65**

2. Anzahl der Schülerinnen und Schüler

		2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Dänischunterricht	Grundschule	18	75	57	99	181	101	391	463	629
	Gemeinschaftsschule	2.525	2.078	1.897	1.843	1.710	1.798	1.486	1.383	1.323
	Gemeinschaftsschule mit Oberstufe	1.208	778	388	729	688	710	663	653	583
	Gymnasium	1.137	1.100	904	826	924	863	881	850	776
		4.888	**4.031**	**3.246**	**3.497**	**3.503**	**3.472**	**3.421**	**3.349**	**3.311**
	Berufliche Schule	1.573	1.436	1.226	1.330	1.444	1.192	1.201	1.113	1.067
Gesamt:		**6.461**	**5.467**	**4.472**	**4.827**	**4.947**	**4.664**	**4.622**	**4.462**	**4.378**

3. Dänischunterricht an den Allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2022/2023

a) Modellgrundschulen Dänisch

Kreis	Schule	∑ Lehr-kräfte	LWS	SuS	LWS	SuS	LWS	SuS	LWS	SuS	∑ LWS	∑ SuS
			Jg. 1	Jg. 1	Jg. 2	Jg. 2	Jg. 3	Jg. 3	Jg. 4	Jg. 4		
HL	Trave Grund- und Gemeinschaftsschule Lübeck	1	0,5	2	0,5	5	0,5	2	0,5	4	2	13
FL	Hohlwegschule (keine offizielle Modellschule)	0	0	0	2	32	0	0	0	0	2	32
NF	Grundschule Breklum-Bredstedt-Bordelum	4	0	0	0	0	1	15	1	17	2	32
NF	Grundschule Klixbüll	1	1	16	1	18	1	14	1	15	4	63
	Grundschule Klixbüll (Außenstelle Stadum)	1	1	10	1	3	0	0	0	0	2	13
SL	Alexander-Behm-Schule	2	1	34	1	24	1	31	1	14	4	103
SL	Auenwaldschule Böklund Grundschule	2	2	17	2	26	2	11	0	0	6	54
SL	Grundschule Langballig	3	0	0	2	20	2	6	2	11	6	37
SL	Siegfried-Lenz-Schule Handewitt	2	2	20	1	20	2	18	1	22	6	80
	Standort Weding	2	2	22	2	21	2	7	0	0	6	50
	Standort Jarplund	2	2	11	2	12	2	15	0	0	6	38
SL	St.-Jürgen-Schule	1	2	10	2	8	1	6	1	5	6	29
SL	Südensee-Schule Sörup	0	1	28	1	26	1	31	0	0	3	85
∑	**10 Schulen**	**21**	**14,5**	**170**	**17,5**	**215**	**15,5**	**156**	**7,5**	**88**	**55**	**629**

Anmerkungen:

1. An der Hohlwegschule und der Südensee-Schule wird der Dänischunterricht von einer Lehrkraft ohne Fakultas für das Fach Dänisch erteilt.
2. In dieser Tabelle ist ebenfalls die Hohlwegschule Flensburg als Nicht-Modellschule Dänisch, aber mit Dänischunterricht in der 2. Jahrgangstufe, aufgeführt.
3. Weiterhin befinden sich in dieser Tabelle eine Gemeinschaftsschule (Alexander-Behm-Schule, Tarp) und eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe (Siegfried-Lenz-Schule, Handewitt), bei denen der Grund-schulteil Modellschule Dänisch ist. Statistisch zählt die Alexander-Behm-Schule in Tarp zu den Gemeinschaftsschulen und die Siegfried-Lenz-Schule in Handewitt zu den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe.

b) Gemeinschaftsschulen

Kreis	Schulname	∑ Lehr-kräfte	LWS Jg. 6*	SuS Jg. 6	LWS Jg. 7	SuS Jg. 7	LWS Jg. 8	SuS Jg. 8	LWS Jg. 9	SuS Jg. 9	LWS Jg. 10	SuS Jg. 10	∑ LWS	∑ SuS
FL	Comenius-Schule	0	0	0	4	5	4	13	4	7	4	6	16	31
FL	Käte-Lassen-Schule	1	0	0	4	12	4	17	4	17	4	17	16	63
HEI	Gemeinschaftsschule am Hamberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	16	2	16
HEI	Klaus-Groth-Schule	2	0	0	4	8	4	5	4	4	4	3	16	20
HL	Emanuel-Geibel-Schule	2	0	0	4	11	4	12	4	8	4	12	16	43
HL	Holstentor-Gemeinschaftsschule	4	0	0	4	11	4	17	4	8	4	7	4	26
HL	Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule Lübeck	1	0,5	2	0,5	5	0,5	2	0,5	4	2	13	16	43
KI	Leif-Eriksson-Gemeinschaftsschule	5	0	0	4	16	4	11	4	10	4	10	16	47
KI	Max-Tau-Grund- und Gemeinschaftsschule	4	0	0	4	12	4	6	4	6	0	0	12	24
NF	Ferdinand-Tönnies-Schule	3	0	0	4	11	4	12	4	10	4	8	16	41
NF	Gemeinschaftsschule Nord	5	0	0	4	17	0	0	4	19	0	0	8	36
NF	Grund- und Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Viöl	3	0	0	4	11	2	12	3	20	3	10	12	53
NF	Gemeinschaftsschule mit FöZ des Schulverbandes Mittleres Nordfriesland	7	0	0	4	12	4	18	4	14	4	14	16	58
NF	Gemeinschaftsschule an der Lecker Au	3	0	0	4	15	3	10	4	17	4	7	15	49
NF	Grund- und Gemeinschaftsschule der Gemeinde Mildstedt	2	0	0	4	8	4	7	4	11	4	2	16	28
NF	Herrendeichschule Grund- und Gemeinschaftsschule der Gemeinde Nordstrand	1	0	0	4	5	0	0	4	5	4	3	12	13
NF	Gemeinschaftsschule der Stadt Niebüll	3	0	0	4	17	0	0	0	0	0	0	4	17
NF	Emil-Nolde-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule Südtondern	4	0	0	4	13	4	16	4	17	4	11	16	57
OH	Warderschule	1	0	0	4	9	4	11	4	8	4	3	16	31

Kreis	Schulname	∑ Lehr-kräfte	LWS Jg. 6*	SuS Jg. 6	LWS Jg. 7	SuS Jg. 7	LWS Jg. 8	SuS Jg. 8	LWS Jg. 9	SuS Jg. 9	LWS Jg. 10	SuS Jg. 10	∑ LWS	∑ SuS
PI	Gemeinschaftsschule Rugenbergen	1	0	0	2	3	2	6	2	2	0	0	6	11
SL	Grund- und Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Schafflund	2	0	0	4	16	4	16	4	14	4	16	16	62
SL	Dannewerkschule	2	0	0	0	0	0	0	4	13	4	7	8	20
SL	Heinrich-Andresen-Schule	1	0	0	4	20	4	13	4	14	4	11	16	58
SL	Zentralschule Harrislee	3	1,5	78	4	14	4	12	4	21	4	18	17,5	143
SL	Alexander-Behm-Schule	2	0	0	4	10	4	4	4	13	4	5	20	32
SL	Gemeinschaftsschule an der Schlei	2	0	0	0	0	4	8	4	6	4	3	12	17
SL	Struensee Gemeinschaftsschule	2	0	0	4	11	4	12	4	11	4	12	16	46
SL	Schule am Thorsberger Moor	2	0	0	4	14	4	11	4	14	4	9	16	48
SL	Geestlandschule	2	0	0	0	0	4	16	4	8	4	8	12	32
SL	Bruno-Lorenzen-Schule	5	0	0	4	11	4	4	4	8	4	16	16	39
SL	Eichenbachschule	3	0	0	4	12	4	17	4	9	4	8	16	46
SL	Erich Kästner Schule	3	0	0	4	14	4	14	4	14	4	5	16	47
SL	Auenwaldschule	1	0	0	4	10	4	6	4	6	4	4	16	26
∑	**33 Schulen**	**82**	**2**	**80**	**110,5**	**333**	**103,5**	**308**	**117,5**	**338**	**111**	**264**	**448,5**	**1.323**

* in der 5. Jahrgangsstufe wird kein Dänisch unterrichtet

c) Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe

Kreis	Schulname	∑ Lehr-kräfte	LWS Jg. 7*	SuS Jg. 7	LWS Jg. 8	SuS Jg. 8	LWS Jg. 9	SuS Jg. 9	LWS Jg. 10 (Sek. I)	SuS Jg. 10 (Sek. I)	LWS Jg. E	SuS Jg. E	LWS Q-Phase 1. Jahr	SuS Q-Phase 1. Jahr	LWS Q-Phase 2. Jahr	SuS Q-Phase 2. Jahr	∑ LWS	∑ SuS
FL	Kurt-Tucholsky-Schule	4	4	25	2	36	2	15	2	19	2	7	2	14	2	10	16	126
FL	Fridtjof-Nansen-Schule	7	4	49	4	31	4	40	4	42	3	14	3	12	3	7	25	155
NMS	Gemeinschaftsschule Faldera	1	0	0	0	0	3	19	3	13	0	0	0	0	0	0	6	32
OH	Inselschule Fehmarn	3	4	11	4	17	4	9	4	9	0	0	0	0	0	0	16	46
SL	Siegfried-Lenz-Schule**	11	4	22	4	25	4	28	4	19	4	58	4	40	4	32	36	224
∑	**5 Schulen**	**26**	**16**	**67**	**14**	**109**	**17**	**111**	**17**	**102**	**9**	**79**	**9**	**66**	**9**	**49**	**99**	**583**

* in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird kein Dänisch unterrichtet.

** nur Gemeinschaftsschulteil.

d) Gymnasien

Kreis	Schulname	∑ Lehr-kräfte	LWS* Jg. 8	SuS Jg. 8	LWS Jg. 9	SuS Jg. 9	LWS Jg. 10 (Sek. I)	SuS Jg.10 (Sek. I)	LWS Jg. E	SuS Jg. E	LWS Q-Phase 1. Jahr	SuS Q-Phase 1. Jahr	LWS Q-Phase 2. Jahr	SuS Q-Phase 2. Jahr	∑ LWS	∑ SuS
FL	Altes Gymnasium	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4	34	4	37	8	71
FL	Auguste-Viktoria-Schule	3	0	0	9	61	0	0	0	0	3	20	2	14	14	95
HEI	Gymnasium Brunsbüttel	2	0	0	0	0	0	0	8	38	8	25	8	23	24	86
KI	Käthe-Kollwitz-Schule	1	3	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	19
KI	Thor-Heyerdahl-Gymnasium	2	0	0	0	0	0	0	7	33	8	31	20	51	35	115
NF	Theodor-Storm-Schule	4	0	0	8	56	0	0	0	0	7	9	7	17	22	82
NF	Friedrich-Paulsen-Schule	5	0	0	8	52	12	64	6	29	8	31	7	34	41	210
OH	Küstengymnasium Neustadt	1	0	0	3	24	0	0	0	0	0	0	0	0	3	24
SL	Bernstorff-Gymnasium Satrup	2	0	0	0	0	0	0	4	27	4	31	4	16	12	74
∑	**9 Schulen**	**21**	**3**	**19**	**28**	**193**	**12**	**64**	**25**	**127**	**42**	**181**	**52**	**192**	**162**	**776**

* in den Jahrgängen 5 bis 7 wird kein Dänisch unterrichtet

4. Berufsbildende Schulen

Kreis	Schulen	Schulart	∑ Lehrkräfte	∑ LWS	∑ SuS
FL	**RBZ Eckener Schule**		3		
		FOS Technik, Gestaltung		4	1
		BOS Technik, Gestaltung		4	5
		BG Technik		21	84
		BFS II – Technische Assistenten		4	3
FL	**RBZ Hannah-Arendt-Schule**		5		
		BOS Gesundheit & Soziales		4	7
		BG Ernährung		12	25
		BG Gesundheit & Soziales		12	76
		BG Gesundheit & Ernährung		12	26
		Berufsschule für gastronomische Berufe		2	27
FL	**RBZ Handelslehranstalt**		3		
		Berufsschule kaufmännisch-verwaltende Berufe		14	50
		BOS Wirtschaft		10	15
		BFS III kaufmännische Assistentinnen und Assistenten		5	15
		BG Wirtschaft (Dänisch neubegonnen – DäN)		12	45
		BG Wirtschaft (Dänisch fortgeführt – DäF)		9	35
NMS	**RBZ Elly-Heuss-Knapp-Schule**		2		
		Fachschule Sozialpädagogik		6	17
		BG Biotechnologie, Ernährung, Gesundheit, Erziehungswissenschaften, BOS, FOS		12	60
NF	**BS Husum**		3		
		Berufsschule Einzelhandel		2	18

Kreis	Schulen	Schulart	∑ Lehrkräfte	∑ LWS	∑ SuS
		BG Ernährung, Technik, BWL, VWL		9	34
		BG Ernährung, Technik, BWL, VWL		12	102
NF	**BS Niebüll**		4		
		BOS Wirtschaft		4	8
		BG Agrarwissenschaft, Ernährung, Technik, Wirtschaft		41	200
		BFS III kaufmännische Assistentinnen und Assistenten		5	2
SL	**BBZ Schleswig**		3		
		Berufsschule kaufmännisch-verwaltende Berufe		2	16
		Fachschule Sozialpädagogik			
		BG Ernährung, Technik, Gesundheit & Soziales		25	118
OH	**BS Oldenburg**		1		
		BG		12	57
		Berufsschule		2	21
∑	**8 Schulen**		**24**	**257**	**1.067**

Teil III – Friesischunterricht

Nr.	**Friesischunterricht Schuljahr 2021/22** Name der Schule, Schulstandort und -art	Trägerschaft	Zahl der Lehrkräfte	Jhg. 1		Jhg. 2		Jhg. 3		Jhg. 4		Jhg. 5		Jhg. 6		Jhg. 7		Jhg. 8		Jhg. 9		Jhg. 10		ab Jhg. 11		gesamt	
				Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl
1.	Alwin-Lensch-Schule, Niebüll (GS[1])[2]	öff.	1																							0	0
2.	Nis-Albrecht-Johannsen-Schule, Lindholm (GS)	öff.	3	6	54	4	42	4	47	4	31															18	174
3.	GS Bredstedt-Breklum-Bordelum (GS) Standort Breklum [3]	öff.	1	0,5	3	0,5	8	0,5	15	0,5	8															2	34
4.	Grundschule Föhr-Land, Süderende (GS)	öff.	2					2	16	2	25															4	41
	Grundschule Föhr-Land,	öff.	1	2	34	2+2	31																			6	65

	Außenstelle Midlum (GS) [4]																											
5.	Rüm-Hart-Schule, Grundschule mit Förder-zentrum Wyk (GS, FöZ[5]) [6]	öff.	1 *	0,5	16	0,5	11	0,5	13	0,5	5															2	43
6.	St. Nicolai Schule, We-sterland/ Sylt (GS, FöZ) [7]	öff.	1	0,5	8	0,5 (1)	14 (3)	0,5 (1)	3 (3)	0,5	3															2	28
	Grundschule Nordkamp, Außenstelle von St. Niko-lai (GS) [8]	öff.	1 *	0,5	5	0,5	5	0,5	6	0,5	8															2	24
7.	Norddörfer Schule, Wen-ningstedt/Sylt (GS)	öff.	1 *	1	19	1	17																			2	36
8.	Boy-Lornsen-Schule, Tinnum/Sylt (GS) [9]	öff.	1 *	2	40	1	24	0,5	18	0,5	9															4	91
9.	Gemein-schaftsschule	öff.	1																							0	0

9.	Gemeinschaftsschule Niebüll (GemS[10])[11]	öff.	1																								0	0
10.	Grund- und Gemeinschaftsschule Amrum (GS, GemS, FöZ) [12]	öff.	3	1	17	1	23	0,5	12	0,5	9	0,5	1	0,5	5	0,5	0	0,5	5	0,5	1	0,5	2			6	75
11.	Eilun Feer Skuul, Wyk/Föhr (GemS und Gym.) [13]	öff.	4									1	3	1	6					1	6	1	6	8	37	12	58
12.	Danske Skole Sylt [14]	dän.	1	1	12	1	11	1	13																	3	36
13.	Danske Skole Niebüll[15]	dän.	1 *			1	8																			1	8
14.	Risum Skole [16]	dän.	4	1	7	1	9			1	6	1	4	0,5	5	0,5	1	0,5	2	0,5	4					6	38
Gesamt alle Schulen								70										751									

Friesischunterricht Schuljahr 2022/23		Trägerschaft	**Unterrichtsgestaltung**	Zahl der Lehr-	Jg. 1		Jg. 2		Jg. 3		Jg. 4		Jg. 5		Jg. 6		Jg. 7		Jg. 8		Jg. 9		Jg. 10		ab Jg. 11		gesamt	
					Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl	Wo.-Std.	TN-Zahl
1.	Nis-Albrecht-Johannsen-Schule, Lindholm (GS)	Gemeinde Risum-Lindholm		3	6	54	6	52	4	40	4	50															20	196
2.	GS Bredstedt-Breklum-Bordelum (GS) Standort Breklum	Schulverband Mittleres Nordfriesland	jahrgangsübergreifende AG Kl.1+2 und 3+4)	1[xvii]	0,5	3	0,5	10	0,5	7	0,5	14															2	34
3.	Grundschule Föhr-Land, Süderende (GS)	Amt Föhr-Amrum	Friesischunterricht in Kl. 3+4, *außerdem 3 Std. bilingualer Unterricht in Kl. 3 in den Fächern Sachunterricht, Kunst und Lesestunde (im Klassenverband, daher keine gesonderte Angabe zur Anzahl der SuS).*	1					4 *(3)*	34	2	14															6 *(3)*	48
	Grundschule Föhr-Land, Außenstelle Midlum (GS)	Amt Föhr-Amrum	Friesischunterricht in Klasse 1+2, *außerdem 1 Std. bilingualer Unterricht in Kl. 1 im Fach Sachunterricht (im Klassenverband, daher*	2	1 *(1)*	24	2	37																			3 *(1)*	61

			keine gesonderte Angabe zur Anzahl der SuS).																									
4.	Rüm-Hart-Schule, Grundschule mit Förderzentrum Wyk (GS, FöZ)	Amt Föhr-Amrum	Friesisch-AG in Kl. 1+2 im wöchentlichen Wechsel	1[xviii]	0,5	17	0,5	16	0,5	7	0,5	10															2	50
5..	St. Nicolai Schule, Westerland/ Sylt (GS, FöZ)	Gemeinde Sylt	Friesischunterricht in Kl. 1-4, *außerdem 2 Std. bilingualer Unterricht in Kl. 3+4 im Fach Sachunterricht (freiwillig, TN- Zahlen in Klammern)*	1	0,5	12	0,5 *(1)*	12 *(3)*	0,5 *(1)*	6 *(2)*	0,5	10															2 *(2)*	45
	Grundschule Nordkamp, Außenstelle von St. Nikolai (GS)	Gemeinde Sylt	jahrgangsübergreifende AG Kl. 1+2 und 3+4	1[xix]	0,5	1	0,5	8	1	3	0	0															2	12
6.	Norddörfer Schule, Wenningstedt/Sylt (GS)	Schulverband Norddörfer		1[xx]					2	30																	2	30
7.	Boy-Lornsen-Schule, Tinnum/Sylt (GS)	Gemeinde Sylt	jahrgangsübergreifende AG Kl. 3+4	1	2	47	2	39	0,5	15	0,5	11															5	11 2
8..	Grund- und Gemeinschaftsschule Amrum (GS, GemS, FöZ)	Stadt Niebüll	jahrgangsübergreifende AG Kl. 3+4 ; jahrgangsübergreifender Wahlpflichtunterricht in Kl. 7+10 sowie Kl. 8+9	3	1	26	1	16	0,5	8	0,5	8					1	3	0	0	2	4	1	7			7	72

9..	Eilun Feer Skuul, Wyk/Föhr (GemS und Gym.)	Amt Föhr-Amrum	Wahlunterricht in Kl. 5+6 unterteilt in je einen Kurs für Muttersprachler und Anfänger, jahrgangsübergreifender Wahlpflichtunterricht in Kl. 9+10, neu beginnende Fremdsprache in Kl. 11-13; eine Lehrkraft abgeordnet von Ferring Stiftung	3									1	9	1	17					1	8	1	3	10	41	14	78
10.	Danske Skole Sylt	Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.	jahrgangsübergreifender Friesischunterricht in Kl. 1+2	1[xxi]	1	14	1	11	1	10																3	35
11	Risum Skole	Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.	jahrgangsübergreifender Unterricht Kl. 1-3, 5-6 und 7-9	4	0,5	3	0,5	7	1	8			1	5	1	5	1	5	0,5	1	0,5	2					6	36
	Gesamt alle Schulen			**23**	**14,5**	**201**	**15,5**	**211**	**19,5**	**170**	**8,5**	**117**	**2**	**14**	**2**	**22**	**2**	**8**	**0,5**	**1**	**3,5**	**14**	**2**	**10**	**10**	**41**	**80**	**809**

[1] Grundschule
[2] Kein Friesischunterricht mehr, da die Lehrkraft zu Februar 2022 in Pension geht.
[3] jahrgangsübergreifende AG Kl.1+2 und 3+4
[4] in Klasse 2 zusätzlich 2 Std. bilingualer Sachunterricht
[5] Förderzentrum
[6] Friesisch-AG in Kl. 1 und 2 im wöchentlichen Wechsel
[7] in Kl. 2+3 zusätzlich 2 Std. bilingualer Sachunterricht (Zahlen in Klammern)
[8] jahrgangsübergreifende AG Kl. 1+2 und 3+4
[9] jahrgangsübergreifende AG Kl. 3+4
[10] Gemeinschaftsschule
[11] Friesischlehrkraft z.Zt. in Elternzeit, daher kein Friesischangebot
[12] jahrgangsübergreifende AG Kl. 3+4 und 5+6; jahrgangsübergreifender Wahlpflichtunterricht in Kl. 7-10
[13] Wahlunterricht in Kl. 5+6, jahrgangsübergreifender Wahlpflichtunterricht in Kl. 9+10, neu beginnende Fremdsprache in Kl. 11-13; eine Lehrkraft z.Zt. in Elternzeit; eine Lehrkraft abgeordnet von Ferring Stiftung
[14] jahrgangsübergreifender Unterricht Kl. 1+2
[15] jahrgangsübergreifende AG Kl. 2-5
[16] jahrgangsübergreifender Unterricht Kl. 1+2, 4+5 und 6-9
* Lehrkraft von einer anderen Schule abgeordnet
Stand: 06.09.2021, ermittelt durch Lena Grützmacher, Landesfachberaterin Friesisch am IQSH
[xvii] Friesischlehrkraft abgeordnet vom Förderzentrum Südtondern.
[xviii] Friesischlehrkraft abgeordnet von GS Föhr-Land, Außenstelle Midlum.
[xix] Friesischlehrkraft abgeordnet von GS St. Nicolai, Westerland.
[xx] Friesischlehrkraft abgeordnet von Boy-Lornsen-Schule, Tinnum.
[xxi] Friesischlehrkraft abgeordnet von Boy-Lornsen-Schule, Tinnum
Hinweis: In den Schulen Alwin-Lensch-Schule (Niebüll), Gemeinschaftsschule Niebüll und Öömrang Skuul findet kein Friesischunterricht mehr statt (Pension, Elternzeit, Abordnung).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333